

Grundsätze, Begriffe und Modellregeln des Europäischen Privatrechts

Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens (DCFR)*

Deutsche Übersetzung (Auszug)**
bearbeitet von
Hans Schulte-Nölke, Osnabrück

* Druck- und Onlineausgabe des englischen Originals: *Christian von Bar, Eric Clive, Hans Schulte-Nölke, Hugh Beale, Johnny Herre, Jérôme Huet, Matthias Storme, Stephen Swann, Paul Varul, Anna Veneziano, Fryderyk Zoll* (Hg.), Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law, Draft Common Frame of Reference (DCFR), Outline Edition, Prepared by the Study Group on a European Civil Code and the Research Group on the Existing EC Private Law (Acquis Group), München 2009. Erläuterungen zu den einzelnen Regeln und rechtsvergleichende Anmerkungen (in englischer Sprache) bei: *Christian von Bar, Eric Clive* (Hg.), Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law, Draft Common Frame of Reference (DCFR), Full Edition, Prepared by the Study Group on a European Civil Code and the Research Group on EC Private Law (Acquis Group), München 2009/Oxford 2010.

** Notice and Acknowledgement: The translation of the Draft Common Frame of Reference (DCFR) into German has been prepared under a contract with the European Commission by the University of Osnabrück for DG Justice. The translation has not been adopted or in any way endorsed by the Commission. In particular the Commission does not guarantee the accuracy of the translation nor does it accept responsibility for any use made thereof. - Die hier abgedruckte Übersetzung ist eine etwas überarbeitete Version einer 2010/2011 für die Europäische Kommission durch das European Legal Studies Institute der Universität Osnabrück erstellten Übersetzung des DCFR, die auf Übersetzungen der Principles of European Contract Law (Lando-Principles), der Principles of the Existing EC Contract Law (Acquis-Principles) sowie der Principles of European Law der Study Group aufbaut.

Inhalt

Buch I:Allgemeine Regeln	3
Buch II: Verträge und andere Rechtsgeschäfte	6
Buch III: Verpflichtungen und korrespondierende Rechte	33
Buch IV: Besondere Verträge und die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Verpflichtungen	61
Buch V: Wohlmeinende Besorgung fremder Angelegenheiten	88
Buch VI: Außervertragliche Haftung wegen eines einem anderen zugefügten Schadens	91
Buch VII: Ungerechtfertigte Bereicherung	103
Anhang: Definitionen	109

Buch I Allgemeine Regeln

I. – 1:101: Vorgesehener Anwendungsbereich

- (1) Diese Regeln sind dazu gedacht, vor allem auf Verträge und andere Rechtsgeschäfte, vertragliche und nichtvertragliche Rechte und Verpflichtungen sowie damit zusammenhängende Eigentumsfragen angewendet zu werden.
- (2) Sie sind nicht dazu gedacht, angewendet zu werden oder ohne Änderung und Ergänzung angewendet zu werden auf Rechte und Verpflichtungen öffentlich- rechtlicher Natur oder, außer wenn etwas Gegenteiliges bestimmt ist, auf:
 - (a) den Status oder die Rechtsfähigkeit einer natürlichen Person;
 - (b) Testamente und Erbfolge;
 - (c) Familienverhältnisse, einschließlich ehelicher und ähnlicher Verhältnisse;
 - (d) Wechsel, Schecks und Schuldverschreibungen sowie andere begebare Wertpapiere;
 - (e) Arbeitsverträge;
 - (f) das Eigentum oder Sicherheiten an unbeweglichen Sachen;
 - (g) die Gründung, Rechtsfähigkeit, innere Organisation, Regelung oder Auflösung von Gesellschaften und anderen juristischen Personen und nichteingetragenen Vereinigungen;
 - (h) Angelegenheiten, die sich vorrangig auf Verfahren und Vollstreckung beziehen.
- (3) Weitere Beschränkungen des vorgesehenen Anwendungsbereichs sind in den folgenden Büchern enthalten.

I. – 1:102: Auslegung und Ergänzung

- (1) Diese Regeln sollen autonom und im Einklang mit ihren Zwecken und den ihnen zu Grunde liegenden Prinzipien ausgelegt und fortgebildet werden.
- (2) Sie sind im Lichte jedes anwendbaren Instruments zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und jedes anwendbaren Verfassungsrechts zu verstehen.
- (3) Bei ihrer Auslegung und Fortbildung soll das Bedürfnis zur Förderung
 - (a) der Einheitlichkeit der Anwendung;
 - (b) von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs; und
 - (c) der Rechtssicherheitberücksichtigt werden.
- (4) Fragen innerhalb des Anwendungsbereiches dieser Regeln, die von ihnen nicht ausdrücklich geregelt werden, sind so weit wie möglich im Einklang mit den Prinzipien zu entscheiden, die diesen Regeln zu Grunde liegen.
- (5) Wenn eine allgemeine Regel und eine besondere Regel auf eine bestimmte Situation im Anwendungsbereich der allgemeinen Regel anwendbar sind, dann geht die besondere Regel im Konfliktfall vor.

I. – 1:103: Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs

- (1) Der Ausdruck „Treu und Glauben und redlicher Geschäftsverkehr“ meint einen Verhaltensstandard, der durch Redlichkeit, Offenheit und Rücksicht auf die Interessen der anderen Partei in Bezug auf das Rechtsgeschäft oder das in Frage stehende Rechtsverhältnis gekennzeichnet ist.
- (2) Es verstößt insbesondere gegen das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs, wenn eine Partei im Widerspruch zu ihren früheren Erklärungen oder zu ihrem früheren Verhalten handelt, wenn die andere Partei zu ihrem Nachteil vernünftigerweise darauf vertraut hat.

I. – 1:104: Angemessenheit, Vernünftigkeit

Angemessenheit und Vernünftigkeit müssen objektiv unter Berücksichtigung der Art und des Zwecks einer vorgenommenen Handlung, der Umstände des Einzelfalles und der anwendbaren Gebräuche und Gepflogenheiten bestimmt werden.

I. – 1:105: „Verbraucher“ und „Unternehmer“

- (1) Ein „Verbraucher“ ist jede natürliche Person, die vorwiegend zu Zwecken handelt, die nicht mit ihrem Geschäft, Gewerbe oder Beruf in Verbindung stehen.

- (2) Ein „Unternehmer“ ist jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob in privatem oder öffentlichem Eigentum, die zu Zwecken ihres selbständigen Geschäfts, Gewerbes oder Berufes handelt, auch wenn die Person nicht beabsichtigt, im Rahmen ihrer Tätigkeit Gewinn zu erzielen.
- (3) Eine Person, die unter beide vorhergehenden Absätze fällt, wird bei der Anwendung einer Regel, die dieser Person Schutz gewähren würde, wenn sie ein Verbraucher wäre, als ausschließlich unter Absatz (1) fallend angesehen; anderenfalls fällt sie ausschließlich unter Absatz (2).

I. – 1:106: „Schriftlich“ und ähnliche Ausdrücke

- (1) Für die Zwecke dieser Regeln ist eine Erklärung „schriftlich“, wenn sie in Textform abgefasst ist und die Zeichen unmittelbar von Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger lesbar sind.
- (2) „Textform“ bedeutet, dass ein Text in alphabetischen oder anderen verständlichen Zeichen so auf einem Träger ausgedrückt ist, dass man sie lesen sowie die in der Erklärung enthaltenden Informationen speichern und in gegenständlicher Form wiedergeben kann.
- (3) Ein „dauerhafter Datenträger“ ist jedes Material, das die unveränderte Wiedergabe von Information ermöglicht und auf dem die Informationen derart gespeichert sind, dass sie für eine spätere Einsicht solange zugänglich sind, wie es dem Zweck der Informationen angemessen ist.

I. – 1:107: „Signatur“ und ähnliche Ausdrücke

- (1) Die Signatur einer Person umfasst die handschriftliche, die elektronische und die fortgeschrittene elektronische Signatur; wenn eine Person etwas signiert, ist dies entsprechend zu verstehen.
- (2) Eine „handschriftliche Signatur“ ist der Name einer Person, der eigenhändig von dieser Person zum Zwecke der Authentifizierung geschrieben ist, oder ein für den Namen stehendes Zeichen.
- (3) Eine „elektronische Signatur“ sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen.
- (4) Eine „fortgeschrittene elektronische Signatur“ ist eine elektronische Signatur, die
 - (a) ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist;
 - (b) die Identifizierung des Unterzeichners ermöglicht;
 - (c) mit Mitteln erstellt ist, die der Unterzeichner unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann; und
 - (d) so mit den Daten, auf die sie sich bezieht, verknüpft ist, dass jede nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.
- (5) In diesem Artikel bedeutet „elektronisch“ Technologien mit elektrischen, digitalen, magnetischen, kabellosen, optischen, elektromagnetischen oder ähnlichen Eigenschaften.

I. – 1:108: Liste der Definitionen

- (1) Die Definitionen in der Liste der Definitionen sind für alle Zwecke dieser Regeln anwendbar, es sei denn, dass sich aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt.
- (2) Ist ein Wort definiert, haben andere grammatikalische Formen des Wortes die entsprechende Bedeutung.

I. – 1:109: Mitteilung

- (1) Dieser Artikel ist für unter diese Regeln fallende Mitteilungen aller Art anwendbar. „Mitteilung“ umfasst die Übermittlung von Informationen oder eines Rechtsgeschäfts.
- (2) Eine Mitteilung kann auf jede nach den Umständen geeignete Weise abgegeben werden.
- (3) Die Mitteilung wird wirksam, wenn sie dem Empfänger zugeht, es sei denn, dass sie einen späteren Wirksamkeitseintritt bestimmt.
- (4) Eine Mitteilung geht dem Empfänger zu:
 - (a) wenn sie dem Empfänger übermittelt wird;
 - (b) wenn sie an seine Niederlassung, oder falls er keine Niederlassung hat oder sich die Mitteilung nicht auf eine geschäftliche Angelegenheit bezieht, an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Empfängers, übermittelt wird;
 - (c) wenn im Falle einer elektronisch gesendeten Mitteilung der Empfänger sie abrufen kann; oder
 - (d) wenn sie dem Empfänger anderweitig so an einem Ort und in einer Weise zugänglich gemacht wird, dass ihr Abruf unverzüglich durch den Empfänger vernünftigerweise erwartet werden kann.
- (5) Eine Mitteilung ist unwirksam, wenn ihre Zurücknahme dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit der Mitteilung zugeht.
- (6) Jede Bezugnahme in diesen Regeln auf eine Mitteilung durch oder an eine Person umfasst auch die Mitteilung durch oder an einen Vertreter dieser Person, der Vollmacht zu ihrer Abgabe oder Entgegennahme hat.

- (7) Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher können die Parteien nicht zum Nachteil des Verbrauchers die Regel in Absatz (4)(c) ausschließen oder von ihren Wirkungen abweichen oder diese verändern.

I. – 1:110: Berechnung von Fristen

- (1) Die Regeln dieses Artikels sind auf die Berechnung von unter diese Regeln fallenden Fristen aller Art anwendbar.
- (2) Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen dieses Artikels:
- (a) beginnt eine in Stunden bemessene Frist am Anfang der ersten Stunde und endet mit Ablauf der letzten Stunde der Frist;
 - (b) beginnt eine in Tagen bemessene Frist am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages und endet mit dem Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages der Frist;
 - (c) beginnt eine in Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages der Frist und endet mit dem Ablauf der letzten Stunde des Tages der letzten Woche, des letzten Monats oder des letzten Jahres, der der gleiche Wochentag ist oder auf das gleiche Datum fällt wie der Tag, an dem die Frist beginnt, mit der Maßgabe, dass bei einer in Monaten oder Jahren bemessenen Frist, wenn der Tag, an dem die Frist enden würde, in dem letzten Monat fehlt, die Frist mit dem Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages dieses Monats endet;
 - (d) wenn eine Frist Monatsbruchteile umfasst, wird für die Berechnung der Länge eines Monatsbruchteils ein Monat von dreißig Tagen zugrunde gelegt.
- (3) Ist eine Frist von einem bestimmten Ereignis oder einer bestimmten Handlung an zu berechnen, dann gilt:
- (a) wenn die Frist in Stunden bemessen ist, wird die Stunde, in der das Ereignis eintritt oder die Handlung stattfindet, nicht als in diese Frist fallende Stunde mitgerechnet; und
 - (b) wenn die Frist in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessen ist, wird der Tag, an dem das Ereignis eintritt oder die Handlung stattfindet, nicht als in diese Frist fallender Tag mitgerechnet.
- (4) Ist eine Frist von einer bestimmten Uhrzeit an zu berechnen, dann gilt:
- (a) wenn die Frist in Stunden bemessen ist, beginnt die erste Stunde der Frist mit der festgelegten Uhrzeit; und
 - (b) wenn die Frist in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessen ist, wird der Tag, an dem die bestimmte Uhrzeit eintritt, nicht als in diese Frist fallender Tag mitgerechnet.
- (5) Fristen umfassen die Samstage, die Sonntage und die Feiertage, soweit diese nicht ausdrücklich ausgenommen oder die Fristen in Arbeitstagen bemessen sind.
- (6) Fällt der letzte Tag einer nicht in Stunden bemessenen Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag an dem Ort, wo eine festgelegte Handlung vorzunehmen ist, endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstages. Diese Regel gilt nicht für Fristen, die von einem bestimmten Datum oder einem bestimmten Ereignis an rückwirkend berechnet werden.
- (7) Jede Frist von zwei oder mehr Tagen umfasst mindestens zwei Arbeitstage.
- (8) Versendet eine Person an eine andere ein Schriftstück, das eine Frist zur Antwort oder zur Vornahme einer anderen Handlung setzt, aber nicht angibt, wann die Frist beginnen soll, dann beginnt die Frist, wenn keine entgegenstehenden Anhaltspunkte vorliegen, mit dem Datum zu laufen, das als Datum des Schriftstücks angegeben ist, und, wenn kein Datum angegeben ist, in dem Augenblick, in dem das Schriftstück dem Empfänger zugeht.
- (9) In diesem Artikel:
- (a) bedeutet „Feiertag“ mit Bezug auf einen Mitgliedstaat oder einen Teil eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, jeder Tag, der als solcher in dem Mitgliedstaat in einer im Amtsblatt veröffentlichten Liste genannt ist; und
 - (b) sind „Arbeitstage“ alle Tage außer Samstage, Sonntage und Feiertage.

Buch II

Verträge und andere Rechtsgeschäfte

Kapitel 1: Allgemeine Regeln

II.–1:101: Bedeutung von „Vertrag“ und „Rechtsgeschäft“

- (1) Ein Vertrag ist eine Vereinbarung, die darauf abzielt, ein verbindliches Rechtsverhältnis zu begründen oder eine andere rechtliche Wirkung herbeizuführen. Er ist ein zweiseitiges oder mehrseitiges Rechtsgeschäft.
- (2) Ein Rechtsgeschäft ist jede Erklärung oder Vereinbarung, gleich ob ausdrücklich oder konkludent, die darauf abzielt, als solche Rechtswirkungen zu haben. Es kann ein-, zwei- oder mehrseitig sein.

II.–1:102: Vertragsfreiheit

- (1) Den Parteien steht es, vorbehaltlich einschlägiger zwingender Vorschriften, frei, einen Vertrag zu schließen oder ein anderes Rechtsgeschäft vorzunehmen und dessen Inhalt zu bestimmen.
- (2) Die Parteien können die Anwendung jeder der folgenden Regeln über Verträge oder andere Rechtsgeschäfte oder daraus erwachsende Rechte oder Verpflichtungen ausschließen oder von ihren Wirkungen abweichen oder sie verändern, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (3) Eine Regel, die es den Parteien verbietet zu vereinbaren, dass die Anwendung einer Regel ausgeschlossen sein soll oder von ihren Wirkungen abgewichen oder diese verändert werden sollen, hindert eine Partei nicht daran, auf ein Recht zu verzichten, das bereits entstanden ist und dessen Bestehen dieser Partei bewusst ist.

II.–1:103: Verbindliche Wirkung

- (1) Ein gültiger Vertrag ist für die Parteien verbindlich.
- (2) Ein gültiges einseitiges Versprechen, das ohne Annahme rechtlich verbindlich sein soll, ist verbindlich für denjenigen, der es gegeben hat.
- (3) Dieser Artikel hindert nicht die Änderung oder Aufhebung entstehender Rechte und Verpflichtungen durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner oder aufgrund Gesetzes.

II.–1:104: Gebräuche und Gepflogenheiten

- (1) Die Parteien sind an die Gebräuche, mit denen sie sich einverstanden erklärt haben, und an die Gepflogenheiten gebunden, die zwischen ihnen entstanden sind.
- (2) Die Parteien sind an Gebräuche gebunden, die von Personen in der Lage der Parteien allgemein als anwendbar angesehen würden, außer wenn die Anwendung solcher Gebräuche unangemessen wäre.
- (3) Dieser Artikel findet entsprechende Anwendung auf andere Rechtsgeschäfte.

II.–1:105: Wissenszurechnung etc.

Wenn eine Person, die mit Zustimmung einer Partei in den Abschluss eines Vertrages oder eines anderen Rechtsgeschäfts eingeschaltet war oder mit der Ausübung eines Rechts oder der Erfüllung einer Verpflichtung aus diesem Rechtsgeschäft betraut war:

- (a) einen Umstand gekannt oder vorausgesehen hat oder behandelt wird, als hätte sie einen Umstand gekannt oder vorausgesehen; oder
 - (b) vorsätzlich oder in einem anderen maßgeblichen Bewusstsein gehandelt hat,
- wird dieses Wissen, dieses Voraussehen oder dieses Bewusstsein der Partei zugerechnet.

II.–1:106: Form

- (1) Ein Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft braucht nicht schriftlich geschlossen, vorgenommen oder nachgewiesen zu werden und unterliegt auch keinem anderen Formerfordernis.
- (2) Soweit ein Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft allein aufgrund Nichteinhaltung eines bestimmten Formerfordernisses ungültig ist, haftet eine Partei (die erste Partei) für den Ersatz des Verlusts, den die andere (die zweite Partei) durch die irriige, aber vernünftige Annahme erleidet, das Geschäft sei gültig, wenn die erste Partei:
 - (a) die Ungültigkeit kannte;
 - (b) wusste oder wissen musste, dass die zweite Partei möglicherweise entgegen ihrem eigenen Interesse in der irrigen Annahme handelte, dass es gültig war; und
 - (c) die zweite Partei entgegen dem Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs nicht von ihrem Verhalten abhielt.

II.-1:107: Gemischte Verträge

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels ist ein gemischter Vertrag ein Vertrag, der Folgendes enthält:
 - (a) Teile, die zwei oder mehr der in diesen Regeln besonders geregelten Vertragstypen unterfallen; oder
 - (b) einen Teil, der einem Vertragstyp unterfällt, und einen anderen Teil, der nur dem allgemeinen Vertragsrecht dieser Regeln unterfällt.
- (2) Liegt ein gemischter Vertrag vor, finden die Regeln des jeweiligen Vertragstyps auf den jeweiligen Teil des Vertrages und die sich aus diesem ergebenden Rechte und Verpflichtungen entsprechende Anwendung, es sei denn, dass sich aus Natur und Zweck des Vertrags etwas anderes ergibt.
- (3) Absatz (2) findet keine Anwendung, soweit:
 - (a) eine Regel bestimmt, dass ein gemischter Vertrag als hauptsächlich unter einen Vertragstyp fallend zu behandeln ist; oder
 - (b) ein Vertrag, der nicht dem vorhergehenden Unterabsatz unterfällt, einen derart vorherrschenden Teil enthält, dass es unangemessen wäre, den Vertrag nicht als hauptsächlich unter einen Vertragstyp fallend zu betrachten.
- (4) In Fällen des Absatzes (3) finden die Regeln des Vertragstyps, unter den der Vertrag hauptsächlich fällt (Hauptvertragstyp), auf den Vertrag und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen Anwendung. Jedoch finden auf Vertragsteile, die einem anderen Vertragstyp unterfallen, die einschlägigen Regeln entsprechende Anwendung, soweit dies nötig ist um diese Teile zu regeln und vorausgesetzt, dass diese Regeln nicht im Widerspruch zu denen des Hauptvertragstyps stehen.
- (5) Dieser Artikel lässt die Anwendbarkeit zwingender Vorschriften unberührt.

II.-1:108: Teilweise Ungültigkeit oder Unwirksamkeit

Ist nur ein Teil eines Vertrages oder anderen Rechtsgeschäfts ungültig oder unwirksam, bleibt der verbleibende Teil bestehen, wenn dieser ohne den ungültigen oder unwirksamen Teil in vernünftiger Weise aufrechterhalten werden kann.

II.-1:109: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Eine „allgemeine Geschäftsbedingung“ ist eine Bestimmung im Vertrag, die für mehrere Verwendungen gegenüber verschiedenen Vertragspartnern vorformuliert worden und nicht im Einzelnen durch die Parteien ausgehandelt worden ist.

II.-1:110: „Nicht im Einzelnen ausgehandelte“ Bestimmungen

- (1) Eine durch eine Partei gestellte Vertragsbestimmung ist nicht im Einzelnen ausgehandelt, wenn die andere Partei nicht in der Lage war, ihren Inhalt zu beeinflussen, insbesondere weil die Bestimmung im Voraus abgefasst wurde, unabhängig davon, ob als Teil von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder nicht.
- (2) Wenn eine Partei der anderen Partei eine Auswahl an Bestimmungen zur Verfügung stellt, wird die Bestimmung nicht allein deshalb als im Einzelnen ausgehandelt angesehen, weil die andere Partei die Bestimmung gewählt hat.
- (3) Ist streitig, ob eine von einer Partei als Teil ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen gestellte Bestimmung seit der erstmaligen Bereitstellung im Einzelnen ausgehandelt worden ist, obliegt dieser Partei die Beweislast dafür.
- (4) In einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher trägt der Unternehmer die Beweislast dafür, dass eine durch den Unternehmer gestellte Bestimmung im Einzelnen ausgehandelt wurde.

- (5) In Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, bei denen eine Bestimmung durch einen Dritten abgefasst wurde, gilt diese Bestimmung als vom Unternehmer gestellt, es sei denn, sie wurde vom Verbraucher in den Vertrag eingebracht.

Kapitel 2: Nichtdiskriminierung

II.–2:101: Recht, nicht diskriminiert zu werden

Eine Person hat das Recht, nicht aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft oder Rasse in Bezug auf einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft diskriminiert zu werden, das den Zugang zu oder die Bereitstellung von Waren, anderen Vermögensgegenständen oder Dienstleistungen zum Gegenstand hat, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

II.–2:102: Bedeutung von Diskriminierung

- (1) „Diskriminierung“ ist jedes Verhalten, durch das oder jede Situation, durch die, aus Gründen wie den in vorstehendem Artikel genannten
 - (a) eine Person weniger günstig behandelt wird als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation behandelt wird, wurde oder würde; oder
 - (b) dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren eine Personengruppe im Vergleich zu einer anderen Personengruppe in bestimmter Weise benachteiligen.
- (2) Diskriminierung umfasst außerdem Belästigung aus den im vorherigen Artikel genannten Gründen. „Belästigung“ bedeutet unerwünschtes Verhalten (einschließlich Verhalten sexueller Natur), das die Würde einer Person verletzt, vor allem, wenn ein solches Verhalten ein einschüchterndes, feindseliges, erniedrigendes, entwürdigendes oder beleidigendes Umfeld schafft oder darauf abzielt.
- (3) Jede Anweisung zur Diskriminierung ist ebenfalls eine Diskriminierung.

II.–2:103: Ausnahme

Eine ungleiche Behandlung, die durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt ist, ist keine Diskriminierung, wenn die zur Erreichung dieses Zwecks eingesetzten Mittel angemessen und erforderlich sind.

II.–2:104: Rechtsmittel

- (1) Wenn eine Person entgegen II.–2:101 (Recht, nicht diskriminiert zu werden) diskriminiert worden ist, stehen ihr, unbeschadet sich aus Buch VI (Außervertragliche Haftung wegen eines einem anderen zugefügten Schadens) ergebender Rechtsbehelfe, die Rechtsbehelfe wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung nach Buch III, Kapitel 3 (einschließlich Schadensersatz für materiellen und immateriellen Verlust) zu.
- (2) Jeder gewährte Rechtsbehelf soll in angemessenem Verhältnis zu der Verletzung oder erwarteten Verletzung stehen; die abschreckende Wirkung von Rechtsbehelfen kann berücksichtigt werden.

II.–2:105: Beweislast

- (1) Wenn eine Person, die sich aufgrund einer der in II.–2:101 (Recht, nicht diskriminiert zu werden) genannten Gründe als diskriminiert ansieht, vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen darlegt, die vermuten lassen, dass eine derartige Diskriminierung stattgefunden hat, obliegt es der anderen Partei zu beweisen, dass keine Diskriminierung stattgefunden hat.
- (2) Absatz (1) gilt nicht für Verfahren, in denen das Gericht oder eine andere zuständige Stelle den Sachverhalt ermitteln muss.

Kapitel 3: Vertrieb und vorvertragliche Pflichten

Abschnitt 1: Informationspflichten

II.-3:101: Pflicht zur Information über Waren, andere Vermögensgegenstände und Dienstleistungen

- (1) Vor Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von Waren, anderen Vermögensgegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Unternehmer an eine andere Person hat der Unternehmer die Pflicht, der anderen Person diejenigen Informationen über die zu liefernden Waren, anderen Vermögensgegenstände oder die zu erbringenden Dienstleistungen zu offenbaren, die die andere Partei vernünftigerweise unter Berücksichtigung der nach den Umständen üblichen Qualitäts- und Leistungsstandards erwarten kann.
- (2) Bei der Bestimmung der Informationen, deren Offenbarung die andere Partei vernünftigerweise erwarten kann, wenn die andere Partei ebenfalls Unternehmer ist, kommt es darauf an, ob das Versäumnis, die Information zur Verfügung zu stellen, von guter Handelspraxis abweichen würde.

II.-3:102: Besondere Pflichten für Unternehmer, die an Verbraucher vermarkten

- (1) Ein Unternehmer, der Waren, andere Vermögensgegenstände oder Dienstleistungen an Verbraucher vertreibt, hat die Pflicht, keine irreführenden Informationen zu geben. Informationen sind irreführend, wenn sie wesentliche Fakten falsch darstellen oder nicht enthalten, deren Mitteilung der durchschnittliche Verbraucher für eine informierte Entscheidung darüber erwarten konnte, ob er Schritte in Richtung auf den Abschluss eines Vertrages einleiten sollte. Bei der Bestimmung, welche Informationen ein durchschnittlicher Verbraucher erwarten konnte zu erhalten, sind alle Umstände sowie die Einschränkungen des verwendeten Kommunikationsmittels zu berücksichtigen.
- (2) Verwendet der Unternehmer eine geschäftsmäßige Kommunikation, die den Eindruck für den Verbraucher erweckt, all die relevanten Informationen zu enthalten, die für die Entscheidung hinsichtlich des Vertragsschlusses erforderlich sind, hat der Unternehmer die Pflicht sicherzustellen, dass die Kommunikation tatsächlich alle relevanten Informationen enthält. Soweit nicht schon aus dem Zusammenhang der geschäftsmäßigen Kommunikation ersichtlich, umfassen die zur Verfügung zu stellenden Informationen:
 - (a) die wesentlichen Eigenschaften der Waren, anderen Vermögensgegenstände oder Dienstleistungen, die Identität und Adresse des Unternehmers wenn dies erheblich ist, den Preis und ein etwaiges bestehendes Widerrufsrecht;
 - (b) Besonderheiten hinsichtlich Zahlung, Lieferung, Leistung und des Verfahrens zum Umgang mit Beschwerden, falls diese von den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt abweichen; und
 - (c) Angaben zu der für die Kommunikation zwischen den Parteien nach Vertragsschluss zu verwendenden Sprache, wenn diese von der Sprache der geschäftsmäßigen Kommunikation abweicht.
- (3) Eine nach diesem Artikel bestehende Informationspflicht ist nicht erfüllt, solange nicht alle zur Verfügung zu stellenden Informationen in der gleichen Sprache zur Verfügung gestellt sind.

II.-3:103: Informationspflichten bei Verträgen mit einem Verbraucher, der einen besonderen Nachteil hat

- (1) Bei Geschäften, die den Verbraucher wegen des für den Vertragsschluss eingesetzten technischen Mittels, der räumlichen Entfernung zwischen Unternehmer und Verbraucher oder der Art des Geschäfts einem erheblichen informatorischen Nachteil aussetzen, hat der Unternehmer die Pflicht, in den Umständen angemessener Weise eindeutige Informationen zur Verfügung zu stellen über die wesentlichen Eigenschaften zu liefernder Waren, anderer Vermögensgegenständen oder zu erbringender Dienstleistungen, den Preis, die Adresse und die Identität des Unternehmers, mit dem der Verbraucher in Geschäftsbeziehungen tritt, die Bestimmungen des Vertrages, die Rechte und Verpflichtungen beider vertragschließenden Parteien und ein etwaig bestehendes Widerrufsrecht oder Verfahren für Rechtsbehelfe. Diese Informationen sind in einem angemessenen Zeitabstand vor Vertragsschluss mitzuteilen. Die Informationen über das Widerrufsrecht müssen zudem, den Umständen entsprechend, ordnungsgemäß im Sinne des II.-5:104 (Ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung) sein.
- (2) Soweit speziellere Informationspflichten für besondere Situationen vorgesehen sind, gehen diese den allgemeinen Informationspflichten nach Absatz (1) vor.
- (3) Der Unternehmer trägt die Beweislast, dass er die nach diesem Artikel erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat.

II.-3:104: Informationspflichten im Rahmen von Echtzeit-Fernkommunikation

- (1) Bei der Aufnahme von Echtzeit-Fernkommunikation mit einem Verbraucher hat der Unternehmer die Pflicht, zu Beginn ausdrücklich über seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts zu informieren.
- (2) Echtzeit-Fernkommunikation bedeutet direkte und unmittelbare Fernkommunikation, bei der eine Partei die andere im Laufe der Kommunikation unterbrechen kann. Dies schließt telefonische und elektronische Mittel wie Voice over Internet Protocol und internetbezogenen Chat, nicht aber E-Mail, ein.
- (3) Der Unternehmer trägt die Beweislast dafür, dass der Verbraucher die nach Absatz (1) erforderlichen Informationen erhalten hat.
- (4) Hat ein Unternehmer die aus Absatz (1) erwachsenden Pflichten nicht erfüllt und ist ein Vertrag aufgrund der erfolgten Kommunikation zustande gekommen, hat die andere Partei ein Widerrufsrecht, das durch Mitteilung an den Unternehmer innerhalb der in II.–5:103 (Widerrufsfrist) vorgegebenen Frist ausgeübt werden kann.
- (5) Der Unternehmer haftet dem Verbraucher für einen aus der Verletzung der Pflichten des Absatzes (1) entstehenden Verlust.

II.–3:105: Vertragsschluss durch elektronische Mittel

- (1) Wenn ein Vertrag durch elektronische Mittel und ohne individuelle Kommunikation geschlossen werden soll, hat der Unternehmer die Pflicht, Informationen über die folgenden Aspekte zur Verfügung zu stellen, bevor die andere Partei ein Angebot abgibt oder annimmt:
 - (a) die technischen Schritte, die befolgt werden müssen, um einen Vertrag zu schließen;
 - (b) ob ein Vertragsdokument vom Unternehmer gespeichert wird und ob es zugänglich sein wird;
 - (c) die technischen Mittel zur Erkennung und Korrektur von Eingabefehlern, bevor die andere Partei ein Angebot abgibt oder annimmt;
 - (d) die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen;
 - (e) alle verwendeten Vertragsbestimmungen.
- (2) Der Unternehmer hat die Pflicht sicherzustellen, dass die in Absatz (1) (e) genannten Vertragsbestimmungen in Textform zugänglich sind.
- (3) Hat ein Unternehmer die aus Absatz (1) erwachsenden Pflichten nicht erfüllt und kommt ein Vertrag unter den dort beschriebenen Umständen zustande, hat die andere Partei ein Widerrufsrecht, das durch Mitteilung an den Unternehmer innerhalb der in II.–5:103 (Widerrufsfrist) vorgegebenen Frist ausgeübt werden kann.
- (4) Der Unternehmer haftet der anderen Partei für einen aus der Verletzung der aus Absatz (1) erwachsenden Pflicht entstandenen Verlust.

II.–3:106: Eindeutigkeit und Form der Informationen

- (1) Eine nach diesem Kapitel einem Unternehmer vorgeschriebene Informationspflicht ist nicht erfüllt, soweit den Vorgaben dieses Artikels nicht Genüge getan ist.
- (2) Die Informationen müssen eindeutig und genau sowie in einfacher und verständlicher Sprache formuliert sein.
- (3) Wenn Regeln für besondere Verträge erfordern, dass die Information auf einem dauerhaften Datenträger oder in einer anderen besonderen Form zur Verfügung gestellt wird, muss die Information in dieser Weise zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Bei Fernabsatzverträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher müssen Informationen über die wesentlichen Eigenschaften zu liefernder Waren, anderer Vermögensgegenstände oder zu erbringender Dienstleistungen, den Preis, die Adresse und Identität des Unternehmers, mit dem der Verbraucher in Geschäftsbeziehungen tritt, die Vertragsbestimmungen, die Rechte und Verpflichtungen beider Vertragsparteien sowie etwaig bestehende Verfahren für Rechtsbehelfe, die in dem bestimmten Fall einschlägig sein können, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Textform auf einem dauerhaften Datenträger bestätigt werden. Die Information über das Widerrufsrecht muss außerdem ordnungsgemäß im Sinne von II.–5:104 (Ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung) sein.

II.–3:107: Informationen über Preis und zusätzliche Kosten

Wenn dieses Kapitel eine Informationspflicht für Unternehmer hinsichtlich des Preises vorsieht, ist die Pflicht nicht erfüllt, wenn das Mitgeteilte nicht

- (a) Informationen über zu leistende Anzahlungen, Lieferkosten, zusätzliche Steuern und Abgaben enthält, wenn diese separat angegeben werden können;
- (b) für den Fall, dass kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung enthält, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht; und
- (c) für den Fall, dass der Preis nicht auf einmal zu zahlen ist, Angaben zum Ratenzahlungsplan enthält.

II.–3:108: Information über Adresse und Identität des Unternehmens

- (1) Wenn nach diesem Kapitel ein Unternehmer eine Pflicht zur Information über seine Adresse und Identität hat, ist die Pflicht nicht erfüllt, wenn die Information nicht Folgendes enthält:
 - (a) den Namen des Unternehmers;
 - (b) für den fraglichen Vertrag erhebliche Handelsnamen;
 - (c) die Registernummer in einem offiziellen Register und den Namen dieses Registers;
 - (d) die geographische Anschrift des Unternehmers;
 - (e) Kontaktdaten;
 - (f) wenn der Unternehmer einen Stellvertreter in dem Aufenthaltsstaat des Verbrauches hat, die Adresse und Identität dieses Stellvertreters;
 - (g) wenn für die Tätigkeit des Unternehmers eine Zulassung erforderlich ist, die Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde; und
 - (h) wenn der Unternehmer eine Tätigkeit ausübt, die der Umsatzsteuer unterliegt, die einschlägige Umsatzsteueridentifikationsnummer.
- (2) Für die Zwecke von II.–3:103 (Informationspflichten bei Verträgen mit einem Verbraucher, der einen besonderen Nachteil hat) müssen die Angaben zu Adresse und Identität des Unternehmens lediglich die in Absatz (1) (a), (c), (d) und (e) bezeichneten Informationen enthalten.

II.–3:109: Rechtsbehelfe bei Verletzung von Informationspflichten

- (1) Hat ein Unternehmer nach II.–3:103 (Informationspflichten bei Verträgen mit einem Verbraucher, der einen besonderen Nachteil hat) die Pflicht, dem Verbraucher vor Abschluss eines Vertrages, bei dem der Verbraucher ein Widerrufsrecht hat, Informationen zur Verfügung zu stellen, beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor alle diese Informationen zur Verfügung gestellt worden sind. Ungeachtet dessen erlischt das Widerrufsrecht ein Jahr nach Vertragsschluss.
- (2) Hat ein Unternehmer es versäumt, eine der in den vorstehenden Artikeln dieses Abschnitts vorgeschriebenen Informationspflichten zu erfüllen und ist ein Vertrag geschlossen worden, treffen den Unternehmer diejenigen vertraglichen Verpflichtungen, die die andere Partei vernünftigerweise als Folge des Fehlens oder der Unrichtigkeit der Informationen erwartet hat. Die Rechtsbehelfe nach Buch III, Kapitel 3 finden auf die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen Anwendung.
- (3) Unabhängig davon, ob ein Vertrag geschlossen worden ist, haftet ein Unternehmer, der es versäumt hat, eine der in den vorstehenden Artikeln dieses Abschnitts geregelten Informationspflichten zu erfüllen, für einen der anderen Partei des Geschäfts durch dieses Versäumnis entstandenen Verlust. Dieser Absatz findet keine Anwendung, soweit ein Rechtsbehelf wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung nach dem vorherigen Absatzes besteht.
- (4) Die durch diesen Artikel gewährten Rechtsbehelfe gelten unbeschadet etwaiger nach II.–7:201 (Irrtum) bestehender Rechtsbehelfe.
- (5) Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher können die Parteien nicht zum Nachteil des Verbrauchers die Anwendung dieses Artikels ausschließen oder von seinen Wirkungen abweichen oder sie verändern.

Abschnitt 2:

Pflicht, Eingabefehler zu verhindern und den Empfang zu bestätigen

II.–3:201: Korrektur von Eingabefehlern

- (1) Ein Unternehmer, der einen Vertragsschluss beabsichtigt, indem er dafür elektronische Mittel ohne individuelle Kommunikation bereitstellt, hat die Pflicht, der anderen Partei angemessene, effektive und zugängliche technische Mittel zur Erkennung und Korrektur von Eingabefehlern zur Verfügung zu stellen, bevor diese ein Angebot abgibt oder annimmt.
- (2) Schließt jemand aufgrund des Versäumnisses eines Unternehmers, die Pflicht nach Absatz (1) zu befolgen, irrtümlich einen Vertrag, haftet der Unternehmer für einen dieser Person durch das Versäumnis entstandenen Verlust. Dies gilt unbeschadet etwaig bestehender Rechtsbehelfe gemäß II.–7:201 (Irrtum).
- (3) Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher können die Parteien nicht zum Nachteil des Verbrauchers die Anwendung dieses Artikels ausschließen oder von seinen Wirkungen abweichen oder sie verändern.

II.–3:202: Empfangsbestätigung

- (1) Ein Unternehmer, der Einrichtungen für einen Vertragsschluss durch elektronische Mittel und ohne individuelle Kommunikation bereitstellt, hat die Pflicht, den Empfang eines Angebots oder einer Annahme der anderen Partei durch elektronische Mittel zu bestätigen.

- (2) Empfängt die andere Partei die Bestätigung nicht unverzüglich, darf sie das Angebot zurücknehmen oder den Vertrag widerrufen.
- (3) Der Unternehmer haftet für einen der anderen Partei durch eine Verletzung der Pflicht nach Absatz (1) entstehenden Verlust.
- (4) Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher können die Parteien nicht zum Nachteil des Verbrauchers die Anwendung dieses Artikels ausschließen oder von seinen Wirkungen abweichen oder sie verändern.

Abschnitt 3: Pflichten bei Verhandlungen und Vertraulichkeit

II.-3:301: Vertragsverhandlungen entgegen dem Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs

- (1) Jeder kann frei verhandeln und haftet nicht, wenn keine Vereinbarung erzielt wird.
- (2) Jeder, der sich in Verhandlungen befindet, ist verpflichtet, im Einklang mit dem Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs zu handeln und die Verhandlungen nicht entgegen diesem Gebot abzubrechen. Diese Pflicht kann nicht vertraglich ausgeschlossen oder begrenzt werden.
- (3) Verletzt jemand diese Pflicht, haftet er für den der anderen Partei dadurch entstehenden Verlust.
- (4) Ein Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs liegt insbesondere vor, wenn eine Person in Verhandlungen eintritt oder diese fortsetzt, ohne tatsächlich mit der anderen Partei eine Vereinbarung erzielen zu wollen.

II.-3:302: Verletzung der Vertraulichkeit

- (1) Wenn im Verlauf von Vertragsverhandlungen von einer Partei vertrauliche Informationen preisgegeben werden, ist die andere Partei verpflichtet, diese Informationen nicht zu offenbaren oder für ihre eigenen Zwecke zu benutzen, unabhängig davon, ob anschließend ein Vertrag geschlossen wird.
- (2) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieses Artikels sind Informationen, von denen entweder aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie gewonnen wurden, der Empfänger der Informationen weiß oder wissen muss, dass sie für die andere Partei vertraulich sind.
- (3) Befürchtet eine Partei vernünftigerweise einen Verstoß gegen die Pflicht zur Vertraulichkeit, kann sie einen Gerichtsbeschluss erwirken, der dies verbietet.
- (4) Verletzt eine Partei diese Pflicht, haftet sie für den der anderen Partei dadurch entstehenden Verlust und kann angewiesen werden, den durch die Verletzung erlangten Vorteil der anderen Partei herauszugeben.

Abschnitt 4: Unverlangte Waren und Dienstleistungen

II.-3:401 Keine Pflicht aufgrund unterbliebener Reaktion

- (1) Liefert ein Unternehmer unverlangte Waren an oder erbringt unverlangte Dienstleistungen für einen Verbraucher:
 - (a) entsteht kein Vertrag aufgrund dessen, dass der Verbraucher nicht reagiert oder aufgrund jeglichen weiteren Handelns oder Unterlassens durch den Verbraucher in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen; und
 - (b) entsteht keine außervertragliche Verpflichtung durch den Erwerb, das Behalten, die Ablehnung oder die Verwendung der Waren oder die Entgegennahme der Dienstleistungen.
- (2) Unterabsatz (b) des vorhergehenden Absatzes findet keine Anwendung, wenn die Waren oder Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht wurden:
 - (a) im Wege einer Geschäftsführung ohne Auftrag; oder
 - (b) versehentlich oder unter solchen Umständen, dass ein Recht zur Rückabwicklung einer ungerechtfertigten Bereicherung besteht.
- (3) Dieser Artikel unterliegt den Regeln über Zuviellieferung im Rahmen von Kaufverträgen.
- (4) Für die Zwecke des Absatzes (1) liegt eine Lieferung vor, sobald der Verbraucher die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf die Waren erlangt.

Abschnitt 5: Schadensersatz für Verletzung von Pflichten nach diesem Kapitel

II.–3:501: Haftung für Schäden

- (1) Wenn eine Regel in diesem Kapitel eine Person haftbar macht für Verlust, der einer anderen Person durch die Verletzung einer Pflicht entstanden ist, hat die andere Person einen Anspruch auf Schadensersatz für diesen Verlust.
- (2) Die Regeln in III.–3:704 (Dem Gläubiger zurechenbare Schäden) und III.–3:705 (Minderung des Verlusts) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Verweis auf Nichterfüllung der Verpflichtung als Verweis auf die Pflichtverletzung anzusehen ist.

Kapitel 4: Abschluss

II.–4:101: Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrages

Ein Vertrag ist geschlossen, ohne dass es weiterer Voraussetzungen bedarf, wenn die Parteien:

- (a) den Willen haben, ein verbindliches Rechtsverhältnis einzugehen oder eine andere Rechtswirkung herbeizuführen; und
- (b) eine ausreichende Einigung erzielen.

Abschnitt 1: Allgemeine Regeln

II.–4:102 Bestimmung des Rechtsbindungswillens

Der Wille einer Partei, ein verbindliches Rechtsverhältnis einzugehen oder eine andere Rechtswirkung herbeizuführen, ist aus ihren Erklärungen oder ihrem Verhalten zu ermitteln, wie diese vernünftigerweise von der anderen Partei verstanden wurden.

II.–4:103: Ausreichende Einigung

- (1) Eine ausreichende Einigung liegt vor, wenn
 - (a) die Bestimmungen des Vertrages durch die Parteien in ausreichender Weise festgelegt worden sind, um dem Vertrag Wirkung verleihen zu können; oder
 - (b) die Bestimmungen des Vertrages oder die durch ihn begründeten Rechte und Verpflichtungen der Parteien anderweitig in ausreichender Weise bestimmt werden können, um dem Vertrag Wirkung verleihen zu können.
- (2) Wenn sich eine der Parteien weigert, einen Vertrag zu schließen, solange die Parteien sich über einen bestimmten Punkt nicht geeinigt haben, kommt der Vertrag nicht zustande, es sei denn, eine Einigung über diesen Punkt wurde erzielt.

II.–4:104: Integrationsklausel

- (1) Wenn ein schriftlicher Vertrag eine im Einzelnen ausgehandelte Bestimmung enthält, die besagt, dass das Schriftstück alle Bestimmungen des Vertrages enthält (Integrationsklausel), bilden frühere Erklärungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen, die nicht in dem Schriftstück enthalten sind, keinen Vertragsbestandteil.
- (2) Wenn die Integrationsklausel nicht im Einzelnen ausgehandelt ist, begründet sie nur eine Vermutung, dass nach dem Willen der Parteien ihre früheren Erklärungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen keinen Vertragsbestandteil bilden sollten. Diese Regel kann nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.
- (3) Die früheren Erklärungen der Parteien können zur Auslegung des Vertrages herangezogen werden. Diese Regel kann nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, außer durch eine im Einzelnen ausgehandelte Bestimmung.
- (4) Einer Partei kann aufgrund ihrer Erklärungen oder ihres Verhaltens die Geltendmachung einer Integrationsklausel insoweit verwehrt sein, als die andere Partei sich vernünftigerweise auf diese Erklärungen oder dieses Verhalten verlassen hat.

II.-4:105: Formerfordernisse für Änderungen

- (1) Eine Bestimmung in einem Vertrag, die verlangt, dass jede Vereinbarung über eine Änderung seiner Bestimmungen oder die Beendigung des aus ihm resultierenden Verhältnisses in einer bestimmten Form erfolgt, begründet nur eine Vermutung, dass eine solche Vereinbarung nicht rechtlich verbindlich sein soll, es sei denn, sie entspricht dieser Form.
- (2) Einer Partei kann aufgrund ihrer Erklärungen oder ihres Verhaltens die Geltendmachung einer solchen Bestimmung insoweit verwehrt sein, als die andere Partei sich vernünftigerweise auf diese Erklärungen oder dieses Verhalten verlassen hat.

Abschnitt 2: Angebot und Annahme

II.-4:201: Angebot

- (1) Ein Vorschlag ist ein Angebot, wenn
 - (a) er mit der Absicht abgegeben wird, im Falle der Annahme durch die andere Partei zu einem Vertrag zu führen, und
 - (b) er Bestimmungen enthält, die ausreichend bestimmt sind, um einen Vertrag zu bilden.
- (2) Ein Angebot kann gegenüber einer oder mehreren bestimmten Personen oder gegenüber der Allgemeinheit abgegeben werden.
- (3) Ein Vorschlag zur Lieferung von Waren aus einem Lager oder zur Leistung von Diensten zu einem festgesetzten Preis, den ein Unternehmer in einer öffentlichen Anzeige oder in einem Katalog oder durch eine Auslage von Waren unterbreitet, gilt als Angebot zur Lieferung oder Leistung zu diesem Preis, bis der Vorrat an Waren oder die Kapazität des Unternehmers zur Leistung der Dienste erschöpft ist, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

II.-4:202: Zurücknahme eines Angebots

- (1) Ein Angebot kann zurückgenommen werden, wenn die Zurücknahme dem Empfänger zugeht, bevor er seine Annahmeerklärung abgeschickt hat oder, in Fällen einer Annahme durch Verhalten, bevor der Vertrag geschlossen worden ist.
- (2) Ein Angebot, das gegenüber der Allgemeinheit abgegeben worden ist, kann auf dieselbe Weise zurückgenommen werden, wie es abgegeben wurde.
- (3) Die Zurücknahme eines Angebots ist jedoch unwirksam, wenn:
 - (a) das Angebot zum Ausdruck bringt, dass es nicht zurücknehmbar ist;
 - (b) das Angebot eine feste Frist zur Annahme bestimmt; oder
 - (c) der Empfänger vernünftigerweise auf die Nichtzurücknahme des Angebots vertrauen konnte und er im Vertrauen auf das Angebot gehandelt hat.
- (4) Absatz (3) findet keine Anwendung auf ein Angebot, wenn der Anbietende ein Recht zum Widerruf von einem durch Annahme zustande gekommenen Vertrag nach einer Regel in Buch II bis IV hätte. Die Parteien können die Anwendung dieser Regel nicht zum Nachteil des Anbietenden ausschließen oder von ihren Wirkungen abweichen oder sie verändern.

II.-4:203: Ablehnung eines Angebots

Sobald eine Ablehnung eines Angebots dem Anbietenden zugeht, erlischt das Angebot.

II.-4:204: Annahme

- (1) Jede Erklärung oder jedes Verhalten des Empfängers des Angebots ist eine Annahme, wenn es eine Zustimmung zu dem Angebot ausdrückt.
- (2) Schweigen oder Untätigkeit allein ist keine Annahme.

II.-4:205: Zeitpunkt des Vertragsschlusses

- (1) Wenn eine Annahmeerklärung von dem Empfänger des Angebots abgeschickt worden ist, kommt der Vertrag zustande, sobald die Annahmeerklärung dem Anbietenden zugeht.

- (2) Im Fall einer Annahme durch Verhalten kommt der Vertrag zustande, sobald die Mitteilung des Verhaltens dem Anbietenden zugeht.
- (3) Kann der Empfänger aufgrund des Angebots, aufgrund von zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten oder von Gebräuchen das Angebot dadurch annehmen, dass er ohne Mitteilung an den Anbietenden eine Handlung vornimmt, so ist der Vertrag geschlossen, sobald die Vornahme der Handlung beginnt.

II.-4:206: Annahmefrist

- (1) Die Annahme eines Angebots ist nur dann wirksam, wenn sie dem Anbietenden innerhalb der von diesem gesetzten Frist zugeht.
- (2) Hat der Anbietende keine Frist gesetzt, ist die Annahme nur dann wirksam, wenn sie diesem innerhalb einer angemessenen Frist zugeht.
- (3) Kann ein Angebot durch die Vornahme einer Handlung ohne Mitteilung an den Anbietenden angenommen werden, ist die Annahme nur dann wirksam, wenn die Handlung innerhalb der gesetzten Annahmefrist oder, wenn keine Frist gesetzt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist vorgenommen wird.

II.-4:207: Verspätete Annahme

- (1) Eine verspätete Annahme ist dennoch als Annahme wirksam, wenn der Anbietende den Empfänger des Angebots unverzüglich davon unterrichtet, dass diese als eine wirksame Annahme behandelt wird.
- (2) Ergibt sich aus einem Brief oder einer anderen Nachricht, der oder die eine verspätete Annahme enthält, dass diese nach den Umständen, unter denen sie abgesandt worden ist, bei normaler Beförderung dem Anbietenden rechtzeitig zugegangen wäre, so ist die verspätete Annahme als Annahme wirksam, es sei denn, der Anbietende unterrichtet den Empfänger des Angebots unverzüglich davon, dass er das Angebot als erloschen betrachtet.

II.-4:208: Abändernde Annahme

- (1) Eine Antwort durch den Empfänger des Angebots, die ausdrücklich oder stillschweigend zusätzliche oder abweichende Bestimmungen enthält, die die Bestimmungen des Angebots erheblich ändern, ist eine Ablehnung und ein neues Angebot.
- (2) Eine Antwort, die eine klare Zustimmung zu einem Angebot gibt, ist eine Annahme, auch wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend zusätzliche oder abweichende Bestimmungen enthält, vorausgesetzt, dass diese die Bestimmungen des Angebots nicht erheblich ändern. Die zusätzlichen oder abweichenden Bestimmungen werden dann Vertragsbestandteil.
- (3) Eine solche Antwort wird jedoch als Ablehnung des Angebots behandelt, wenn:
 - (a) das Angebot eine Annahme ausdrücklich auf die Bestimmungen des Angebots beschränkt;
 - (b) der Anbietende den zusätzlichen oder abweichenden Bestimmungen unverzüglich widerspricht; oder
 - (c) der Empfänger des Angebots seine Annahme von der Zustimmung des Anbietenden zu den zusätzlichen oder abweichenden Bestimmungen abhängig macht und die Zustimmung dem Empfänger des Angebots nicht innerhalb angemessener Zeit zugeht.

II.-4:209: Sich widersprechende allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Wenn die Parteien eine Einigung erzielt haben, außer dass sich Angebot und Annahme auf einander widersprechende allgemeine Geschäftsbedingungen beziehen, ist ein Vertrag dennoch geschlossen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind insoweit Vertragsbestandteil, als sie sich der Sache nach decken.
- (2) Ein Vertrag ist jedoch nicht geschlossen, wenn eine Partei:
 - (a) im Voraus ausdrücklich und nicht durch allgemeine Geschäftsbedingungen zum Ausdruck gebracht hat, dass sie nicht durch einen Vertrag auf der Grundlage von Absatz (1) gebunden sein will; oder
 - (b) die andere Partei unverzüglich von einem dahin gehenden Willen in Kenntnis setzt.

II.-4:210: Förmliche Bestätigung zwischen Unternehmern

Haben Unternehmer einen Vertrag geschlossen, ohne ihn in einem abschließenden Schriftstück festzuhalten, und übersendet eine Partei der anderen unverzüglich eine Mitteilung in Textform auf einem dauerhaften Datenträger, die eine Bestätigung des Vertrages darstellen soll, jedoch zusätzliche oder abweichende Bestimmungen enthält, werden solche Bestimmungen Teil des Vertrages, es sei denn:

- (a) die Bestimmungen ändern die Vertragsbestimmungen erheblich, oder
- (b) der Empfänger widerspricht ihnen unverzüglich.

II.-4:211: Vertragsschlüsse ohne Angebot und Annahme

Die Regeln dieses Abschnitts finden entsprechende Anwendung auch dann, wenn der Vorgang des Vertragsschlusses nicht in Angebot und Annahme aufgliedert werden kann.

Abschnitt 3: **Andere Rechtsgeschäfte**

II.-4:301: Voraussetzungen eines einseitigen Rechtsgeschäfts

Ein einseitiges Rechtsgeschäft setzt voraus, dass:

- (a) die Partei, die das Rechtsgeschäft vornimmt, rechtlich gebunden sein oder die betreffende rechtliche Wirkung herbeiführen möchte;
- (b) das Rechtsgeschäft ausreichend bestimmt ist; und
- (c) die Mitteilung über das Rechtsgeschäft denjenigen erreicht, an den es gerichtet ist oder, wenn das Rechtsgeschäft an die Allgemeinheit gerichtet ist, dieses durch Werbung, öffentliche Mitteilung oder auf andere Weise bekannt gemacht wird.

II.-4:302: Bestimmung des Rechtsbindungswillens

Der Wille einer Partei, rechtlich gebunden zu sein oder die entsprechende rechtliche Wirkungen herbeizuführen, ist aus ihren Erklärungen oder ihrem Verhalten zu ermitteln, wie diese vernünftigerweise von demjenigen verstanden wurden, an den das Rechtsgeschäft gerichtet ist.

II.-4:303: Recht oder Vorteil kann abgelehnt werden

Gewährt ein einseitiges Rechtsgeschäft der Person, an die es sich richtet, ein Recht oder einen Vorteil, kann diese Person durch Mitteilung an den das Rechtsgeschäft Vornehmenden das Recht oder den Vorteil zurückweisen, vorausgesetzt, dass dies unverzüglich geschieht und bevor das Recht oder der Vorteil ausdrücklich oder stillschweigend angenommen wurde. Bei einer solchen Zurückweisung gilt das Recht oder der Vorteil als nicht entstanden.

Kapitel 5: **Widerrufsrecht**

Abschnitt 1: **Ausübung und Wirkungen**

II.-5:101: Anwendungsbereich und zwingender Charakter

- (1) Die Regeln dieses Kapitels finden Anwendung, wenn einer Partei nach den Büchern II bis IV das Recht zum Widerruf eines Vertrages innerhalb einer bestimmten Frist zusteht.
- (2) Die Parteien können nicht zum Nachteil des Verbrauchers die Anwendung der Regeln dieses Kapitels ausschließen oder von seinen Wirkungen abweichen oder sie verändern.

II.-5:102: Ausübung des Widerrufsrechts

- (1) Das Widerrufsrecht wird durch Mitteilung an die andere Partei ausgeübt. Gründe müssen nicht angegeben werden.

- (2) Die Rücksendung des Vertragsgegenstandes gilt als Mitteilung des Widerrufs, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

II.–5:103: Widerrufsfrist

- (1) Das Widerrufsrecht kann jederzeit nach Vertragsschluss und vor Ende der Widerrufsfrist ausgeübt werden.
- (2) Die Widerrufsfrist endet vierzehn Tage nach dem letzten der folgenden Zeitpunkte:
 - (a) dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses;
 - (b) dem Zeitpunkt, an dem der berechtigten Partei von der anderen Partei eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung zugeht; oder
 - (c) wenn die Lieferung von Waren Vertragsgegenstand ist, dem Zeitpunkt des Erhalts der Waren.
- (3) Die Widerrufsfrist endet spätestens ein Jahr nach Vertragsschluss.
- (4) Die Mitteilung des Widerrufs ist fristgemäß, wenn sie vor Ende der Widerrufsfrist abgesendet wurde.

II.–5:104: Ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung

Eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung setzt voraus, dass die berechnigte Partei in angemessener Weise auf das Widerrufsrecht aufmerksam gemacht wird und dass die Belehrung in Textform auf einem dauerhaften Datenträger und in eindeutiger und verständlicher Sprache Informationen über die Ausübung des Widerrufsrechts, die Widerrufsfrist sowie den Namen und die Adresse der Person, an die der Widerruf übermittelt werden muss, enthält.

II.–5:105: Wirkungen des Widerrufs

- (1) Der Widerruf beendet das Vertragsverhältnis sowie die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien.
- (2) Für die Rückabwicklung infolge einer solchen Beendigung finden die Regeln in Buch III, Kapitel 3, Abschnitt 5, Unterabschnitt 4 (Rückerstattung) mit den in diesem Artikel enthaltenen Änderungen Anwendung, es sei denn, dass der Vertrag etwas anderes zum Vorteil der widerrufenden Partei bestimmt.
- (3) Hat die widerrufende Partei eine Zahlung aufgrund des Vertrages vorgenommen, ist der Unternehmer zur Rückzahlung unverzüglich und keinesfalls später als dreißig Tage nach Wirksamwerden des Widerrufs verpflichtet.
- (4) Die widerrufende Partei haftet nicht:
 - (a) für Wertverlust an dem aufgrund des Vertrages Empfangenen, der durch Untersuchung und Prüfung entstanden ist;
 - (b) für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung an dem aufgrund des Vertrages Empfangenen, vorausgesetzt, dass die widerrufende Partei angemessene Vorsicht hat walten lassen, um Zerstörung, Verlust oder Beschädigung zu verhindern.
- (5) Die widerrufende Partei haftet für Wertverlust infolge normaler Nutzung, es sei denn, dass sie keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erhalten hat.
- (6) Der widerrufenden Partei entsteht keine über die Regeln dieses Artikels hinausgehende Haftung infolge der Ausübung des Widerrufsrechts.
- (7) Widerruft ein Verbraucher einen Vertrag, nachdem ein Unternehmer von einem vertraglich vereinbarten Recht Gebrauch gemacht hat, etwas in Qualität und Preis Vergleichbares zu liefern, weil das Bestellte nicht lieferbar ist, trägt der Unternehmer die Kosten der Rücksendung des vom Verbraucher im Rahmen des Vertrages Empfangenen.

II.–5:106: Verbundene Verträge

- (1) Übt ein Verbraucher ein Recht zum Widerruf von einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder anderen Vermögensgegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Unternehmer aus, erstrecken sich die Wirkungen des Widerrufs auch auf einen damit verbundenen Vertrag.
- (2) Ist ein Vertrag zum Teil oder vollständig durch einen Kreditvertrag finanziert, bilden sie verbundene Verträge, insbesondere:
 - (a) wenn der Unternehmer, der die Waren oder anderen Vermögensgegenstände liefert oder die Dienstleistungen erbringt, die Leistung des Verbrauchers finanziert;
 - (b) wenn ein Dritter, der die Leistung des Verbrauchers finanziert, die Dienste des Unternehmers für die Anbahnung oder den Abschluss des Kreditvertrages nutzt;
 - (c) wenn der Kreditvertrag auf bestimmte Waren, andere Vermögensgegenstände oder Dienstleistungen Bezug nimmt, die mit dem Kredit finanziert werden sollen, und wenn dieser Bezug zwischen beiden Verträgen von dem Anbieter der Waren oder anderen Vermögensgegenstände oder dem Erbringer der Dienstleistungen oder von dem Kreditgeber vorgeschlagen wurde; oder

- (d) wenn eine vergleichbare wirtschaftliche Einheit besteht.
- (3) Die Regel des II.–5:105 (Wirkungen des Widerrufs) findet auf den verbundenen Vertrag entsprechende Anwendung.
- (4) Absatz (1) gilt nicht für Kreditverträge, die die in Absatz (2) (f) des folgenden Artikels genannten Verträge finanzieren.

Abschnitt 2

Einzelne Widerrufsrechte

II.–5:201: Außerhalb von Geschäftsräumen verhandelte Verträge

- (1) Ein Verbraucher kann einen Vertrag, nach dem ein Unternehmer an den Verbraucher Waren oder andere Vermögensgegenstände liefert oder Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, erbringt, oder einen Vertrag, durch den dem Unternehmer eine persönliche Sicherheit durch den Verbraucher eingeräumt wird, widerrufen, wenn das Angebot oder die Annahme des Verbrauchers außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers erklärt wurde.
- (2) Absatz (1) findet keine Anwendung auf:
 - (a) einen Vertrag, der unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen geschlossen wird;
 - (b) einen Vertrag, der mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln aufgrund der Benutzung von öffentlichen Fernsprechern geschlossen wird;
 - (c) einen Vertrag über den Bau und Verkauf von unbeweglichen Sachen oder in Bezug auf sonstige Rechte an unbeweglichen Sachen, mit Ausnahme von Mietverträgen;
 - (d) einen Vertrag über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Waren des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz des Verbrauchers im Rahmen regelmäßiger Fahrten geliefert werden;
 - (e) einen Vertrag, der mittels Fernkommunikationsmitteln, aber außerhalb eines vom Anbieter organisierten Fernabsatz- oder Dienstleistungssystems geschlossen wird;
 - (f) einen Vertrag über die Lieferung von Waren, anderen Vermögensgegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen, deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können und auf die der Anbieter keinen Einfluss hat;
 - (g) einen Vertrag, der bei einer Versteigerung geschlossen wurde;
 - (h) Reise- und Gepäckversicherungspolice oder ähnliche kurzzeitige Versicherungspolice mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.
- (3) Wenn der Unternehmer ausschließlich Fernkommunikationsmittel für den Abschluss des Vertrages benutzt hat, findet Absatz (1) ebenfalls keine Anwendung auf einen Vertrag über:
 - (a) die Zurverfügungstellung einer Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken oder Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, diese Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen;
 - (b) die Erbringung von Dienstleistungen außer Finanzdienstleistungen, wenn die Leistung auf ausdrückliches und nach entsprechender Aufklärung erfolgendes Verlangen des Verbrauchers vor Ende der in II.–5:103 (Widerrufsfrist) Absatz (1) genannten Widerrufsfrist begonnen hat;
 - (c) die Lieferung von Waren, die nach Vorgaben des Verbrauchers angefertigt wurden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zurückgegeben werden können oder die dazu neigen, sich schnell zu verschlechtern oder zu verfallen;
 - (d) die Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Computersoftware, die
 - (i) vom Verbraucher entsiegelt worden sind, oder,
 - (ii) im Falle einer Bereitstellung auf elektronischem Wege, zum dauerhaften Gebrauch heruntergeladen oder vervielfältigt werden können;
 - (e) die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten;
 - (f) Spiel- und Lotteriedienstleistungen.
- (4) Im Hinblick auf Finanzdienstleistungen findet Absatz (1) ebenfalls keine Anwendung auf Verträge, die auf das ausdrückliche Verlangen des Verbrauchers von beiden Seiten vollständig erfüllt sind, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt.

II.–5:202: Teilzeit-Wohnrechteverträge

- (1) Ein Verbraucher, der durch einen Teilzeit-Wohnrechtevertrag mit einem Unternehmer ein Recht zur Nutzung von unbeweglichen Sachen erwirbt, kann diesen Vertrag widerrufen.
- (2) Wenn der Verbraucher sein Widerrufsrecht nach Absatz (1) ausübt, kann der Vertrag bestimmen, dass der Verbraucher diejenigen Kosten zurückzuerstatten hat, die:
 - (a) infolge des Abschlusses und Widerrufs des Vertrags entstanden sind;
 - (b) mit rechtlichen Formalitäten verbunden sind, die vor Ende der in II.–5:103 (Widerrufsfrist) Absatz (1) genannten Frist eingehalten werden müssen;

- (c) vernünftig und angemessen sind;
- (d) ausdrücklich im Vertrag erwähnt sind; und
- (e) mit den anwendbaren Vorschriften über derartige Kosten vereinbar sind.

Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, jedwede Kosten zu erstatten, wenn er sein Widerrufsrecht in der in II.–3:109 (Rechtsbehelfe bei Verletzung von Informationspflichten) Absatz (1) geregelten Situation ausübt.

- (3) Der Unternehmer darf innerhalb der Frist, während der der Verbraucher das Widerrufsrecht ausüben kann, keine Vorauszahlung des Verbrauchers verlangen oder annehmen. Der Unternehmer ist verpflichtet, derartige bereits empfangene Zahlungen zurückzuzahlen.

Kapitel 6: Stellvertretung

II.–6:101: Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel regelt das durch Stellvertretungshandlungen entstehende Außenverhältnis - also das Verhältnis zwischen:
 - (a) dem Geschäftsherrn und dem Dritten; sowie
 - (b) dem Stellvertreter und dem Dritten.
- (2) Es findet außerdem Anwendung auf Situationen, in denen sich jemand zum Vertreter aufschwingt, ohne tatsächlich Vertreter zu sein.
- (3) Keine Anwendung findet es auf das Innenverhältnis zwischen Vertreter und Geschäftsherrn.

II.–6:102: Definitionen

- (1) Ein „Stellvertreter“ ist eine Person, die bevollmächtigt ist, die Rechtsstellung einer anderen Person, des Geschäftsherrn, im Verhältnis zu einem Dritten durch Handeln im Namen des Geschäftsherrn zu verändern.
- (2) Die „Vollmacht“ eines Stellvertreters ist die Macht, die Rechtsstellung des Geschäftsherrn zu verändern.
- (3) Die „Bevollmächtigung“ des Stellvertreters ist die Gewährung oder Belassung von Vollmacht.
- (4) „Handeln ohne Vollmacht“ umfasst das Überschreiten der eingeräumten Vollmacht.
- (5) Ein „Dritter“ im Sinne dieses Kapitels schließt auch den Stellvertreter ein, der bei Handlungen für den Geschäftsherrn zugleich selbst als die andere Partei des Geschäfts auftritt.

II.–6:103: Bevollmächtigung

- (1) Die Vollmacht des Stellvertreters kann durch den Geschäftsherrn oder durch Gesetz gewährt werden.
- (2) Die Bevollmächtigung durch den Geschäftsherrn kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen.
- (3) Ruft eine Person bei einem Dritten die vernünftige und in gutem Glauben entstandene Vorstellung hervor, einem Stellvertreter Vollmacht zur Vornahme bestimmter Handlungen erteilt zu haben, wird die Person wie ein Geschäftsherr behandelt, der dem scheinbaren Stellvertreter eine entsprechende Vollmacht erteilt hat.

II.–6:104: Umfang der Vollmacht

- (1) Der Umfang der Vollmacht des Stellvertreters wird durch den Bevollmächtigungsakt bestimmt.
- (2) Der Stellvertreter ist bevollmächtigt, alle anfallenden Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung der Zwecke notwendig sind, um derentwillen die Vollmacht erteilt wurde.
- (3) Ein Stellvertreter hat Vollmacht, auf eine andere Person (den Unterstellvertreter) die Vollmacht zu übertragen, Handlungen im Namen des Geschäftsherrn vorzunehmen, von denen vernünftigerweise nicht erwartet wird, dass der Stellvertreter sie persönlich ausführt. Die Regeln dieses Kapitels finden auf Handlungen des Unterstellvertreters Anwendung.

II.–6:105: Auswirkungen der Handlungen des Vertreters auf Rechtspositionen des Geschäftsherrn

Wenn der Vertreter:

- (a) im Namen des Geschäftsherrn handelt oder anderweitig dem Dritten gegenüber zum Ausdruck bringt, die Rechtsposition des Geschäftsherrn beeinflussen zu wollen; und

(b) die vom Geschäftsherrn eingeräumte Vollmacht nicht überschreitet, beeinflusst das Rechtsgeschäft die Rechtsposition des Geschäftsherrn im Verhältnis zum Dritten so, als ob es vom Geschäftsherrn vorgenommen worden wäre. Dies begründet als solches noch kein Rechtsverhältnis zwischen dem Stellvertreter und dem Dritten.

II.–6:106: Handeln des Stellvertreters in eigenem Namen

Nimmt ein Stellvertreter, trotz bestehender Vollmacht, eine Handlung in eigenem Namen vor oder bringt anderweitig dem Dritten gegenüber nicht zum Ausdruck, die Rechtsstellung des Geschäftsherrn verändern zu wollen, dann beeinflusst die Handlung die Rechtsstellung des Stellvertreters im Verhältnis zu dem Dritten so, als ob der Stellvertreter für sich persönlich gehandelt hätte. Sie als solche beeinflusst nicht die Rechtsstellung des Geschäftsherrn im Verhältnis zu dem Dritten, es sei denn, dass dies durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich bestimmt ist.

II.–6:107: Ohne Vollmacht handelnder Stellvertreter

- (1) Wenn jemand im Namen eines Geschäftsherrn handelt oder anderweitig dem Dritten gegenüber zum Ausdruck bringt, die Rechtsstellung eines Geschäftsherrn verändern zu wollen, jedoch ohne Vollmacht handelt, beeinflusst die Handlung weder die Rechtsstellung des Geschäftsherrn, noch, vorbehaltlich der Regel des Absatzes (2), begründet sie ein Rechtsverhältnis zwischen der ohne Vollmacht handelnden Person und dem Dritten.
- (2) Genehmigt der vermeintliche Geschäftsherr das Geschäft nicht, haftet der ohne Vollmacht Handelnde dem Dritten in dem Umfang auf Schadensersatz, dass der Dritte so gestellt wird, als hätte der Handelnde über eine entsprechende Vollmacht verfügt.
- (3) Absatz (2) findet keine Anwendung, wenn der Dritte von dem Fehlen der Vollmacht wusste oder wissen musste.

II.–6:108: Unbenannter Geschäftsherr

Handelt ein Stellvertreter für einen Geschäftsherrn, dessen Identität zu einem späteren Zeitpunkt offengelegt werden soll, versäumt jedoch die Offenlegung dieser Identität innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach einem Verlangen des Dritten, wird der Stellvertreter so behandelt, als hätte er für sich persönlich gehandelt.

II.–6:109: Interessenkonflikt

- (1) Wenn eine von dem Stellvertreter vorgenommene Handlung den Stellvertreter in einen Interessenkonflikt verwickelt, von dem der Dritte wusste oder wissen musste, kann der Geschäftsherr die Handlung nach Maßgabe der Regeln in II.–7:209 (Anfechtungsmittel) bis II.–7:213 (Teilanzfechtung) anfechten.
- (2) Ein Interessenkonflikt wird vermutet, wenn der Stellvertreter:
 - (a) auch als Stellvertreter des Dritten gehandelt hat; oder
 - (b) das Geschäft mit sich selbst persönlich geschlossen hat.
- (3) Der Geschäftsherr kann die Handlung jedoch nicht anfechten:
 - (a) wenn der Stellvertreter mit vorheriger Einwilligung des Geschäftsherrn gehandelt hat;
 - (b) wenn der Stellvertreter dem Geschäftsherrn den Interessenkonflikt offenbart hatte und der Geschäftsherr nicht binnen einer angemessenen Zeit widersprochen hat;
 - (c) wenn der Geschäftsherr anderweitig von der Verwicklung des Stellvertreters in den Interessenkonflikt wusste oder wissen musste und nicht binnen einer angemessenen Zeit widersprochen hat; oder
 - (d) wenn der Stellvertreter aus anderen Gründen dem Geschäftsherrn gegenüber aufgrund von IV.D.–5:101 (Insichgeschäft) oder IV.D.–5:102 (Doppelvertretung) zur Vornahme der Handlung berechtigt war.

II.–6:110: Mehrere Stellvertreter

Sind mehrere Stellvertreter bevollmächtigt, für denselben Geschäftsherrn zu handeln, kann jeder von ihnen gesondert handeln.

II.–6:111: Genehmigung

- (1) Tut eine Person so, als handele sie als Stellvertreter, handelt jedoch ohne Vollmacht, so kann der vermeintliche Geschäftsherr die Handlung genehmigen.
- (2) Mit der Genehmigung gelten die Handlungen des Stellvertreters als mit Vollmacht vorgenommen, unbeschadet der Rechte anderer Personen.
- (3) Weiß der Dritte, dass die Handlung ohne Vollmacht vorgenommen wurde, kann er durch Mitteilung dem vermeintlichen Geschäftsherrn eine angemessene Frist zur Genehmigung setzen. Wird die Handlung nicht innerhalb dieser Frist genehmigt, ist eine Genehmigung nicht mehr möglich.

II.-6:112: Auswirkung des Auslaufens oder der Beschränkung der Bevollmächtigung

- (1) Die Vollmacht eines Stellvertreters bleibt einem Dritten gegenüber, der von der Vollmacht wusste, trotz des Auslaufens oder der Beschränkung der Bevollmächtigung des Stellvertreters bis zu dem Zeitpunkt bestehen, von dem an der Dritte das Auslaufen oder die Beschränkung kennt oder kennen muss.
- (2) Ist der Geschäftsherr dem Dritten gegenüber verpflichtet, die Bevollmächtigung des Stellvertreters nicht zu beenden oder zu beschränken, bleibt die Vollmacht des Stellvertreters trotz eines Auslaufens oder einer Beschränkung der Bevollmächtigung auch dann bestehen, wenn der Dritte von dem Auslaufen oder der Beschränkung weiß.
- (3) Das Auslaufen oder die Beschränkung hätte der Dritte insbesondere kennen müssen, wenn dies auf dieselbe Weise übermittelt oder bekannt gemacht worden ist wie die Bevollmächtigung ursprünglich übermittelt oder bekannt gemacht worden war.
- (4) Ungeachtet der Beendigung der Bevollmächtigung bleibt der Stellvertreter für einen angemessenen Zeitraum bevollmächtigt, die Handlungen vorzunehmen, die zum Schutze der Interessen des Geschäftsherrn oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich sind.

Kapitel 7: Ungültigkeitsgründe

Abschnitt 1: Allgemeine Regeln

II.-7:101: Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel regelt die Wirkungen von:
 - (a) Irrtum, arglistiger Täuschung, Drohung oder unfairer Ausnutzung; und
 - (b) Verstößen gegen wesentliche Grundsätze oder zwingende Vorschriften.
- (2) Es behandelt nicht fehlende Rechts- oder Geschäftsfähigkeit.
- (3) Es ist anwendbar auf Verträge und entsprechend anwendbar auf andere Rechtsgeschäfte.

II.-7:102: Anfängliche Unmöglichkeit oder mangelnde Verfügungsbefugnis

Ein Vertrag ist nicht allein deshalb teilweise oder vollständig ungültig, weil bei Vertragsschluss die Erfüllung einer übernommenen Verpflichtung unmöglich ist oder weil eine Partei nicht zur Verfügung über die Vermögensgegenstände befugt ist, auf die sich der Vertrag bezieht.

Abschnitt 2: Störungen von Willensbildung und Einigung

II.-7:201: Irrtum

- (1) Eine Partei kann einen Vertrag wegen eines bei Vertragsschluss vorhandenen Tatsachen- oder Rechtsirrtums anfechten, wenn:
 - (a) diese Vertragspartei, wäre sie dem Irrtum nicht erlegen, den Vertrag nicht oder nur mit grundlegend anderen Vertragsbestimmungen geschlossen hätte und die andere Partei dies wusste oder wissen musste; und
 - (b) die andere Vertragspartei:
 - (i) den Irrtum verursacht hat;

- (ii) den irrtumsbehafteten Vertragsschluss verursacht hat, indem sie die irrende Partei entgegen dem Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs im Irrtum ließ, als die andere Partei um den Irrtum wusste oder wissen musste;
 - (iii) den irrtumsbehafteten Vertragsschluss durch Verstoß gegen eine vorvertragliche Informationspflicht oder die Pflicht, Mittel zur Korrektur von Eingabefehlern bereitzustellen, verursacht hat; oder
 - (iv) demselben Irrtum unterlag.
- (2) Eine Anfechtung wegen Irrtums kommt hingegen nicht in Betracht, wenn:
- (a) der Irrtum nach den Umständen unentschuldigbar war; oder
 - (b) das Risiko des Irrtums von dieser Partei übernommen wurde oder nach den Umständen von ihr getragen werden sollte.

II.–7:202: Ungenauigkeit in der Kommunikation kann als Irrtum behandelt werden

Eine Ungenauigkeit in der Verlautbarung oder Übermittlung einer Erklärung ist als Irrtum der Person anzusehen, welche die Erklärung abgegeben oder übersandt hat.

II.–7:203: Vertragsanpassung bei Irrtum

- (1) Ist eine Partei zur Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums berechtigt, bringt die andere Partei aber zum Ausdruck, die vertraglichen Verpflichtungen so erfüllen zu wollen, oder erfüllt sie diese tatsächlich so, wie von der zur Anfechtung berechtigten Partei verstanden, dann wird der Vertrag behandelt, als wäre er so geschlossen worden, wie er von der zur Anfechtung berechtigten Partei verstanden worden ist. Dies gilt nur, wenn die andere Partei, nachdem sie darüber unterrichtet wurde, wie der Vertrag von der zur Anfechtung berechtigten Partei verstanden worden ist, und bevor diese im Vertrauen auf eine Anfechtungsmitteilung handelt, unverzüglich ihre Bereitschaft zur Erfüllung zum Ausdruck bringt oder die Erfüllung vornimmt.
- (2) Nachdem eine solche Bereitschaft zur Erfüllung zum Ausdruck gebracht oder eine solche Erfüllung vorgenommen worden ist, ist das Anfechtungsrecht ausgeschlossen und eine frühere Anfechtungsmitteilung unwirksam.
- (3) Wenn beide Parteien demselben Irrtum erlegen sind, kann das Gericht auf Verlangen einer der Parteien den Vertrag an das anpassen, was die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn der Irrtum nicht vorgelegen hätte.

II.–7:204: Haftung für Verluste aufgrund Vertrauens auf unzutreffende Information

- (1) Eine Partei, die im vernünftigen Vertrauen auf eine unzutreffende Information, die die andere Partei im Rahmen von Vertragsverhandlungen gegeben hat, einen Vertrag geschlossen hat, hat einen Schadensersatzanspruch wegen des dadurch entstandenen Verlusts, wenn die Partei, die die Information zur Verfügung gestellt hat:
 - (a) die Information für unzutreffend gehalten hat oder keinen vernünftigen Grund hatte, sie für zutreffend zu halten; und
 - (b) wusste oder wissen musste, dass der Empfänger auf die Information bei seiner Entscheidung, den Vertrag zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, vertrauen würde.
- (2) Dieser Artikel findet auch Anwendung, wenn ein Anfechtungsrecht nicht besteht.

II.–7:205: Arglistige Täuschung

- (1) Eine Partei kann einen Vertrag anfechten, wenn sie von der anderen Partei durch arglistige Täuschung zum Vertragsschluss bestimmt worden ist, sei es durch Worte oder durch Verhalten, oder durch arglistiges Verschweigen von Informationen, die sie nach dem Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs oder aufgrund vorvertraglicher Informationspflichten hätte offenbaren müssen.
- (2) Eine Täuschung ist arglistig, wenn sie mit Wissen oder in der Annahme begangen wird, dass es sich um die Unwahrheit handelt, und sie in der Absicht geschieht, den Empfänger dazu zu bestimmen, einem Irrtum zu unterliegen. Ein Verschweigen ist arglistig, wenn es in der Absicht geschieht, die Person, der die Information vorenthalten wird, dazu zu bestimmen, einem Irrtum zu unterliegen.
- (3) Für die Feststellung, ob das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs erforderte, dass eine Partei bestimmte Informationen offenbart, sind sämtliche Umstände zu berücksichtigen, einschließlich:
 - (a) der Frage, ob die Partei über besondere Sachkunde verfügte;
 - (b) der Kosten der Partei, um die maßgeblichen Informationen zu erlangen;
 - (c) der Frage, ob die andere Partei die Information vernünftigerweise auf andere Weise erlangen konnte; und

- (d) der offenkundigen Bedeutung der Information für die andere Partei.

II.–7:206: Nötigung oder Drohung

- (1) Eine Partei kann einen Vertrag anfechten, wenn sie von der anderen Partei durch Nötigung oder Drohung mit einem gegenwärtigen ernsthaften Übel, dessen Zufügung unrechtmäßig ist oder dessen Anwendung als Mittel zur Erreichung des Vertragsschlusses unrechtmäßig ist, zum Vertragsschluss bestimmt wurde.
- (2) Eine Drohung ist nicht als zum Vertragsschluss bestimmend anzusehen, wenn die bedrohte Partei nach den Umständen eine vernünftige Alternative hatte.

II.–7:207: Unfaire Ausnutzung

- (1) Eine Partei kann einen Vertrag anfechten, wenn bei Vertragsschluss:
 - (a) die Partei von der anderen Partei abhängig war oder zu ihr in einem Vertrauensverhältnis stand, sich in einer wirtschaftlichen Notlage befand oder dringende Bedürfnisse hatte, unvorsichtig, unwissend, unerfahren war oder es ihr an Verhandlungsgeschick fehlte, und
 - (b) die andere Partei davon wusste oder wissen musste und, unter Berücksichtigung der Umstände und des Zwecks des Vertrages, die Lage der ersten Partei ausnutzte, indem sie sich einen übermäßigen Nutzen oder gröblich unfairen Vorteil verschaffte.
- (2) Auf Verlangen der zur Anfechtung berechtigten Partei kann ein Gericht, wenn dies angemessen ist, den Vertrag anpassen, um ihn damit in Einklang zu bringen, was vereinbart worden sein könnte, wenn die Anforderungen des Gebots von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs beachtet worden wären.
- (3) Ebenso kann ein Gericht den Vertrag auf Verlangen der Partei anpassen, die die Mitteilung einer Anfechtung wegen unfairen Ausnutzung erhält; vorausgesetzt, dass diese Partei die Partei, welche angefochten hat, unverzüglich nach Empfang der Anfechtungsmittteilung und bevor die andere Partei im Vertrauen darauf gehandelt hat, informiert.

II.–7:208: Dritte

- (1) Wenn ein Dritter, für dessen Verhalten eine Partei verantwortlich ist oder der mit Zustimmung einer Partei in den Abschluss eines Vertrages einbezogen ist:
 - (a) einen Irrtum verursacht oder von einem solchen weiß oder wissen muss; oder
 - (b) eine Täuschung verübt, genötigt, gedroht, oder den Vertragspartner in unfairen Weise ausgenutzt hat, finden die Rechtsbehelfe dieses Kapitels Anwendung, als wenn es sich um das Verhalten oder die Kenntnis der Partei selbst gehandelt hätte.
- (2) Hat ein Dritter, für dessen Verhalten eine Partei nicht verantwortlich ist und der auch nicht die Zustimmung der Partei zur Beteiligung an dem Vertragsschluss hatte, arglistig getäuscht, genötigt, gedroht, oder in unfairen Weise ausgenutzt, finden die Rechtsbehelfe dieses Kapitels Anwendung, wenn die Partei von den maßgeblichen Tatsachen wusste oder wissen musste oder zum Zeitpunkt der Anfechtung noch nicht im Vertrauen auf den Vertrag gehandelt hat.

II.–7:209: Anfechtungsmittteilung

Eine Anfechtung im Sinne dieses Abschnitts erfolgt durch Mitteilung an die andere Partei.

II.–7:210: Anfechtungsfrist

Eine Anfechtungsmittteilung im Sinne dieses Abschnitts ist unwirksam, wenn sie nicht innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist erklärt wird, nachdem die anfechtende Partei die maßgeblichen Tatsachen kannte oder kennen musste oder nachdem sie frei handeln konnte.

II.–7:211: Bestätigung

Wenn die nach diesem Abschnitt zur Anfechtung eines Vertrages berechnigte Partei den Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt, nachdem die Anfechtungsfrist zu laufen begonnen hat, ist die Anfechtung ausgeschlossen.

II.–7:212: Wirkungen der Anfechtung

- (1) Ein Vertrag, der nach Maßgabe dieses Abschnitts angefochten werden kann, ist bis zur Anfechtung gültig, jedoch, nachdem er angefochten wurde, rückwirkend von Anfang an ungültig.
- (2) Die Frage, ob eine der Parteien ein Recht auf Herausgabe dessen hat, was aufgrund eines Vertrages übergeben oder geliefert wurde, der nach Maßgabe dieses Abschnitts angefochten wurde, oder ein Recht auf Zahlung eines gleichwertigen Geldbetrages, bestimmt sich nach den Regeln über ungerechtfertigte Bereicherung.
- (3) Die Wirkung der Anfechtung nach diesem Abschnitt auf das Eigentum an Gegenständen, das auf Grund des angefochtenen Vertrages übertragen worden ist, bestimmt sich nach den Regeln über die Übertragung von Gegenständen.

II.–7:213: Teilanfechtung

Betrifft ein Anfechtungsgrund nach diesem Abschnitt nur einzelne Bestimmungen eines Vertrages, so beschränkt sich die Wirkung der Anfechtung auf diese Bestimmungen, es sei denn, dass es bei gebührender Berücksichtigung aller Umstände des Falles unangemessen ist, den Vertrag im Übrigen aufrechtzuerhalten.

II.–7:214: Schadensersatz für Verlust

- (1) Eine Partei, die das Recht hat, einen Vertrag nach Maßgabe dieses Abschnitts anzufechten (oder ein solches Recht hatte, bevor es durch Verfristung oder Bestätigung erloschen ist), kann von der anderen Partei, unabhängig davon, ob der Vertrag angefochten wird, Schadensersatz für einen aufgrund des Irrtums, der arglistigen Täuschung, der Nötigung, Drohungen oder der unfairen Ausnutzung erlittenen Verlust verlangen, vorausgesetzt, dass die andere Partei den Anfechtungsgrund kannte oder kennen musste.
- (2) Der zu leistende Schadensersatz ist so zu bemessen, dass die geschädigte Partei so weit wie möglich in die Lage versetzt wird, in der sie sich ohne den Vertragsschluss befunden hätte, jedoch mit der Einschränkung, dass, wenn die Partei den Vertrag nicht anfechtet, der Schadensersatz den Verlust nicht übersteigt, der aufgrund des Irrtums, der arglistigen Täuschung, der Nötigung, Drohung oder der unfairen Ausnutzung entstanden ist.
- (3) Im Übrigen finden die Regeln über Schadensersatz wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung entsprechende Anwendung.

II.–7:215: Ausschluss oder Einschränkung von Rechtsbehelfen

- (1) Rechtsbehelfe wegen arglistiger Täuschung, Nötigung, Drohung und unfairer Ausnutzung können weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden.
- (2) Rechtsbehelfe wegen Irrtums können ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, es sei denn, dass der Ausschluss oder die Einschränkung dem Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs widerspricht.

II.–7:216: Sich überschneidende Rechtsbehelfe

Eine Partei, der ein Rechtsbehelf nach diesem Abschnitt wegen Umständen zusteht, die dieser Partei auch einen Rechtsbehelf wegen Nichterfüllung eröffnen, kann jeden der beiden Rechtsbehelfe geltend machen.

Abschnitt 3:

Verletzung von wesentlichen Grundsätzen und zwingenden Vorschriften

II.–7:301: Verträge, die gegen wesentliche Grundsätze verstoßen

Ein Vertrag ist nichtig, soweit

- (a) er gegen einen Grundsatz verstößt, der in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als wesentlich anerkannt ist; und
- (b) Nichtigkeit als Rechtsfolge erforderlich ist, um diesem Grundsatz zur Wirkung zu verhelfen.

II.–7:302: Verträge, die gegen zwingende Vorschriften verstoßen

- (1) Ist ein Vertrag nicht gemäß dem vorangegangenen Artikel nichtig, verstößt jedoch gegen eine zwingende Rechtsvorschrift, so hat ein solcher Verstoß auf die Gültigkeit des Vertrages diejenigen Wirkungen, die von dieser zwingenden Rechtsvorschrift, wenn sie eine solche Bestimmung enthält, ausdrücklich festgelegt werden.
- (2) Wenn die zwingende Rechtsvorschrift die Wirkungen eines Verstoßes auf die Gültigkeit eines Vertrags nicht ausdrücklich festlegt, kann ein Gericht:
 - (a) den Vertrag für gültig erklären;
 - (b) den Vertrag mit rückwirkender Wirkung für ganz oder teilweise unwirksam erklären; oder
 - (c) den Vertrag oder dessen Wirkungen abändern.
- (3) Eine nach Absatz (2) getroffene Entscheidung sollte eine angemessene und verhältnismäßige Antwort auf den Verstoß sein, bei der alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen sind, einschließlich:
 - (a) des Zwecks der Vorschrift, gegen die verstoßen worden ist;
 - (b) der Gruppe von Personen, zu deren Schutz die Vorschrift besteht;
 - (c) der Sanktionen, die nach der Vorschrift, gegen die verstoßen worden ist, auferlegt werden können;
 - (d) der Schwere des Verstoßes;
 - (e) der Frage, ob der Verstoß vorsätzlich war; und
 - (f) der Nähe des Zusammenhangs zwischen Verstoß und Vertrag.

II.-7:303: Wirkung der Nichtigkeit oder Anfechtung

- (1) Die Frage, ob eine der Parteien ein Recht auf Herausgabe dessen hat, was aufgrund eines Vertrages oder Vertragsteils übergeben oder geliefert wurde, der nach Maßgabe dieses Abschnitts nichtig ist oder angefochten wurde, oder ein Recht auf Zahlung eines gleichwertigen Geldbetrages, bestimmt sich nach den Regeln über ungerechtfertigte Bereicherung.
- (2) Die Wirkung der Nichtigkeit oder Anfechtung nach diesem Abschnitts auf das Eigentum an Gegenständen, das im Rahmen des nichtigen oder angefochtenen Vertrages oder Vertragsteils übertragen worden ist, bestimmt sich nach den Regeln über die Übertragung von Gegenständen.
- (3) Dieser Artikel gilt vorbehaltlich der Möglichkeiten des Gerichts, den Vertrag oder dessen Wirkungen abzuändern.

II.-7:304: Schadensersatz für Verluste

- (1) Ist ein Vertrag nach Maßgabe dieses Abschnitts ganz oder teilweise nichtig oder ganz oder teilweise für ungültig erklärt, kann eine Partei Schadensersatz für den dadurch verursachten Verlust von der anderen Partei verlangen, vorausgesetzt, dass von dem Gesetzesverstoß erstere nicht wusste und nicht wissen musste und die andere Partei wusste oder wissen musste.
- (2) Der zu leistende Schadensersatz ist so zu bemessen, dass die geschädigte Partei so weit wie möglich in die Lage versetzt wird, in der sie sich befunden hätte, wenn der Vertrag nicht geschlossen oder die verstoßende Bestimmung nicht einbezogen worden wäre.

Kapitel 8: Auslegung

Abschnitt 1 Auslegung von Verträgen

II.-8:101: Allgemeine Regeln

- (1) Ein Vertrag wird nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien ausgelegt, auch wenn dieser nicht mit dem Wortlaut der Erklärungen übereinstimmt.
- (2) Wenn eine Partei den Vertrag oder eine Bestimmung oder einen Ausdruck darin in einem bestimmten Sinne verstanden wissen wollte und dies der anderen Partei bei Vertragsschlusses bewusst war oder bewusst sein musste, wird der Vertrag so ausgelegt, wie die erste Partei ihn verstanden wissen wollte.
- (3) Der Vertrag ist jedoch in dem Sinne auszulegen, den ihm eine vernünftige Person geben würde,
 - (a) wenn ein Wille nach den vorangegangenen Absätzen nicht festgestellt werden kann; oder
 - (b) wenn die Frage sich in Bezug auf eine Person stellt, die nicht Vertragspartei ist oder die von Rechts wegen keine bessere Rechtsstellung als eine Vertragspartei hat, und die vernünftigerweise und in gutem Glauben auf die scheinbare Bedeutung des Vertrages vertraut hat.

II.–8:102: Erhebliche Umstände

- (1) Bei der Auslegung des Vertrages können insbesondere berücksichtigt werden:
 - (a) die Umstände, unter denen dieser geschlossen wurde, einschließlich der vorausgegangenen Verhandlungen;
 - (b) das Verhalten der Parteien, auch nach Vertragsschluss;
 - (c) die Auslegung, die die Parteien bereits denselben oder ähnlichen Bestimmungen oder Ausdrücken wie den im Vertrag verwendeten beigelegt haben und die Gepflogenheiten, die zwischen den Parteien entstanden sind;
 - (d) die Bedeutung, die diesen Bestimmungen oder Ausdrücken üblicherweise in dem betreffenden geschäftlichen Tätigkeitsbereich beigelegt wird, und die Auslegung, die solche Bestimmungen oder Ausdrücke bereits erfahren haben könnten;
 - (e) die Natur und der Zweck des Vertrages;
 - (f) Gebräuche; und
 - (g) das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs.
- (2) Stellt sich die Frage in Bezug auf eine Person, die nicht Vertragspartei ist, oder in Bezug auf eine Person, beispielsweise einen Abtretungsempfänger, die von Rechts wegen keine bessere Rechtsstellung als eine solche Partei hat, und die vernünftigerweise und in gutem Glauben auf die scheinbare Bedeutung des Vertrages vertraut hat, dürfen die Umstände, die in den obigen Unterabsätzen (a) bis (c) genannt sind, nur berücksichtigt werden, soweit diese Person die Umstände kannte oder kennen musste.

II.–8:103: Auslegung zu Lasten der die Bestimmung stellenden oder der beherrschenden Partei

- (1) Wenn Zweifel über die Bedeutung einer nicht im Einzelnen ausgehandelten Bestimmung bestehen, ist eine Auslegung der Bestimmung zu Lasten der Partei zu bevorzugen, welche die Bestimmung gestellt hat.
- (2) Wenn Zweifel hinsichtlich der Bedeutung einer anderen Bestimmung bestehen und diese Bestimmung unter dem beherrschenden Einfluss einer Partei zustande gekommen ist, ist eine Auslegung der Bestimmung zu Lasten dieser Partei zu bevorzugen.

II.–8:104: Vorrang ausgehandelter Bestimmungen

Im Einzelnen ausgehandelte Bestimmungen haben Vorrang vor solchen, die nicht im Einzelnen ausgehandelt worden sind.

II.–8:105: Auslegung im Lichte des gesamten Vertrages

Bestimmungen und Ausdrücke sollen im Lichte des gesamten Vertrages ausgelegt werden, in dem sie enthalten sind.

II.–8:106: Vorrang wirksamkeitsorientierter Auslegung

Eine Auslegung, nach der die Vertragsbestimmungen rechtmäßig oder wirksam sind, hat Vorrang gegenüber einer solchen, nach der das nicht der Fall ist.

II.–8:107: Abweichende Sprachfassungen

Wird ein Vertrag in zwei oder mehr Sprachfassungen abgefasst, von denen keine als maßgeblich bezeichnet ist, so wird, falls die Fassungen voneinander abweichen, die Auslegung nach derjenigen Fassung bevorzugt, in welcher der Vertrag ursprünglich abgefasst worden war.

Abschnitt 2:

Auslegung von anderen Rechtsgeschäften

II.–8:201: Allgemeine Regeln

- (1) Ein einseitiges Rechtsgeschäft wird so ausgelegt, wie es von der Person, an die es gerichtet war, vernünftigerweise erwartet werden konnte, es zu verstehen.
- (2) Wenn die das Rechtsgeschäft vornehmende Person das Rechtsgeschäft oder eine Bestimmung oder einen Ausdruck darin in einem bestimmten Sinne verstanden wissen wollte, und dies zum Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts der Person, an die es gerichtet war, bewusst war oder bewusst sein musste, wird das Rechtsgeschäft so ausgelegt, wie die erste Person es verstanden wissen wollte.
- (3) Das Rechtsgeschäft ist jedoch in dem Sinne auszulegen, den ihm eine vernünftige Person beilegen würde,
 - (a) wenn weder Absatz (1) noch Absatz (2) Anwendung finden; oder
 - (b) wenn sich die Frage in Bezug auf eine Person stellt, die weder Adressat des Rechtsgeschäfts noch eine Person ist, die von Rechts wegen eine bessere Rechtsstellung als der Adressat hat, und die vernünftigerweise und in gutem Glauben auf die scheinbare Bedeutung des Rechtsgeschäfts vertraut hat.

II.–8:202: Entsprechende Anwendung anderer Regeln

Mit Ausnahme des ersten Artikels sind die Regeln des Abschnitts 1 entsprechend auf die Auslegung von Rechtsgeschäften, die keine Verträge sind, anwendbar.

Kapitel 9: Inhalt und Wirkungen von Verträgen

Abschnitt 1: Inhalt

II.–9:101: Bestimmungen eines Vertrages

- (1) Die Bestimmungen eines Vertrages können aus den ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen der Parteien, aus Rechtsvorschriften oder aus Gepflogenheiten, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder aus Gebräuchen abgeleitet werden.
- (2) Wenn es notwendig ist, für Belange, welche die Parteien nicht vorhergesehen oder berücksichtigt haben, eine Regelung zu treffen, kann ein Gericht eine zusätzliche Bestimmung einbeziehen, insbesondere unter Berücksichtigung:
 - (a) der Natur und des Zwecks des Vertrages;
 - (b) der Umstände, unter denen der Vertrag geschlossen wurde; und
 - (c) der Erfordernisse des Gebots von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs.
- (3) Jede nach Absatz (2) einbezogene Bestimmung sollte, soweit möglich, so beschaffen sein, dass sie verwirklicht, was die Parteien wahrscheinlich vereinbart hätten, hätten sie den Belang berücksichtigt.
- (4) Absatz (2) findet keine Anwendung, wenn die Parteien einen Umstand willentlich nicht geregelt haben und die Konsequenzen der Nichtregelung in Kauf genommen haben.

II.–9:102: Bestimmte vorvertragliche Erklärungen, die als Vertragsinhalt angesehen werden

- (1) Eine Erklärung, die von einer Partei vor Vertragsschluss abgegeben wird, wird als Vertragsinhalt angesehen, wenn die andere Partei diese vernünftigerweise so verstanden hat, dass sie auf der Grundlage abgegeben worden ist, dass sie im Falle eines Vertragsschlusses Vertragsbestandteil werden würde. Bei der Beurteilung, ob die andere Partei vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass die Erklärung derart zu verstehen war, kann berücksichtigt werden:
 - (a) die offenkundige Bedeutung der Erklärung für die andere Partei;
 - (b) ob die Erklärung im Geschäftsverkehr abgegeben wurde; und
 - (c) die jeweilige Sachkunde der Parteien.
- (2) Wenn eine der Vertragsparteien Unternehmer ist und vor Vertragsschluss gegenüber der anderen Partei oder öffentlich eine Erklärung abgibt über die besonderen Eigenschaften dessen, was durch diesen Unternehmer im Rahmen des Vertrages geliefert werden soll, wird die Erklärung als Vertragsinhalt behandelt, es sei denn:
 - (a) der anderen Partei war bei Vertragsschluss bewusst, oder musste bewusst sein, dass die Erklärung falsch war oder dass sie sich anderweit nicht auf eine derartige Bestimmung verlassen konnte; oder
 - (b) die Entscheidung der anderen Partei zum Vertragsschluss wurde nicht durch die Erklärung beeinflusst.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes (2) wird eine Erklärung, die von einer Person abgegeben wird, die im Auftrag des Unternehmers mit Werbung oder Vertrieb befasst ist, als durch den Unternehmer abgegeben behandelt.

- (4) Wenn die andere Partei ein Verbraucher ist, wird, für die Zwecke des Absatzes (2), eine öffentliche Erklärung, die durch oder im Auftrag eines Herstellers oder einer in einem früheren Glied der Geschäftskette zwischen Unternehmer und Verbraucher beteiligten anderen Person abgegeben wird, als durch den Unternehmer abgegeben angesehen, es sei denn, der Unternehmer wusste von ihr zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht und musste auch nicht von ihr wissen.
- (5) In den unter Absatz (4) fallenden Umständen hat ein Unternehmer, der bei Vertragsschluss nicht wusste und auch nicht wissen musste, dass die Erklärung falsch war, das Recht, sich bei der Person, die die Erklärung abgibt, für eine als Folge des vorhergehenden Absatzes entstandene Haftung schadlos zu halten.
- (6) Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher können die Parteien nicht zum Nachteil des Verbrauchers die Anwendbarkeit dieses Artikels ausschließen oder von seinen Wirkungen abweichen oder sie verändern.

II.–9:103: Nicht im Einzelnen ausgehandelte vertragliche Bestimmungen

- (1) Auf Bestimmungen des Vertrages, die durch eine Partei gestellt und nicht im Einzelnen ausgehandelt worden sind, kann sich diese Partei der anderen Partei gegenüber nur berufen, wenn die andere Partei von diesen Bestimmungen Kenntnis hatte oder wenn die Partei, die sie gestellt hat, vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um die andere Partei auf sie aufmerksam zu machen.
- (2) Wenn ein Vertrag auf elektronischem Wege geschlossen werden soll, kann sich eine Partei, die nicht im Einzelnen ausgehandelte Bestimmungen stellt, nur dann der anderen Partei gegenüber auf diese berufen, wenn sie die Bestimmungen der anderen Partei in Textform zugänglich macht.
- (3) Für die Zwecke dieses Artikels
 - (a) ist „nicht im Einzelnen ausgehandelt“ im Sinne des II.–1:110 („Nicht im Einzelnen ausgehandelte“ Bestimmungen) zu verstehen; und
 - (b) wird eine Partei nicht allein dadurch in ausreichender Weise auf Bestimmungen aufmerksam gemacht, dass ein Vertragsdokument auf sie verweist, selbst wenn die Partei das Dokument unterschreibt.

II.–9:104: Bestimmung des Preises

Wenn sich der nach dem Vertrag zu zahlende Preis nicht anhand der Bestimmungen, auf die sich die Parteien geeinigt haben, oder anhand einer anwendbaren Rechtsvorschrift oder der Gebräuche und Gepflogenheiten bestimmen lässt, ist der Preis zu zahlen, der für gewöhnlich unter vergleichbaren Umständen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berechnet wird, oder, falls kein solcher Preis vorhanden ist, ein angemessener Preis.

II.–9:105: Einseitige Bestimmung durch eine Partei

Wenn der Preis oder eine andere Vertragsbestimmung durch eine Partei festzulegen ist und die Festlegung dieser Partei grob unangemessen ist, tritt, ungeachtet gegenteiliger Regelungen in dem Vertrag, ein angemessener Preis oder eine angemessene andere Vertragsbestimmung an deren Stelle.

II.–9:106: Bestimmung durch einen Dritten

- (1) Wenn ein Dritter den Preis oder eine andere Vertragsbestimmung festlegen soll und dies nicht kann oder nicht tun wird, kann ein Gericht eine andere Person bestellen, um die Festlegung vorzunehmen, es sei denn, dass dies in Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrages steht.
- (2) Wenn ein Preis oder eine andere Bestimmung, die von einem Dritten festgelegt wurde, grob unangemessen ist, tritt ein angemessener Preis oder eine angemessene Bestimmung an deren Stelle.

II.–9:107: Bezugnahme auf einen nicht bestehenden Faktor

Wenn der Preis oder eine andere Vertragsbestimmung durch Bezugnahme auf einen Faktor festzulegen ist, der nicht oder nicht mehr besteht oder nicht mehr zugänglich ist, tritt der nächstliegende gleichwertige Faktor an seine Stelle, es sei denn, dass dies den Umständen nach unangemessen ist; in diesem Fall tritt ein angemessener Preis oder eine angemessene andere Bestimmung an die Stelle.

II.–9:108: Qualität

Wenn sich die Qualität dessen, was nach dem Vertrag geliefert oder bereitgestellt werden soll, nicht anhand der von den Parteien vereinbarten Bestimmungen oder anhand einer anwendbaren Rechtsvorschrift oder der Gebräuche und Gepflogenheiten festlegen lässt, ist die Qualität erfordert, die der Empfänger nach den Umständen vernünftigerweise erwarten konnte.

II.–9:109: Sprache

Wenn sich die Sprache, die für die Kommunikation in Bezug auf den Vertrag oder daraus entstehende Rechte und Verpflichtungen verwendet werden soll, nicht anhand der von den Parteien vereinbarten Bestimmungen oder anhand einer anwendbaren Rechtsvorschrift oder der Gebräuche und Gepflogenheiten festlegen lässt, ist die zu verwendende Sprache diejenige, die für das Zustandekommen des Vertrages verwendet wurde.

Abschnitt 2: **Scheingeschäft**

II.–9:201: Wirkung eines Scheingeschäfts

- (1) Haben die Parteien einen Vertrag oder einen Scheinvertrag geschlossen und dies willentlich in einer Weise, dass dieser eine scheinbare Wirkung hat, die sich von der durch die Parteien beabsichtigten Wirkung unterscheidet, geht die tatsächliche Absicht der Parteien vor.
- (2) Jedoch geht die scheinbare Wirkung im Verhältnis zu einer Person, die nicht Partei des Vertrages oder des Scheinvertrages ist, oder die von Rechts wegen keine bessere Rechtsstellung als eine solche Partei hat, und die vernünftigerweise und in gutem Glauben auf die scheinbare Wirkung des Vertrages vertraut hat, vor.

Abschnitt 3: **Wirkungen eines Vertrages zugunsten Dritter**

II.–9:301: Grundlegende Regeln

- (1) Die Parteien eines Vertrages können zugunsten eines Dritten durch Vertrag ein Recht oder einen anderen Vorteil gewähren. Der Dritte braucht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht geboren oder bestimmt zu sein.
- (2) Die Natur und der Inhalt des dem Dritten gewährten Rechtes oder Vorteils werden durch den Vertrag festgelegt und sind abhängig von den vertraglichen Bedingungen oder Beschränkungen.
- (3) Der gewährte Vorteil kann auch in dem Ausschluss oder der Begrenzung der Haftung des Dritten gegenüber einer der Vertragsparteien bestehen.

II.–9:302: Ansprüche, Rechtsbehelfe und Einwendungen

Wenn eine der Vertragsparteien nach dem Vertrag zur Erbringung einer Leistung an den Dritten verpflichtet ist, gilt in Ermangelung einer gegenteiligen vertraglichen Regelung:

- (a) dass dem Dritten die gleichen Ansprüche auf Erfüllung und Rechtsbehelfe wegen Nichterfüllung zustehen, als wenn die Vertragspartei aufgrund eines verbindlichen einseitigen Versprechens zu Gunsten des Dritten zur Erbringung der Leistung verpflichtet wäre; und
- (b) dass die Vertragspartei sich dem Dritten gegenüber auf alle Einwendungen berufen kann, auf die sie sich der anderen Vertragspartei gegenüber berufen könnte.

II.–9:303: Ablehnung oder Zurücknahme des Vorteils

- (1) Der Dritte kann das Recht oder den Vorteil durch Mitteilung an eine der Vertragsparteien zurückweisen, wenn dies unverzüglich nach Benachrichtigung von dem Recht oder Vorteil und vor einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme geschieht. Bei einer solchen Zurückweisung wird das Recht oder der Vorteil so behandelt, als sei es bzw. er dem Dritten nicht entstanden.
- (2) Die Vertragsparteien können die vertragliche Bestimmung, die dem Dritten das Recht oder den Vorteil gewährt, aufheben oder verändern, wenn dies geschieht, bevor eine von ihnen dem Dritten mitgeteilt hat, dass ihm das Recht oder der Vorteil gewährt worden ist. Der Vertrag legt fest, ob und durch wen und unter welchen Umständen das Recht oder der Vorteil nach diesem Zeitpunkt zurückgenommen oder verändert werden kann.

- (3) Selbst wenn das gewährte Recht oder der Vorteil kraft Vertrages zurückgenommen oder verändert werden kann, ist das Recht zur Rücknahme oder Veränderung ausgeschlossen, wenn die Parteien oder die Partei, der das Recht zur Rücknahme oder Veränderung zusteht, den Dritten zu der Annahme geleitet haben, das Recht oder der Vorteil könne nicht zurückgenommen oder verändert werden und der Dritte vernünftigerweise im Vertrauen darauf gehandelt hat.

Abschnitt 4: Unfaire Vertragsbestimmungen

II.–9:401: Zwingender Charakter der folgenden Regeln

Die Parteien dürfen die Anwendung der Regeln dieses Abschnitts nicht ausschließen oder von ihren Wirkungen abweichen oder diese abändern.

II.–9:402: Pflicht zur Transparenz nicht im Einzelnen ausgehandelter Bestimmungen

- (1) Wer Bestimmungen stellt, die nicht im Einzelnen ausgehandelt worden sind, hat die Pflicht sicherzustellen, dass diese in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst und übermittelt werden.
- (2) Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher kann eine Bestimmung, die durch den Unternehmer unter Verletzung der Transparenzpflicht des Absatzes (1) gestellt wurde, schon allein auf dieser Grundlage als unfair angesehen werden.

II.–9:403: Bedeutung von „unfair“ in Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

In einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ist eine Bestimmung [die nicht im Einzelnen ausgehandelt worden ist] für die Zwecke dieses Abschnitts unfair, wenn sie durch den Unternehmer gestellt wird und den Verbraucher entgegen dem Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs wesentlich benachteiligt.

II.–9:404: Bedeutung von „unfair“ in Verträgen zwischen Nicht-Unternehmern

In einem Vertrag, bei dem keine Partei Unternehmer ist, ist eine Bestimmung für die Zwecke dieses Abschnitts unfair, wenn sie Bestandteil der von einer Partei gestellten allgemeinen Geschäftsbedingungen ist und die andere Partei entgegen dem Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs erheblich benachteiligt.

II.–9:405: Bedeutung von „unfair“ in Verträgen zwischen Unternehmern

In einem Vertrag zwischen Unternehmern ist eine Bestimmung für die Zwecke dieses Abschnitts nur dann unfair, wenn es sich um eine Bestimmung handelt, die Bestandteil der von einer Partei gestellten allgemeinen Geschäftsbedingungen ist und die von solcher Natur ist, dass ihre Verwendung unter Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs gröblich von der guten Handelspraxis abweicht.

II.–9:406: Ausnahmen von der Prüfung der Unfairness

- (1) Vertragsbestimmungen werden nicht auf Unfairness nach diesem Abschnitt geprüft, wenn sie:
 - (a) auf anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen;
 - (b) auf internationalen Übereinkommen beruhen, bei denen die Mitgliedsstaaten oder die Europäische Union Vertragsparteien sind; oder
 - (c) auf diesen Regeln beruhen.
- (2) Für Vertragsbestimmungen, die in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst sind, umfasst die Prüfung der Unfairness weder die Definition des Hauptgegenstandes des Vertrages noch die Angemessenheit des zu zahlenden Preises.

II.–9:407: Bei der Beurteilung der Unfairness zu berücksichtigende Faktoren

- (1) Bei der Beurteilung der Unfairness einer Vertragsbestimmung für die Zwecke dieses Abschnitts sind die Transparenzpflicht gemäß II.–9:402 (Pflicht zur Transparenz nicht im Einzelnen ausgehandelter Bestimmungen), die Art der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen, die während des Vertragsschlusses herrschenden Umstände, die anderen Bestimmungen des Vertrages und die Bestimmungen eines anderen Vertrages, von dem der Vertrag abhängt, zu beachten.
- (2) Für die Zwecke von II.–9:403 (Bedeutung von "unfair" in Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher) schließen die während des Vertragsschlusses herrschenden Umstände das Ausmaß ein, in welchem dem Verbraucher die tatsächliche Möglichkeit gegeben wurde, sich mit der Bestimmung vor Vertragsschluss vertraut zu machen.

II.–9:408: Wirkungen unfairer Bestimmungen

- (1) Eine Bestimmung, die gemäß diesem Abschnitt unfair ist, ist für die Partei, die sie nicht gestellt hat, nicht verbindlich.
- (2) Wenn der Vertrag in angemessener Weise ohne die unfaire Bestimmung Bestand haben kann, bleiben die übrigen Bestimmungen für die Parteien verbindlich.

II.–9:409: Ausschließliche Gerichtsstandsbestimmung

- (1) Eine Bestimmung in einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ist unfair im Sinne dieses Abschnitts, wenn sie durch den Unternehmer gestellt wird und einen ausschließlichen Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag erwachsenden Streitigkeiten bei dem Gericht bestimmt, in dessen Bezirk der Unternehmer seinen Sitz hat.
- (2) Absatz (1) findet keine Anwendung, wenn das gewählte Gericht zugleich auch das Gericht ist, in dessen Bezirk der Verbraucher ansässig ist.

II.–9:410: Bestimmungen in Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern, bei denen Unfairness vermutet wird

- (1) Es wird vermutet, dass eine Bestimmung in einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unfair für die Zwecke dieses Abschnitts ist, wenn sie vom Unternehmer gestellt wird und wenn sie:
 - (a) die Haftung des Unternehmers für die durch eine Handlung oder Unterlassung dieses Unternehmers verursachte Tötung oder Körperverletzung des Verbrauchers ausschließt oder einschränkt;
 - (b) in unangemessener Weise Rechtsbehelfe, einschließlich eines etwaigen Rechts zur Aufrechnung, das dem Verbraucher gegen den Unternehmer oder einen Dritten wegen Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch den Unternehmer zusteht, ausschließt oder beschränkt;
 - (c) dem Verbraucher eine Verpflichtung auferlegt, die unter einer Bedingung steht, deren Verwirklichung allein vom Willen des Unternehmers abhängt;
 - (d) dem Unternehmer gestattet, vom Verbraucher gezahlte Beträge einzubehalten, wenn sich dieser gegen einen Vertragsschluss oder gegen die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entscheidet, ohne für den Verbraucher vorzusehen, dass dieser einen Schadensersatz in entsprechender Höhe von dem Unternehmer in dem umgekehrten Fall erhält;
 - (e) dem Verbraucher, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, abverlangt, einen unverhältnismäßig hohen Betrag an Schadensersatz zu zahlen;
 - (f) den Unternehmer dazu berechtigt, nach freiem Ermessen das Vertragsverhältnis zu widerrufen oder zu beenden, ohne dem Verbraucher das gleiche Recht einzuräumen; oder den Unternehmer dazu berechtigt, für noch nicht erbrachte Dienstleistungen gezahlte Beiträge einzubehalten, wenn der Unternehmer das Vertragsverhältnis widerruft oder beendet;
 - (g) es dem Unternehmer ermöglicht, ein unbefristetes Vertragsverhältnis ohne angemessene Mitteilung zu beenden, es sei denn, dass schwerwiegende Gründe dafür bestehen; dies berührt nicht Bestimmungen in Finanzdienstleistungsverträgen, wenn ein triftiger Grund vorliegt; vorausgesetzt, dass der Anbieter die andere Vertragspartei davon umgehend unterrichten muss;
 - (h) einen befristeten Vertrag automatisch verlängert, wenn nicht der Verbraucher sich gegenteilig äußert, falls solche Bestimmungen einen unangemessenen frühen Stichtag dafür vorsehen;
 - (i) es dem Unternehmer ermöglicht, ohne einen im Vertrag festgelegten triftigen Grund die Vertragsbestimmungen einseitig zu verändern; dies berührt nicht Bestimmungen, nach denen der Erbringer von Finanzdienstleistungen sich das Recht vorbehält, die von bzw. an den Verbraucher zu zahlenden Zinsen oder den Betrag sonstiger Gebühren für Finanzdienstleistungen bei Vorliegen eines triftigen Grundes ohne Mitteilung zu ändern; vorausgesetzt, dass der Erbringer den Verbraucher zum frühestmöglichen Zeitpunkt informieren muss, und es dem Verbraucher freisteht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden; dies berührt auch nicht Bestimmungen, mit denen sich der Unternehmer das Recht vorbehält, die Bedingungen eines zeitlich unbefristeten Vertrages einseitig zu

- ändern; vorausgesetzt, dass der Unternehmer den Verbraucher durch angemessene Mitteilung informieren muss, und dass es dem Verbraucher freisteht, das Vertragsverhältnis zu beenden;
- (j) es dem Unternehmer ermöglicht, ohne triftigen Grund die Merkmale der zu liefernden Waren oder anderen Vermögensgegenstände oder der zu erbringenden Dienstleistungen einseitig zu ändern;
 - (k) vorsieht, dass der Preis von Waren oder anderen Vermögensgegenständen zum Zeitpunkt der Lieferung festzulegen ist, oder es dem Unternehmer gestattet, den Preis zu erhöhen, ohne dem Verbraucher das Recht einzuräumen, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der erhöhte Preis im Verhältnis zu dem beim Vertragsabschluss vereinbarten Preis zu hoch ist; dies berührt nicht Preisindexklauseln, sofern rechtmäßig; vorausgesetzt, dass die Methode, nach der sich die Preise ändern, ausdrücklich beschrieben wird;
 - (l) einem Unternehmer das Recht einräumt, festzulegen, ob die gelieferten Waren, anderen Vermögensgegenstände oder die erbrachten Dienstleistungen vertragsmäßig sind, oder dem Unternehmer das ausschließliche Recht zur Auslegung der Vertragsbestimmungen zugesteht;
 - (m) die Verpflichtung des Unternehmers zur Einhaltung der von seinen Vertretern eingegangenen Zusagen einschränkt oder seine Zusagen von der Einhaltung einer besonderen Förmlichkeit abhängig macht;
 - (n) den Verbraucher auch dann verpflichtet, all seinen Verpflichtungen nachzukommen, wenn der Unternehmer seine eigenen Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - (o) dem Unternehmer gestattet, seine vertraglich vereinbarten Rechte und Verpflichtungen ohne Zustimmung des Verbrauchers zu übertragen, wenn dies die dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Sicherheiten verringern könnte;
 - (p) das Recht des Verbrauchers, rechtliche Schritte zu ergreifen oder andere Rechtsbehelfe auszuüben, ausschließt oder beschränkt, insbesondere indem der Verbraucher auf nicht durch Rechtsvorschriften geregelte Schiedsgerichtsverfahren verwiesen wird, indem die dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Beweismittel ungebührlich eingeschränkt werden oder indem eine Beweislast auf den Verbraucher verlagert wird;
 - (q) dem Unternehmer erlaubt, wenn das Bestellte nicht lieferbar ist, etwas Vergleichbares zu liefern, ohne den Verbraucher ausdrücklich über diese Möglichkeit und darüber, dass der Unternehmer im Falle des Widerrufs durch den Verbraucher die Kosten der Rücksendung des vom Verbraucher im Rahmen des Vertrages Empfangenen tragen muss, informiert zu haben.
- (2) Die Unterabsätze (g), (i) und (k) finden keine Anwendung auf:
- (a) Geschäfte mit Wertpapieren, Finanzinstrumenten und anderen Produkten oder Dienstleistungen, bei denen der Preis von Veränderungen einer Notierung oder eines Börsenindex oder von Kursschwankungen auf dem Kapitalmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat;
 - (b) Verträge, die den Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen, Reiseschecks oder internationalen Postanweisungen in Fremdwährung zum Gegenstand haben.

Buch III

Verpflichtungen und korrespondierende Rechte

Kapitel 1: Allgemeines

III. – 1:101: Anwendungsbereich des Buches

Dieses Buch gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für alle Verpflichtungen im Anwendungsbereich dieser Regeln, unabhängig davon, ob sie vertraglich sind oder nicht, sowie für die sich daraus ergebenden Ansprüche.

III. – 1:102: Begriffsbestimmungen

- (1) Eine „Verpflichtung“ ist eine Pflicht zu leisten, die eine Partei eines Rechtsverhältnisses, der Schuldner, einer anderen Partei, dem Gläubiger, schuldet.
- (2) Die Erfüllung einer Verpflichtung ist das Tun desjenigen durch den Schuldner, das nach der Verpflichtung getan werden muss, oder das Unterlassen desjenigen durch den Schuldner, das nicht getan werden darf.
- (3) Die Nichterfüllung einer Verpflichtung ist jegliches Ausbleiben der Erfüllung der Verpflichtung, unabhängig davon, ob entschuldigt oder nicht, und umfasst die verspätete und jede andere Leistung, die nicht mit den die Verpflichtung regelnden Bestimmungen übereinstimmt.
- (4) Eine Verpflichtung ist gegenseitig im Verhältnis zu einer anderen Verpflichtung, wenn
 - (a) die Erfüllung der Verpflichtung im Austausch für die Erfüllung der anderen Verpflichtung geschuldet ist;
 - (b) es sich um die Verpflichtung handelt, die Erfüllung einer anderen Verpflichtung zu erleichtern oder entgegenzunehmen; oder
 - (c) sie so eindeutig mit der anderen Verpflichtung oder deren Inhalt verbunden ist, dass die Erfüllung der einen vernünftigerweise als von der Erfüllung der anderen Verpflichtung abhängig angesehen werden kann.
- (5) Die eine Verpflichtung regelnden Bestimmungen können sich aus einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, aus dem Gesetz oder aus rechtlich verbindlichen Gebräuchen und Gepflogenheiten oder aus einer gerichtlichen Entscheidung ergeben; dies gilt entsprechend für die ein Recht regelnden Bestimmungen.

III. – 1:103: Treu und Glauben und redlicher Geschäftsverkehr

- (1) Eine Person hat die Pflicht bei der Erfüllung einer Verpflichtung, bei der Geltendmachung eines Anspruchs, bei der Ausübung oder der Abwehr eines Rechtsbehelfs wegen Nichterfüllung oder bei der Ausübung eines Rechts zum Rücktritt von einer Verpflichtung oder einem Vertragsverhältnis im Einklang mit dem Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs zu handeln.
- (2) Diese Pflicht kann nicht durch Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (3) Die Verletzung dieser Pflicht hat nicht unmittelbar einen Rechtsbehelf wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung zur Folge, kann aber den Verletzenden von der Ausübung eines Rechts, eines Rechtsbehelfs oder einer Einwendung, oder der Berufung darauf, ausschließen, welche dieser Person andernfalls zustünden.

III. – 1:104: Zusammenarbeit

Der Schuldner und der Gläubiger sind verpflichtet, miteinander zusammenzuarbeiten, wenn und soweit dies vernünftigerweise zur Erfüllung der Verpflichtung des Schuldners erwartet werden kann.

III. – 1:105: Nichtdiskriminierung

Kapitel 2 (Nichtdiskriminierung) von Buch II gilt entsprechend für:

- (a) die Erfüllung jeder Verpflichtung, Waren, andere Vermögensgegenstände oder Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit erhältlich sind, zu leisten oder zugänglich zu machen,
- (b) die Ausübung eines Anspruchs auf Erfüllung jeder derartigen Verpflichtung oder die Geltendmachung oder Abwehr eines jeden Rechtsbehelfs wegen Nichterfüllung jeder derartigen Verpflichtung; und

- (c) die Ausübung eines Rechts zur Beendigung jeder derartigen Verpflichtung.

III. – 1:106: Bedingte Rechte und Verpflichtungen

- (1) Die ein Recht, eine Verpflichtung oder ein Vertragsverhältnis regelnden Bestimmungen können vorsehen, dass diese vom Eintritt eines ungewissen künftigen Ereignisses in der Weise abhängig sind, dass sie nur wirksam werden, wenn das Ereignis eintritt (aufschiebende Bedingung) oder mit dem Eintritt des Ereignisses ihre Wirkung verlieren (auflösende Bedingung).
- (2) Mit dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung wird das jeweilige Recht, die Verpflichtung oder das Rechtsverhältnis wirksam.
- (3) Mit dem Eintritt einer auflösenden Bedingung endet das jeweilige Recht, die Verpflichtung oder das Rechtsverhältnis.
- (4) Wenn eine Partei, entgegen dem Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs oder der Verpflichtung zur Zusammenarbeit, in das Geschehen eingreift und so den Eintritt oder den Nichteintritt der Bedingung zu ihrem Vorteil herbeiführt, kann die andere Partei die Bedingung als nicht eingetreten oder als eingetreten behandeln, je nachdem welcher Fall vorliegt.
- (5) Wenn eine vertragliche Verpflichtung oder ein Vertragsverhältnis durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung endet, gelten für die Rückerstattung die Regeln des Kapitels 3, Abschnitt 5, Unterabschnitt 4 (Rückerstattung) entsprechend.

III. – 1:107: Befristete Rechte und Verpflichtungen

- (1) Die ein Recht, eine Verpflichtung oder ein Vertragsverhältnis regelnden Bestimmungen können vorsehen, dass das Recht, die Verpflichtung oder das Vertragsverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt, mit Ablauf einer bestimmten Frist oder bei Eintritt eines Ereignisses, welches sicher eintreten wird, wirksam oder beendet wird.
- (2) Mit dem Zeitpunkt oder dem Ereignis wird das Recht, die Verpflichtung oder das Vertragsverhältnis wirksam oder beendet, ohne dass weitere Schritte erforderlich sind.
- (3) Wenn nach diesem Artikel eine vertragliche Verpflichtung oder ein Vertragsverhältnis beendet wird, gelten für die Rückerstattung die Regeln des Kapitels 3, Abschnitt 5, Unterabschnitt 4 (Rückerstattung) entsprechend.

III. – 1:108: Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung

- (1) Ein Recht, eine Verpflichtung oder ein Vertragsverhältnis kann zu jeder Zeit durch Vereinbarung geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Treffen die Parteien keine Regelung über die Folgen der Aufhebung, dann
 - (a) hat sie nur Wirkung für die Zukunft und berührt nicht ein Recht auf Schadensersatz oder eine vereinbarte Zahlung wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung, deren Erfüllung vor der Aufhebung geschuldet war;
 - (b) berührt sie nicht eine Bestimmung über die Streitbeilegung oder eine andere Bestimmung, die auch nach der Aufhebung anzuwenden ist; und
 - (c) gelten im Falle einer vertraglichen Verpflichtung oder eines Vertragsverhältnisses für die Rückerstattung die Regeln des Kapitels 3, Abschnitt 5, Unterabschnitt 4 (Rückerstattung) entsprechend.

III. – 1:109: Änderung oder Kündigung

- (1) Ein Recht, eine Verpflichtung oder ein Vertragsverhältnis kann durch eine Partei geändert oder gekündigt werden, wenn dies in den das Recht, die Verpflichtung oder das Vertragsverhältnis regelnden Bestimmungen vorgesehen ist.
- (2) Eine vertragliche Verpflichtung, die eine fortlaufende oder wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat, kann, wenn die Vertragsbestimmungen keine Regelung über die Beendigung des Vertragsverhältnisses treffen oder eine Beendigung ausschließen, von jeder Partei mit angemessener Frist gekündigt werden. Bei der Bemessung der Angemessenheit der Frist ist der Zeitabstand der Leistungen oder Gegenleistungen zu berücksichtigen.
- (3) Treffen die Parteien keine Regelung über die Folgen der Kündigung, dann
 - (a) hat sie nur Wirkung für die Zukunft und berührt nicht ein Recht auf Schadensersatz oder eine vereinbarte Zahlung wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung, deren Erfüllung vor der Aufhebung geschuldet war,
 - (b) berührt sie nicht eine Bestimmung über die Streitbeilegung oder eine andere Bestimmung, die auch nach der Kündigung anzuwenden ist; und
 - (c) gelten im Falle einer vertraglichen Verpflichtung oder eines Vertragsverhältnisses für die Rückerstattung die Regeln des Kapitels 3, Abschnitt 5, Unterabschnitt 4 (Rückerstattung) entsprechend.

III. – 1:110: Gerichtliche Änderung oder Aufhebung bei veränderten Umständen

- (1) Eine Verpflichtung ist zu erfüllen, auch wenn die Erfüllung belastender geworden ist, sei es, weil sich die Kosten der Leistung erhöht haben oder weil sich der Wert der Gegenleistung vermindert hat.
- (2) Wird jedoch die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung oder einer Verpflichtung aus einem einseitigen Rechtsgeschäft wegen einer außergewöhnlichen Änderung der Umstände so belastend, dass es offenkundig ungerecht wäre, den Schuldner an seiner Verpflichtung festzuhalten, kann das Gericht
 - (a) die Verpflichtung so abändern, dass sie unter den neuen Umständen angemessen und billig ist, oder
 - (b) die Verpflichtung zu einem Zeitpunkt und unter Bedingungen, die das Gericht bestimmt, aufheben.
- (3) Absatz (2) gilt nur, wenn
 - (a) die Veränderung der Umstände nach Entstehung der Verpflichtung eingetreten ist,
 - (b) der Schuldner die Möglichkeit oder das Ausmaß der Veränderung der Umstände nicht in Betracht gezogen hat und vernünftigerweise nicht in Betracht ziehen musste,
 - (c) der Schuldner das Risiko einer Veränderung der Umstände nicht übernommen hat und vernünftigerweise nicht so angesehen werden kann, als hätte er es übernommen; und
 - (d) der Schuldner in vernünftiger Weise und nach dem Gebot von Treu und Glauben versucht hat, eine angemessene und billige Anpassung der die Verpflichtung regelnden Bestimmungen durch Verhandlungen zu erreichen.

III. – 1:111: Stillschweigende Verlängerung

Wenn ein Vertrag die dauernde oder wiederholte Erfüllung von Verpflichtungen während eines bestimmten Zeitraums vorsieht und die Verpflichtungen von beiden Parteien auch nach dem Ende dieses Zeitraums weiterhin erfüllt werden, wird der Vertrag ein für unbestimmte Zeit geltender Vertrag, es sei denn, dass die Umstände im Widerspruch zu einer stillschweigenden Einigung über eine derartige Verlängerung stehen.

Kapitel 2: Erfüllung

III. – 2:101: Leistungsort

- (1) Kann der Leistungsort für eine Verpflichtung nicht anderweit aus den die Verpflichtung regelnden Bestimmungen festgestellt werden, so ist er
 - (a) im Falle einer Geldschuld die Niederlassung des Gläubigers,
 - (b) im Falle einer anderen Verpflichtung die Niederlassung des Schuldners.
- (2) Für die Zwecke des vorangehenden Absatzes gilt folgendes:
 - (a) wenn eine Partei mehr als eine Niederlassung hat, ist diejenige Niederlassung maßgebend, die die engste Beziehung zur Verpflichtung aufweist; und
 - (b) wenn eine Partei keine Niederlassung hat, oder die Verpflichtung keinen Bezug zu einer geschäftlichen Angelegenheit hat, ist ersatzweise der gewöhnliche Aufenthaltsort maßgeblich.
- (3) Verursacht eine Partei im Falle des Absatzes (1) eine Steigerung der für die Erfüllung anfallenden Kosten, indem sie die Niederlassung oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort nach der Entstehung der Verpflichtung wechselt, muss diese Partei die Mehrkosten tragen.

III. – 2:102: Leistungszeit

- (1) Kann der Zeitpunkt oder der Zeitraum für die Erfüllung einer Verpflichtung nicht anderweit aus den die Verpflichtung regelnden Bestimmungen festgestellt werden, so muss die Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Zeit nach ihrer Entstehung erfüllt werden.
- (2) Wenn sich aus den die Verpflichtung regelnden Bestimmungen ein Zeitraum, in dem die Verpflichtung erfüllt werden muss, ergibt, kann die Verpflichtung zu jedem durch den Schuldner bestimmten Zeitpunkt innerhalb dieser Frist erfüllt werden, es sei denn es ergibt sich aus den Umständen, dass der Gläubiger den Zeitpunkt zu bestimmen hat.
- (3) Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss ein Unternehmer eine Verpflichtung aus einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag mit einem Verbraucher über die Lieferung von Waren, anderen Vermögensgegenständen oder Dienstleistungen innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsschluss erfüllen.
- (4) Wenn ein Unternehmer gegenüber einem Verbraucher zur Rückerstattung von Geld für gelieferte Waren, andere Vermögensgegenstände oder Dienstleistungen verpflichtet ist, muss die Rückerstattung so schnell wie möglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Entstehung der Verpflichtung erfolgen.

III. – 2:103: Vorzeitige Leistung

- (1) Ein Gläubiger kann eine Leistung, die vor Fälligkeit angeboten wird, ablehnen, es sei denn, die vorzeitige Leistung würde für den Gläubiger keine unangemessenen Nachteile mit sich bringen.
- (2) Die Annahme einer vorzeitigen Leistung durch den Gläubiger berührt nicht den für die Leistung einer im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Verpflichtung des Gläubigers festgelegten Zeitpunkt.

III. – 2:104: Reihenfolge der Leistungen

Wenn sich die Reihenfolge gegenseitiger Verpflichtungen nicht aus den die Verpflichtungen regelnden Bestimmungen ergibt, sind die Parteien, soweit die Leistungen gleichzeitig erbracht werden können, zur gleichzeitigen Leistung verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

III. – 2:105: Alternative Verpflichtungen oder Erfüllungsarten

- (1) Ist ein Schuldner zur Erfüllung einer von zwei oder mehreren Verpflichtungen, oder zur Erfüllung einer Verpflichtung in einer von zwei oder mehreren Arten verpflichtet, steht dem Schuldner ein Wahlrecht zu, es sei denn, dass die die Verpflichtung oder die Verpflichtungen regelnden Bestimmungen etwas anderes vorsehen.
- (2) Trifft die zur Wahl berechtigte Partei ihre Entscheidung nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung fällig ist, dann
 - (a) geht das Wahlrecht auf die andere Partei über, wenn die Verzögerung eine wesentliche Nichterfüllung ist;
 - (b) kann die andere Partei, wenn die Verzögerung nicht eine wesentliche Nichterfüllung ist, eine weitere Frist von angemessener Dauer setzen, in der die zur Wahl berechtigte Partei ihre Wahl ausüben muss. Erfolgt die Wahl nicht innerhalb der gesetzten Frist, geht das Wahlrecht auf die andere Partei über.

III. – 2:106: Einem anderen übertragene Erfüllung

Ein Schuldner, der die Erfüllung einer Verpflichtung einer anderen Person anvertraut, bleibt für die Erfüllung verantwortlich.

III. – 2:107: Leistung durch einen Dritten

- (1) Soweit nicht nach den die Verpflichtung regelnden Bestimmungen eine persönliche Leistung des Schuldners geschuldet ist, kann der Gläubiger die Leistung durch einen Dritten nicht zurückweisen, wenn
 - (a) der Dritte mit Zustimmung des Schuldners handelt; oder
 - (b) der Dritte ein berechtigtes Interesse an der Leistung hat und entweder der Schuldner die Leistung nicht erbracht hat oder es klar ist, dass der Schuldner zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht leisten wird.
- (2) Die Leistung durch einen Dritten gemäß Absatz (1) befreit den Schuldner, soweit der Dritte nicht das Recht des Gläubigers durch Abtretung oder gesetzlichen Forderungsübergang übernimmt.
- (3) Ist eine persönliche Leistung des Schuldners nicht geschuldet und nimmt der Gläubiger die Erfüllung der Verpflichtung des Schuldners durch einen Dritten in einem Fall, der nicht unter Absatz (1) fällt, an, wird der Schuldner befreit, wobei der Gläubiger dem Schuldner für jeden durch die Annahme verursachten Verlust haftet.

III. – 2:108: Form der Zahlung

- (1) Die Zahlung von Geld kann in jeder Form erfolgen, die im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich ist.
- (2) Nimmt ein Gläubiger einen Scheck, eine andere Zahlungsanweisung oder ein Zahlungsverprechen an, so wird vermutet, dass dies nur unter der Bedingung der Einlösung geschieht. Der Gläubiger kann die ursprüngliche Zahlungsverpflichtung nicht geltend machen, es sei denn, die Anweisung oder das Versprechen wird nicht eingelöst.

III. – 2:109: Zahlungswährung

- (1) Der Schuldner und der Gläubiger können vereinbaren, dass Zahlung nur in einer bestimmten Währung erfolgen soll.
- (2) Fehlt eine derartige Vereinbarung, kann eine Geldsumme, die in einer anderen Währung als derjenigen des Ortes ausgedrückt ist, an dem die Zahlung erfolgen soll, in der Währung dieses Ortes, unter Umrechnung nach dem Wechselkurs, der zur Zeit der Fälligkeit der Zahlung für diesen Ort maßgeblich ist, gezahlt werden.
- (3) Hat der Schuldner in einem vom vorangehenden Absatz erfassten Fall nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit gezahlt, kann der Gläubiger Zahlung in der Währung des Ortes verlangen, an dem die Zahlung erfolgen soll, und zwar wahlweise nach dem Wechselkurs, der dort bei Fälligkeit oder zur Zeit der tatsächlichen Zahlung maßgeblich ist.
- (4) Ist eine Geldschuld nicht in einer bestimmten Währung ausgedrückt, hat die Zahlung in der Währung des Ortes zu erfolgen, an dem die Zahlung erfolgen soll.

III. – 2:110: Anrechnung der Leistung

- (1) Hat ein Schuldner mehrere Verpflichtungen derselben Art zu erfüllen und reicht eine Leistung nicht zur Tilgung aller Verpflichtungen aus, so kann der Schuldner, vorbehaltlich des Absatzes (5), zugleich mit der Leistung gegenüber dem Gläubiger mitteilen, welche Verpflichtung durch die Leistung erfüllt werden soll.
- (2) Gibt der Schuldner eine derartige Mitteilung nicht ab, so kann der Gläubiger innerhalb einer angemessenen Frist und durch Mitteilung an den Schuldner die Leistung auf eine der Verpflichtungen anrechnen.
- (3) Eine Tilgungsbestimmung nach Absatz (2) ist unwirksam, wenn sie sich auf eine Verpflichtung bezieht, die noch nicht fällig, rechtswidrig oder bestritten ist.
- (4) Hat keine Partei eine wirksame Tilgungsbestimmung getroffen, und vorbehaltlich des folgenden Absatzes, wird die Leistung auf diejenige Verpflichtung angerechnet, die in der angegebenen Reihenfolge eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - (a) die Verpflichtung, die fällig ist, oder als erste fällig wird;
 - (b) die Verpflichtung, für die der Gläubiger die geringste Sicherheit hat;
 - (c) die Verpflichtung, die den Schuldner am meisten belastet;
 - (d) die Verpflichtung, die als erste entstanden ist.Wenn keines der vorstehenden Kriterien vorliegt, wird die Leistung verhältnismäßig auf alle Verpflichtungen angerechnet.
- (5) Bei einer Geldschuld wird eine Zahlung des Schuldners zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und schließlich auf die Hauptsumme angerechnet, es sei denn, der Gläubiger trifft eine andere Bestimmung.

III. – 2:111: Nichtannahme von Gegenständen

- (1) Eine Person, die zur Lieferung oder Rücknahme von anderen körperlichen Gegenständen als Geld verpflichtet ist und im Besitz der Gegenstände bleibt, weil der Gläubiger die Gegenstände nicht annimmt oder nicht zurückerhält, hat die zusätzliche Verpflichtung, angemessene Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung dieser Gegenstände zu ergreifen.
- (2) Der Schuldner kann die Leistungs- oder Rückgabeverpflichtung sowie die zusätzlichen Verpflichtungen des vorangehenden Absatzes erfüllen:
 - (a) durch Hinterlegung der Gegenstände zu angemessenen Bedingungen zugunsten des Gläubigers bei einem Dritten und Benachrichtigung des Gläubigers davon; oder
 - (b) durch Verkauf der Gegenstände nach einer Mitteilung an den Gläubiger zu angemessenen Bedingungen und Auszahlung des Nettoerlöses an den Gläubiger.
- (3) Sind die Gegenstände hingegen leicht verderblich oder ist ihre Erhaltung unangemessen teuer, ist der Schuldner verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ihrer Verwertung zu ergreifen. Der Schuldner kann seine Leistungs- oder Rückgabeverpflichtung durch die Auszahlung des Nettoerlöses an den Gläubiger erfüllen.
- (4) Der im Besitz verbliebene Schuldner kann alle vernünftigerweise eingegangenen Aufwendungen ersetzt verlangen oder aus dem vom Verkaufserlös einbehalten.

III. – 2:112: Nichtannahme von Geld

- (1) Wenn ein Gläubiger die Annahme von Geld verweigert, dessen Zahlung vom Schuldner ordnungsgemäß angeboten wird, kann der Schuldner die Zahlungsverpflichtung, nach einer Mitteilung an den Gläubiger, durch Hinterlegung des Geldes zugunsten des Gläubigers nach dem Recht des Ortes, an dem die Zahlung erfolgen soll, erfüllen.
- (2) Absatz (1) gilt entsprechend für Geld, dessen Zahlung von einem Dritten ordnungsgemäß in einem Fall angeboten wird, in dem der Gläubiger nicht berechtigt ist, die Leistung zurückzuweisen.

III. – 2:113: Kosten und Formalien der Erfüllung

- (1) Der Schuldner trägt die Kosten der Erfüllung einer Verpflichtung.
- (2) Bei einer Geldschuld umfasst die Zahlungsverpflichtung des Schuldners die Ergreifung derjenigen Maßnahmen und die Einhaltung derjenigen Formalien, die dafür notwendig sind, dass die Zahlung erfolgt.

III. – 2:114: Erlöschen durch Leistung

Eine vollständige Leistung bringt die Verpflichtung zum Erlöschen, wenn die Leistung

- (a) in Übereinstimmung mit den die Verpflichtung regelnden Bestimmungen erfolgt; oder
- (b) in einer Art erfolgt wie sie gesetzlich zur vollständigen Befreiung des Schuldners erbracht werden muss.

Kapitel 3: Rechtsbehelfe wegen Nichterfüllung

Abschnitt 1: Allgemeines

III. – 3:101: Mögliche Rechtsbehelfe

- (1) Wenn eine Verpflichtung durch den Schuldner nicht erfüllt wird und die Nichterfüllung nicht entschuldigt ist, kann der Gläubiger von jedem der in diesem Kapitel vorgesehenen Rechtsbehelfe Gebrauch machen.
- (2) Ist die Nichterfüllung des Schuldners entschuldigt, kann der Gläubiger von jedem dieser Rechtsbehelfe Gebrauch machen, mit Ausnahme der Ansprüche auf Erfüllung und des Rechts auf Schadensersatz.
- (3) Der Gläubiger kann von keinem dieser Rechtsbehelfe Gebrauch machen, soweit er die Nichterfüllung des Schuldners verursacht hat.

III. – 3:102: Geltendmachung mehrerer Rechtsbehelfe

Rechtsbehelfe, die miteinander vereinbar sind, können nebeneinander geltend gemacht werden. Insbesondere verliert der Gläubiger das Recht auf Schadensersatz nicht dadurch, dass er von einem der anderen Rechtsbehelfe Gebrauch macht.

III. – 3:103: Setzen einer Nachfrist für die Erfüllung

- (1) In jedem Fall der Nichterfüllung einer Verpflichtung kann der Gläubiger durch Mitteilung an den Schuldner eine Nachfrist für die Erfüllung gewähren.
- (2) Während der Nachfrist kann der Gläubiger die Erfüllung seiner im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Verpflichtungen zurückhalten und Schadensersatz verlangen, kann aber keinen anderen Rechtsbehelf geltend machen.
- (3) Wenn der Gläubiger vom Schuldner die Mitteilung erhält, dass der Schuldner innerhalb dieser Frist nicht erfüllen wird, oder wenn bei Fristablauf nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde, kann der Gläubiger von jedem vorhandenen Rechtsbehelf Gebrauch machen.

III. – 3:104: Entschuldigung aufgrund eines Hinderungsgrundes

- (1) Die Nichterfüllung einer Verpflichtung des Schuldners ist entschuldigt, wenn sie auf einem außerhalb des Einflussbereichs des Schuldners liegenden Hinderungsgrund beruht und wenn vom Schuldner vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund oder dessen Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.
- (2) Ergibt sich die Verpflichtung aus einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, ist die Nichterfüllung nicht entschuldigt, wenn vom Schuldner vernünftigerweise erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund im Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung eingegangen wurde, in Betracht zu ziehen.
- (3) Besteht der entschuldigende Hinderungsgrund nur vorübergehend, so wirkt die Entschuldigung nur für den Zeitraum, während dessen der Hinderungsgrund besteht. Wenn jedoch die Verzögerung eine wesentliche Nichterfüllung ist, kann der Gläubiger sie als solche behandeln.

- (4) Besteht der entschuldigende Hinderungsgrund dauerhaft, erlischt die Verpflichtung. Jede im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Verpflichtung erlischt ebenfalls. Im Falle einer vertraglichen Verpflichtung gelten für die Rückerstattung die Regeln des Kapitels 3, Abschnitt 5, Unterabschnitt 4 (Rückerstattung) entsprechend.
- (5) Der Schuldner hat die Pflicht sicherzustellen, dass dem Gläubiger eine Mitteilung über den Hinderungsgrund und dessen Auswirkungen auf seine Fähigkeit zu erfüllen innerhalb einer angemessenen Zeit zugeht, nachdem der Schuldner diese Umstände kannte oder kennen musste. Der Gläubiger kann Schadensersatz für alle Verluste verlangen, die sich daraus ergeben, dass ihm diese Mitteilung nicht zugegangen ist.

III. – 3:105: Freizeichnungsbestimmung

- (1) Eine Bestimmung eines Vertrages oder eines anderen Rechtsgeschäfts, die einen Ausschluss oder eine Beschränkung der Schadensersatzpflicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Personenschäden (einschließlich tödlicher Verletzungen) vorsieht, ist nichtig.
- (2) Eine Bestimmung über den Ausschluss oder die Beschränkung eines Rechtsbehelfs wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung kann, selbst wenn sie gültig und im Übrigen, insbesondere nach den Regeln über unfaire Vertragsbestimmungen in Buch II, Kapitel 9, Abschnitt 4, wirksam ist, nicht geltend gemacht werden, wenn dies dem Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs zuwiderliefe.

III. – 3:106: Mitteilungen über die Nichterfüllung

- (1) Gibt der Gläubiger gegenüber dem Schuldner im Hinblick auf dessen Nichterfüllung einer Verpflichtung, oder weil eine solche Nichterfüllung zu erwarten ist, eine Mitteilung ab, und wird diese Mitteilung ordnungsgemäß abgesandt oder abgegeben, so steht eine Verzögerung oder ein Fehler bei der Übermittlung der Mitteilung oder ihr mangelnder Zugang ihrer Wirksamkeit nicht entgegen.
- (2) Die Mitteilung ist von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem sie unter normalen Umständen zugegangen wäre.

III. – 3:107: Unterbliebene Mitteilung der Mangelhaftigkeit

- (1) Wenn im Falle einer Verpflichtung zur Lieferung von Waren, anderen Vermögensgegenständen oder zur Erbringung von Dienstleistungen der Schuldner Waren oder andere Vermögensgegenstände liefert oder Dienstleistungen erbringt, die mit den die Verpflichtung regelnden Bestimmungen nicht übereinstimmen, kann sich der Gläubiger nicht auf den Mangel an Übereinstimmung berufen, es sei denn, dass der Gläubiger dem Schuldner innerhalb einer angemessenen Frist eine Mitteilung macht und darin die Art des Mangels der Übereinstimmung bezeichnet.
- (2) Die angemessene Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Waren oder anderen Vermögensgegenstände geliefert oder die Dienstleistung vollendet wird, oder, wenn dieser später ist, mit dem Zeitpunkt, in dem der Gläubiger die mangelnde Übereinstimmung entdeckt hat oder hätte entdecken müssen.
- (3) Der Schuldner kann sich nicht auf Absatz (1) berufen, wenn sich der Mangel auf Tatsachen bezieht, die der Schuldner kannte oder kennen musste, und die der Schuldner dem Gläubiger nicht offenbart hat.
- (4) Diese Regel gilt nicht, wenn der Gläubiger ein Verbraucher ist.

III. – 3:108: Unternehmer außerstande zur Erfüllung einer Verbraucherbestellung, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgegeben wurde

- (1) Ist ein Unternehmer außerstande, seine Verpflichtungen aus einem unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag zu erfüllen, so ist er verpflichtet, dies dem Verbraucher sofort mitzuteilen und alle Zahlungen des Verbrauchers unverzüglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuerstatten. Die Rechtsbehelfe des Verbrauchers wegen Nichterfüllung bleiben unberührt.
- (2) Die Parteien können nicht zum Nachteil des Verbrauchers die Anwendung dieses Artikels ausschließen oder von ihren Wirkungen abweichen oder sie verändern.

Abschnitt 2:

Heilung der mangelhaften Erfüllung durch den Schuldner

III. – 3:201: Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt ist anwendbar, wenn eine Leistung des Schuldners nicht mit den die Verpflichtung regelnden Bestimmungen übereinstimmt.

III. – 3:202: Heilung durch den Schuldner: Allgemeine Regeln

- (1) Der Schuldner kann ein neues, mangelfreies Angebot machen, wenn dies innerhalb der Leistungszeit möglich ist.
- (2) Wenn der Schuldner ein neues, mangelfreies Angebot nicht innerhalb der Leistungszeit machen kann, aber sofort nach Erhalt der Mitteilung der Mangelhaftigkeit die Heilung innerhalb einer angemessenen Frist und auf eigene Kosten anbietet, dann darf der Gläubiger, außer einem Zurückbehaltungsrecht, keinen Rechtsbehelf wegen Nichterfüllung geltend machen, ohne dem Schuldner eine angemessene Frist zur Heilung der Mangelhaftigkeit einzuräumen.
- (3) Absatz (2) gilt vorbehaltlich der Regeln des folgenden Artikels.

III. – 3:203: Wann der Gläubiger dem Schuldner keine Gelegenheit zur Heilung gewähren muss

Der Gläubiger muss dem Schuldner nach Absatz (2) des vorangehenden Artikels keine Frist zur Heilung einräumen, wenn

- (a) das Ausbleiben der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung innerhalb der Leistungszeit eine wesentliche Nichterfüllung ist;
- (b) der Gläubiger Grund zu der Annahme hat, dass die Leistung des Schuldners in Kenntnis der Mangelhaftigkeit erfolgte und gegen die Gebote von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs verstieß;
- (c) der Gläubiger Grund zu der Annahme hat, dass der Schuldner außerstande sein wird, die Heilung innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Gläubiger oder eine Beeinträchtigung berechtigter Gläubigerinteressen herbeizuführen, oder
- (d) eine Heilung nach den Umständen unangemessen wäre.

III. – 3:204: Folgen einer dem Schuldner gewährten Heilungsmöglichkeit

- (1) Während der zur Heilung eingeräumten Frist kann der Gläubiger seine im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Verpflichtungen zurückbehalten, aber nicht einen anderen Rechtsbehelf geltend machen.
- (2) Misslingt dem Schuldner innerhalb der eingeräumten Frist die Heilung, so kann der Gläubiger jeden anwendbaren Rechtsbehelf geltend machen.
- (3) Ungeachtet einer Heilung behält der Gläubiger das Recht auf Schadensersatz für jeden durch die anfängliche oder nachträgliche Nichterfüllung oder bei der Durchführung der Heilung verursachten Verlust.

III. – 3:205: Rückgewähr ersetzter Gegenstände

- (1) Hat der Schuldner, unabhängig davon, ob freiwillig oder in Befolgung einer Anordnung nach III.–3:302 (Geltendmachung von nicht auf Geld gerichteten Verpflichtungen), einer mangelhaften Leistung durch Ersatzlieferung abgeholfen, so hat der Schuldner das Recht und die Verpflichtung, den ersetzten Gegenstand auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (2) Der Gläubiger haftet nicht auf Wertersatz für die Nutzung des ersetzten Gegenstandes während der Zeit vor der Ersatzlieferung.

Abschnitt 3:

Das Recht, die Erfüllung zu verlangen

III. – 3:301: Geltendmachung von Geldschulden

- (1) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zahlung fälliger Geldschulden zu verlangen.
- (2) Hat der Gläubiger seine im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Verpflichtung, wegen der die Zahlung geschuldet ist, noch nicht erfüllt und ist der Schuldner der Geldschuld offensichtlich nicht bereit, die Leistung entgegenzunehmen, kann der Gläubiger seine Leistung gleichwohl erbringen und Zahlung verlangen, es sei denn,
 - (a) der Gläubiger hätte ohne nennenswerte Anstrengungen oder Kosten ein angemessenes Deckungsgeschäft abschließen können; oder

- (b) die Leistung wäre nach den Umständen unvernünftig.

III. – 3:302: Geltendmachung nicht auf Geld gerichteter Verpflichtungen

- (1) Der Gläubiger ist berechtigt, die Erfüllung einer Verpflichtung, die keine Geldschuld ist, zu verlangen.
- (2) Der Anspruch auf Erfüllung umfasst die kostenlose Nacherfüllung einer Leistung, die nicht mit den die Verpflichtung regelnden Bestimmungen übereinstimmt.
- (3) Erfüllung kann jedoch nicht verlangt werden, soweit:
 - (a) die Erfüllung rechtswidrig oder unmöglich wäre;
 - (b) die Erfüllung unangemessen belastend oder kostspielig wäre; oder
 - (c) die Erfüllung von derart persönlicher Natur wäre, dass ihre Durchsetzung unangemessen wäre.
- (4) Der Gläubiger verliert seinen Anspruch die Erfüllung durchzusetzen, wenn sie nicht innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem der Gläubiger von der Nichterfüllung erfahren hat oder hätte erfahren müssen, verlangt wird.
- (5) Der Gläubiger kann nicht Schadensersatz für Verlust oder eine vereinbarte Zahlung wegen Nichterfüllung verlangen, soweit der Gläubiger den Verlust oder den zu zahlenden Betrag dadurch erhöht hat, dass er unvernünftigerweise auf der Erfüllung unter Umständen bestanden hat, in denen er ohne nennenswerte Anstrengungen oder Kosten ein angemessenes Deckungsgeschäft hätte abschließen können.

III. – 3:303: Schadensersatz nicht ausgeschlossen

Der Umstand, dass ein Anspruch auf Erfüllung nach dem vorangehenden Artikel ausgeschlossen ist, schließt nicht das Recht aus, Schadensersatz zu verlangen.

Abschnitt 4:

Zurückbehaltung der Leistung

III. – 3:401: Zurückbehaltungsrecht bei einer gegenseitigen Verpflichtung

- (1) Ein Gläubiger, der eine im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Verpflichtung gleichzeitig mit oder nach der Leistung des Schuldners erfüllen muss, hat das Recht, die ihm obliegende Leistung zur Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtung solange zurückzubehalten, bis der Schuldner seine Leistung angeboten oder erbracht hat.
- (2) Ein Gläubiger, der eine im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Verpflichtung vor der Leistung des Schuldners erfüllen muss und der vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass eine Nichterfüllung durch den Schuldner eintreten wird, wenn dessen Leistung fällig wird, kann die ihm obliegende Leistung zur Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtung solange zurückbehalten, wie die vernünftige Annahme fortbesteht. Das Zurückbehaltungsrecht erlischt jedoch, wenn der Schuldner eine angemessene Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung stellt.
- (3) Ein Gläubiger, der die Leistung in einem Fall des Absatzes (2) zurückbehält, hat die Pflicht, dem Schuldner sobald, wie es vernünftigerweise durchführbar ist, davon Mitteilung zu machen, und haftet für jeden durch die Verletzung dieser Pflicht verursachten Verlust des Schuldners.
- (4) Die Leistung, die nach diesem Artikel zurückbehalten werden kann, umfasst je nach dem, was nach den Umständen angemessen ist, die ganze oder nur einen Teil der Leistung.

Abschnitt 5:

Rücktritt

III. – 3:501: Anwendungsbereich und Definitionen

- (1) Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für vertragliche Verpflichtungen und Vertragsverhältnisse.
- (2) In diesem Abschnitt bedeutet „Rücktritt“ den vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertragsverhältnis, wobei „zurücktreten“ die entsprechende Bedeutung hat.

Unterabschnitt 1:

Rücktrittsgründe

III. – 3:502: Rücktritt bei wesentlicher Nichterfüllung

- (1) Ein Gläubiger kann zurücktreten, wenn die Nichterfüllung einer Vertragspflicht durch den Schuldner wesentlich ist.
- (2) Die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung ist wesentlich, wenn
 - (a) sie im Wesentlichen dem Gläubiger dasjenige vorenthält, was er nach dem Vertrag, bezogen auf die gesamte Leistung oder einen erheblichen Teil, erwarten durfte, es sei denn, dass der Schuldner diese Folge zur Zeit des Vertragsschlusses nicht vorausgesehen hat oder vernünftigerweise auch nicht voraussehen konnte; oder
 - (b) sie vorsätzlich oder leichtfertig ist und dem Gläubiger Anlass zu der Annahme gibt, dass er sich auf die künftige Leistung durch den Schuldner nicht verlassen kann.

III. – 3:503: Rücktritt nach Setzen einer Nachfrist für die Erfüllung

- (1) Ein Gläubiger kann im Fall einer Verzögerung der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, die nicht wesentlich ist, zurücktreten, wenn der Gläubiger in einer Mitteilung eine angemessene Frist zur Erfüllung setzt und der Schuldner nicht innerhalb dieser Frist erfüllt.
- (2) Wenn die gesetzte Frist unangemessen kurz ist, kann der Gläubiger vom Vertrag nur nach Ablauf einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt der Mitteilung zurücktreten.

III. – 3:504: Rücktritt bei voraussichtlicher Nichterfüllung

Ein Gläubiger kann zurücktreten, bevor die Leistung zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung fällig ist, wenn der Schuldner erklärt hat, dass eine Nichterfüllung der Verpflichtung eintreten wird, oder anderweit offensichtlich ist, dass eine Nichterfüllung eintreten wird, und wenn die Nichterfüllung wesentlich wäre.

III. – 3:505: Rücktritt bei unzureichender Gewähr der Erfüllung

Ein Gläubiger, der vernünftigerweise annimmt, dass eine wesentlichen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch den Schuldner eintreten wird, kann zurücktreten, wenn der Gläubiger eine angemessene Gewähr für die ordnungsgemäße Leistung verlangt und eine derartige Gewähr nicht innerhalb einer angemessenen Zeit eingeräumt wird.

Unterabschnitt 2:

Anwendungsbereich, Ausübung und Verlust des Rücktrittsrechts

III. – 3:506: Umfang des Rücktrittsrechts

- (1) Sind die vertraglichen Verpflichtungen des Schuldners nicht teilbar, kann der Gläubiger nur vom Vertragsverhältnis im Ganzen zurücktreten.
- (2) Sind die vertraglichen Verpflichtungen des Schuldners in getrennten Teilleistungen zu erfüllen oder auf andere Weise teilbar, so:
 - (a) kann der Gläubiger, wenn nach diesem Abschnitt für einen Teil, dem eine Gegenleistung zugeordnet werden kann, ein Rücktrittsgrund besteht, das Vertragsverhältnis insoweit aufheben, wie es diesem Teil entspricht;
 - (b) kann der Gläubiger vom gesamten Vertragsverhältnis nur dann zurücktreten, wenn vom Gläubiger vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, die Leistung der anderen Teile anzunehmen oder wenn ein Grund für den Rücktritt vom gesamten Vertragsverhältnis besteht.

III. – 3:507: Rücktrittsmitteilung

- (1) Ein Rücktrittsrecht nach diesem Abschnitt wird durch Mitteilung an den Schuldner ausgeübt.
- (2) Wenn eine Mitteilung nach III.–3:503 (Rücktritt nach Setzen einer Nachfrist für die Erfüllung) bestimmt, dass ohne weiteres Rücktritt eintreten soll, wenn der Schuldner nicht innerhalb der durch die Mitteilung gesetzten Frist erfüllt, dann wird der Rücktritt nach Ablauf dieser Frist oder nach einer angemessenen Zeit nach Abgabe der Mitteilung (je nachdem welche Frist länger ist) ohne weitere Mitteilung wirksam.

III. – 3:508: Verlust des Rücktrittsrechts

- (1) Wenn eine Leistung verspätet angeboten worden oder in sonstiger Weise nicht vertragsmäßig ist, verliert der Gläubiger das Recht zum Rücktritt nach diesem Abschnitt, es sei denn, dass der Rücktritt innerhalb angemessener Frist mitgeteilt wird.
- (2) Hat der Gläubiger dem Schuldner eine Frist zur Heilung der Nichterfüllung gemäß III.–3:202 (Heilung durch den Schuldner: Allgemeine Regeln) gewährt, beginnt die in Absatz (1) genannte Zeitspanne mit Ablauf dieser Frist. In anderen Fällen beginnt diese Zeitspanne mit dem Zeitpunkt, in dem der Gläubiger vom Angebot oder der Vertragswidrigkeit Kenntnis erlangt hat oder erlangt haben muss.
- (3) Der Gläubiger verliert das Recht zum Rücktritt nach III.–3:503 (Rücktritt nach Setzen einer Nachfrist für die Erfüllung), III.–3:504 (Rücktritt bei voraussichtlicher Nichterfüllung) oder III.–3:505 (Rücktritt bei unzureichender Gewähr der Erfüllung), es sei denn, dass er den Rücktritt innerhalb angemessener Frist nach Entstehung des Rechts durch Mitteilung erklärt.

Unterabschnitt 3: Wirkungen des Rücktritts

III. – 3:509: Wirkung auf Verpflichtungen aus Vertrag

- (1) Durch einen Rücktritt nach diesem Abschnitt werden die noch nicht erfüllten Verpflichtungen der Parteien aus dem Vertrag oder der einschlägige Teil der noch nicht erfüllten Verpflichtungen beendet.
- (2) Der Rücktritt berührt jedoch keine Bestimmung des Vertrages über die Streitbeilegung oder eine andere Bestimmung, die auch nach einem Rücktritt anzuwenden ist.
- (3) Ein Gläubiger, der nach diesem Abschnitt zurücktritt, behält bestehende Rechte auf Schadensersatz oder Ansprüche aus einer vereinbarten Zahlung wegen Nichterfüllung und hat zusätzlich dieselben Rechte auf Schadensersatz oder Ansprüche aus einer vereinbarten Zahlung wegen Nichterfüllung, wie er sie hätte, wenn eine Nichterfüllung der nun erloschenen Verpflichtungen des Schuldners eingetreten wäre. Hinsichtlich dieser erloschenen Verpflichtungen ist der Gläubiger nicht als derjenige anzusehen, der den Verlust durch die Ausübung des Rücktrittsrechts verursacht oder dazu beigetragen hat.

Unterabschnitt 4: Rückerstattung

III. – 3:510: Rückerstattung empfangener Leistungen

- (1) Aufgrund eines Rücktritts nach diesem Abschnitt ist eine Partei (der Empfänger), die von der anderen Partei einen Vorteil durch die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem beendeten Vertragsverhältnis oder dem beendeten Teil des Vertragsverhältnisses empfangen hat, verpflichtet, diesen Vorteil zurückzugeben. Sind beide Parteien zur Rückgabe verpflichtet, sind diese Verpflichtungen gegenseitig.
- (2) Bei einer Geldleistung muss der empfangene Betrag zurückgezahlt werden.
- (3) Soweit der Vorteil (wenn er nicht aus Geld besteht) übertragbar ist, muss er zurück übertragen werden. Erfordert die Übertragung jedoch unangemessene Anstrengungen oder Kosten, kann der Vorteil durch Ersatz seines Wertes zurückgegeben werden.
- (4) Soweit der Vorteil nicht übertragbar ist, muss er durch Ersatz seines Werts gemäß III.–3:512 (Wertersatz für empfangene Vorteile) zurückgegeben werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Rückgabe des Vorteils erstreckt sich auf alle daraus gezogenen Sach- oder Rechtsfrüchte.

III. – 3:511: Nicht erforderliche Rückerstattung

- (1) Nach diesem Unterabschnitt besteht keine Verpflichtung zur Rückerstattung, soweit die vertragsmäßige Leistung der einen Partei der vertragsmäßigen Leistung der anderen Partei entspricht.
- (2) Die vom Vertrag zurücktretende Partei kann die Leistung als vertragswidrig behandeln, wenn das, was diese Partei erhalten hat, wegen der Nichterfüllung der anderen Partei für sie keinen oder nur einen wesentlich verminderten Wert besitzt.
- (3) Eine Rückerstattung nach diesem Unterabschnitt ist nicht erforderlich, wenn der Vertrag unentgeltlich war.

III. – 3:512: Wertersatz für empfangene Vorteile

- (1) Der Empfänger ist verpflichtet,
 - (a) für den Wert (zum Zeitpunkt der Leistung) eines unübertragbaren oder vor der Rückerstattung unübertragbar gewordenen Vorteils Ersatz zu leisten; und
 - (b) für jede Minderung des Wertes eines zurückzugebenden Vorteils, die aus einer Änderung seines Zustands zwischen dem Zeitpunkt des Empfangs und dem Zeitpunkt, zu dem er zurückzugeben ist, eine Entschädigung zu zahlen.
- (2) Wenn ein Preis vereinbart worden ist, entspricht der Wert des Vorteils dem Anteil des Preises, der dem Verhältnis des Wertes der tatsächlichen Leistung zum Wert der versprochenen Leistung entspricht. Ist kein Preis vereinbart, ist der Wert des Vorteils der Geldbetrag, auf den sich ein leistungsbereiter und -fähiger Anbieter mit einem leistungsbereiten und -fähigen Empfänger in Kenntnis der Vertragswidrigkeit rechtmäßigerweise geeinigt hätte.
- (3) Die Haftung des Empfängers auf Wertersatz für einen Vorteil verringert sich in dem Umfang, in dem als Folge der Nichterfüllung einer Verpflichtung, die die andere Partei dem Empfänger schuldet,
 - (a) der Vorteil nicht im Wesentlichen in demselben Zustand, in dem er empfangen wurde, zurückgegeben werden kann; oder
 - (b) der Empfänger, ohne eine Entschädigung zu erhalten, sich gezwungen sieht, entweder den Vorteil wegzugeben oder einen Nachteil zu seinem Erhalt auf sich zu nehmen.
- (4) Die Haftung des Empfängers auf Wertersatz für den Vorteil ist ebenfalls in dem Umfang verringert, in dem er wegen eines in der vernünftigen, aber irrigen Annahme der Vertragsmäßigkeit erfolgten Verhaltens des Empfängers nicht in demselben Zustand, in dem er empfangen wurde, zurückgegeben werden kann.

III. – 3:513: Nutzungen und Verbesserungen

- (1) Der Empfänger ist verpflichtet, einen angemessenen Betrag für jede von ihm aus dem Vorteil gezogene Nutzung zu zahlen, soweit er nicht gemäß III.–3:512 (Wertersatz für empfangene Vorteile) Absatz (1) wegen dieser Nutzung auf Wertersatz haftet.
- (2) Hat der Empfänger einen Vorteil verbessert, den er nach diesem Abschnitt zurückgeben muss, hat er ein Recht auf Ersatz des Wertes der Verbesserung, wenn sich die andere Partei diesen Wert im Umgang mit dem Vorteil ohne weiteres nutzbar machen kann, es sei denn:
 - (a) die Verbesserung war eine Nichterfüllung einer vom Empfänger der anderen Partei geschuldeten Verpflichtung; oder
 - (b) der Empfänger nahm die Verbesserung vor, als er wusste oder wissen musste, dass der Vorteil zurückzugeben sein würde.

III. – 3:514: Haftung nach Fälligkeit des Rückgabeanspruchs

- (1) Der Empfänger ist verpflichtet,
 - (a) den Wert eines Vorteils (zum Zeitpunkt der Leistung) zu ersetzen, der nach Fälligkeit des Anspruchs auf Rückgabe unübertragbar wurde und
 - (b) jede Wertminderung eines zurückzugebenden Vorteils zu erstatten, die sich aus einer Änderung seines Zustandes nach Fälligkeit des Anspruchs auf Rückgabe ergibt.
- (2) Wurde der Vorteil nach Fälligkeit des Anspruchs auf seine Rückgabe veräußert, ist der zu ersetzende Wert der Verkaufserlös, wenn dieser höher ist.
- (3) Weitere Ansprüche aus der Nichterfüllung der Verpflichtung, einen empfangenen Vorteil zurückzugeben, bleiben unberührt.

Abschnitt 6: Minderung

III. – 3:601: Recht zur Minderung des Preises

- (1) Ein Gläubiger, der eine Leistung annimmt, die nicht den die Verpflichtung regelnden Bestimmungen entspricht, kann den Preis mindern. Die Minderung bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem der verminderte Wert der Leistung zur Zeit des Leistungsangebots zu dem Wert steht, den eine mangelfreie Leistung zu diesem Zeitpunkt gehabt hätte.
- (2) Ein Gläubiger, der nach dem vorangehenden Absatz zur Minderung des Preises berechtigt ist, und bereits einen den geminderten Preis übersteigenden Betrag gezahlt hat, kann den Überschuss vom Schuldner zurückverlangen.
- (3) Ein Gläubiger, der den Preis mindert, kann nicht auch Schadensersatz für den so ausgeglichenen Verlust geltend machen; er bleibt jedoch berechtigt, für alle weiteren erlittenen Verluste Schadensersatz zu verlangen.
- (4) Diese Regel gilt entsprechend für eine andere im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Verpflichtung des Gläubigers als die Verpflichtung zur Zahlung des Preises.

Abschnitt 7: Schadensersatz und Zinsen

III. – 3: 701: Recht auf Schadensersatz

- (1) Der Gläubiger ist zum Schadensersatz für den durch die Nichterfüllung einer Verpflichtung des Schuldners entstandenen Verlust berechtigt, es sei denn, die Nichterfüllung ist entschuldigt.
- (2) Der Verlust, für den Schadensersatz verlangt werden kann, umfasst zukünftige Verluste, deren Eintritt vernünftigerweise als wahrscheinlich angesehen werden kann.
- (3) „Verlust“ umfasst materiellen und immateriellen Verlust. „Materieller Verlust“ umfasst den Verlust von Verdienst oder Gewinn, Aufwendungen und die Wertminderung von Gegenständen. „Immaterieller Verlust“ umfasst Schmerzen und Leid und Beeinträchtigungen der Lebensqualität.

III. – 3:702: Allgemeiner Maßstab für den Schadensersatz

Den allgemeinen Maßstab für den Schadensersatz von durch die Nichterfüllung einer Verpflichtung entstandenem Verlust bildet der Betrag, der den Gläubiger so weit wie möglich in die Lage versetzt, in der er sich befunden hätte, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre. Dieser Schadensersatz umfasst den Verlust, den der Gläubiger erlitten hat, sowie den Gewinn, der dem Gläubiger entgangen ist.

III. – 3:703: Voraussehbarkeit

Der Schuldner einer Verpflichtung aus einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft haftet nur für den Verlust, den er im Zeitpunkt, als die Verpflichtung eingegangen wurde, als wahrscheinliche Folge der Nichterfüllung vorausgesehen hat, oder voraussehen musste, es sei denn, die Nichterfüllung war vorsätzlich, leichtfertig oder grob fahrlässig.

III. – 3:704: Dem Gläubiger zurechenbare Schäden

Der Schuldner haftet nicht für den vom Gläubiger erlittenen Verlust, soweit der Gläubiger zu der Nichterfüllung oder ihren Folgen beigetragen hat.

III. – 3:705: Minderung des Verlusts

- (1) Der Schuldner haftet nicht für den vom Gläubiger erlittenen Verlust, soweit der Gläubiger den Verlust durch angemessene Maßnahmen hätte verringern können.
- (2) Der Gläubiger ist berechtigt, Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen, die vernünftigerweise beim Versuch, den Verlust zu verringern, gemacht wurden.

III. – 3:706: Deckungsgeschäft

Ist der Gläubiger von einem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise nach Abschnitt 5 zurückgetreten und hat er innerhalb einer angemessenen Frist und in angemessener Weise ein Deckungsgeschäft vorgenommen, so kann der Gläubiger, soweit er zum Schadensersatz berechtigt ist, den Unterschied zwischen dem Betrag, der nach dem durch Rücktritt beendeten Vertragsverhältnis zu zahlen gewesen wäre, und dem für das Deckungsgeschäft zu zahlenden Betrag, sowie Ersatz jedes weiteren Verlusts verlangen.

III. – 3:707: Marktpreis

Ist der Gläubiger von einem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise nach Abschnitt 5 zurückgetreten und hat er kein Deckungsgeschäft vorgenommen, so kann er, wenn es einen Marktpreis für die Leistung gibt, soweit er zum Schadensersatz berechtigt ist, den Unterschied zwischen dem im Vertrag vereinbarten Preis und dem Marktpreis zum Zeitpunkt des Rücktritts, sowie Ersatz jedes weiteren Verlusts verlangen.

III. – 3:708: Verzugszinsen

- (1) Wird die Zahlung einer Geldsumme verzögert, unabhängig davon, ob die Nichterfüllung entschuldigt ist oder nicht, so hat der Gläubiger Anspruch auf Zinsen aus diesem Betrag vom Zeitpunkt der Fälligkeit bis zum Zeitpunkt der Zahlung in Höhe des durchschnittlichen Bankensatzes, den Geschäftsbanken für kurzfristige Kredite an erstklassige Kunden für die Zahlungswährung an dem Ort berechnen, an dem die Zahlung zu leisten ist.
- (2) Der Gläubiger kann zudem Schadensersatz für alle weiteren Verluste verlangen.

III. – 3:709: Wann Zinsen dem Kapital zuzuschlagen sind

- (1) Zinsen, die nach dem vorangehenden Artikel zu zahlen sind, sind dem ausstehenden Kapital alle 12 Monate zuzuschlagen.
- (2) Absatz (1) dieses Artikels ist nicht anwendbar, wenn die Parteien für den Fall eines Zahlungsverzuges Zinsen vereinbart haben.

III. – 3:710: Zinsen bei geschäftlichen Verträgen

- (1) Verzögert ein Unternehmer die Zahlung eines Preises, der aufgrund eines Vertrages für die Lieferung von Waren, anderen Vermögensgegenständen oder Dienstleistungen geschuldet ist, ohne nach III.–3:104 (Entschuldigung aufgrund eines Hinderungsgrundes) entschuldigt zu sein, sind Zinsen in Höhe des in Absatz (4) geregelten Zinssatzes zu zahlen, es sei denn, dass ein höherer Zinssatz vereinbart wurde.
- (2) Die Verzinsung mit dem in Absatz (4) benannten Zinssatz beginnt mit dem Tag nach Ablauf des vertraglich vereinbarten Zahlungstermins oder der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist. Ist ein solcher Termin oder eine solche Frist nicht bestimmt, beginnt die Verzinsung mit diesem Zinssatz:
 - (a) 30 Tage nachdem der Schuldner die Rechnung oder eine gleichwertige Zahlungsaufforderung erhalten hat; oder
 - (b) 30 Tage nach Empfang der beweglichen Sachen, der anderen Vermögensgegenstände oder Dienstleistungen, wenn der unter (a) benannte Zeitpunkt früher oder ungewiss ist, oder wenn ungewiss ist, ob der Schuldner eine Rechnung oder eine gleichwertige Zahlungsaufforderung erhalten hat.
- (3) Wenn die Übereinstimmung der Waren, der anderen Vermögensgegenstände oder der Dienstleistungen mit dem Vertrag durch eine Abnahme oder eine Überprüfung festgestellt werden soll, beginnt die Frist von 30 Tagen des Absatzes (2) (b) am Tag der Abnahme oder der Überprüfung.
- (4) Der Zinssatz bei Zahlungsverzug ist der Zinssatz, der von der Europäischen Zentralbank auf ihre jüngste Hauptrefinanzierungsoperation, die vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres durchgeführt wurde, angewendet wurde („Bezugszinssatz“), zuzüglich sieben Prozentpunkte. Für die Währung eines Mitgliedstaates, der nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, ist der Bezugszinssatz der entsprechende Zinssatz ihrer Zentralbank.
- (5) Der Gläubiger kann zudem Schadensersatz für sämtlichen weiteren Verlust verlangen.

III. – 3:711: Unfaire Zinsbestimmungen

- (1) Eine Bestimmung, nach der ein Unternehmer Zinsen erst ab einem späteren als dem nach Absatz (2) (a) und (b) sowie Absatz (3) des vorangehenden Artikels bezeichneten Zeitpunkt, oder zu einem niedrigeren als dem in Absatz (4) bestimmten Zinssatz zahlen muss, ist nicht verbindlich, soweit sie unfair wäre.
- (2) Eine Bestimmung, nach der einem Schuldner gestattet ist, den Preis für Waren, andere Vermögensgegenstände oder Dienstleistungen erst nach dem sich aus Absatz (2) (a) und (b) sowie Absatz (3) des vorangehenden Artikels ergebenden Beginn der Verzinsung zu bezahlen, lässt die Verzinsung nicht entfallen, soweit dies unfair wäre.
- (3) Etwas ist unfair im Sinne dieses Artikels, wenn es gröblich von der guten Handelspraxis unter Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs abweicht.

III. – 3:712: Vereinbarte Zahlung wegen Nichterfüllung

- (1) Sehen die eine Verpflichtung regelnden Bestimmungen vor, dass der Schuldner, der eine Verpflichtung nicht erfüllt, dem Gläubiger einen bestimmten Betrag für die Nichterfüllung zu zahlen hat, so steht dem Gläubiger dieser Betrag unabhängig von einem tatsächlichen Verlust zu.
- (2) Ungeachtet einer abweichenden Vereinbarung kann der durch Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft bestimmte Betrag jedoch auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden, wenn er im Verhältnis zu dem aus der Nichterfüllung entstehenden Verlust und den übrigen Umständen gröblich überhöht ist.

III. – 3:713: Währung zur Bemessung des Schadensersatzes

Der Schadensersatz ist in der Währung zu berechnen, die am besten den Verlust des Gläubigers widerspiegelt.

Kapitel 4: Mehrheit von Schuldern und Gläubigern

Abschnitt 1: Mehrheit von Schuldern

III. – 4:101: Anwendungsbereich des Abschnitts

Dieser Abschnitt gilt, wenn zwei oder mehr Schuldner zur Erfüllung einer Verpflichtung verpflichtet sind.

III. – 4:102: Gesamtschuld, Teilschuld und gemeinschaftliche Schuld

- (1) Eine Schuld ist gesamtschuldnerisch, wenn jeder Schuldner zur Erfüllung der gesamten Schuld verpflichtet ist und der Gläubiger von jedem Erfüllung verlangen kann, bis die Erfüllung vollständig bewirkt ist.
- (2) Eine Schuld ist teilschuldnerisch, wenn jeder Schuldner nur zur Erfüllung eines Teils der Schuld verpflichtet ist und der Gläubiger von jedem Schuldner nur den auf diesen entfallenden Teil verlangen kann.
- (3) Eine Schuld ist gemeinschaftlich, wenn die Schuldner verpflichtet sind, sie gemeinschaftlich zu erfüllen und der Gläubiger die Erfüllung nur von ihnen allen gemeinsam verlangen kann.

III. – 4:103: Entstehung verschiedener Arten von Schulden

- (1) Ob eine Schuld eine Gesamt-, Teil- oder gemeinschaftliche Schuld darstellt, richtet sich nach den die Verpflichtung regelnden Bestimmungen.
- (2) Sehen die Bestimmungen keine Regelung vor, ist die Haftung von zwei oder mehr Schuldnern für die Erfüllung derselben Verpflichtung eine Gesamtschuld. Eine Gesamtschuld liegt insbesondere vor, wenn zwei oder mehr Personen für den Ersatz desselben Schadens haften.
- (3) Dass die Schuldner nicht nach denselben Bestimmungen oder Gründen verpflichtet sind, steht einer Gesamtschuld nicht entgegen.

III. – 4:104: Haftung im Falle einer Teilschuld

Teilschuldner haften zu gleichen Teilen.

III. – 4:105: Gemeinschaftliche Schuld: Sonderregel für Geldersatz bei Nichterfüllung

Wird bei Nichterfüllung einer gemeinschaftlichen Schuld Ersatz in Geld verlangt, haften die Schuldner dem Gläubiger abweichend von III.–4:102 (Gesamtschuld, Teilschuld und gemeinschaftliche Schuld) Absatz (3) als Gesamtschuldner auf Zahlung.

III. – 4:106: Aufteilung unter Gesamtschuldnern

- (1) Gesamtschuldner sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet.
- (2) Haften zwei oder mehr Schuldner gesamtschuldnerisch für denselben Schaden, haften sie im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen, es sei denn, dass andere Anteile nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere in Bezug auf ein für den Eintritt oder die Folgen eines Schadens verantwortliches Verschulden, oder wegen der Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle, angemessener sind.

III. – 4:107: Ausgleich zwischen Gesamtschuldern

- (1) Ein Gesamtschuldner, der mehr als den auf ihn entfallenden Anteil geleistet hat, kann den Überschuss von jedem der anderen Schuldner in Höhe seines jeweils ausstehenden Anteils verlangen, einschließlich eines Anteils der vernünftigerweise angefallenen Kosten.
- (2) Ein nach Absatz (1) ausgleichsberechtigter Gesamtschuldner kann auch, vorbehaltlich vorrangiger Rechte und Interessen des Gläubigers, die Rechte und Rechtsbehelfe des Gläubigers, einschließlich der dazugehörigen Sicherungsrechte, geltend machen, um von jedem anderen Schuldner Ausgleich in Höhe seines jeweils ausstehenden Anteils auf den Überschuss zu erlangen.
- (3) Ist ein Gesamtschuldner, der mehr als den auf ihn entfallenden Anteil geleistet hat, trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage, von einem anderen Gesamtschuldner Ausgleich zu erlangen, erhöht sich der Anteil der anderen Schuldner, einschließlich dessen, der geleistet hat, anteilig.

III. – 4:108: Erfüllung, Aufrechnung und Konfusion bei Gesamtschulden

- (1) Die Erfüllung oder Aufrechnung durch einen Gesamtschuldner oder die Aufrechnung durch einen Gläubiger gegenüber einem Gesamtschuldner befreit die anderen Schuldner in Beziehung zum Gläubiger in Höhe der Erfüllung oder Aufrechnung.
- (2) Treffen Gesamtschuldner und Gläubiger einer Verpflichtung in einer Person zusammen, befreit dies die anderen Schuldner nur in Höhe des Anteils des betreffenden Schuldners.

III. – 4:109: Erlass oder Vergleich bei Gesamtschulden

- (1) Erlässt der Gläubiger einem Gesamtschuldner dessen Schuld, oder schließt er mit ihm einen Vergleich, sind die anderen Schuldner in Höhe des Anteils dieses Schuldners befreit.
- (2) Im Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander tritt die Befreiung eines Schuldners von seinem Anteil lediglich in Höhe seines Anteils zum Zeitpunkt der Befreiung ein und nicht im Hinblick auf einen zusätzlichen Anteil, für den er nach III.–4:107 (Ausgleich zwischen Gesamtschuldnern) Absatz (3) möglicherweise nachträglich einzustehen hat.
- (3) Sind die Schuldner gesamtschuldnerisch zum Schadensersatz verpflichtet, erstreckt sich die Befreiung nach Absatz (1) nur auf das was nötig ist, um zu verhindern, dass der Gläubiger mehr als die volle Entschädigung erhält, wobei die anderen Schuldner ihre Ausgleichsansprüche gegen den durch Erlass oder Vergleich entfallenen Schuldner in Höhe des von ihm nicht geleisteten Anteils beibehalten.

III. – 4:110: Wirkungen eines Urteils bei Gesamtschulden

Eine gerichtliche Entscheidung über die Haftung eines Gesamtschuldners gegenüber dem Gläubiger berührt nicht

- (a) die Haftung der anderen Gesamtschuldner gegenüber dem Gläubiger, oder
- (b) die Ausgleichsansprüche nach III.–4:107 (Ausgleich zwischen Gesamtschuldnern) zwischen den Gesamtschuldnern.

III. – 4:111: Verjährung bei Gesamtschulden

Die Verjährung des Anspruchs des Gläubigers gegen einen der Gesamtschuldner berührt nicht

- (a) die Haftung der anderen Gesamtschuldner gegenüber dem Gläubiger, oder
- (b) die Ausgleichsansprüche nach III.–4:107 (Ausgleich zwischen Gesamtschuldnern) zwischen den Gesamtschuldnern.

III. – 4:112: Andere Einwendungen bei Gesamtschulden

- (1) Ein Gesamtschuldner kann dem Gläubiger jede Einwendung entgegen halten, die ein anderer Gesamtschuldner erheben könnte, außer, wenn es sich um eine persönliche Einwendung des anderen Schuldners handelt. Die Berufung auf die Einwendung hat keine Auswirkungen in Bezug auf die anderen Gesamtschuldner.
- (2) Ein in Anspruch genommener Gläubiger kann gegenüber dem Anspruchsteller jede persönliche Einwendung erheben, die der Schuldner dem Gläubiger gegenüber hätte geltend machen können.

Abschnitt 2

Mehrheit von Gläubigern

III. – 4:201: Anwendungsbereich des Abschnitts

Dieser Abschnitt gilt, wenn zwei oder mehr Schuldner ein Anspruch aus einer einzigen Verpflichtung zusteht.

III. – 4:202: Gesamtgläubigerschaft, Teilgläubigerschaft und gemeinschaftliche Gläubigerschaft

- (1) Ein gesamtgläubigerschaftlicher Anspruch liegt vor, wenn jeder Gläubiger die ganze Leistung vom Schuldner verlangen kann und der Schuldner an jeden der Gläubiger leisten darf.
- (2) Ein teilgläubigerschaftlicher Anspruch liegt vor, wenn jeder Gläubiger nur den auf ihn entfallenden Anteil der Leistung fordern kann und der Schuldner jedem Gläubiger nur diesen Anteil schuldet.
- (3) Eine gemeinschaftliche Gläubigerschaft liegt vor, wenn jeder Gläubiger die Leistung nur zugunsten aller Gläubiger fordern kann und der Schuldner an alle Gläubiger leisten muss.

III. – 4:203: Entstehung verschiedener Arten von Ansprüchen

- (1) Ob ein Anspruch eine Gesamt-, Teil- oder gemeinschaftliche Gläubigerschaft darstellt, richtet sich nach den den Anspruch regelnden Bestimmungen.
- (2) Sehen die Bestimmungen keine Regelung vor, ist der Anspruch mehrerer Gläubiger teilgläubigerschaftlich.

III. – 4:204: Aufteilung bei Teilgläubigerschaft

Teilgläubiger sind zu gleichen Anteilen berechtigt.

III. – 4:205: Erfüllungshindernisse bei gemeinschaftlicher Gläubigerschaft

Verweigert einer der Gläubiger eines gemeinschaftlichen Anspruchs die Annahme der Erfüllung, oder ist er zu ihr nicht imstande, kann sich der Schuldner von der Verpflichtung befreien, indem er den Gegenstand oder das Geld bei einem Dritten gemäß III.–2:111 (Nichtannahme von körperlichen Gegenständen) oder III.–2:112 (Nichtannahme von Geld) hinterlegt.

III. – 4:206: Aufteilung bei Gesamtgläubigerschaft

- (1) Gesamtgläubiger sind zu gleichen Anteilen berechtigt.
- (2) Ein Gläubiger, der mehr als den auf ihn entfallenden Anteil erhalten hat, muss den Überschuss an die anderen Gläubiger in Höhe ihrer jeweiligen Anteile herausgeben.

III. – 4:207: Regelung der Gesamtgläubigerschaft

- (1) Ein dem Schuldner durch einen der Gesamtgläubiger gewährter Erlass wirkt nicht gegenüber dem anderen Gesamtgläubiger.
- (2) Die Regeln in III.–4:108 (Erfüllung, Aufrechnung und Konfusion bei Gesamtschulden), III.–4:110 (Wirkungen eines Urteils bei Gesamtschulden), III.–4:111 (Verjährung bei Gesamtschulden) und III.–4:112 (Andere Einwendungen bei Gesamtschulden) Absatz (1) gelten entsprechend bei gesamtschuldnerischen Ansprüchen.

Kapitel 5: Wechsel der Parteien

Abschnitt 1:

Abtretung von Ansprüchen

Unterabschnitt 1:

Allgemeines

III. – 5:101: Anwendungsbereich des Abschnitts

- (1) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf die vertragliche oder rechtsgeschäftliche Abtretung eines Anspruchs auf Erfüllung einer Verpflichtung.
- (2) Er findet keine Anwendung auf die Übertragung eines Finanzierungsinstruments oder Anlagewertpapiers, wenn zu einer solchen Übertragung die Eintragung in einem Register erforderlich ist, das von dem Aussteller oder für ihn geführt wird, oder sonstige Anforderungen an die Übertragung oder Beschränkungen für die Übertragung bestehen.

III. – 5:102: Definitionen

- (1) Die „Abtretung“ eines Anspruchs ist die Übertragung des Anspruchs von einer Person (dem „Abtretenden“) auf eine andere Person (den „Abtretungsempfänger“).
- (2) Ein „Abtretungsakt“ ist ein Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft mit dem Ziel, die Übertragung des Anspruchs zu bewirken.
- (3) Wird ein Teil eines Anspruchs abgetreten, bezieht sich jeder Bezug in diesem Abschnitt auf einen Anspruch auch auf den abgetretenen Teil des Anspruchs.

III.–5:103: Rangfolge von Regeln über dingliche Sicherheiten und Trusts

- (1) In Bezug auf Abtretungen zum Zwecke einer Sicherheit gelten die Regeln des Buchs IX und gehen den Regeln dieses Kapitels vor.
- (2) In Bezug auf Abtretungen zum Zwecke eines Trust, oder zu oder aus einem Trust, gelten die Regeln des Buchs X und gehen den Regeln dieses Kapitels vor.

Unterabschnitt 2:

Voraussetzungen für die Abtretung

III. – 5:104: Grundvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen der Abtretung eines Anspruchs sind, dass
 - (a) der Anspruch besteht,
 - (b) der Anspruch abtretbar ist,
 - (c) die Person, die vorgibt, den Anspruch abzutreten, zur Übertragung befugt ist,
 - (d) der Abtretungsempfänger im Gegensatz zum Abtretenden zur Übertragung aufgrund eines Vertrages oder eines anderen Rechtsgeschäfts, einer gerichtlichen Anordnung oder einer Rechtsvorschrift berechtigt ist, und
 - (e) ein wirksamer Abtretungsakt über den Anspruch besteht.
- (2) Die in Absatz (1) (d) benannte Berechtigung muss dem Abtretungsakt nicht vorangehen.
- (3) Derselbe Vertrag oder dasselbe Rechtsgeschäft kann sowohl die Erteilung der Berechtigung als auch den Abtretungsakt beinhalten.
- (4) Es ist weder eine Mitteilung an den Schuldner noch eine Zustimmung des Schuldners erforderlich.

III. – 5:105: Abtretbarkeit: Allgemeine Regel

- (1) Alle Ansprüche sind abtretbar, außer wenn etwas anderes durch Gesetz bestimmt ist.
- (2) Ein gegenüber einem anderen Anspruch gesetzlich akzessorischer Anspruch ist ohne diesen Anspruch nicht abtretbar.

III. – 5:106: künftige und unbestimmte Ansprüche

- (1) Ein künftiger Anspruch auf Leistung kann Gegenstand eines Abtretungsakts sein, seine Übertragung ist jedoch von seiner Entstehung und seiner erkennbaren Verbindung zum Abtretungsakt abhängig.
- (2) Mehrere Ansprüche auf Leistung können abgetreten werden, ohne zur Zeit ihrer Abtretung im Einzelnen bestimmt zu sein, wenn sie als die Ansprüche bestimmt werden können, auf die sich der Abtretungsakt bezieht.

III. – 5:107: Teilweise Abtretbarkeit

- (1) Ein Anspruch auf Erfüllung einer Geldzahlungsverpflichtung kann teilweise abgetreten werden.
- (2) Ein Anspruch auf Erfüllung einer nicht auf Geld gerichteten Verpflichtung kann nur dann teilweise abgetreten werden, wenn
 - (a) der Schuldner der Abtretung zustimmt, oder
 - (b) der Anspruch teilbar ist und die Abtretung die Verpflichtung nicht wesentlich belastender werden lässt.
- (3) Wird ein Anspruch teilweise abgetreten, ist der Abtretende dem Schuldner zum Ersatz aller dem Schuldner zusätzlich anfallenden Kosten verpflichtet.

III. – 5:108: Abtretbarkeit: Wirkung eines vertraglichen Ausschlusses

- (1) Ein vertraglicher Ausschluss oder eine vertragliche Beschränkung der Abtretung eines Anspruchs berührt die Abtretbarkeit des Anspruchs nicht.
- (2) Wird ein Anspruch jedoch entgegen einem solchen Verbot oder einer solchen Beschränkung abgetreten
 - (a) kann der Schuldner zugunsten des Abtretenden leisten und wird dadurch befreit, und
 - (b) behält der Schuldner gegenüber dem Abtretenden alle Rechte zur Aufrechnung, als wäre der Anspruch nicht abgetreten worden.
- (3) Absatz (2) gilt nicht, wenn
 - (a) der Schuldner der Abtretung zugestimmt hat,
 - (b) der Schuldner beim Abtretungsempfänger die vernünftige Annahme hervorgerufen hat, dass ein solches Verbot oder eine solche Beschränkung nicht besteht, oder
 - (c) das abgetretene Recht ein Zahlungsanspruch für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ist.
- (4) Der Umstand, dass ein Anspruch abweichend von einem vertraglichen Verbot oder einer vertraglichen Beschränkung abtretbar ist, berührt die Haftung des Abtretenden gegenüber dem Schuldner wegen eines Verstoßes gegen das Verbot oder die Beschränkung nicht.

III. – 5:109: Abtretbarkeit: Persönliche Ansprüche des Gläubigers

- (1) Ein Anspruch ist nicht abtretbar, wenn es sich um einen Anspruch handelt, dessen Erfüllung vom Schuldner nach der Art der Leistung oder seiner Beziehung zum Gläubiger vernünftigerweise nicht gegenüber jemand anderem als dem Gläubiger gefordert werden kann.
- (2) Absatz (1) gilt nicht, wenn der Schuldner der Abtretung zugestimmt hat.

III. – 5:110: Akt der Abtretung: Entstehung und Gültigkeit

- (1) Vorbehaltlich der Absätze (2) und (3) gelten die Regeln des Buchs II über die Entstehung und Gültigkeit von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften für Abtretungsakte.
- (2) Die Regeln des Buchs IV.H über die Entstehung und Gültigkeit von Schenkungsverträgen gelten für unentgeltliche Abtretungsakte.
- (3) Die Regeln des Buchs IX über die Entstehung und Gültigkeit von Sicherungsvereinbarungen gelten für Abtretungsakte zum Zwecke einer Sicherung.

III. – 5:111: Berechtigung zur Abtretung

Das Erfordernis der Berechtigung aus III.–5:104 (Grundvoraussetzungen) Absatz (1) (c) muss nicht zum Zeitpunkt des Abtretungsakts, aber zu dem Zeitpunkt des Vollzugs der Abtretung erfüllt sein.

Unterabschnitt 3: Zusicherungen des Abtretenden

III. – 5:112: Zusicherungen des Abtretenden

- (1) Die Zusicherungen nach den Absätzen (2) bis (6) werden in einen Abtretungsakt miteinbezogen, es sei denn, dass sich aus dem Akt der Abtretung oder den Umständen etwas anderes ergibt.
- (2) Der Abtretende sichert zu, dass
 - (a) der abgetretene Anspruch besteht oder zum Zeitpunkt, in dem die Abtretung wirksam wird, bestehen wird,
 - (b) der Abtretende zur Abtretung berechtigt ist, oder zum Zeitpunkt, an dem die Abtretung wirksam wird, berechtigt sein wird,
 - (c) dem Schuldner keine Einwendungen gegen die Abtretung des Anspruchs zustehen,
 - (d) der Anspruch nicht von einem Recht zur Aufrechnung im Verhältnis des Abtretenden und des Schuldners berührt wird, und
 - (e) der Anspruch nicht Gegenstand einer früheren Abtretung an einen anderen Abtretungsempfänger war und nicht Gegenstand einer Sicherheit zugunsten Dritter oder einer anderen Belastung ist.
- (3) Der Abtretende sichert zu, dass alle Bestimmungen eines Vertrages oder eines anderen Rechtsgeschäfts, die dem Abtretungsempfänger als Bestimmungen des Anspruchs offenbart wurden, nicht abgeändert wurden und nicht von einer unaufgedeckten Vereinbarung bezüglich ihrer Bedeutung oder Wirkung zum Nachteil des Abtretungsempfängers beeinträchtigt sind.
- (4) Der Abtretende sichert zu, dass die Bestimmungen des Vertrages oder eines anderen Rechtsgeschäfts, aus dem der Anspruch entstanden ist, nicht ohne Zustimmung des Abtretungsempfängers abgeändert wurden, es sei denn, dass die Abänderung im Abtretungsakt vorgesehen ist oder in gutem Glauben erfolgte und vom Abtretungsempfänger ihrer Art nach vernünftigerweise nicht abgelehnt werden konnte.
- (5) Der Abtretende sichert zu, keinen späteren Abtretungsakt bezüglich desselben Anspruchs vorzunehmen oder zu gewähren, durch den ein Dritter dem Abtretungsempfänger im Rang vorgehen könnte.
- (6) Der Abtretende sichert zu, alle übertragbaren Ansprüche zur Sicherung der Erfüllung, die nicht bereits durch die Abtretung übertragen werden, auf den Abtretungsempfänger zu übertragen, oder solche Maßnahmen zu treffen, die zur vollständigen Übertragung notwendig sind, und die Nutzungen aus den nicht übertragbaren Rechten zur Sicherung der Erfüllung zu übertragen.
- (7) Der Abtretende tritt nicht dafür ein, dass der Schuldner zur Zahlung imstande ist oder sein wird.

Unterabschnitt 4:

Wirkungen der Abtretung

III. – 5:113: Neuer Gläubiger

Sobald die Abtretung wirksam wird, erlischt die Gläubigerstellung des Abtretenden und der Abtretungsempfänger wird Gläubiger des abgetretenen Anspruchs.

III. – 5:114: Wirksamwerden der Abtretung

- (1) Eine Abtretung wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach III.–5:104 (Grundvoraussetzungen) erfüllt sind, oder zu demjenigen späteren Zeitpunkt, den der Abtretungsakt vorsieht.
- (2) Die Abtretung eines Anspruchs, der im Zeitpunkt des Abtretungsakts noch ein künftiger Anspruch war, gilt als wirksam, wenn alle Voraussetzungen erfüllt werden, die nicht vom Vorliegen des Anspruchs abhängig sind.
- (3) Werden die Voraussetzungen aus III.–5:104 (Grundvoraussetzungen) in Bezug auf nachfolgende Abtretungsakte gleichzeitig erfüllt, wird der früheste Abtretungsakt wirksam, es sei denn, dass etwas anderes bestimmt ist.

III. – 5:115: Dem Abtretungsempfänger übertragene Ansprüche

- (1) Die Abtretung eines Anspruchs überträgt dem Abtretungsempfänger neben dem Hauptanspruch auch alle akzessorischen Rechte und übertragbare Sicherheiten.
- (2) Ist die Abtretung eines Anspruchs auf Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung mit der Schuldübernahme des Abtretungsempfängers bezüglich einer vom Abtretenden geschuldeten Verpflichtung aus demselben Vertrag verbunden, wirkt diese Regel gemäß III.–5:302 (Vertragsübertragung).

III. – 5:116: Wirkungen auf Einwendungen und Rechte zur Aufrechnung

- (1) Der Schuldner kann sich gegenüber dem Abtretungsempfänger auf alle materiellen und prozessualen Einwendungen gegen den aufgrund der Abtretung behaupteten Anspruch berufen, die der Schuldner gegenüber dem Abtretenden hätte geltend machen können.
- (2) Der Schuldner kann dem Abtretungsempfänger eine Einwendung jedoch nicht entgegenhalten,
 - (a) wenn der Schuldner dem Abtretungsempfänger vorgespiegelt hat, es gäbe keine solche Einwendung, oder
 - (b) wenn die Einwendung auf der Verletzung eines Abtretungsverbots oder einer Abtretungsbeschränkung durch den Schuldner beruht.
- (3) Der Schuldner kann gegenüber dem Abtretungsempfänger alle Rechte zur Aufrechnung geltend machen, die ihm gegenüber dem Abtretenden hinsichtlich Rechten gegen den Abtretenden zur Verfügung gestanden hätten, die
 - (a) in dem Zeitpunkt bestanden, in dem der Schuldner durch Erfüllung gegenüber dem Abtretungsempfänger keine Befreiung mehr erreichen konnte, oder
 - (b) mit dem abgetretenen Anspruch eng verbunden sind.

III. – 5:117: Wirkung auf den Leistungsort

- (1) Bezieht sich der abgetretene Anspruch auf eine an einem bestimmten Ort zu zahlende Geldschuld, kann der Abtretungsempfänger die Zahlung an jedem anderen Ort innerhalb desselben Landes verlangen, oder, wenn dieses Land ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, an jedem Ort innerhalb der Europäischen Union. Der Abtretende haftet dem Schuldner dabei jedoch für alle Mehrkosten, die dem Schuldner aufgrund der Änderung des Leistungsorts entstehen.
- (2) Bezieht sich der abgetretene Anspruch auf eine an einem bestimmten Ort zu erbringende, nicht auf Geld gerichtete Verpflichtung, kann der Abtretungsempfänger die Erfüllung an keinem anderen Ort verlangen.

III. – 5:118: Wirkung von anfänglicher Unwirksamkeit, nachträglicher Anfechtung, Widerruf, Aufhebung und Rücknahme

- (1) Diese Regel findet Anwendung, wenn der Anspruch des Abtretungsempfängers zum Zwecke von III.–5:104 (Grundvoraussetzungen) Absatz (1) (d) aus einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft entsteht (der zugrunde liegende Vertrag oder das andere zugrunde liegende Rechtsgeschäft), unabhängig davon, ob ihm ein gesonderter Abtretungsakt zum Zwecke des Absatzes (1) (e) jener Regel folgt.
- (2) Ist ein zugrunde liegender Vertrag oder ein anderes zugrunde liegendes Rechtsgeschäft von Anfang an nichtig, wird die Abtretung nicht wirksam.
- (3) Wird ein zugrunde liegender Vertrag oder ein anderes zugrunde liegendes Rechtsgeschäft nach erfolgter Abtretung im Sinne von Buch II, Kapitel 7 angefochten, ist der Anspruch so zu behandeln, als wäre er nie auf den Abtretungsempfänger übergegangen (rückwirkende Wirkung der Abtretung).
- (4) Wird ein zugrunde liegender Vertrag oder ein anderes zugrunde liegendes Rechtsgeschäft nach erfolgter Abtretung im Sinne von Buch II, Kapitel 5 widerrufen, oder wird das Vertragsverhältnis nach einer Regel des Buchs III beendet, oder wird eine Schenkung im Sinne von Buch IV.H., Kapitel 4 zurückgenommen, so hat dies keine rückwirkende Wirkung auf die Abtretung.
- (5) Diese Regel beeinträchtigt keinen Regressanspruch aus anderen Bestimmungen dieser Modellregeln.

Unterabschnitt 5:

Schutz des Schuldners

III. – 5:119: Erfüllung an jemanden, der nicht der Gläubiger ist

- (1) Der Schuldner kann mit befreiender Wirkung an den Abtretenden leisten, solange der Schuldner weder vom Abtretenden noch vom Abtretungsempfänger eine Mitteilung über die Abtretung erhalten hat und nicht weiß, dass der Abtretende nicht mehr zum Empfang der Leistung berechtigt ist.
- (2) Ungeachtet dessen, dass die in einer vom Abtretenden erhaltenen Mitteilung der Abtretung als Abtretungsempfänger bezeichnete Person nicht der Gläubiger ist, wird der Schuldner durch eine gutgläubige Leistung an diese Person befreit.
- (3) Ungeachtet dessen, dass die in einer von jemandem, der angibt, der Abtretende zu sein, erhaltene Mitteilung der Abtretung als Abtretungsempfänger bezeichnete Person nicht der Gläubiger ist, wird der Schuldner durch eine Leistung an diese Person befreit, wenn der Gläubiger den Schuldner vernünftigerweise und in gutem Glauben zu der Annahme veranlasst hat, der Anspruch sei an diese Person abgetreten worden.

III. – 5:120: Hinreichender Beweis einer Abtretung

- (1) Nimmt ein Schuldner aus vernünftigen Gründen an, dass der Anspruch abgetreten wurde, hat er aber keine Mitteilung der Abtretung erhalten, kann er von der Person, von der er glaubt, dass sie den Anspruch abgetreten hat, eine Mitteilung der Abtretung oder eine Bestätigung darüber verlangen, dass der Anspruch nicht abgetreten wurde, oder dass der Abtretende noch immer zum Empfang der Zahlung berechtigt ist.
- (2) Hat ein Schuldner eine Mitteilung der Abtretung erhalten, die nicht in Textform auf einem dauerhaften Datenträger besteht oder die keine angemessenen Informationen über den abgetretenen Anspruch oder den Namen und die Adresse des Abtretungsempfängers enthält, kann er von der Person, die die Mitteilung erteilt hat, eine neue Mitteilung verlangen, die diese Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Ein Schuldner, der eine Mitteilung der Abtretung vom Abtretungsempfänger aber nicht vom Abtretenden erhalten hat, kann vom Abtretenden einen sicheren Beweis für die Abtretung verlangen. Ein sicherer Beweis umfasst jede vom Abtretenden stammende Erklärung in Textform auf einem dauerhaften Datenträger, die besagt, dass der Anspruch abgetreten wurde, er ist aber nicht auf eine solche zu beschränken.
- (4) Ein Schuldner, der eine Anfrage nach dieser Regel gemacht hat, kann die Leistung zurückbehalten, bis der Anfrage nachgekommen wird.

Unterabschnitt 6: Vorrangregeln

III. – 5:121: Konkurrenz zwischen mehreren aufeinander folgenden Abtretungsempfängern

- (1) Liegen mehrere aufeinander folgende beabsichtigte Abtretungen desselben Anspruchs auf Leistung durch dieselbe Person vor, hat der beabsichtigte Abtretungsempfänger, über dessen Abtretung der Schuldner zuerst benachrichtigt wurde, Vorrang gegenüber jedem früheren Abtretungsempfänger, wenn der Abtretungsempfänger zum Zeitpunkt der späteren Abtretung nichts von der früheren Abtretung wusste oder wissen musste.
- (2) Der Schuldner wird durch die Zahlung an denjenigen, der ihn zuerst benachrichtigt hat, befreit, selbst wenn er sich der konkurrierenden Forderungen bewusst war.

III. – 5:122: Konkurrenz zwischen Abtretungsempfänger und Abtretendem beim Erhalt von Nutzungen

Wird ein Schuldner nach III.–5:108 (Abtretbarkeit: Wirkung eines vertraglichen Ausschlusses) Absatz (2) (a) oder III.–5:119 (Erfüllung an jemanden, der nicht der Gläubiger ist) Absatz (1) befreit, ist der Nutzungsersatzanspruch des Abtretungsempfängers gegen den Abtretenden solange gegenüber dem Anspruch eines konkurrierenden Anspruchstellers vorrangig, wie der Abtretende die Nutzungen besitzt und sie vernünftigerweise von seinen übrigen Vermögensgegenständen unterschieden werden können.

Abschnitt 2: Schuldübernahme und Schuldbeitritt

III. – 5:201: Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt findet nur auf die Schuldübernahme oder den Schuldbeitritt eines neuen Schuldners durch Vereinbarung Anwendung.

III. – 5:202: Arten von Schuldübernahme oder Schuldbeitritt

- (1) Ein neuer Schuldner kann eine Schuld übernehmen oder einer Schuld beitreten,
 - (a) in der Weise, dass der bisherige Schuldner befreit wird (vollständige Schuldübernahme),
 - (b) in der Weise, dass der ursprüngliche Schuldner seine Schuldnerstellung für den Fall beibehält, dass der neue Schuldner nicht ordnungsgemäß erfüllt (unvollständige Schuldübernahme), oder
 - (c) in der Weise, dass der bisherige Schuldner und der neue Schuldner gesamtschuldnerisch haften (Schuldbeitritt).
- (2) Steht zwar fest, dass es einen neuen Schuldner gibt, jedoch nicht, welche Art von Schuldübernahme oder Schuldbeitritt gewollt war, haften der bisherige Schuldner und der neue Schuldner als Gesamtschuldner.

III. – 5:203: Zustimmung des Gläubigers

- (1) Die Zustimmung des Gläubigers ist sowohl für die vollständige als auch für die unvollständige Schuldübernahme erforderlich.
- (2) Die Zustimmung des Gläubigers zur Schuldübernahme kann im Voraus gegeben werden. In einem solchen Fall wird die Schuldübernahme nur wirksam, wenn die Vereinbarung zwischen dem neuen und dem bisherigen Schuldner dem Gläubiger von dem neuen Schuldner mitgeteilt wird.
- (3) Die Zustimmung des Gläubigers ist für den Schuldbeitritt zwar nicht erforderlich, allerdings kann der Gläubiger das dem neuen Schuldner gewährte Recht durch Mitteilung an den neuen Schuldner zurückweisen, wenn dies unverzüglich nach Unterrichtung über das Recht geschieht und es nicht ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt wurde. Bei einer solchen Zurückweisung gilt das Recht als nicht entstanden.

III. – 5:204 Vollständige Schuldübernahme

Ein Dritter kann mit der Zustimmung des Gläubigers und des bisherigen Schuldners vollständig an die Stelle des Schuldners treten, mit der Wirkung, dass der bisherige Schuldner befreit wird.

III. – 5:205: Wirkungen der vollständigen Schuldübernahme auf Einwendungen, Aufrechnungen und Sicherheiten

- (1) Der neue Schuldner kann gegenüber dem Gläubiger alle Einwendungen geltend machen, die der bisherige Schuldner gegenüber dem Gläubiger hätte geltend machen können.
- (2) Der neue Schuldner kann gegenüber dem Gläubiger kein dem bisherigen Schuldner gegenüber dem Gläubiger zustehendes Aufrechnungsrecht ausüben.
- (3) Der neue Schuldner kann gegenüber dem Gläubiger keine Rechte oder Einwendungen geltend machen, die sich aus der Beziehung zwischen dem neuen und dem bisherigen Schuldner ergeben.
- (4) Die befreiende Wirkung für den bisherigen Schuldner erstreckt sich auch auf jede persönliche oder dingliche Sicherheit, die der bisherige Schuldner dem Gläubiger für die Erfüllung der Verpflichtung eingeräumt hat, es sei denn, dass die Sicherheit einen Vermögensgegenstand betrifft, der auf den neuen Schuldner als Teil des Geschäfts zwischen dem bisherigen und dem neuen Schuldner übertragen wurde.
- (5) Mit der Befreiung des bisherigen Schuldners erlischt auch eine Sicherheit, die von einer anderen Person als dem neuen Schuldner für die Erfüllung der Verpflichtung eingeräumt worden ist, es sei denn, dass diese andere Person damit einverstanden ist, dass die Sicherheit dem Gläubiger weiterhin zur Verfügung stehen soll.

III. – 5:206: Unvollständige Schuldübernahme

Ein Dritter kann eine Schuld in Absprache mit dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner unvollständig übernehmen, mit der Wirkung, dass der bisherige Schuldner seine Schuldnerstellung für den Fall beibehält, dass der neue Schuldner nicht ordnungsgemäß leistet.

III. – 5:207: Wirkungen der unvollständigen Schuldübernahme

- (1) Die Wirkungen einer unvollständigen Schuldübernahme auf Einwendungen und die Aufrechnung sind dieselben wie bei einer vollständigen Schuldübernahme.
- (2) Soweit der bisherige Schuldner nicht befreit ist, ist eine persönliche oder dingliche Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtung dieses Schuldners durch die Schuldübernahme nicht betroffen.
- (3) Soweit es den Absätzen (1) und (2) nicht widerspricht, bestimmt sich die Haftung des bisherigen Schuldners nach den Regeln über die Haftung eines nachrangig haftenden Sicherungsgebers einer unselbständigen persönlichen Sicherheit.

III. – 5:208: Schuldbeitritt

Ein Dritter kann einer Schuld in Absprache mit dem Schuldner mit der Wirkung beitreten, dass der bisherige und der neue Schuldner gesamtschuldnerisch haften.

III. – 5:209: Wirkungen des Schuldbeitritts

- (1) Besteht zwischen dem neuen Schuldner und dem Gläubiger ein Vertrag, oder besteht ein gesondertes einseitiges Rechtsgeschäft des neuen Schuldners zugunsten des Gläubigers, wodurch der neue Schuldner der Schuld beiträgt, kann der neue Schuldner gegenüber dem Gläubiger keine Rechte oder Einwendungen aus der Beziehung zwischen dem neuen und dem bisherigen Schuldner geltend machen. Besteht ein solcher Vertrag oder ein solches einseitiges Rechtsgeschäft nicht, kann der neue Schuldner gegenüber dem Gläubiger jeden die Vereinbarung mit dem bisherigen Schuldner betreffenden Ungültigkeitsgrund geltend machen.
- (2) Soweit es den Absätzen (1) und (2) nicht widerspricht, gelten die Regeln in Buch III, Kapitel 4, Abschnitt 1 (Mehrheit von Schuldnern).

Abschnitt 3: **Vertragsübertragung**

III. – 5:301: Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt findet nur Anwendung auf Übertragungen durch Vereinbarung.

III. – 5:302: Vertragsübertragung

- (1) Eine Vertragspartei kann sich mit Zustimmung der anderen Vertragspartei mit einem Dritten darauf einigen, dass dieser sie als Vertragspartei ersetzt.
- (2) Die Zustimmung der anderen Partei kann im Voraus erteilt werden. In diesem Fall wird die Übertragung nur wirksam, wenn sie dieser Partei gegenüber mitgeteilt wird.
- (3) Soweit die Ersetzung durch den Dritten die Übertragung von Ansprüchen umfasst, finden die Regeln in Abschnitt 1 dieses Kapitels für die Abtretung dieser Ansprüche Anwendung; soweit Verpflichtungen übertragen werden, finden die Regeln in Abschnitt 2 dieses Kapitels für die Übertragung auf den neuen Schuldner Anwendung.

Abschnitt 4: **Übertragung von Rechten und Verpflichtungen bei Insolvenz eines Vertreters**

III. – 5:401: Übernahmerecht des Geschäftsherrn im Falle der Insolvenz des Vertreters

- (1) Diese Regel gilt, wenn ein Vertreter einen Vertrag mit einem Dritten nach den Weisungen und im Namen des Geschäftsherrn in der Weise geschlossen hat, dass der Vertreter und nicht der Geschäftsherr zur Vertragspartei geworden ist.
- (2) Wird der Vertreter zahlungsunfähig, kann der Geschäftsherr durch Mitteilung an den Dritten und den Vertreter die vertraglichen Rechte des Vertreters gegenüber dem Dritten übernehmen.
- (3) Der Dritte kann gegenüber dem Geschäftsherrn jede Einwendung geltend machen, die der Dritte gegenüber dem Vertreter hätte geltend machen können, und kann sich auf alle anderen Sicherheiten berufen, die bei einer freiwilligen Abtretung durch den Vertreter an den Geschäftsherrn zur Verfügung stünden.

III. – 5:402: Gegenrecht des Dritten

Hat der Geschäftsherr die Rechte des Vertreters nach der vorangehenden Regel übernommen, kann der Dritte, durch Mitteilung an den Geschäftsherrn und den Vertreter, gegenüber dem Geschäftsherrn die Rechte ausüben, die dem Dritten gegenüber dem Vertreter in Abhängigkeit der Einwendungen des Vertreters gegenüber dem Dritten zustehen.

Kapitel 6: **Aufrechnung und Konfusion**

Abschnitt 1: **Aufrechnung**

III. – 6:101: Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

- (1) „Aufrechnung“ ist eine Rechtshandlung, durch die eine Person einen Anspruch, den sie gegen eine andere Person hat, einsetzen kann, um eine Verpflichtung, die sie der anderen Person schuldet, ganz oder teilweise zum Erlöschen zu bringen.
- (2) Dieses Kapitel gilt nicht für Aufrechnungen in der Insolvenz.

III. – 6:102: Voraussetzungen der Aufrechnung

Schulden sich zwei Parteien gegenseitig gleichartige Verpflichtungen, kann jede Partei ihren Anspruch gegen den Anspruch der anderen Partei aufrechnen, wenn und soweit im Zeitpunkt der Aufrechnung

- (a) die Leistung der ersten Partei fällig ist, oder, sollte sie nicht fällig sein, die erste Partei von der anderen die Annahme der Leistung verlangen kann,
- (b) die Leistung der anderen Partei fällig ist, und
- (c) jede Partei befugt ist, über ihren Anspruch zum Zwecke der Aufrechnung zu verfügen.

III. – 6:103: Unbestimmte Ansprüche

- (1) Ein Schuldner kann nicht mit einem Anspruch aufrechnen, dessen Bestehen oder dessen Höhe unbestimmt ist, es sei denn, die Aufrechnung beeinträchtigt nicht die Interessen der anderen Partei.
- (2) Beruhen die Ansprüche beider Parteien auf demselben Rechtsverhältnis, wird vermutet, dass die Interessen des Gläubigers nicht beeinträchtigt werden.

III. – 6:104: Aufrechnung bei fremden Währungen

Schulden die Parteien einander Geld in unterschiedlichen Währungen, kann jede Partei ihren Anspruch gegen den Anspruch der anderen Partei aufrechnen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass die aufrechnende Partei ausschließlich in einer bestimmten Währung zu zahlen hat.

III. – 6:105: Mitteilung der Aufrechnung

Die Aufrechnung erfolgt durch Mitteilung an die andere Partei.

III. – 6:106: Zwei oder mehr Ansprüche und Verpflichtungen

- (1) Hat die die Aufrechnung mitteilende Partei zwei oder mehrere Ansprüche gegen die andere Partei, ist die Mitteilung nur wirksam, wenn sie angibt, auf welchen Anspruch sie sich bezieht.
- (2) Schuldet die Aufrechnung mitteilende Partei gegenüber der anderen Partei die Erfüllung von zwei oder mehreren Verpflichtungen, gelten die Regeln über die Anrechnung von Leistungen entsprechend.

III. – 6:107: Wirkung der Aufrechnung

Die Aufrechnung lässt die Verpflichtungen, soweit sie inhaltsgleich sind, ab dem Zeitpunkt der Mitteilung erlöschen.

III. – 6:108: Ausschluss des Aufrechnungsrechts

Eine Aufrechnung kann nicht erfolgen,

- (a) wenn sie durch Vereinbarung ausgeschlossen ist,
- (b) gegen einen Anspruch, soweit dieser nicht der Pfändung unterworfen ist, und
- (c) gegen einen Anspruch aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung.

Abschnitt 2: Konfusion

III. – 6:201: Erlöschen von Verpflichtungen bei Konfusion

- (1) Eine Verpflichtung ist erloschen, wenn dieselbe Person zugleich Schuldner und Gläubiger in derselben Funktion wird.
- (2) Absatz (1) gilt jedoch nicht, wenn dies die Wirkung hätte, dass einem Dritten ein Recht entzogen würde.

Kapitel 7: **Verjährung**

Abschnitt 1: **Allgemeine Regel**

III. – 7:101: Der Verjährung unterworfenen Ansprüche

Ein Anspruch auf Erfüllung einer Verpflichtung unterliegt der Verjährung durch Ablauf einer Frist gemäß den Regeln dieses Kapitels.

Abschnitt 2: **Verjährungsfristen und deren Beginn**

III. – 7:201: Allgemeine Verjährungsfrist

Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

III. – 7:202: Verjährungsfrist für einen gerichtlich zugesprochenen Anspruch

- (1) Die Verjährungsfrist für einen durch Urteil zugesprochenen Anspruch beträgt zehn Jahre.
- (2) Dasselbe gilt für einen Anspruch, der durch einen Schiedsspruch oder eine andere Urkunde, die wie ein Urteil vollstreckbar ist, zugesprochen worden ist.

III. – 7:203: Beginn

- (1) Die allgemeine Verjährungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Schuldner seine Leistung zu erbringen hat, oder, im Falle eines Rechts auf Schadensersatz, ab dem Zeitpunkt der Handlung, auf welcher der Anspruch beruht.
- (2) Hat der Schuldner eine andauernde Verpflichtung zu einem Tun oder Unterlassen, so beginnt die allgemeine Verjährungsfrist mit jeder Verletzung dieser Verpflichtung.
- (3) Die Verjährungsfrist nach Artikel III.–7:202 (Verjährungsfrist für einen gerichtlich zugesprochenen Anspruch) beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem das Urteil oder der Schiedsspruch rechtskräftig wird oder die andere Urkunde vollstreckbar wird, jedoch nicht bevor der Schuldner die Leistung zu erbringen hat.

Abschnitt 3: **Verlängerung der Verjährungsfrist**

III. – 7:301: Hemmung bei Unkenntnis

Der Lauf der Verjährungsfrist ist gehemmt, solange der Gläubiger

- (a) die Person des Schuldners; oder
- (b) die Umstände, auf denen sein Anspruch beruht, einschließlich der Art des Schadens bei einem Recht auf Schadensersatz,
nicht kennt und nicht kennen muss.

III. – 7:302: Hemmung bei gerichtlichen und anderen Verfahren

- (1) Der Lauf der Verjährungsfrist ist von dem Zeitpunkt an gehemmt, in dem ein gerichtliches Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs eingeleitet wird.
- (2) Die Hemmung dauert fort, bis über den Anspruch rechtskräftig entschieden worden ist oder bis der Rechtsstreit anderweit erledigt ist. Endet das Verfahren innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist ohne eine Entscheidung in der Sache, endet die Verjährungsfrist nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung des Verfahrens.
- (3) Diese Regeln gelten entsprechend auch für Schiedsverfahren, für Mediationsverfahren, für Verfahren, in denen eine Streitfrage zwischen zwei Parteien einem Dritten zur verbindlichen Entscheidung überlassen wird, und für alle anderen Verfahren, die eingeleitet werden, um eine Entscheidung über den Anspruch zu erlangen.
- (4) Mediationsverfahren sind strukturierte Verfahren, in denen zwei oder mehr Streitparteien unter Mitwirkung eines Mediators versuchen, eine Vereinbarung über die Beilegung ihrer Streitigkeit zu erzielen.

III. – 7:303: Hemmung bei einem Hinderungsgrund außerhalb des Einflussbereichs des Gläubigers

- (1) Der Lauf der Verjährungsfrist ist gehemmt, solange der Gläubiger durch einen Hinderungsgrund von der verfahrensmäßigen Geltendmachung seines Anspruchs abgehalten wird, der außerhalb seines Einflussbereichs liegt und dessen Vermeidung oder Überwindung von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte.
- (2) Absatz (1) gilt nur, wenn der Hinderungsgrund innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist entsteht oder fort dauert.
- (3) Wenn Dauer und Art des Hinderungsgrundes derart sind, dass es unangemessen wäre, vom Gläubiger die Einleitung eines Verfahrens zur Geltendmachung des Anspruchs innerhalb des nach dem Ende der Hemmung verbleibenden Teils der Verjährungsfrist zu erwarten, endet die Verjährungsfrist nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Aufhebung des Hinderungsgrundes.
- (4) In diesem Artikel umfasst ein Hinderungsgrund auch einen seelischen Hinderungsgrund.

III. – 7:304: Ablaufhemmung bei Verhandlungen

Verhandeln die Parteien über den Anspruch oder über Umstände, aus denen sich ein behaupteter Anspruch ergeben kann, so läuft die Verjährungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Abgabe der letzten Mitteilung im Rahmen der Verhandlungen ab.

III. – 7:305: Ablaufhemmung bei fehlender Geschäftsfähigkeit

- (1) Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne Stellvertreter, läuft die Verjährungsfrist für einen Anspruch dieser Person oder für einen gegen diese Person gerichteten Anspruch nicht vor dem Ende eines Jahres nach dem Zeitpunkt ab, in dem die Person entweder geschäftsfähig wird oder ein Stellvertreter bestellt worden ist.
- (2) Die Verjährungsfrist von Ansprüchen zwischen einer geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person und ihrem Stellvertreter läuft nicht vor dem Ende eines Jahres nach dem Zeitpunkt ab, in dem die Person entweder geschäftsfähig wird oder ein neuer Stellvertreter bestellt worden ist.

III. – 7:306: Ablaufhemmung: Nachlass

Ist der Gläubiger oder der Schuldner verstorben, so läuft die Verjährungsfrist für einen Anspruch, der zum Nachlass des Verstorbenen gehört oder sich gegen dessen Nachlass richtet, nicht vor dem Ende eines Jahres nach dem Zeitpunkt ab, in dem der Anspruch durch einen Erben oder einen Stellvertreter des Nachlasses, oder gegenüber einem Erben oder einem Stellvertreter des Nachlasses geltend gemacht werden kann.

III. – 7:307: Höchstdauer der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist kann durch Hemmung oder Ablaufhemmung nach diesem Kapitel auf höchstens zehn Jahre, bei Ansprüchen auf Schadensersatz wegen Personenschäden auf höchstens dreißig Jahre verlängert werden. Dies gilt nicht für die Hemmung nach III.–7:302 (Hemmung bei gerichtlichen und anderen Verfahren).

Abschnitt 4: Neubeginn der Verjährungsfrist

III. – 7:401: Neubeginn infolge Anerkenntnis

- (1) Erkennt der Schuldner den Anspruch gegenüber dem Gläubiger durch Teilzahlung, Zahlung von Zinsen, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise an, so beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.
- (2) Die neue Frist ist die allgemeine Verjährungsfrist, unabhängig davon, ob der Anspruch ursprünglich der allgemeinen Verjährungsfrist oder der Zehnjahresfrist nach III.–7:202 (Verjährungsfrist für einen gerichtlich zugesprochenen Anspruch) unterlag. Im letzteren Fall darf dies jedoch nicht zur Verkürzung der Zehnjahresfrist führen.

III. – 7:402: Neubeginn infolge Vollstreckungsversuchs

Die Zehnjahresfrist nach III.–7:202 (Verjährungsfrist für einen gerichtlich zugesprochenen Anspruch) beginnt mit jedem angemessenen Vollstreckungsversuch, den der Gläubiger unternimmt, erneut zu laufen.

Abschnitt 5: Wirkungen der Verjährung

III. – 7:501: Allgemeine Wirkung

- (1) Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.
- (2) Was auch immer zur Erfüllung der Verpflichtung gezahlt oder übertragen wurde, kann nicht allein deshalb zurückgefordert werden, weil die Verjährungsfrist abgelaufen war.

III. – 7:502: Wirkung auf Nebenansprüche

Die Verjährung von Zinsansprüchen und anderen Nebenansprüchen tritt spätestens mit der Verjährung des Hauptanspruchs ein.

III. – 7:503: Wirkung auf die Aufrechnung

Mit einem Anspruch, bei dem die Verjährungsfrist abgelaufen ist, kann trotzdem aufgerechnet werden, es sei denn, dass der Schuldner die Einrede der Verjährung zuvor geltend gemacht hat oder er sie innerhalb von zwei Monaten geltend macht, nachdem ihm die Mitteilung der Aufrechnung zugegangen ist.

Abschnitt 6: Änderungen durch Vereinbarung

III. – 7:601: Vereinbarungen über die Verjährung

- (1) Die Voraussetzungen der Verjährung können durch Vereinbarung der Parteien, insbesondere durch Verkürzung oder Verlängerung der Verjährungsfristen, verändert werden.
- (2) Die Verjährungsfrist kann jedoch nicht auf weniger als ein Jahr verkürzt oder auf mehr als dreißig Jahre ab dem in III. – 7:203 (Beginn) geregelten Beginn verlängert werden.

Buch IV

Besondere Verträge und die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Verpflichtungen

Teil A. Kauf

Kapitel 1: Anwendungsbereich und Definitionen

Abschnitt 1: Anwendungsbereich

IV.A.–1:101: Erfasste Verträge

- (1) Dieser Teil von Buch IV ist auf Verträge über den Kauf von Waren und damit verbundene Verbrauchergarantien anwendbar.
- (2) Er findet entsprechende Anwendung auf:
 - (a) Verträge über den Kauf von Elektrizität;
 - (b) Verträge über den Kauf von Aktien, Anteilen, Anlagepapieren und begebaren Wertpapieren;
 - (c) Verträge über den Kauf von anderen Formen unkörperlicher Gegenstände, einschließlich Ansprüchen auf Erfüllung einer Verpflichtung, gewerblichen Schutzrechten und Rechten an geistigem Eigentum und anderen übertragbaren Rechten;
 - (d) Verträge, die, gegen einen Preis, Rechte an Informationen und Daten, einschließlich Software und Datenbanken, übertragen;
 - (e) Verträge über den Tausch von Waren oder einen der oben genannten Vermögensgegenstände.
- (3) Er findet keine Anwendung auf Verträge über den Kauf oder den Tausch von unbeweglichen Sachen oder Rechten an unbeweglichen Sachen.

IV.A.–1:102: Zu erzeugende oder herzustellende Waren

Ein Vertrag, durch den sich eine Partei gegen einen Preis verpflichtet, Waren für die andere Partei zu erzeugen oder herzustellen und das Eigentum hieran der anderen Partei zu übertragen, ist vorrangig als Vertrag über den Kauf der Waren anzusehen.

Abschnitt 2: Definitionen

IV.A.–1:201: Waren

In diesem Teil von Buch IV:

- (a) umfasst das Wort „Waren“ Waren, die zur Zeit des Vertragsschlusses noch nicht existieren; und
- (b) sind Bestimmungen über Waren, außer in IV.A.–1:101 (Erfasste Verträge) selbst, als Bestimmungen auch über die anderen in Absatz (2) dieses Artikels genannten Vermögensgegenstände zu verstehen.

IV.A.–1:202: Kaufvertrag

Ein Vertrag über den „Kauf“ von Waren ist ein Vertrag, in dem sich eine Partei, der Verkäufer, gegenüber einer anderen Partei, dem Käufer, verpflichtet, das Eigentum an den Waren an den Käufer oder an einen Dritten entweder unmittelbar bei Vertragsschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt zu übertragen und der Käufer sich zur Zahlung des Preises verpflichtet.

IV.A.–1:203: Tauschvertrag

- (1) Ein Vertrag über den „Tausch“ von Waren ist ein Vertrag, in dem jede Partei sich verpflichtet, das Eigentum an Waren entweder unmittelbar bei Vertragsschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt als Gegenleistung für die Übertragung des Eigentums an anderen Waren zu übertragen.
- (2) Jede Partei wird in Bezug auf die empfangenen Waren als Käufer und in Bezug auf die zu übertragenden Waren oder Vermögensgegenstände als Verkäufer angesehen.

IV.A.–1:204: Verbraucherkaufvertrag

Für die Zwecke dieses Teils von Buch IV ist ein „Verbraucherkaufvertrag“ ein Kaufvertrag, bei dem der Verkäufer ein Unternehmer und der Käufer ein Verbraucher ist.

Kapitel 2: Verpflichtungen des Verkäufers

Abschnitt 1: Überblick

IV.A.–2:101: Überblick über die Verpflichtungen des Verkäufers

Der Verkäufer muss:

- (a) das Eigentum an den Waren übertragen;
- (b) die Waren liefern;
- (c) Dokumente, die die Waren vertreten oder diese betreffen, übergeben, wenn dies vertraglich vorgesehen ist; und
- (d) sicherstellen, dass die Waren vertragsmäßig sind.

Abschnitt 2: Lieferung der Waren

IV.A.–2:201: Lieferung

- (1) Der Verkäufer erfüllt seine Verpflichtung zu liefern, indem er die Waren, oder wenn vereinbart wurde, dass der Verkäufer nur die Waren vertretende Dokumente liefern muss, die Dokumente, dem Käufer zur Verfügung stellt.
- (2) Schließt der Vertrag die Beförderung der Waren durch einen Beförderer oder eine Reihe von Beförderern ein, erfüllt der Verkäufer die Lieferverpflichtung, wenn er die Waren dem ersten Beförderer zur Versendung an den Käufer übergibt und dem Käufer alle notwendigen Dokumente übergibt, die ihm ermöglichen, die Waren von dem Beförderer, der die Waren hat, zu übernehmen.
- (3) Die Regeln dieses Artikels über den Käufer gelten auch für einen Dritten, an den nach dem Vertrag die Lieferung erfolgen soll.

IV.A.–2:202: Ort und Zeit der Lieferung

- (1) Der Ort und die Zeit der Lieferung werden, vorbehaltlich der in diesem Artikel geregelten Abweichungen, durch III.–2:101 (Leistungsort) und III.–2:102 (Leistungszeit) bestimmt.
- (2) Erfordert die Erfüllung der Lieferverpflichtung die Übergabe von Dokumenten, die die Waren vertreten, so muss der Verkäufer sie zu dem Zeitpunkt, an dem Ort und in der Form übergeben, die im Vertrag vorgesehen sind.
- (3) Schließt ein Verbraucherkaufvertrag die Beförderung durch einen Beförderer oder eine Reihe von Beförderern ein und ist dem Verbraucher ein Zeitpunkt der Lieferung zugesagt, so muss er die Waren zu dieser Zeit vom letzten Beförderer erhalten haben oder die Waren müssen zur Abholung bei diesem Beförderer bereit gestellt worden sein.

IV.A.–2:203: Heilung bei vorzeitiger Lieferung

- (1) Hat der Verkäufer die Waren vor Fälligkeit geliefert, kann er bis zu dem für die Lieferung festgelegten Zeitpunkt fehlende Teile nachliefern, eine fehlende Menge ausgleichen, für nicht vertragsmäßige Waren Ersatz liefern oder in anderer Weise die Vertragswidrigkeit der gelieferten Waren beheben, vorausgesetzt, dass die Ausübung dieses Rechts dem Käufer nicht unangemessene Unannehmlichkeiten oder unangemessene Kosten verursacht.
- (2) Hat der Verkäufer Dokumente vor dem im Vertrag dafür vorgesehenen Zeitpunkt übergeben, kann der Verkäufer bis zu diesem Zeitpunkt jegliche Vertragswidrigkeit der Dokumente heilen, wenn die Ausübung dieses Rechts dem Käufer nicht unangemessene Unannehmlichkeiten oder unangemessene Kosten verursacht.
- (3) Dieser Artikel steht der Geltendmachung von Schadensersatz nach Buch III, Kapitel 3, Abschnitt 7 (Schadensersatz und Zinsen) für jeglichen Verlust, der nicht durch die Heilung des Verkäufers ausgeglichen wurde, nicht entgegen.

IV.A.–2:204: Beförderung der Waren

- (1) Ist der Verkäufer nach dem Vertrag verpflichtet, für die Beförderung der Waren zu sorgen, so muss er die Verträge schließen, die zur Beförderung an den festgesetzten Ort mit den nach den Umständen angemessenen Beförderungsmitteln und zu den für solche Beförderungen üblichen Bedingungen erforderlich sind.
- (2) Übergibt der Verkäufer nach dem Vertrag die Waren einem Beförderer und sind die Waren nicht deutlich durch daran angebrachte Kennzeichen oder durch Beförderungsdokumente oder auf andere Weise dem Vertrag zugeordnet, so muss der Verkäufer dem Käufer die Versendung mitteilen und dabei die Waren im Einzelnen bezeichnen.
- (3) Verpflichtet der Vertrag den Verkäufer nicht zum Abschluss einer Transportversicherung, so muss er dem Käufer auf dessen Verlangen alle ihm verfügbaren, zum Abschluss einer solchen Versicherung erforderlichen Informationen mitteilen.

Abschnitt 3:

Vertragsmäßigkeit der Waren

IV.A.–2:301: Vertragsmäßigkeit

Die Waren sind nicht vertragsmäßig, wenn sie nicht:

- (a) in Menge, Qualität und Art den Anforderungen des Vertrages entsprechen;
- (b) hinsichtlich Behältnis oder Verpackung den Anforderungen des Vertrages entsprechen;
- (c) den Anforderungen des Vertrages entsprechend mit sämtlichem Zubehör, Montageanleitungen oder anderen Anleitungen geliefert werden; und
- (d) den übrigen Artikeln dieses Abschnitts entsprechen.

IV.A.–2:302: Tauglichkeit, Eigenschaften, Verpackung

Die Waren müssen:

- (a) für jeden bestimmten Zweck geeignet sein, der dem Verkäufer zur Zeit des Vertragsschlusses zur Kenntnis gebracht wurde, außer wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Käufer auf die Sachkenntnis und das Urteilsvermögen des Verkäufers nicht vertraute oder vernünftigerweise nicht vertrauen konnte;
- (b) sich für die Zwecke eignen, für die Waren der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden;
- (c) die Eigenschaften der Waren besitzen, die der Verkäufer dem Käufer als Probe oder Muster vorgelegt hat;
- (d) in der für Waren dieser Art üblichen Weise oder, falls es eine solche Weise nicht gibt, in einer für die Erhaltung und den Schutz der Waren angemessenen Weise verpackt sein;
- (e) mit solchem Zubehör, Montageanleitungen und anderen Anleitungen geliefert werden, deren Erhalt der Käufer vernünftigerweise erwarten kann; und
- (f) diejenigen Eigenschaften und diejenige Tauglichkeit besitzen, die der Käufer vernünftigerweise erwarten kann.

IV.A.–2:303: Äußerungen Dritter

Die Waren müssen die Eigenschaften und die Tauglichkeit besitzen, die sie nach jeder Äußerung über ihre besonderen Eigenschaften haben sollen, die von einer Person, die ein früheres Glied in der Geschäftskette ist, dem

Hersteller oder einem Vertreter des Herstellers gemacht wurde und die auf Grund von II.–9:102 (Bestimmte vorvertragliche Äußerungen, die als Vertragsinhalt angesehen werden) zum Vertragsinhalt geworden ist.

IV.A.–2:304: Unsachgemäße Montage bei einem Verbraucherkaufvertrag

Werden Waren, die aufgrund eines Verbraucherkaufvertrags geliefert wurden, unsachgemäß montiert, ist jeder durch die unsachgemäße Montage verursachte Mangel als Vertragswidrigkeit der Waren anzusehen, wenn

- (a) die Waren durch den Verkäufer oder unter dessen Verantwortung montiert wurden; oder
- (b) die Waren zur Montage durch den Verbraucher bestimmt waren und die unsachgemäße Montage auf einen Mangel in der Montageanleitung zurückzuführen ist.

IV.A.–2:305: Rechte oder Ansprüche Dritter im Allgemeinen

Die Waren müssen frei von Rechten oder gut begründeten behaupteten Ansprüchen Dritter sein. Wird jedoch ein Recht oder behaupteter Anspruch auf gewerbliches Eigentum oder andere Rechte aus geistigem Eigentum gestützt, bestimmt sich die Verpflichtung des Verkäufers nach dem folgenden Artikel.

IV.A.–2:306: Rechte oder Ansprüche Dritter aus gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum

- (1) Die Waren müssen frei von Rechten oder behaupteten Ansprüchen Dritter sein, die auf gewerblichem oder auf anderem geistigen Eigentum beruhen und die der Verkäufer bei Vertragsschluss kannte oder kennen musste.
- (2) Absatz (1) ist jedoch nicht anwendbar, wenn sich das Recht oder der behauptete Anspruch daraus ergibt, dass der Verkäufer in Übereinstimmung mit durch den Käufer zur Verfügung gestellten technischen Zeichnungen, Entwürfen, Formeln oder sonstigen Angaben gehandelt hat.

IV.A.–2:307: Kenntnis des Käufers von der Vertragswidrigkeit

- (1) Der Verkäufer haftet nicht nach IV.A.–2:302 (Tauglichkeit, Eigenschaften, Verpackung), IV.A.–2:305 (Rechte oder Ansprüche Dritter im Allgemeinen) oder IV.A.–2:306: Rechte oder Ansprüche Dritter aus gewerblichem oder anderem geistigem Eigentum) wenn der Käufer zur Zeit des Vertragsschlusses die Vertragswidrigkeit kannte oder hätte kennen müssen.
- (2) Der Verkäufer haftet nicht nach IV.A.–2:304 (Unsachgemäße Montage bei einem Verbraucherkaufvertrag) Absatz (b), wenn der Käufer bei Vertragsschluss vom Mangel der Montageanleitung wusste oder hätte wissen müssen.

IV.A.–2:308: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Vertragsmäßigkeit

- (1) Der Verkäufer haftet für jede Vertragswidrigkeit, die im Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf den Käufer besteht, auch wenn die Vertragswidrigkeit erst nach diesem Zeitpunkt offenbar wird.
- (2) Bei einem Verbraucherkaufvertrag wird vermutet, dass eine Vertragswidrigkeit, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf den Käufer offenbar wird, zu diesem Zeitpunkt bestanden hat, es sei denn, dass dies mit der Art der Waren oder mit der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar ist.
- (3) Im Falle von IV.A.–2: 304 (Unsachgemäße Montage bei einem Verbraucherkaufvertrag), sind die Absätze (1) und (2) so zu verstehen, dass an die Stelle des Zeitpunkts des Übergangs der Gefahr auf den Käufer der Zeitpunkt der Fertigstellung der Montage tritt.

IV.A.–2:309: Grenzen abweichender Vereinbarungen über die Vertragsmäßigkeit in einem Verbraucherkaufvertrag

In einem Verbraucherkaufvertrag ist eine vertragliche Bestimmung oder Vereinbarung, die mit dem Verkäufer vor dessen Unterrichtung über die Vertragswidrigkeit geschlossen wurde und die unmittelbar oder mittelbar auf die Rechte aus der Verpflichtung des Verkäufers zur vertragsmäßigen Leistung verzichtet oder diese beschränkt, für den Verbraucher nicht verbindlich.

Kapitel 3: Verpflichtungen des Käufers

IV.A.–3:101: Hauptverpflichtungen des Käufers

Der Käufer muss:

- (a) den Preis zahlen;
- (b) die Waren abnehmen; und
- (c) Dokumente, die die Waren vertreten oder sich auf diese beziehen, übernehmen, soweit dies nach dem Vertrag erforderlich ist.

IV.A.–3:102: Bestimmung der Form, Maße oder anderer Merkmale

- (1) Hat nach dem Vertrag der Käufer die Form, Maße oder andere Merkmale der Waren oder den Zeitpunkt oder die Art ihrer Lieferung näher zu bestimmen und nimmt er diese Bestimmung nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer Aufforderung durch den Verkäufer vor, so kann der Verkäufer, unbeschadet aller sonstigen Rechte, die Bestimmung in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Käufers, soweit ihm diese bekannt sind, selbst vornehmen.
- (2) Ein Verkäufer, der eine derartige Bestimmung selbst vornimmt, muss den Käufer über die Einzelheiten dieser Bestimmung informieren und ihm eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer der Käufer eine andere Bestimmung treffen kann. Macht der Käufer nach Erhalt einer solchen Mitteilung innerhalb der so gesetzten Frist keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit, so ist die vom Verkäufer vorgenommene Bestimmung verbindlich.

IV.A.–3:103: Preis nach Gewicht

Ist der Preis nach dem Gewicht der Waren festgesetzt, bestimmt er sich im Zweifel nach dem Nettogewicht.

IV.A.–3:104: Abnahme

Der Käufer erfüllt seine Verpflichtung zur Abnahme durch:

- (a) die Vornahme aller Handlungen, die vernünftigerweise erwartet werden können, um dem Verkäufer die Erfüllung der Lieferverpflichtung zu ermöglichen; und
- (b) die Übernahme der Waren oder der diese vertretenden Dokumente, wie es nach dem Vertrag erforderlich ist.

IV.A.–3:105: Vorzeitige Lieferung und Lieferung einer Mehrmenge

- (1) Liefert der Verkäufer sämtliche oder einen Teil der Waren vor der festgesetzten Zeit, so steht es dem Käufer frei, sie abzunehmen oder die Abnahme zu verweigern, außer wenn die Annahme der Lieferung keine unangemessene Beeinträchtigung der Interessen des Käufers wäre.
- (2) Liefert der Verkäufer eine größere als die im Vertrag vereinbarte Menge, so steht es dem Käufer frei, die zu viel gelieferte Menge zu behalten oder zurückzuweisen.
- (3) Behält der Käufer die zu viel gelieferte Menge, so ist diese als aufgrund des Vertrages geleistet anzusehen und muss nach dem vertraglich vorgesehenen Preis bezahlt werden.
- (4) Absatz (3) ist nicht auf einen Verbraucherkaufvertrag anwendbar, wenn der Käufer aus vernünftigen Gründen annimmt, dass der Verkäufer die zu viel gelieferte Menge ohne Irrtum und vorsätzlich in dem Wissen, dass sie nicht bestellt worden ist, geliefert hat. In einem solchen Fall sind die Regeln über unverlangt zugesendete Waren anwendbar.

Kapitel 4: Rechtsbehelfe

Abschnitt 1: Grenzen abweichender Vereinbarungen

IV.A.–4:101: Grenzen abweichender Vereinbarungen über Rechtsbehelfe wegen Vertragswidrigkeit in einem Verbraucherkaufvertrag

In einem Verbraucherkaufvertrag ist jede vertragliche Bestimmung oder Vereinbarung, die mit dem Verkäufer vor dessen Unterrichtung über die Vertragswidrigkeit geschlossen wurde und die unmittelbar oder mittelbar auf die Rechtsbehelfe des Käufers aus Buch 3, Kapitel 3 (Rechtsbehelfe wegen Nichterfüllung), so wie sie in diesem Kapitel näher geregelt sind, verzichtet oder diese beschränkt, für den Verbraucher nicht verbindlich.

Abschnitt 2:

Besondere Bestimmungen über Rechtsbehelfe des Käufers wegen Vertragswidrigkeit

IV.A.–4:201: Rücktritt durch den Verbraucher bei Vertragswidrigkeit

Von einem Verbraucherkaufvertrag kann der Käufer wegen Nichterfüllung vom Vertragsverhältnis nach Buch III, Kapitel 3, Abschnitt 5 (Rücktritt) wegen jeder Vertragswidrigkeit zurücktreten, es sei denn, diese Vertragswidrigkeit ist geringfügig.

IV.A.–4:202: Begrenzung des Schadensersatzes bei nicht unternehmerischen Verkäufern

- (1) Ist der Verkäufer eine natürliche Person, die nicht für Zwecke handelt, die mit ihrem Geschäft, Gewerbe oder Beruf in Verbindung stehen, so ist der Käufer nicht berechtigt, über den vertraglich vereinbarten Preis hinaus Schadensersatz wegen Vertragswidrigkeit zu verlangen.
- (2) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, sich auf Absatz (1) zu berufen, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die der Verkäufer im Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf den Käufer kannte oder kennen musste und die der Verkäufer dem Käufer vor diesem Zeitpunkt nicht offenbart hat.

Abschnitt 3:

Erfordernis der Untersuchung und Mitteilung

IV.A.–4:301: Untersuchung der Waren

- (1) Der Käufer soll die Waren innerhalb einer so kurzen Frist untersuchen oder untersuchen lassen, wie es die Umstände erlauben. Ein Unterlassen der Untersuchung kann nach III.–3:107 (Unterbliebene Mitteilung der Mangelhaftigkeit), zusammen mit IV.A.–4:302 (Mitteilung der Vertragswidrigkeit) den Verlust der Rechte des Käufers, sich auf die Vertragswidrigkeit zu berufen, zur Folge haben.
- (2) Schließt der Vertrag die Beförderung der Waren ein, kann die Untersuchung bis nach dem Eintreffen der Waren am Bestimmungsort aufgeschoben werden.
- (3) Werden die Waren vom Käufer umgeleitet oder weiterversandt, bevor der Käufer angemessene Gelegenheit zur Untersuchung hatte, und kannte der Verkäufer bei Vertragsschluss die Möglichkeit einer solchen Umleitung oder Weiterversendung oder musste er sie kennen, kann die Untersuchung bis nach dem Eintreffen der Waren an ihrem neuen Bestimmungsort aufgeschoben werden.
- (4) Dieser Artikel ist nicht auf einen Verbraucherkaufvertrag anwendbar.

IV.A.–4:302: Mitteilung der Vertragswidrigkeit

- (1) Bei einem Vertrag zwischen zwei Unternehmern wird die Regel des III.–3:107 (Unterbliebene Mitteilung der Mangelhaftigkeit), welche die Mitteilung der Vertragswidrigkeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt, durch die folgenden Bestimmungen ergänzt.
- (2) Der Käufer verliert in jedem Fall das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er dem Verkäufer die Vertragswidrigkeit nicht spätestens innerhalb von zwei Jahren mitteilt, nachdem ihm die Waren, in Übereinstimmung mit dem Vertrag, tatsächlich übergeben worden sind.
- (3) Haben die Parteien vereinbart, dass die Waren für einen bestimmten Zweck geeignet sein oder ihren gewöhnlichen Zweck für einen festgelegten Zeitraum erfüllen müssen, läuft der Zeitraum für die Mitteilung nach Absatz (2) nicht vor Ende dieses vereinbarten Zeitraums ab.
- (4) Absatz (2) ist nicht auf Rechte oder Ansprüche Dritter gemäß IV.A.–2:305 (Rechte oder Ansprüche Dritter im Allgemeinen) und IV.A.–2:306 (Rechte oder Ansprüche Dritter aus gewerblichem oder anderem geistigem Eigentum) anwendbar.

IV.A.–4:303: Mitteilung bei Teillieferung

Der Käufer muss dem Verkäufer nicht mitteilen, dass nicht alle Waren geliefert worden sind, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die ausstehenden Waren noch geliefert werden

IV.A.–4:304: Kenntnis des Verkäufers von der Vertragswidrigkeit

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, sich auf die Regeln in IV.A.–4:301 (Untersuchung der Waren) oder IV.A.–4:302 (Mitteilung der Vertragswidrigkeit) zu berufen, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die der Verkäufer kannte oder kennen musste und die der Verkäufer dem Käufer nicht offenbart hat.

Kapitel 5: **Gefahrübergang**

Abschnitt 1: **Allgemeine Regeln**

IV.A.–5:101: Wirkung des Gefahrübergangs

Der Untergang oder die Beschädigung der Waren nach dem Übergang der Gefahr auf den Käufer befreien den Käufer nicht von der Verpflichtung, den Preis zu bezahlen, es sei denn, dass der Untergang oder die Beschädigung auf einer Handlung oder Unterlassung des Verkäufers beruht.

IV.A.–5:102: Zeitpunkt des Gefahrübergangs

- (1) Die Gefahr geht über, wenn der Käufer die Waren oder die Dokumente, die die Waren vertreten, abnimmt.
- (2) Bezieht sich der Vertrag jedoch auf Waren, die noch nicht zugeordnet sind, geht die Gefahr nicht auf den Käufer über, bis die Waren dem Vertrag eindeutig zugeordnet sind, sei es durch auf den Waren angebrachte Kennzeichen, durch Beförderungsdokumente, durch Mitteilung an den Käufer oder auf andere Weise.
- (3) Die Regel des Absatzes (1) gilt vorbehaltlich der Regeln in Abschnitt 2 dieses Kapitels.

IV.A.–5:103: Gefahrübergang bei einem Verbraucherkaufvertrag

- (1) Bei einem Verbraucherkaufvertrag geht die Gefahr nicht über, bevor der Käufer die Waren abnimmt.
- (2) Absatz (1) ist nicht anwendbar, wenn der Käufer die Verpflichtung zur Abnahme der Waren nicht erfüllt hat und die Nichterfüllung nicht nach III.–3:104 (Entschuldigung aufgrund eines Hinderungsgrundes) entschuldigt ist; in diesem Fall findet IV.A.–5:201 (Dem Käufer zur Verfügung gestellte Waren) Anwendung.
- (3) Abschnitt 2 dieses Kapitels ist, außer soweit es der vorangegangene Absatz bestimmt, auf Verbraucherkaufverträge nicht anwendbar.
- (4) Die Parteien können nicht zum Nachteil des Verbrauchers die Anwendung dieses Artikels ausschließen oder von seinen Wirkungen abweichen oder sie verändern.

Abschnitt 2: **Besondere Regeln**

IV.A.–5:201: Dem Käufer zur Verfügung gestellte Waren

- (1) Sind die Waren dem Käufer zur Verfügung gestellt und ist ihm dies bekannt, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Waren hätten übernommen werden müssen, es sei denn, der Käufer war zur Zurückbehaltung der Abnahme nach III.–3:401 (Zurückbehaltungsrecht bei einer gegenseitigen Verpflichtung) berechtigt.
- (2) Werden die Waren dem Käufer an einem anderen Ort als einer Niederlassung des Verkäufers zur Verfügung gestellt, so geht die Gefahr über, sobald die Lieferung fällig ist und der Käufer Kenntnis davon hat, dass ihm die Waren an diesem Ort zur Verfügung stehen.

IV.A.–5:202: Beförderung der Waren

- (1) Dieser Artikel ist auf jeden Kaufvertrag anwendbar, der eine Beförderung der Waren einschließt.
- (2) Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Waren an einem bestimmten Ort zu übergeben, so geht die Gefahr auf den Käufer über, wenn sie gemäß dem Vertrag dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer übergeben wird.
- (3) Hat der Verkäufer dem Beförderer die Waren an einem bestimmten Ort zu übergeben, so geht die Gefahr erst auf den Käufer über, wenn die Waren dem Beförderer an diesem Ort übergeben werden.
- (4) Der Umstand, dass der Verkäufer befugt ist, Dokumente, die zur Verfügung über die Waren berechtigen, zurückzubehalten, hat keinen Einfluss auf den Übergang der Gefahr.

IV.A.–5:203: Während des Transports verkaufte Waren

- (1) Dieser Artikel ist auf Kaufverträge anwendbar, die Waren, die während des Transports verkauft werden zum Gegenstand haben.
- (2) Die Gefahr geht auf den Käufer in dem Zeitpunkt über, wenn die Waren dem ersten Beförderer übergeben werden. Wenn es sich aus den Umständen jedoch ergibt, geht die Gefahr im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf den Käufer über.
- (3) Wenn der Verkäufer bei Vertragsschluss wusste oder wissen musste, dass die Waren untergegangen oder beschädigt waren, und er dies dem Käufer nicht offenbart hat, trägt der Verkäufer die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung.

Kapitel 6: Verbrauchergarantien

IV.A.–6:101: Definition einer Verbrauchergarantie

- (1) Eine Verbrauchergarantie liegt bei jedem Versprechen eines der im folgenden Absatz genannten Typs vor, das einem Verbraucher in Zusammenhang mit einem Verbraucherkaufvertrag:
 - (a) durch den Hersteller oder eine in der Geschäftskette nachfolgende Person; oder
 - (b) durch den Verkäufer zusätzlich zu seinen Verpflichtungen als Verkäufer der Waren; gegeben wird.
- (2) Das Versprechen kann sein, dass
 - (a) abgesehen von Fehlgebrauch, falscher Behandlung oder Unfall die Waren für einen bestimmten Zeitraum für ihren gewöhnlichen Zweck tauglich bleiben, oder andernfalls;
 - (b) die Waren die Eigenschaften in der Garantieurkunde oder in einer begleitenden Werbung erfüllen; oder
 - (c) vorbehaltlich jeglicher Bestimmungen, die in der Garantie vereinbart wurden,
 - (i) die Waren repariert oder ersetzt werden;
 - (ii) der für die Waren gezahlte Preis ganz oder teilweise zurückerstattet wird; oder
 - (iii) ein anderer Ersatz geleistet wird.

IV.A.–6:102: Verbindlichkeit der Garantie

- (1) Eine Verbrauchergarantie, unabhängig davon, ob sie vertraglich oder in Form einer einseitigen Verpflichtung übernommen wurde, ist zu Gunsten des ersten Käufers verbindlich und ist im Falle einer einseitigen Verpflichtung, unbeschadet einer gegenteiligen Bestimmung in der Garantieurkunde oder in begleitender Werbung, ohne Annahme verbindlich.
- (2) Soweit in der Garantieurkunde nicht anderweitig bestimmt, gilt die Garantie auch ohne Annahme zu Gunsten eines jeden Eigentümers der Waren in der Garantiezeit.
- (3) Jedes in der Garantie genannte Erfordernis, durch welches die Garantie davon abhängig gemacht wird, dass der Garantienhmer Formerfordernisse beachtet, zum Beispiel Registrierung oder Anzeige des Kaufs, ist für den Verbraucher nicht verbindlich.

IV.A.–6:103: Garantieurkunde

- (1) Gibt eine Person eine Verbrauchergarantie ab, muss sie (es sei denn, dass ein solches Dokument dem Käufer bereits zur Verfügung gestellt wurde) dem Käufer eine Garantieurkunde bereitstellen, die:
 - (a) angibt, dass der Käufer gesetzlich vorgesehene Rechte hat, die durch die Garantie nicht berührt werden;

- (b) die Vorteile der Garantie für den Käufer im Vergleich zu den Regeln über die Vertragsmäßigkeit hervorhebt;
 - (c) die wesentlichen Bedingungen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Garantie auflistet, insbesondere:
 - Name und Adresse des Garantiegebers;
 - Name und Adresse der Person, gegenüber der eine Mitteilung zu machen ist und wie diese vorzunehmen ist;
 - jedwede räumliche Beschränkungen der Garantie; und
 - (d) in einfacher, verständlicher Sprache abgefasst ist; und
 - (e) in derselben Sprache abgefasst ist, in der die Waren angeboten wurden.
- (2) Die Garantiekunde muss in Textform auf einem dauerhaften Datenträger abgefasst sein und dem Käufer verfügbar und zugänglich sein.
 - (3) Die Gültigkeit der Garantie wird nicht dadurch berührt, dass Absätze (1) und (2) nicht eingehalten werden, und dementsprechend kann sich der Garantiennehmer weiterhin auf die Garantie berufen und ihre Befolgung verlangen.
 - (4) Wurden die Verpflichtungen nach Absatz (1) und (2) nicht eingehalten, kann der Garantiennehmer vom Garantiegeber verlangen, dass dieser eine Garantiekunde zur Verfügung stellt, die diesen Anforderungen entspricht; ein möglicherweise bestehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt.
 - (5) Die Parteien können nicht zum Nachteil des Verbrauchers die Anwendung dieses Artikels ausschließen oder von seinen Wirkungen abweichen oder sie verändern.

IV.A.–6:104: Reichweite der Garantie

Soweit die Garantiekunde nichts anderes bestimmt, so:

- (a) beträgt die Garantiezeit fünf Jahre oder die erwartete Lebensdauer der Waren, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist;
- (b) wird die Verpflichtung des Garantiegebers, außer für Fälle des Fehlgebrauchs, der falschen Behandlung oder eines Unfalls, begründet, wenn die Waren zu einem Zeitpunkt innerhalb der Garantiezeit für ihren üblichen Zweck untauglich werden oder diejenigen Eigenschaften und diejenige Tauglichkeit verlieren, die der Garantiennehmer vernünftigerweise erwarten kann;
- (c) ist der Garantiegeber verpflichtet, bei Vorliegen der Garantiebedingungen, die Waren zu reparieren oder sie zu ersetzen; und
- (d) sind alle Kosten, die mit der Geltendmachung und der Erfüllung der Garantie verbunden sind, durch den Garantiegeber zu ersetzen.

IV.A.–6:105: Auf bestimmte Teile beschränkte Garantie

Eine Verbrauchergarantie, die sich nur auf einen bestimmten Teil oder bestimmte Teile der Waren bezieht, muss diese Beschränkung klar in der Garantiekunde ausweisen; anderenfalls ist die Beschränkung für den Verbraucher nicht verbindlich.

IV.A.–6:106: Ausschluss oder Beschränkung der Haftung des Garantiegebers

Die Garantie kann die Haftung des Garantiegebers für einen Fehler der Waren oder ihre Beschädigung durch Unterlassen anleitungsgemäßer Wartung ausschließen oder beschränken, vorausgesetzt, dass der Ausschluss oder die Beschränkung deutlich in der Garantiekunde ausgesprochen sind.

IV.A.–6:107: Beweislast

- (1) Wenn der Garantiennehmer eine Verbrauchergarantie innerhalb der Garantiezeit geltend macht, liegt die Beweislast beim Garantiegeber, dass:
 - (a) die Waren die Anforderungen erfüllen, die in der Garantiekunde oder in begleitender Werbung aufgestellt wurden; und
 - (b) ein Fehler oder eine Beschädigung der Waren auf Fehlgebrauch, falscher Behandlung, Unfall, fehlender Wartung oder einem anderen Grund beruht, für den der Garantiegeber nicht verantwortlich ist.
- (2) Die Parteien können nicht zum Nachteil des Verbrauchers die Anwendung dieses Artikels ausschließen oder von seinen Wirkungen abweichen oder sie verändern.

IV.A.–6:108: Verlängerung der Garantiezeit

- (1) Wird ein Mangel oder Fehler der Waren im Rahmen der Garantie behoben, wird die Garantie um eine der Zeit der fehlenden Nutzungsmöglichkeit des Garantienehmers wegen des Mangels oder Fehlers entsprechende Zeit verlängert.
- (2) Die Parteien können nicht zum Nachteil des Verbrauchers die Anwendung dieses Artikels ausschließen oder von seinen Wirkungen abweichen oder sie verändern.

Teil B.
Mietverträge
[nicht abgedruckt]

Teil C.
Dienstleistungen

Kapitel 1:
Allgemeine Regeln

IV.C.–1:101: Anwendungsbereich

- (1) Dieser Teil des Buches IV
 - (a) ist anwendbar auf Verträge, durch die sich eine Partei, der Dienstleister, dazu verpflichtet, der anderen Partei, dem Kunden, eine Dienstleistung für einen Preis zu erbringen; und
 - (b) ist entsprechend anwendbar auf Verträge, durch die sich der Dienstleister dazu verpflichtet, dem Kunden eine Dienstleistung ohne Vergütung zu erbringen.
- (2) Er findet insbesondere Anwendung auf Herstellungs-, Bearbeitungs-, Verwahrungs-, Entwurfs-, Informations- oder Beratungsverträge sowie auf Behandlungsverträge.

IV.C.–1:102: Ausnahmen

Dieser Teil findet auf Verträge insoweit keine Anwendung, als sie Transporte, Versicherungen, Sicherheitsleistungen, die Verschaffung eines Finanzprodukts oder eine Finanzdienstleistung zum Gegenstand haben.

IV.C.–1:103: Vorrangregeln

Im Falle eines Konflikts:

- (a) haben die Regeln der Bücher IV.D. (Auftrag) und IV.E. (Handelsvertretung, Franchise und Vertrieb) Vorrang vor den Regeln dieses Teils; und
- (b) haben die Regeln der Kapitel 3 bis 8 dieses Teils Vorrang vor den Regeln des Kapitels 2 dieses Teils.

Kapitel 2:
Auf Dienstleistungsverträge allgemein anwendbare Regeln

IV.C.–2:101: Preis

Wenn der Dienstleister ein Unternehmer ist, ist ein Preis geschuldet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anders ergibt.

IV.C.–2:102: Vorvertragliche Warnpflichten

- (1) Der Dienstleister hat eine vorvertragliche Warnpflicht gegenüber dem Kunden, wenn ihm das Risiko bewusst wird, dass die von ihm erbetene Dienstleistung:
 - (a) nicht den vom Kunden angegebenen oder angestrebten Erfolg erreichen könnte,
 - (b) andere Interessen des Kunden beeinträchtigen könnte, oder
 - (c) teurer werden oder mehr Zeit in Anspruch nehmen könnte, als der Kunde vernünftigerweise erwartet.
- (2) Die Warnpflicht nach Absatz (1) greift nicht ein, wenn der Kunde:
 - (a) die in Absatz (1) bezeichneten Risiken bereits kennt; oder

- (b) diese Risiken kennen muss.
- (3) Wenn sich eines der in Absatz (1) bezeichneten Risiken verwirklicht und der Dienstleister seine Pflicht, den Kunden davor zu warnen, nicht erfüllt hat, ist eine nachträgliche Änderung der Dienstleistung durch den Dienstleister nach IV.C.-2:109 (Einseitige Änderung des Dienstleistungsvertrages), die auf der Verwirklichung dieses Risikos beruht, unwirksam, es sei denn, der Dienstleister weist nach, dass der Kunde den Vertrag auch dann geschlossen hätte, wenn er pflichtgemäß gewarnt worden wäre. Dies gilt vorbehaltlich aller anderen Rechtsbehelfe, einschließlich solcher wegen Irrtums, die dem Kunden zustehen können.
- (4) Der Kunde hat die vorvertragliche Pflicht, den Dienstleister zu warnen, wenn er von ungewöhnlichen Umständen erfährt, die wahrscheinlich geeignet sind, die Dienstleistung teurer oder zeitaufwändiger werden zu lassen, als von dem Dienstleister erwartet, oder die eine Gefahr für den Dienstleister oder sonstige Personen während der Durchführung der Dienstleistung verursachen könnten.
- (5) Wenn die in Absatz (4) bezeichneten Umstände eintreten und der Dienstleister nicht pflichtgemäß gewarnt wurde, ist der Dienstleister berechtigt:
- (a) Schadensersatz für den aufgrund der fehlenden Warnung erlittenen Verlust zu verlangen; und
- (b) eine Anpassung der für die Durchführung der Dienstleistung vorgegebenen Zeit zu verlangen.
- (6) Für die Zwecke des Absatzes (1) ist anzunehmen, dass sich der Dienstleister der dort bezeichneten Risiken bewusst ist, wenn sich ihr Bestehen deutlich aus allen Tatsachen und Umständen ergibt, die dem Dienstleister bekannt sind, unter Berücksichtigung der Informationen, die der Dienstleister sich mit Blick auf den vom Kunden angegebene oder angestrebte Erfolg und die Umstände, unter denen die Dienstleistung durchzuführen ist, beschaffen muss.
- (7) Für die Zwecke des Absatzes (2)(b) kann nicht allein aufgrund einer Fachkompetenz des Kunden in dem betreffenden Bereich oder aufgrund einer Fachkompetenz der ihn beratenden Personen angenommen werden, dass der Kunde das Risiko kennen musste, es sei denn, eine solche andere Person handelte als Vertreter des Kunden; in diesem Fall findet II.-1:105 (Zurechnung von Kenntnis und Vorsatz) Anwendung.
- (8) Für die Zwecke des Absatzes (4) ist anzunehmen, dass sich der Kunde der dort bezeichneten Umstände bewusst ist, wenn sich ihr Bestehen eindeutig aus allen Tatsachen und Umständen ergibt, die dem Kunden ohne Nachforschung bekannt sind.

IV.C.-2:103: Verpflichtung zur Zusammenarbeit

- (1) Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit erfordert insbesondere:
- (a) dass der Kunde angemessene und vernünftige Auskunftsverlangen des Dienstleisters beantwortet, soweit die Auskunft als notwendig angesehen werden kann, um dem Dienstleister die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag zu ermöglichen;
- (b) dass der Kunde dem Dienstleister Weisungen für die Erbringung der Dienstleistung gibt, soweit dies als notwendig angesehen werden kann, um dem Dienstleister die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag zu ermöglichen;
- (c) dass der Kunde, soweit es ihm obliegt, Genehmigungen oder Zulassungen zu beschaffen, dies so frühzeitig tut, wie dies als notwendig angesehen werden kann, um dem Dienstleister die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag zu ermöglichen;
- (d) dass der Dienstleister dem Kunden angemessene Gelegenheit zur Feststellung gibt, ob der Dienstleister seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt; und
- (e) dass die Parteien ihre jeweiligen Bemühungen insoweit koordinieren, wie dies als notwendig angesehen werden kann, um die jeweiligen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen.
- (2) Wenn der Kunde seine Verpflichtungen nach Absatz (1)(a) oder (b) nicht erfüllt, kann der Dienstleister entweder seine Leistung zurückbehalten oder seine Leistung an diejenigen Erwartungen, Präferenzen und Prioritäten ausrichten, welche angesichts der gegebenen Auskünfte und Anweisungen vernünftigerweise von dem Kunden erwartet werden können, vorausgesetzt, dass der Kunde einen Hinweis nach IV.C.-2:108 (Vertragliche Warnpflicht des Dienstleisters) erhalten hat.
- (3) Wenn der Kunde seine Verpflichtungen nach Absatz (1) nicht erfüllt und dadurch verursacht, dass die Dienstleistung teurer wird oder mehr Zeit erfordert als vertraglich vereinbart, ist der Dienstleister berechtigt,
- (a) Ersatz des Verlusts, den er als Folge der Nichterfüllung erlitten hat, und
- (b) Anpassung der für die Dienstleistung notwendigen Leistungszeit zu verlangen.

IV.C.-2:104: Subunternehmer, Werkzeuge und Materialien

- (1) Der Dienstleister kann ohne die Zustimmung des Kunden die Erbringung der Dienstleistung ganz oder teilweise an einen Subunternehmer vergeben, es sei denn, dass nach dem Vertrag die persönliche Erbringung geschuldet ist.
- (2) Jeder vom Dienstleister beauftragte Subunternehmer muss angemessen qualifiziert sein.
- (3) Der Dienstleister muss sicherstellen, dass die für die Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Werkzeuge und Materialien vertragsmäßig sind, den anwendbaren Rechtsvorschriften entsprechen und für den Zweck geeignet sind, für den sie eingesetzt werden sollen.

- (4) Soweit Subunternehmer vom Kunden vorgeschlagen oder Werkzeuge und Materialien vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, bestimmt sich die Verantwortlichkeit des Dienstleisters nach IV.C.-2:107 (Weisungen des Kunden) und IV.C.2:108 (Vertragliche Warnpflicht des Dienstleisters).

IV.C.-2:105: Verpflichtung zu Können und Sorgfalt

- (1) Der Dienstleister hat die Dienstleistung
 - (a) mit dem Können und der Sorgfalt, die ein vernünftiger Dienstleister unter denselben Umständen anwenden würde, und
 - (b) in Übereinstimmung mit den auf die Dienstleistung anwendbaren gesetzlichen Vorschriften oder anderweit verbindlichen Rechtsvorschriften zu erbringen.
- (2) Bekennt sich der Dienstleister zu einem höheren Standard von Können und Sorgfalt, so muss er dieses Können und diese Sorgfalt einhalten.
- (3) Ist der Dienstleister Mitglied einer beruflichen Vereinigung von Dienstleistern oder behauptet er dies und bestehen für diese Vereinigung Standards, die von einer zuständigen Stelle oder der Vereinigung selbst aufgestellt wurden, so muss der Dienstleister das Können und die Sorgfalt dieser Standards einhalten.
- (4) Bei der Bestimmung von Können und Sorgfalt, die der Kunde berechtigt ist zu erwarten, sind unter anderem zu berücksichtigen:
 - (a) die Natur, der Umfang, die Häufigkeit sowie die Vorhersehbarkeit der Risiken, die mit der Erbringung der Dienstleistung für den Kunden verbunden sind;
 - (b) wenn ein Schaden eingetreten ist, die Kosten für Vorkehrungen, die den eingetretenen oder einen ähnlichen Schaden verhindert hätten;
 - (c) ob der Dienstleister ein Unternehmer ist;
 - (d) ob ein Preis zu zahlen ist und, wenn dies der Fall ist, die Höhe des Preises; und
 - (e) die vernünftigerweise für die Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung stehende Zeit.
- (5) Die sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen erfordern insbesondere, dass der Dienstleister angemessene Vorkehrungen trifft, um den Eintritt von Schäden als Folge der Dienstleistung zu verhindern.

IV.C.-2:106: Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolges

- (1) Der Dienstleister muss einen bestimmten Erfolg, den der Kunde bei Vertragsschluss angegeben oder angestrebt hat, herbeiführen; bei einem nur angestrebten, aber nicht angegebenen Erfolg jedoch nur unter der Voraussetzung, dass:
 - (a) der angestrebte Erfolg von einer Art ist, von dem vernünftigerweise erwartet werden konnte, dass der Kunde ihn angestrebt hat; und
 - (b) der Kunde keinen Grund zu der Annahme hatte, dass eine ernste Gefahr bestand, den Erfolg nicht durch die Dienstleistung zu erreichen.
- (2) Soweit aufgrund des Dienstleistungsvertrages Eigentum an etwas auf den Kunden übertragen wird, muss dieses frei von Rechten oder gut begründeten behaupteten Ansprüchen Dritter übertragen werden. IV.A.-2:305 (Rechte oder Ansprüche Dritter im Allgemeinen) und IV.A.-2:306 (Rechte oder Ansprüche Dritter aus gewerblichem oder anderem geistigem Eigentum) finden entsprechende Anwendung.

IV.C.-2:107: Weisungen des Kunden

- (1) Der Dienstleister muss allen rechtzeitig erteilten Weisungen des Kunden bezüglich der Erbringung der Dienstleistung Folge leisten, vorausgesetzt, dass die Weisungen:
 - (a) Teil des Vertrags selbst oder in einem von diesem in Bezug genommenen Dokument aufgeführt sind;
 - (b) sich aus der Wahrnehmung von Wahlmöglichkeiten ergeben, die dem Kunden nach dem Vertrag eingeräumt sind; oder
 - (c) sich aus der Wahrnehmung von Wahlmöglichkeiten ergeben, welche die Parteien bei Vertragsschluss zunächst offen gelassen haben.
- (2) Ist die Nichterfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen nach IV.C.-2:105 (Verpflichtung zu Können und Sorgfalt) oder IV.C.-2:106 (Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolges) durch den Dienstleister eine Folge dessen, dass er verpflichtet ist, eine Weisung nach Absatz (1) zu befolgen, so haftet er nicht nach diesen Artikeln, vorausgesetzt, dass der Kunde eine ordnungsgemäße Warnung nach IV.C.- 2:108 (Vertragliche Warnpflicht des Dienstleisters) erhalten hat.
- (3) Versteht der Dienstleister eine Weisung nach Absatz (1) als Vertragsänderung im Sinne von IV.C.-2:109 (Einseitige Änderung des Dienstleistungsvertrages), muss er dem Kunden entsprechend warnen. Sofern der Kunde die Weisung daraufhin nicht unverzüglich zurücknimmt, muss der Dienstleister der Weisung Folge leisten, und diese hat die Wirkung einer Vertragsänderung.

IV.C.–2:108: Vertragliche Warnpflicht des Dienstleisters

- (1) Der Dienstleister muss den Kunden warnen, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass die geschuldete Dienstleistung möglicherweise
 - (a) den bei Vertragsschluss vom Kunden angegebenen oder angestrebten Erfolg nicht erreichen wird;
 - (b) andere Interessen des Kunden beeinträchtigen wird; oder
 - (c) teurer wird oder mehr Zeit erfordert, als vertraglich vereinbart; und zwar entweder als Folge der Beachtung von Informationen oder Weisungen des Kunden oder von solchen Informationen, die sich der Dienstleister selbst verschafft hat, oder als Folge des Auftretens eines sonstigen Risikos.
- (2) Der Dienstleister muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Kunde den Inhalt der Warnung versteht.
- (3) Die Verpflichtung zu warnen nach Absatz (1) greift nicht ein, wenn der Kunde
 - (a) die in Absatz (1)(a), (b) oder (c) bezeichneten Risiken bereits kennt oder
 - (b) diese Risiken kennen musste.
- (4) Wenn sich eines der in Absatz (1) bezeichneten Risiken verwirklicht und der Dienstleister seine Verpflichtung, den Kunden davor zu warnen, nicht erfüllt hat, so ist eine Mitteilung der Änderung der Dienstleistung durch den Dienstleister nach IV.C.-2:109 (Einseitige Änderung des Dienstleistungsvertrages), die auf der Verwirklichung dieses Risikos beruht, unwirksam.
- (5) Für die Zwecke des Absatzes (1) ist anzunehmen, dass sich der Dienstleister der dort bezeichneten Risiken bewusst ist, wenn sich ihr Bestehen deutlich aus allen Tatsachen und Umständen ergibt, die dem Dienstleister ohne Untersuchung bekannt sind.
- (6) Für die Zwecke des Absatzes (3)(b) kann nicht allein aufgrund einer Fachkompetenz des Kunden in dem betreffenden Bereich, oder aufgrund einer Fachkompetenz der ihn beratenden Personen, angenommen werden, dass der Kunde das Risiko kennen musste, es sei denn, eine solche andere Person handelte als Vertreter des Kunden; in diesem Fall findet II.-1:105 (Zurechnung von Kenntnis und Vorsatz) Anwendung.

IV.C.–2:109: Einseitige Änderung des Dienstleistungsvertrags

- (1) Unbeschadet des Kündigungsrechts des Kunden nach IV.C.-2:111 (Kündigungsrecht des Kunden) kann jede Partei durch Mitteilung an die andere Partei eine Veränderung der zu erbringenden Dienstleistung herbeiführen, wenn eine solche Veränderung vernünftig ist angesichts:
 - (a) des mit der Dienstleistung zu erreichenden Erfolges;
 - (b) der Interessen des Kunden;
 - (c) der Interessen des Dienstleisters; und
 - (d) der Umstände im Zeitpunkt der Veränderung.
- (2) Eine Veränderung wird nur dann als vernünftig angesehen:
 - (a) wenn sie notwendig ist, um dem Dienstleister zu ermöglichen, in Einklang mit IV.C.–2:105 (Verpflichtung zu Können und Sorgfalt) oder IV.C.–2:106 (Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolges) zu verfahren;
 - (b) wenn sie die Folge einer Weisung nach IV.C.-2:107 (Weisungen des Kunden) ist und der Kunde diese Weisung auf einen Hinweis nach Absatz (3) dieses Artikels hin nicht unverzüglich zurückgenommen hat oder
 - (c) wenn sie eine vernünftige Reaktion auf einen Hinweis des Dienstleisters nach IV.C.2:108 (Vertragliche Warnpflicht des Dienstleisters) ist; oder
 - (d) wenn sie wegen Umständen gefordert wird, die eine Änderung der Verpflichtungen des Dienstleisters nach III.–1:110 (Gerichtliche Änderung oder Aufhebung bei veränderten Umständen) rechtfertigen würden.
- (3) Eine zusätzliche Vergütung, die aufgrund der Veränderung geschuldet wird, muss angemessen sein; sie ist mit derselben Berechnungsmethode zu bestimmen wie der ursprüngliche Preis.
- (4) Soweit sich der Umfang der Dienstleistung verringert, sind bei der Ermittlung der aufgrund der Veränderung geschuldeten Vergütung der entgangene Gewinn, die ersparten Kosten und die Möglichkeiten eines anderweitigen Einsatzes der freigewordenen Kapazitäten zu berücksichtigen.
- (5) Eine Veränderung der Dienstleistung kann zu einer Anpassung der Leistungszeit in dem Verhältnis führen, in welchem die zusätzlich erforderliche Arbeitsleistung zu der ursprünglich erforderlichen Arbeitsleistung und der dafür vorgesehenen Zeitspanne steht.

IV.C.–2:110: Verpflichtung des Kunden zur Mitteilung bei voraussichtlicher Vertragswidrigkeit

- (1) Der Kunde muss dem Dienstleister mitteilen, wenn er während der Zeit zur Ausführung der Dienstleistung davon Kenntnis erlangt, dass es dem Dienstleister nicht gelingen wird, die Verpflichtung nach IV.C.-2:106 (Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolges) zu erfüllen.
- (2) Es wird vermutet, dass der Kunde diese Kenntnis hat, wenn aus sämtlichen Tatsachen und Umständen, die dem Kunden ohne Untersuchung bekannt sind, er Anlass zu dieser Kenntnis hat.
- (3) Wenn die Nichterfüllung der Verpflichtung aus Absatz (1) verursacht, dass die Dienstleistung teurer wird oder sie mehr Zeit erfordert, als vertraglich vereinbart, ist der Dienstleister berechtigt,

- (a) Schadensersatz für den Verlust, den er als Folge der Nichterfüllung erlitten hat; und
- (b) Anpassung der für die Dienstleistung notwendigen Zeit zu verlangen.

IV.C.–2:111: Kündigungsrecht des Kunden

- (1) Der Kunde kann die vertragliche Beziehung jederzeit kündigen, indem er dies dem Dienstleister mitteilt.
- (2) Die Folgen der Kündigung sind in III.-1:109 (Änderung oder Kündigung) Absatz (3) geregelt.
- (3) Wenn der Kunde gerechtfertigt kündigte, ist hierfür kein Schadensersatz zu zahlen.
- (4) Wenn der Kunde nicht gerechtfertigt kündigte, bleibt die Kündigung zwar wirksam, der Dienstleister hat aber einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß den Regeln des Buches III.
- (5) Für die Zwecke dieses Artikels ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn er:
 - (a) aufgrund der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung zur Kündigung befugt war und alle hierfür aufgestellten Anforderungen einhielt;
 - (b) gemäß Buch III, Kapitel 3, Abschnitt 5 (Rücktritt) zum Rücktritt von dem Vertragsverhältnis berechtigt war; oder
 - (c) gemäß III.-1:109 (Änderung oder Kündigung) Absatz (2) zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt war und die nach dieser Regel geforderte angemessene Kündigungsfrist einhielt.

Kapitel 3: Herstellung

IV.C.–3:101: Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel ist auf Verträge anwendbar, durch die sich eine Partei, der Hersteller, dazu verpflichtet, ein Bauwerk oder eine andere unbewegliche Sache zu errichten oder ein bestehendes Bauwerk oder eine bestehende unbewegliche Sache wesentlich zu verändern und dabei den Plänen zu folgen, die der Kunde zur Verfügung stellt.
- (2) Dieses Kapitel ist entsprechend auf Verträge anwendbar, durch die sich der Hersteller dazu verpflichtet:
 - (a) einen beweglichen oder unkörperlichen Gegenstand herzustellen und dabei Plänen zu folgen, die der Kunde zur Verfügung stellt; oder
 - (b) ein Bauwerk oder eine andere unbewegliche Sache zu errichten oder ein bestehendes Bauwerk oder eine bestehende unbewegliche Sache wesentlich zu verändern oder einen beweglichen oder unkörperlichen Gegenstand herzustellen und dabei Plänen zu folgen, die der Hersteller selbst zur Verfügung stellt.

IV.C.–3:102: Verpflichtung des Kunden zur Zusammenarbeit

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit erfordert insbesondere, dass der Kunde:

- (a) Zugang zu dem Ort gewährt, wo die Herstellung stattfinden muss, soweit dies vernünftigerweise als notwendig anzusehen ist, um dem Hersteller die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu ermöglichen; und
- (b) die Bestandteile, Materialien und Werkzeuge, soweit sie vom Kunden zur Verfügung gestellt werden müssen, zu einer Zeit zur Verfügung stellt, zu der dies vernünftigerweise als notwendig anzusehen ist, um dem Hersteller die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu ermöglichen.

IV.C.–3:103: Verpflichtung zur Verhinderung von Schaden am Werk

Der Hersteller muss angemessene Vorkehrungen treffen, um jeglichen Schaden an dem Werk zu verhindern.

IV.C.–3:104: Vertragsmäßigkeit

- (1) Der Hersteller muss sicherstellen, dass das Werk in Qualität und Art den Anforderungen des Vertrages entspricht. Wenn mehr als ein Werk herzustellen ist, muss auch die Menge den Anforderungen des Vertrages entsprechen.
- (2) Das Werk ist nicht vertragsmäßig, wenn es nicht:

- (a) für jeden bestimmten Zweck geeignet ist, der dem Hersteller zur Zeit des Vertragsschlusses oder zur Zeit einer den fraglichen Punkt betreffenden Änderung nach IV.C.-2:109 (Einseitige Änderung des Dienstleistungsvertrages) ausdrücklich oder auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wurde; und
 - (b) für die Zwecke geeignet ist, für die Werke der gleichen Art gewöhnlich verwendet werden.
- (3) Dem Kunden steht kein Rechtsbehelf wegen Vertragswidrigkeit zu, wenn die Vertragswidrigkeit auf einer Weisung des Kunden nach IV.C.-2:107 (Weisungen des Kunden) beruht und der Hersteller seine Warnverpflichtung nach IV.C.-2:108 (Vertragliche Warnverpflichtung des Dienstleisters) erfüllt hat.

IV.C.–3:105: Besichtigung, Überwachung und Annahme

- (1) Der Kunde kann das Werkzeug und die Materialien, die im Verlauf der Herstellung eingesetzt werden, den Ablauf der Herstellung und das entstandene Werk in einer angemessenen Art und Weise und zu jeder angemessenen Zeit besichtigen oder überwachen, ist aber hierzu nicht verpflichtet.
- (2) Haben die Parteien vereinbart, dass der Hersteller bestimmte Teile der zur Herstellung eingesetzten Werkzeuge und Materialien, des Ablaufs der Herstellung oder des entstandenen Werks zur Abnahme präsentieren muss, darf der Hersteller nicht mit der Herstellung fortfahren, ehe der Kunde es genehmigt.
- (3) Fehlende oder unzureichende Besichtigung, Überwachung oder Abnahme befreit den Hersteller weder ganz noch teilweise von der Haftung. Dies gilt auch, falls der Kunde vertraglich verpflichtet ist, das Werk oder dessen Herstellung zu besichtigen, zu überwachen oder abzunehmen.

IV.C.–3:106: Übergabe des Werkes

- (1) Erachtet der Hersteller das Werk oder einen unabhängig nutzbaren Teil davon als hinreichend abgeschlossen und wünscht er, die Kontrolle darüber dem Kunden zu übertragen, muss der Kunde diese Kontrolle innerhalb einer angemessenen Frist übernehmen, nachdem ihm dies mitgeteilt wurde. Der Kunde kann die Übernahme der Kontrolle verweigern, wenn das Werk oder ein wichtiger Teil davon nicht vertragsmäßig ist und diese Vertragswidrigkeit es für die Nutzung ungeeignet macht.
- (2) Die Übernahmen der Kontrolle über das Werk durch den Kunden befreit den Hersteller weder ganz noch teilweise von der Haftung. Dies gilt auch, falls der Kunde vertraglich verpflichtet ist, das Werk oder dessen Herstellung zu inspizieren, zu überwachen oder abzunehmen.
- (3) Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn vertraglich vereinbart wurde, dass die Kontrolle nicht auf den Kunden übergehen soll.

IV.C.–3:107: Zahlung der Vergütung

- (1) Die Vergütung oder ein entsprechender Teil davon ist zu bezahlen, wenn der Hersteller die Kontrolle über das Werk oder einen Teil davon unter Beachtung der Regelungen des vorgenannten Artikels auf den Kunden überträgt.
- (2) Wenn jedoch noch vertraglich geschuldete Arbeiten an dem Werk oder wichtigen Teilen davon nach einer solchen Übertragung vorzunehmen sind, kann der Kunde denjenigen Teil der Vergütung, der angemessen erscheint, zurückbehalten, bis die Arbeiten vollendet sind.
- (3) Wenn vertraglich vereinbart wurde, dass die Kontrolle nicht auf den Kunden zu übertragen ist, ist die Vergütung zu bezahlen, wenn die Arbeiten beendet sind, der Hersteller den Kunden hierüber informiert hat und der Kunde eine Möglichkeit erhalten hat, das Werk zu besichtigen.

IV.C.–3:108: Gefahrtragung

- (1) Dieser Artikel findet Anwendung, wenn das Werk aufgrund eines Ereignisses, welches der Hersteller weder hätte vermeiden noch überwinden können, zerstört oder beschädigt wurde und der Hersteller nicht für die Zerstörung oder Beschädigung verantwortlich gemacht werden kann.
- (2) In diesem Artikel ist der „entscheidende Zeitpunkt“:
 - (a) die Zeit, zu der die Kontrolle übertragen wurde oder nach IV.C.-3:106 (Übergabe des Werks) hätte übertragen werden sollen, wenn die Kontrolle über das Werk auf den Kunden zu übertragen ist;
 - (b) in anderen Fällen die Zeit, zu der die Arbeiten vollendet wurden und der Hersteller den Kunden hierüber informiert hat.
- (3) Wurde die in Absatz (1) bezeichnete Situation durch ein Ereignis verursacht, das vor dem entscheidenden Zeitpunkt auftrat und ist die Leistungserbringung noch möglich:
 - (a) ist der Hersteller noch oder gegebenenfalls erneut zur Leistung verpflichtet;
 - (b) ist der Kunde nur zur Vergütung der Leistung des Herstellers nach (a) verpflichtet;
 - (c) wird die Leistungszeit nach Absatz (6) des IV.C.-2:109 (Einseitige Änderung des Dienstleistungsvertrages) verlängert;

- (d) können die Regelungen des III.-3:104 (Entschuldigung aufgrund eines Hinderungsgrundes) auf die ursprüngliche Leistung des Herstellers anwendbar sein; und
 - (e) ist der Hersteller nicht verpflichtet, dem Kunden für Verluste von Materialien zu entschädigen, die der Kunde beschafft hat.
- (4) Wenn die in Absatz (1) bezeichnete Situation durch ein Ereignis verursacht wurde, das vor dem entscheidenden Zeitpunkt auftrat und die Leistungserbringung nicht mehr möglich ist:
- (a) ist der Kunde nicht zur Vergütung der erbrachten Dienstleistung verpflichtet;
 - (b) können die Regeln in III.-3:104 (Entschuldigung aufgrund eines Hinderungsgrundes) auf die Leistung des Herstellers anwendbar sein; und
 - (c) ist der Hersteller nicht verpflichtet, den Kunden für Verluste von Materialien zu entschädigen, die der Kunde beschafft hat, ist aber verpflichtet, dem Kunden das Werk oder dessen Überreste zurückzugeben.
- (5) Wurde die in Absatz (1) bezeichnete Situation durch ein Ereignis verursacht, das nach dem entscheidenden Zeitpunkt eintritt:
- (a) ist der Hersteller nicht zur erneuten Leistungserbringung verpflichtet; und
 - (b) bleibt der Kunde zur Bezahlung der Vergütung verpflichtet.

Kapitel 4: Bearbeitung

IV.C.–4:101: Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel ist auf Verträge anwendbar, in denen sich eine Partei, der Bearbeiter, verpflichtet, eine Dienstleistung an einem vorhandenen beweglichen oder unkörperlichen Gegenstand oder an einer unbeweglichen Sache für eine andere Partei, den Kunden, zu erbringen. Es findet jedoch keine Anwendung auf Herstellungsarbeiten an einem bestehenden Gebäude oder an einer anderen unbeweglichen Sache.
- (2) Dieses Kapitel ist insbesondere auf Verträge anwendbar, durch die sich der Bearbeiter dazu verpflichtet, einen vorhandenen beweglichen oder unkörperlichen Gegenstand oder eine unbewegliche Sache zu reparieren, zu unterhalten oder zu reinigen.

IV.C.–4:102: Verpflichtung des Kunden zur Zusammenarbeit

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit erfordert insbesondere, dass der Kunde:

- (a) den Gegenstand dem Bearbeiter übergibt oder diesem die Kontrolle überträgt oder Zugang zu dem Ort gewährt, wo die Dienstleistung erbracht werden soll, soweit dies vernünftigerweise notwendig ist, um dem Bearbeiter die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu ermöglichen; und
- (b) die Bestandteile, Materialien und Werkzeuge, soweit sie vom Kunden zur Verfügung gestellt werden müssen, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, um dem Bearbeiter die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu ermöglichen.

IV.C.–4:103: Verpflichtung zur Verhinderung von Schaden an dem zu bearbeitenden Gegenstand

Der Bearbeiter muss angemessene Vorkehrungen treffen, um jeglichen Schaden an dem zu bearbeitenden Gegenstand zu verhindern.

IV.C.–4:104: Besichtigung und Überwachung

- (1) Wenn die Dienstleistung an einem vom Kunden zur Verfügung gestellten Ort ausgeführt wird, kann der Kunde die eingesetzten Werkzeuge und Materialien, die Ausführung der Dienstleistung und den Gegenstand, an dem die Dienstleistung ausgeführt wird, in einer angemessenen Weise und zu jeder angemessenen Zeit besichtigen oder überwachen, jedoch ist er hierzu nicht verpflichtet.
- (2) Fehlende oder unzureichende Besichtigung oder Überwachung befreit den Bearbeiter weder ganz noch teilweise von der Haftung. Dies gilt auch, falls der Kunde vertraglich verpflichtet ist, die Bearbeitung des Gegenstandes abzunehmen, zu besichtigen oder zu überwachen.

IV.C.–4:105: Rückgabe des bearbeiteten Gegenstandes

- (1) Erachtet der Bearbeiter die Dienstleistung als hinreichend abgeschlossen und wünscht er, den Gegenstand oder die Kontrolle darüber auf den Kunden zurück zu übertragen, muss der Kunde die Rückgabe oder Übertragung der Kontrolle innerhalb einer angemessenen Frist annehmen, nachdem ihm dies mitgeteilt wurde. Der Kunde kann die Annahme der Rückgabe oder der Übernahme der Kontrolle zurückweisen, falls der Gegenstand sich nicht für den bestimmten Zweck eignet, den der Kunde mit der Dienstleistung anstrebt, vorausgesetzt, der bestimmte Zweck wurde dem Bearbeiter zur Kenntnis gebracht oder dieser hatte sonst Grund, den Zweck zu kennen.
- (2) Der Bearbeiter muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Kunden den Gegenstand zurückgeben oder die Kontrolle darüber übertragen.
- (3) Die Annahme der Rückgabe des Gegenstandes oder die Übernahme der Kontrolle darüber durch den Kunden befreit den Verarbeiter weder ganz noch teilweise von der Haftung für Nichterfüllung.
- (4) Wenn der Bearbeiter als Folge der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen kraft der Regelungen über den Eigentumserwerb Eigentümer oder Miteigentümer des Gegenstandes geworden ist, muss er das Eigentum oder das Miteigentum an dem Gegenstand bei dessen Rückgabe übertragen.

IV.C.–4:106: Zahlung der Vergütung

- (1) Die Vergütung ist zu zahlen, wenn der Bearbeiter den Gegenstand oder die Kontrolle darüber gemäß IV.C.-4:105 (Rückgabe des bearbeiteten Gegenstandes) an den Kunden überträgt oder der Kunde, ohne hierzu berechtigt zu sein, die Annahme des übergebenen Gegenstandes verweigert.
- (2) Wenn jedoch nach der Übergabe oder deren Verweigerung noch vertraglich geschuldete Arbeiten an dem Gegenstand vorzunehmen sind, kann der Kunde denjenigen Teil der Vergütung, der angemessen erscheint, zurückbehalten, bis die Arbeiten vollendet sind.
- (3) Wenn vertraglich vereinbart wurde, dass der Gegenstand oder die Kontrolle nicht auf den Kunden zu übertragen ist, ist die Vergütung zu zahlen, wenn das die Arbeiten vollendet sind und der Bearbeiter den Kunden hierüber informiert hat.

IV.C.–4:107: Gefahrtragung

- (1) Dieser Artikel findet Anwendung, wenn der Gegenstand aufgrund eines Ereignisses, das der Bearbeiter weder hätte vermeiden noch überwinden können, zerstört oder beschädigt wurde und der Bearbeiter für die Zerstörung oder Beschädigung nicht verantwortlich gemacht werden kann.
- (2) Hat der Bearbeiter vor dem Eintritt des in Absatz 1 bezeichneten Ereignisses angezeigt, dass er die Dienstleistung als hinreichend abgeschlossen erachtet und dass er den Gegenstand zurückzugeben oder die Kontrolle darüber zu übertragen wünscht, muss
 - (a) der Bearbeiter die Leistung nicht erneut erbringen; und
 - (b) der Kunde die Vergütung zahlen.

Die Vergütung ist fällig, wenn der Bearbeiter Überreste des Gegenstandes zurückgibt oder der Kunde anzeigt, dass er diese nicht haben möchte. Im letzteren Fall kann der Bearbeiter die Überreste auf Kosten des Kunden entsorgen. Die Regelung ist nicht anwendbar, wenn der Werkbesteller berechtigt war, die Annahme der Übergabe des Gegenstandes nach Absatz (1) von IV.C.-4:105 (Rückgabe des bearbeiteten Gegenstandes) zu verweigern.

- (3) Haben die Parteien vereinbart, dass der Bearbeiter für jeweils abgelaufene Zeitabschnitte bezahlt wird, muss der Kunde die Vergütung für jeden Zeitabschnitt zahlen, der vor Eintritt des in Absatz 1 bezeichneten Ereignisses abgelaufen ist.
- (4) Ist die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nach Eintritt des in Absatz (1) bezeichneten Ereignisses für den Bearbeiter noch möglich:
 - (a) ist der Bearbeiter noch oder gegebenenfalls erneut zur Leistung verpflichtet;
 - (b) ist der Kunde nur zur Vergütung der Leistung des Bearbeiters nach (a) verpflichtet; das Recht des Bearbeiters auf Vergütung nach Absatz (3) bleibt unberührt;
 - (c) hat der Kunde dem Bearbeiter diejenigen Kosten zu ersetzen, die dieser aufwendet, um Ersatz für vom Kunden zur Verfügung gestellte Materialien zu beschaffen, es sei denn, der Kunde stellt diese Materialien selbst zur Verfügung, nachdem er dazu vom Bearbeiter aufgefordert wurde; und
 - (d) falls nötig wird die Leistungszeit entsprechend des Absatzes (6) des IV.C.-2:109 (Einseitige Änderung des Dienstleistungsvertrages) verlängert.

Dieser Absatz lässt das Recht des Kunden zur Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß IV.C.-2:111 (Kündigungsrecht des Kunden) unberührt.

- (5) Ist die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nach Eintritt des in Absatz 1 bezeichneten Ereignisses für den Bearbeiter nicht mehr möglich, ist:
 - (a) der Kunde nicht zur Vergütung der erbrachten Dienstleistung verpflichtet; das Recht des Bearbeiters auf Vergütung nach Absatz 3 bleibt hiervon unberührt; und
 - (b) der Bearbeiter verpflichtet, dem Kunden den Gegenstand und vom Kunden zur Verfügung gestellte Materialien oder deren Überreste zurückzugeben, es sei denn der Kunde hat angezeigt, dass er kein Interesse an den Überresten hat. Im letzteren Fall kann der Bearbeiter die Überreste auf Kosten des Kunden entsorgen.

IV.C.–4:108: Haftungsbegrenzung

In einem Vertrag zwischen zwei Unternehmern ist eine Klausel, die Haftung des Bearbeiters für eine Nichterfüllung auf den Wert des Gegenstandes, den dieser bei ordnungsgemäßer Erfüllung gehabt hätte, beschränkt, als angemessen für die Zwecke des II.-9:405 (Unangemessene Bedingungen, die nicht individuell ausgehandelt wurden) anzusehen, es sei denn, dass es die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Werkunternehmers oder einer Person, für deren Verhalten er verantwortlich ist, beschränkt.

Kapitel 5: Verwahrung

IV.C.–5:101: Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel ist auf Verträge anwendbar, in denen sich eine Partei, der Verwahrer, verpflichtet, für eine andere Partei, den Kunden, einen beweglichen oder unkörperlichen Gegenstand zu verwahren.
- (2) Dieses Kapitel ist nicht anwendbar auf die Verwahrung von:
 - (a) unbeweglichen Gegenständen;
 - (b) beweglichen oder unkörperlichen Gegenständen während des Transports; und
 - (c) Geld oder Sicherheiten (mit Ausnahme der in Absatz (7) des IV.C.-5:110 (Verantwortlichkeit des Hoteliers) genannten Umstände) oder Rechten.

IV.C.–5:102: Verwahrungsort und Unterverwahrungsvertrag

- (1) Der Verwahrer hat die Pflicht, sofern er den Raum für die Aufbewahrung zur Verfügung stellt, einen dafür geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, so dass der Gegenstand in solch einem Zustand zurückgegeben werden kann, wie es der Kunde erwarten darf.
- (2) Der Verwahrer darf die Erbringung der Dienstleistung nicht ohne die Zustimmung des Kunden an einen Dritten vergeben.

IV.C.–5:103: Sicherung und Nutzung des verwahrten Gegenstands

- (1) Der Verwahrer muss angemessene Vorkehrungen treffen, um unnötige Zerstörung, Verschlechterung oder Entwertung des verwahrten Gegenstandes zu vermeiden.
- (2) Der Verwahrer darf den zur Verwahrung übergebenen Gegenstand nur mit Zustimmung des Kunden nutzen.

IV.C.–5:104: Rückgabe des verwahrten Gegenstandes

- (1) Unbeschadet jeder anderen Verpflichtung zur Rückgabe des Gegenstandes muss der Verwahrer den Gegenstand zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder, wenn das Vertragsverhältnis vor der vereinbarten Zeit gekündigt wurde, innerhalb einer angemessenen Zeit nach Aufforderung durch den Kunden zurückgeben.
- (2) Der Kunde muss die Rückgabe des Gegenstandes annehmen, wenn die Verwahrungsverpflichtung beendet ist und die Annahme ordnungsgemäß durch den Verwahrer angezeigt wurde.
- (3) Die Annahme der Rückgabe des Gegenstandes durch den Kunden befreit den Verwahrer nicht ganz oder teilweise von der Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung.
- (4) Nimmt der Kunde die Rückgabe des Gegenstandes nicht gemäß Absatz (2) an, kann der Verwahrer den Gegenstand gemäß III.-2:111 (Nichtannahme von körperlichen Gegenständen) verkaufen, vorausgesetzt er hat dem Kunden seine Absicht in angemessener Weise mitgeteilt.
- (5) Trägt der Gegenstand während der Verwahrung Früchte, muss der Verwahrer diese Früchte übergeben, wenn der Gegenstand dem Kunden zurückgegeben wird.
- (6) Wurde der Verwahrer kraft der Regelungen über den Eigentumserwerb Eigentümer des Gegenstandes, muss der Verwahrer einen Gegenstand derselben Art, Qualität und Quantität zurückgeben und das Eigentum daran übertragen. Dieser Artikel findet auf den ersetzten Gegenstand entsprechende Anwendung.
- (7) Dieser Artikel ist entsprechend anwendbar, wenn ein Dritter, der das Recht oder die Befugnis zum Erhalt des Gegenstandes hat, die Rückgabe des Gegenstandes anfordert.

IV.C.–5:105: Vertragsmäßigkeit

- (1) Die Verwahrung ist nicht vertragsmäßig, wenn der Gegenstand nicht in demselben Zustand, in dem er sich bei Übergabe an den Verwahrer befand, zurückgegeben wird.
- (2) Kann aufgrund der Natur des Gegenstandes und des Vertrages vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass der Gegenstand in demselben Zustand zurückgegeben wird, ist die Verwahrung nur vertragsmäßig, wenn der Gegenstand dem Kunden in einem solchen Zustand zurückgegeben wird, wie dieser es vernünftigerweise erwarten konnte.
- (3) Kann aufgrund der Natur des Gegenstandes und des Vertrages vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass derselbe Gegenstand zurückgegeben wird, ist die Verwahrung nur vertragsmäßig, wenn ein Gegenstand zurückgegeben wird, der sich in demselben Zustand befindet, wie der zur Verwahrung übergebene Gegenstand und es sich um einen Gegenstand derselben Art, Qualität und Menge handelt und das Eigentum daran gemäß Absatz (6) des IV.C.-5:104 (Rückgabe des verwahrten Gegenstandes) übertragen wird.

IV.C.-5:106: Zahlung der Vergütung

- (1) Die Vergütung ist zu der Zeit zu bezahlen, zu der der Gegenstand an den Kunden gemäß IV.C.-5:104 (Rückgabe des verwahrten Gegenstandes) zurückgegeben wird oder wenn der Kunde, ohne hierzu berechtigt zu sein, die Annahme der Rückgabe des Gegenstandes verweigert.
- (2) Der Verwahrer kann den Gegenstand zurückbehalten, bis der Kunde die Vergütung bezahlt hat. III.-3:401 (Zurückbehaltungsrecht bei einer gegenseitigen Verpflichtung) findet entsprechende Anwendung.

IV.C.-5:107: Informationsverpflichtung nach der Verwahrung

Nach der Beendigung der Verwahrung muss der Verwahrer den Kunden informieren über:

- (a) jeglichen Schaden, der während der Verwahrung an dem Gegenstand entstanden ist; und
- (b) notwendige Vorkehrungen, die der Kunde vor Ingebrauchnahme oder Transport des Gegenstandes treffen muss, es sei denn, dass vom Kunden vernünftigerweise erwartet werden kann, die Notwendigkeit dieser Vorkehrungen zu kennen.

IV.C.-5:108: Gefahrtragung

- (1) Dieser Artikel ist anwendbar, wenn der Gegenstand aufgrund eines Ereignisses zerstört oder beschädigt wird, das der Verwahrer weder vermeiden noch überwinden konnte und wenn der Verwahrer nicht für die Zerstörung oder Beschädigung verantwortlich ist.
- (2) Hat der Verwahrer vor dem Eintritt des Ereignisses dem Kunden mitgeteilt, dass dieser die Rückgabe des Gegenstandes annehmen muss, muss der Kunde die Vergütung zahlen. Die Vergütung ist fällig, sobald das Ereignis eingetreten ist und der Verwahrer vorhandene Überreste des Gegenstandes zurückgibt oder der Kunde anzeigt, dass er an den Überresten kein Interesse hat.
- (3) Hat, vor dem Eintritt des Ereignisses, der Verwahrer dem Kunden nicht mitgeteilt, dass dieser die Rückgabe des Gegenstandes annehmen muss:
 - (a) und haben die Parteien vereinbart, dass der Verwahrer für jeweils abgelaufene Zeitabschnitte bezahlt wird, muss der Kunde die Vergütung für diejenigen Zeitabschnitte bezahlen, die vor Eintritt des Ereignisses abgelaufen sind;
 - (b) und ist die weitere Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag für den Verwahrer noch möglich, muss er die Leistung unbeschadet des Rechts des Kunden zur Kündigung des Vertragsverhältnisses nach IV.C.-2:111 (Kündigungsrecht des Kunden) weiterhin erbringen;
 - (c) und ist die weitere Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag für den Verwahrer nicht mehr möglich, muss der Kunde die erbrachte Leistung nicht vergüten außer soweit der Verwahrer einen Anspruch nach Unterabsatz (a) hat; der Verwahrer ist verpflichtet, dem Kunden die Überreste des Gegenstandes zurückzugeben, es sei denn, der Kunde zeigt an, dass er hieran kein Interesse hat.
- (4) Wenn der Kunde dem Verwahrer anzeigt, dass er an den Überresten des Gegenstandes kein Interesse hat, kann der Verwahrer die Überreste auf Kosten des Kunden entsorgen.

IV.C.-5:109: Haftungsbegrenzung

In einem Vertrag zwischen zwei Unternehmern ist eine Bestimmung, die die Verantwortlichkeit des Verwahrers für Nichterfüllung auf den Wert des Gegenstandes beschränkt, als fair im Sinne des II.-9:405 (Bedeutung von "unfair" in Verträgen zwischen Unternehmern) anzusehen, außer soweit sie die Haftung für Schäden begrenzt, die vom Verwahrer oder einer Person, für deren Verhalten er verantwortlich ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

IV.C.–5:110: Haftung des Hoteliers

- (1) Ein Hotelier haftet als ein Verwahrer für jede Beschädigung, Zerstörung oder für Verlust eines Gegenstandes, den ein Gast des Hotels, der dort eine Schlafgelegenheit hat, in das Hotel gebracht hat.
- (2) Als ein in das Hotel gebrachter Gegenstand im Sinne von Absatz 1 wird jeder Gegenstand erachtet,
 - (a) der sich im Hotel befindet, während der Gast dort eine Schlafgelegenheit hat; oder
 - (b) den der Hotelier oder eine Person, für die er verantwortlich ist, außerhalb des Hotels während der Zeit, in der der Gast im Hotel eine Schlafgelegenheit hat, in seine Obhut nimmt; oder
 - (c) den der Hotelier oder eine Person, für die er verantwortlich ist, innerhalb oder außerhalb des Hotels in seine Obhut nimmt, während einer angemessenen und vernünftigen Zeit vor oder nachdem der Gast im Hotel eine Schlafgelegenheit hat.
- (3) Der Hotelier haftet nicht, soweit die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust verursacht wurde
 - (a) durch einen Gast oder eine Person, die den Gast begleitet, besucht oder bei ihm beschäftigt ist; oder
 - (b) durch einen außerhalb des Einflussbereichs des Hoteliers liegenden Hinderungsgrund; oder
 - (c) aufgrund der Natur des Gegenstandes.
- (4) Eine Bestimmung, die die Haftung des Hoteliers ausschließt oder begrenzt, ist unfair im Sinne von Buch II, Kapitel 9 Abschnitt 4, wenn sie die Haftung für Fälle ausschließt oder begrenzt, in denen die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Hoteliers oder einer Person, für die er verantwortlich ist, verursacht wird.
- (5) Außer wenn die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Hoteliers oder einer Person, für die er verantwortlich ist, verursacht wurde, muss der Gast den Hotelier unverzüglich über die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust informieren. Informiert der Gast den Hotelier nicht unverzüglich, haftet dieser nicht.
- (6) Der Hotelier kann die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände solange zurückbehalten, bis der Kunde jeder Forderung des Hoteliers nachkommt, die dieser gegen ihn wegen Unterbringung, Speisen, Getränken und anderen Dienstleistungen für den Kunden im Rahmen der Tätigkeit als Hotelier hat.
- (7) Dieser Artikel ist nicht anwendbar, soweit ein gesonderter Verwahrungsvertrag zwischen Hotelier und Gast über einen in das Hotel gebrachten Gegenstand geschlossen wird. Ein gesonderter Verwahrungsvertrag ist abgeschlossen, wenn ein Gegenstand dem Hotelier zur Verwahrung übergeben und von diesem angenommen wird.

Kapitel 6: Entwurf

IV.C.–6:101: Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel ist auf Verträge anwendbar, in denen sich eine Partei, der Entwerfende, dazu verpflichtet, für eine andere Partei, den Kunden
 - (a) eine unbewegliche Sache, die durch oder für den Kunden hergestellt werden soll zu entwerfen; oder
 - (b) einen beweglichen oder unkörperlichen Gegenstand oder eine Dienstleistung, der oder die durch oder für den Kunden hergestellt oder erbracht werden soll, zu entwerfen.
- (2) Ein Vertrag, in dem sich eine Partei zur Erstellung eines Entwurfs und zur Erbringung einer Dienstleistung verpflichtet, die in der Ausführung des Entwurfs besteht, ist vorrangig als Vertrag über die nachfolgende Dienstleistung anzusehen.

IV.C.–6:102: Vorvertragliche Warnpflichten

Die vorvertraglichen Warnpflichten des Entwerfenden erfordern insbesondere, dass der Entwerfende, soweit ihm Fachkenntnisse für besondere Schwierigkeiten fehlen, für die die Einbeziehung von Spezialisten erforderlich ist, den Kunden darauf hinweist.

IV.C.–6:103: Verpflichtung zu Können und Sorgfalt

- Die Verpflichtung des Entwerfenden zu Können und Sorgfalt erfordert insbesondere vom Entwerfenden
- (a) den Entwurf auf die Leistungen anderer Entwerfender abzustimmen, die mit dem Kunden vertraglich verbunden sind, um so eine effiziente Erbringung sämtlicher Dienstleistungen zu ermöglichen;
 - (b) diejenigen Arbeiten anderer Entwerfender einzubeziehen, die erforderlich sind, damit der Entwurf vertragsmäßig ist;

- (c) sämtliche Informationen zur Auslegung des Entwurfs mitzuliefern, die erforderlich sind, um einem Nutzer des Entwurfs mit durchschnittlichen Fähigkeiten (oder einem besonderen Nutzer, der dem Entwerfenden bei Vertragsschluss mitgeteilt worden ist), die Umsetzung des Entwurfs zu ermöglichen;
- (d) dem Nutzer des Entwurfs die Umsetzung ohne die Verletzung solcher Vorschriften des öffentlichen Rechts oder von Rechten Dritter zu ermöglichen, die der Entwerfende kennt oder die er kennen muss; und
- (e) einen Entwurf zu liefern, der eine wirtschaftlich und technisch effiziente Umsetzung erlaubt.

IV.C.–6:104: Vertragsmäßigkeit

- (1) Der Entwurf ist nicht vertragsmäßig, wenn er den Nutzer des Entwurfs nicht in die Lage versetzt, ein bestimmtes Ergebnis durch Umsetzung des Entwurfs mit dem Können und der Sorgfalt, die vernünftigerweise erwartet werden kann, zu erreichen.
- (2) Der Kunde kann keinen Rechtsbehelf wegen Vertragswidrigkeit geltend machen, wenn diese auf einer Weisung des Kunden gemäß IV.C.-2:107 (Weisungen des Kunden) beruht und der Entwerfende seine Verpflichtung zur Warnung nach IV.C.2:108 (Vertragliche Warnverpflichtung des Dienstleisters) nicht verletzt hat.

IV.C.–6:105: Übergabe des Entwurfs

- (1) Soweit der Entwerfende den Entwurf oder einen Teil, der unabhängig von der Fertigstellung des Entwurfs im Übrigen umsetzbar ist, als ausreichend fertiggestellt erachtet und wünscht, den Entwurf dem Kunden zu übergeben, muss der Kunde ihn innerhalb einer angemessenen Frist annehmen, nachdem ihm dies mitgeteilt wurde.
- (2) Der Kunde kann die Annahme des Entwurfs verweigern, wenn dieser oder ein erheblicher Teil davon nicht vertragsmäßig ist und diese Vertragswidrigkeit eine wesentliche Nichterfüllung ist.

IV.C.–6:106: Aufzeichnungen

- (1) Nach der Erfüllung der anderen vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien muss der Entwerfende, wenn der Kunde dazu auffordert, alle einschlägigen Dokumente oder Kopien derselben übergeben.
- (2) Der Entwerfende muss wichtige Dokumente, die nicht ausgehändigt worden sind, eine angemessene Zeit lang aufbewahren. Vor einer Vernichtung der Dokumente muss sie der Entwerfende dem Kunden erneut anbieten.

IV.C.–6:107: Haftungsbegrenzung

In Verträgen zwischen zwei Unternehmen wird vermutet, dass eine Bestimmung, die die Haftung des Entwerfenden für Nichterfüllung auf den Wert der unbeweglichen Sache, des Gegenstands oder der Dienstleistung beschränkt, die oder der durch oder für den Kunden entsprechend des Entwurfs hergestellt oder erbracht werden soll, fair im Sinne von II.-9:405 (Bedeutung von "unfair" in Verträgen zwischen Unternehmern) ist, es sei denn, dass sie die Haftung des Entwerfenden für Schäden, die der Entwerfende oder eine Person, für deren Verhalten er verantwortlich ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, begrenzt.

Kapitel 7: Information und Beratung

IV.C.–7:101: Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel ist auf Verträge anwendbar, in denen sich eine Partei, der Dienstleister, dazu verpflichtet, einer anderen Partei, dem Kunden, Informationen zu verschaffen oder sie zu beraten.
- (2) Diese Kapitel ist nicht anwendbar in Bezug auf eine Behandlung, soweit Kapitel 8 (Behandlung) speziellere Regeln über die Verpflichtung zur Information enthält.
- (3) Im übrigen Teil dieses Kapitels schließt jede auf Information eine Bezugnahme auf Beratung ein.

IV.C.–7:102: Verpflichtung zur Erhebung vorbereitender Informationen

- (1) Der Dienstleister muss sich, soweit dies vernünftigerweise für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist, Informationen verschaffen über
 - (a) den besonderen Zweck, zu welchem der Kunde die Informationen verlangt,
 - (b) die Präferenzen und Prioritäten des Kunden hinsichtlich der Informationen,
 - (c) die Entscheidung, welche der Kunde voraussichtlich auf der Basis der Informationen treffen wird, und
 - (d) die persönliche Situation des Kunden.
- (2) Sind die Informationen zur Weitergabe an eine Gruppe von Personen bestimmt, müssen sie Bezug zu den Zwecken, Präferenzen, Prioritäten und persönlichen Situationen haben, die vernünftigerweise von den Angehörigen einer solchen Gruppe erwartet werden können.
- (3) Bedarf der Dienstleister der Information durch den Kunden, muss er diesem darlegen, welche Informationen dieser beizubringen hat.

IV.C.–7:103: Verpflichtung zur Verschaffung und Nutzung von Fachwissen

Der Dienstleister muss, soweit dies vernünftigerweise für die Erbringung der Dienstleistung als erforderlich angesehen werden kann, sich Fachwissen, zu welchem er Zugang hat oder als beruflicher Informations- oder Beratungsdienstleister haben muss, verschaffen und dieses einsetzen.

IV.C.–7:104: Verpflichtung zu Können und Sorgfalt

- (1) Die Verpflichtung des Dienstleisters zu Können und Sorgfalt erfordert insbesondere vom Dienstleister
 - (a) durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass der Kunde den Inhalt der Informationen versteht,
 - (b) mit demjenigen Können und derjenigen Sorgfalt zu handeln, die ein vernünftiger Informationsdienstleister in derselben Situation bei der Verschaffung von bewertenden Informationen üben würde, und
 - (c) in jedem Falle, in welchem der Kunde voraussichtlich eine Entscheidung auf der Basis der Information treffen wird, den Kunden auf die zu erwartenden Risiken hinzuweisen, soweit diese vernünftigerweise Einfluss auf dessen Entscheidung haben könnten.
- (2) Verpflichtet sich der Dienstleister ausdrücklich oder stillschweigend zur Abgabe einer Empfehlung, welche dem Kunden eine anschließende Entscheidung ermöglichen soll, so muss der Dienstleister
 - (a) die Empfehlung auf eine fachkundige Analyse des Fachwissens stützen, das er sich im Hinblick auf die Zwecke, Präferenzen, Prioritäten und die persönliche Lage des Kunden verschaffen muss;
 - (b) den Kunden hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung auf Alternativen, die der Dienstleister selbst anbieten kann, sowie auf deren Vorteile und Risiken im Vergleich zur empfohlenen Entscheidung hinweisen; und
 - (c) den Kunden auf andere Alternativen hinweisen, die er selbst nicht anbieten kann, es sei denn, dass der Dienstleister den Kunden ausdrücklich darüber informiert, dass nur eine beschränkte Zahl an Alternativen angeboten wird, oder dies ergibt sich offensichtlich aus den Umständen.

IV.C.–7:105: Vertragsmäßigkeit

- (1) Der Dienstleister muss dem Kunden die Informationen in Menge, Qualität und Art so verschaffen, wie dies im Vertrag vorgesehen ist.
- (2) Vom Dienstleister verschaffte Informationen über Tatsachen müssen die tatsächliche Situation zutreffend beschreiben.

IV.C.–7:106: Dokumentation

Soweit dies vernünftigerweise in Anbetracht der Interessen des Kunden als notwendig angesehen werden kann, muss der Dienstleister Aufzeichnungen über die im Einklang mit diesem Kapitel verschafften Informationen führen und diese Aufzeichnungen oder Auszüge davon dem Kunden auf vernünftige Anforderung hin zugänglich machen.

IV.C.–7:107: Interessenkonflikt

- (1) Verpflichtet sich der Dienstleister ausdrücklich oder stillschweigend zur Abgabe einer Empfehlung, welche dem Kunden eine anschließende Entscheidung ermöglichen soll, so muss der Dienstleister jeden möglichen Interessenkonflikt offenlegen, welcher die Erfüllung seiner Verpflichtungen beeinflussen könnte.
- (2) Solange die vertraglichen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt sind, darf der Dienstleister keine Geschäftsbeziehung mit einem Dritten eingehen, die zu einem möglichen Konflikt mit den Interessen des

Kunden führen kann, ohne dass er dem Kunden dies vollständig offengelegt und dieser ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat.

IV.C.–7:108: Auswirkungen der Fähigkeiten des Kunden

- (1) Die Beteiligung anderer Personen an der Erbringung der Dienstleistung auf Seiten des Kunden oder allein dessen eigene Befähigung befreien den Dienstleister nicht von seinen Verpflichtungen nach diesem Kapitel.
- (2) Der Dienstleister ist von der Erfüllung dieser Verpflichtungen befreit, wenn der Kunde bereits Kenntnis der Informationen oder Anlass hat, die Informationen zu kennen.
- (3) Im Sinne von Absatz (2) hat der Kunde Anlass, die Informationen zu kennen, wenn die Informationen für den Kunden ohne Nachforschung offensichtlich sein sollten.

IV.C.–7:109: Verursachung

Weiß der Dienstleister, dass die zu verschaffende Information die Basis einer anschließenden Entscheidung sein wird, oder muss er dies wissen, und trifft der Kunde eine solche Entscheidung und erleidet aufgrund dessen einen Verlust, so wird vermutet, dass jegliche Nichterfüllung einer Verpflichtung des Dienstleisters den Schaden verursacht hat, wenn der Kunde beweist, dass, wenn der Dienstleister alle geforderten Informationen verschafft hätte, es für den Kunden vernünftig gewesen wäre, eine andere Entscheidung ernsthaft zu erwägen.

Kapitel 8: Behandlung

IV.C.–8:101: Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel ist auf Verträge anwendbar, in denen die sich eine Partei, der Behandelnde, verpflichtet, für eine andere Partei, den Patienten, eine medizinische Behandlung durchzuführen.
- (2) Dieses Kapitel findet entsprechende Anwendung auf Verträge, in denen sich der Behandelnde verpflichtet, eine andere Dienstleistung zu erbringen, um die physische oder mentale Verfassung einer Person zu verändern.
- (3) Ist der Patient nicht Vertragspartei, ist er als ein Dritter anzusehen, dem der Vertrag diejenigen Rechte überträgt, die den dem Behandelnden nach diesem Kapitel obliegenden Verpflichtungen entsprechen.

IV.C.–8:102: Vorbereitende Feststellungen

Soweit dies vernünftigerweise für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist, muss der Behandelnde

- (a) den Patienten über seine gesundheitliche Verfassung, Symptome, frühere Krankheiten, Allergien, frühere und andere laufende Behandlungen sowie nach den Präferenzen und Prioritäten in Bezug auf die Behandlung befragen;
- (b) die zur Feststellung der gesundheitlichen Verfassung des Patienten erforderlichen Untersuchungen durchführen; und
- (c) sämtliche andere in die Behandlung des Patienten eingebundenen Behandelnden zu Rate ziehen.

IV.C.–8:103: Verpflichtungen hinsichtlich der Instrumente, Medikamente, Materialien, Anlagen und Gebäude

- (1) Der Behandelnde muss Instrumente, Medikamente, Materialien, Anlagen und Gebäude von zumindest solcher Qualität verwenden, wie es von der allgemein akzeptierten und guten beruflichen Praxis gefordert wird und die den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechen sowie geeignet sind, den besonderen Zweck zu erreichen, für den sie eingesetzt werden.
- (2) Die Parteien können nicht zum Nachteil des Patienten die Anwendung dieses Artikels ausschließen oder von seinen Wirkungen abweichen oder sie verändern.

IV.C.–8:104: Verpflichtung zu Können und Sorgfalt

- (1) Die Verpflichtung des Behandelnden zu Können und Sorgfalt erfordert insbesondere vom Behandelnden, den Patienten mit demjenigen Können und derjenigen Sorgfalt zu behandeln, die ein vernünftiger Behandelnder, der sich zu Können und Sorgfalt bekennt und diese ausübt, unter den gegebenen Umständen unter Beweis stellen würde.
- (2) Fehlt dem Behandelnden die Erfahrung oder das Können, den Patienten mit dem erforderlichen Maß an Können und der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln, muss er den Patienten an einen Behandelnden verweisen, der dazu in der Lage ist.
- (3) Die Parteien können nicht zum Nachteil des Patienten die Anwendung dieses Artikels ausschließen oder von seinen Wirkungen abweichen oder sie verändern.

IV.C.–8:105: Verpflichtung zur Information

- (1) Um eine freie Entscheidung des Patienten über die Behandlung zu ermöglichen, muss der Behandelnde den Patienten insbesondere über
 - (a) den Gesundheitszustand des Patienten;
 - (b) die Art der vorgeschlagenen Behandlung;
 - (c) die Vorteile der vorgeschlagenen Behandlung;
 - (d) die Risiken der vorgeschlagenen Behandlung;
 - (e) die Alternativen zur vorgeschlagenen Behandlung und ihre Vorteile und Risiken im Vergleich zur vorgeschlagenen Behandlung; und
 - (f) die Folgen eines Verzichts auf die Behandlung informieren.
- (2) Der Behandelnde muss in jedem Fall über sämtliche Risiken und Alternativen informieren, welche die Entscheidung des Patienten über das Einverständnis mit der vorgeschlagenen Behandlung vernünftigerweise beeinflussen könnten. Es wird vermutet, dass ein Risiko die Entscheidung vernünftigerweise beeinflussen könnte, wenn seine Verwirklichung angesichts der Lage zu einem erheblichen Schaden für den Patienten führen würde. Soweit nichts anderes bestimmt ist, unterliegt die Informationsverpflichtung den Regeln in Kapitel 7 (Information und Beratung).
- (3) Die Information muss in einer dem Patienten verständlichen Art und Weise gegeben werden.

IV.C.–8:106: Informationsverpflichtung bei unnötiger oder experimenteller Behandlung

- (1) Ist eine Behandlung unnötig für die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Gesundheit des Patienten, muss der Behandelnde sämtliche bekannten Risiken offenlegen.
- (2) Ist die Behandlung experimenteller Natur, muss der Behandelnde sämtliche Informationen hinsichtlich des Ziels des Experiments, der Art der Behandlung, ihrer auch nur möglicherweise bestehenden Vorteile, Risiken und Alternativen offenlegen.
- (3) Die Parteien können nicht zum Nachteil des Patienten die Anwendung dieses Artikels ausschließen oder von seinen Wirkungen abweichen oder sie verändern.

IV.C.–8:107: Ausnahmen von der Verpflichtung zur Information

- (1) Informationen, die normalerweise aufgrund der Verpflichtung zur Information gegeben werden müssen, können dem Patienten vorenthalten werden,
 - (a) wenn objektive Gründe die Annahme rechtfertigen, dass dies die Gesundheit oder das Leben des Patienten nachteilig beeinflussen könnte; oder
 - (b) wenn der Patient ausdrücklich den Wunsch äußert, nicht informiert werden zu wollen, vorausgesetzt, dass das Nichtoffenlegen der Information die Gesundheit oder die Sicherheit Dritter nicht gefährdet.
- (2) Die Verpflichtung zur Information muss nicht erfüllt werden, wenn die Behandlung in einem Notfall erbracht wird. In einem solchen Fall muss der Behandelnde die Information später geben, soweit dies möglich ist.

IV.C.–8:108: Verpflichtung, nicht ohne Einwilligung zu behandeln

- (1) Der Behandelnde darf die Behandlung nicht durchführen, ohne dass der Patient zuvor seine nach entsprechender Aufklärung erfolgende Einwilligung dazu gegeben hat.
- (2) Der Patient kann die Einwilligung jederzeit zurücknehmen.
- (3) Soweit der Patient nicht in der Lage ist, seine Einwilligung zu geben, darf der Behandelnde die Behandlung nicht durchführen ohne dass
 - (a) die nach entsprechender Aufklärung erfolgende Einwilligung einer Person oder Einrichtung gegeben worden ist, die zur Entscheidung über die Behandlung anstelle des Patienten befugt ist; oder
 - (b) sämtliche Vorschriften und Verfahren eingehalten wurden, die eine Behandlung ohne eine solche Einwilligung gestatten;

- (c) die Behandlung in einem Notfall durchgeführt werden muss.
- (4) In der in Absatz (3) bezeichneten Situation darf der Behandelnde die Behandlung nicht durchführen, ohne soweit wie möglich die Meinung des nicht einwilligungsfähigen Patienten und dessen Meinung vor Verlust der Einwilligungsfähigkeit zu berücksichtigen.
 - (5) In der in Absatz (3) bezeichneten Situation darf der Behandelnde ausschließlich eine solche Behandlung vornehmen, die den Gesundheitszustand des Patienten verbessern soll.
 - (6) In der in IV.C.–8:106 (Informationsverpflichtung bei unnötiger oder experimenteller Behandlung) bezeichneten Situation muss die Einwilligung ausdrücklich und in genau bezeichneter Weise erklärt werden.
 - (7) Die Parteien können nicht zum Nachteil des Patienten die Anwendung dieses Artikels ausschließen oder von seinen Wirkungen abweichen oder sie verändern.

IV.C.–8:109: Dokumentation

- (1) Der Behandelnde muss angemessene Aufzeichnungen über die Behandlung anlegen. Diese Aufzeichnungen müssen insbesondere die durch vorbereitende Befragungen, Untersuchungen und Konsultationen erlangten Informationen, Informationen über die Einwilligung des Patienten sowie Informationen über die ausgeführte Behandlung enthalten.
- (2) Der Behandelnde muss auf vernünftige Anforderung hin
 - (a) dem Patienten oder, wenn der Patient nicht in der Lage ist, seine Einwilligung zu geben, derjenigen Person oder Einrichtung, die zur Entscheidung über die Behandlung anstelle des Patienten befugt ist, Zugang zu den Aufzeichnungen gewähren; und,
 - (b) soweit dies angemessen ist, Fragen zum Verständnis der Aufzeichnungen beantworten.
- (3) Hat der Patient eine Verletzung erlitten und behauptet, dass dies die Folge einer Nichterfüllung der Verpflichtung zu Können und Sorgfalt durch den Behandelnden ist, und hat der Behandelnde nicht in Übereinstimmung mit Absatz (2) gehandelt, wird eine Nichterfüllung der Verpflichtung zu Können und Sorgfalt sowie die Ursächlichkeit dieser Nichterfüllung für die Verletzung vermutet.
- (4) Der Behandelnde muss die Aufzeichnungen aufbewahren und Fragen zu ihrem Verständnis beantworten über einen angemessenen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung, abhängig von der Nützlichkeit dieser Aufzeichnungen für den Patienten, seine Erben oder künftige Behandlungen. Aufzeichnungen, von denen vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie auch nach dem angemessenen Zeitraum Bedeutung haben werden, müssen vom Behandelnden auch über diesen Zeitraum hinaus aufbewahrt werden. Gibt der Behandelnde, gleich aus welchem Grunde, seine Tätigkeit auf, muss er die Aufzeichnungen zum Zwecke der späteren Konsultation hinterlegen oder dem Patienten aushändigen.
- (5) Die Parteien können nicht zum Nachteil des Patienten die Anwendung der Absätze (1) bis (4) ausschließen oder von ihren Wirkungen abweichen oder diese abändern.
- (6) Der Behandelnde darf Informationen über den Patienten oder andere in die Behandlung des Patienten eingebundene Personen nicht an Dritte weitergeben, wenn die Weitergabe nicht zum Schutz Dritter oder öffentlicher Interessen erforderlich ist. Der Behandelnde kann die Aufzeichnungen in anonymisierter Weise für statistische oder wissenschaftliche Zwecke oder für Ausbildungszwecke nutzen.

IV.C.–8:110: Rechtsbehelfe bei Nichterfüllung

Bei jeglicher Nichterfüllung einer Verpflichtung aus dem Behandlungsvertrag finden Buch III, Kapitel 3 (Rechtsbehelfe wegen Nichterfüllung) und IV.C.–2:111 (Kündigungsrecht des Kunden) mit folgenden Abweichungen Anwendung:

- (a) Der Behandelnde kann seine Leistung nach diesem Kapitel nicht zurückbehalten oder vom Vertragsverhältnis zurücktreten, wenn dies die gesundheitliche Verfassung des Patienten ernstlich gefährdet; und
- (b) soweit der Behandelnde zum Zurückbehalten der Leistung oder zum Rücktritt vom Vertragsverhältnis berechtigt ist und dieses Recht auszuüben beabsichtigt, muss der Behandelnde den Patienten an einen anderen Behandelnden verweisen.

IV.C.–8:111: Verpflichtungen behandelnder Organisationen

- (1) Finden bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus einem Behandlungsvertrag Tätigkeiten in einem Krankenhaus oder in den Räumen einer anderen Behandelnden Organisation statt und sind das Krankenhaus oder die Organisation nicht Vertragspartei, muss das Krankenhaus oder die Organisation dem Patienten deutlich machen, dass es oder sie nicht Vertragspartei ist.
- (2) Kann der Behandelnde nicht identifiziert werden, gelten das Krankenhaus oder die Behandelnden Organisation als Behandelnder, es sei denn das Krankenhaus oder die Behandelnden Organisation teilen dem Patienten die Identität des Behandelnden innerhalb angemessener Zeit mit.
- (3) Die Parteien können nicht zum Nachteil des Patienten die Anwendung dieses Artikels ausschließen oder von seinen Wirkungen abweichen oder sie verändern.

Teil D.

Auftragsvertrag

[nicht abgedruckt]

Teil E.

Handelsvertreter-, Franchise- und Vertriebsvertrag

[nicht abgedruckt]

Teil F.

Darlehensverträge

[nicht abgedruckt]

Teil G.

Persönliche Sicherheiten

[nicht abgedruckt]

Teil H.

Schenkungen

[nicht abgedruckt]

BUCH V

WOHLMEINENDE BESORGUNG FREMDER ANGELEGENHEITEN

KAPITEL 1: ANWENDUNGSBEREICH

V.-1:101: Besorgung einer Angelegenheit, um einen anderen zu begünstigen

- (1) Dieses Buch findet Anwendung, wenn eine Person, der Geschäftsführer, mit der überwiegenden Absicht handelt, einen anderen, den Geschäftsherrn, zu begünstigen; und
 - (a) der Geschäftsführer aus vernünftigem Grund handelt; oder
 - (b) der Geschäftsherr die Handlung ohne ungebührliche Verzögerung, die den Geschäftsführer benachteiligen würde, genehmigt
- (2) Der Geschäftsführer handelt nicht aus vernünftigem Grund, wenn er:
 - (a) eine angemessene Gelegenheit hat, den Willen des Geschäftsherrn zu ermitteln, aber dies nicht tut; oder
 - (b) weiß oder wissen muss, dass die Besorgung der Angelegenheit dem Willen des Geschäftsherrn widerspricht.

V.-1:102: Besorgung einer Angelegenheit zur Erfüllung der Pflicht eines anderen

Handelt der Geschäftsführer, um die Pflicht eines anderen zu erfüllen, und ist die Erfüllung dieser Pflicht fällig und aus übergeordnetem öffentlichen Interesse dringend erforderlich, und handelt der Geschäftsführer mit der überwiegenden Absicht, den Empfänger der Leistung zu begünstigen, so ist die Person, deren Pflicht der Geschäftsführer erfüllt, ein Geschäftsherr, auf den dieses Buch Anwendung findet.

V.-1:103: Ausschlüsse

Dieses Buch findet keine Anwendung, wenn der Geschäftsführer:

- (a) aufgrund einer vertraglichen oder anderen Verpflichtung dem Geschäftsherrn gegenüber zu handeln berechtigt ist;
- (b) aufgrund einer Befugnis außerhalb dieses Buchs berechtigt ist, unabhängig von der Zustimmung des Geschäftsherrn zu handeln, oder
- (c) einer dritten Partei gegenüber zu handeln verpflichtet ist.

KAPITEL 2: PFLICHTEN DES GESCHÄFTSFÜHRERS

V.-2:101: Pflichten während der Besorgung der Angelegenheit

- (1) Während der Besorgung der Angelegenheit muss der Geschäftsführer
 - (a) mit angemessener Sorgfalt handeln;
 - (b) außer im Verhältnis zu einem Geschäftsherrn nach V. – 1:102 (Besorgung einer Angelegenheit zur Erfüllung der Pflicht eines anderen) in einer Art und Weise handeln, von der der Geschäftsführer weiß oder vernünftigerweise annehmen muss, dass sie dem Willen des Geschäftsherrn entspricht; und
 - (c) soweit möglich und angemessen den Geschäftsherrn über die Besorgung seiner Angelegenheit informieren und seine Zustimmung zu weiteren Handlungen einholen.
- (2) Die Besorgung der Angelegenheit darf nicht ohne guten Grund abgebrochen werden.

V.-2:102: Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- (1) Der Geschäftsführer haftet dem Geschäftsherren auf Ersatz des Schadens, der durch die Verletzung einer in diesem Kapitel bestimmten Pflicht verursacht worden ist, wenn der Schaden aus einem Risiko entstanden ist, das der Geschäftsführer geschaffen, erhöht oder absichtlich aufrechterhalten hat.
- (2) Die Haftung des Geschäftsführers ist insoweit gemindert oder ausgeschlossen, als dies unter Berücksichtigung unter anderem der Gründe, aus denen der Geschäftsführer gehandelt hat, billig und angemessen ist.
- (3) Ein Geschäftsführer, der zur Zeit der Besorgung der Angelegenheit nicht voll geschäftsfähig ist, haftet auf Schadenersatz nur insoweit, als er auch nach Buch VI (Außervertragliche Haftung wegen eines einem anderen zugefügten Schadens) haftet.

V.-2:103: Verpflichtungen nach der Besorgung der Angelegenheit

- (1) Nach der Besorgung der Angelegenheit muss der Geschäftsführer dem Geschäftsherrn unverzüglich Bericht erstatten und Rechenschaft ablegen sowie alles herausgeben, was der Geschäftsführer infolge der Besorgung der Angelegenheit erlangt hat.
- (2) Ist der Geschäftsführer im Zeitpunkt der Besorgung der Angelegenheit nicht voll geschäftsfähig, steht die Verpflichtung zur Herausgabe unter dem Vorbehalt der Einwendung, die nach VII.-6:101 (Entreicherung) bestehen würde.
- (3) Die Rechtsbehelfe wegen Nichtleistung in Buch III, Kapitel 3 finden Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, dass die Haftung auf Schadenersatz oder Zinsen unter dem Vorbehalt der Einschränkungen nach Absatz 2 und Absatz 3 des vorangegangenen Artikels steht.

KAPITEL 3: ANSPRÜCHE UND BEFUGNIS DES GESCHÄFTSFÜHRERS

V.-3:101: Anspruch auf Freistellung und Aufwendungsersatz

Der Geschäftsführer hat gegen den Geschäftsherren Anspruch auf Freistellung von einer eingegangenen Verpflichtung oder, je nach Lage des Falles, auf Ersatz für Aufwendungen (von Geld oder von anderen Vermögensgegenständen), soweit diese für die Zwecke der Besorgung der Angelegenheit vernünftigerweise eingegangen oder getätigt worden sind.

V.-3:102: Anspruch auf Vergütung

- (1) Der Geschäftsführer hat Anspruch auf Vergütung, soweit die Besorgung der Angelegenheit angemessen ist und im Rahmen seines Berufes oder Gewerbes erfolgt.
- (2) Als Vergütung geschuldet ist, soweit dies angemessen ist, der Betrag, der üblicherweise zur Zeit und am Ort der Besorgung der Angelegenheit für eine Leistung dieser Art zu zahlen ist. Gibt es einen derartigen Betrag nicht, ist eine angemessene Vergütung geschuldet.

V.-3:103: Anspruch auf Schadenersatz

Ein Geschäftsführer, der zur Abwendung einer Gefahr für den Geschäftsherrn, dessen Eigentum oder dessen andere Interessen handelt, hat gegen den Geschäftsherrn Anspruch auf Ersatz des Verlustes, der aufgrund einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder der Beschädigung einer Sache des Geschäftsführers entstanden ist und den er bei der Handlung erlitten hat, wenn:

- (a) die Besorgung der Angelegenheit das Risiko einer solchen Verletzung oder Beschädigung geschaffen oder wesentlich erhöht hat; und
- (b) dieses Risiko, soweit vorhersehbar, in angemessenem Verhältnis zu dem Risiko des Geschäftsherrn stand.

V.-3:104: Minderung oder Ausschluss der Ansprüche des Geschäftsführers

- (1) Die Ansprüche des Geschäftsführers sind insoweit gemindert oder ausgeschlossen, als der Geschäftsführer zum Zeitpunkt der Handlung, je nach Lage des Falles, Freistellung, Aufwendungsersatz, Vergütung oder Schadenersatz nicht verlangen wollte.

- (2) Diese Ansprüche sind auch gemindert oder ausgeschlossen, soweit dies billig und angemessen ist, wobei unter anderem zu berücksichtigen ist, ob der Geschäftsführer zum Schutze des Geschäftsherrn in einer gemeinsamen Gefahrenlage handelte, ob die Haftung des Geschäftsherrn übermäßig wäre oder ob vernünftigerweise erwartet werden konnte, dass der Geschäftsführer eine angemessene Entschädigung von einem anderen erhält.

V.-3:105: Freistellungs- oder Ausgleichsverpflichtung eines Dritten

Handelt der Geschäftsführer zum Schutze des Geschäftsherrn vor Schaden, so ist diejenige Person, der nach Buch VI (Außervertragliche Haftung wegen eines einem anderen zugefügten Schadens) die Verursachung dieses Schadens des Geschäftsherrn zuzurechnen wäre, verpflichtet, den Geschäftsherrn von seiner Haftung gegenüber dem Geschäftsführer freizustellen oder gegebenenfalls dem Geschäftsherrn das in Erfüllung dieser Haftung Geleistete zu ersetzen.

V.-3:106: Vertretungsmacht des Geschäftsführers, als Stellvertreter des Geschäftsherrn zu handeln

- (1) Der Geschäftsführer ist berechtigt, Rechtsgeschäfte oder andere rechtliche Handlungen als Stellvertreter des Geschäftsherrn vorzunehmen, soweit dies vernünftigerweise erwarten lässt, dass es den Geschäftsherrn begünstigt.
- (2) Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das vom Geschäftsführer als Stellvertreter des Geschäftsherrn gegenüber einem Dritten vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn es von dem Dritten unverzüglich zurückgewiesen wird.

BUCH VI

AUSSERVERTRAGLICHE HAFTUNG WEGEN EINES EINEM ANDEREN ZUGEFÜGTEN SCHADENS

KAPITEL 1: Grundlegende Regeln

VI.–1:101: Grundregel

- (1) Eine Person, die einen rechtlich relevanten Schaden erleidet, hat Anspruch auf Schadensersatz gegen die Person, die den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat oder die anderweitig für die Verursachung des Schadens verantwortlich ist.
- (2) Hat eine Person einen rechtlich relevanten Schaden weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht, ist sie für die Verursachung des Schadens nur verantwortlich, soweit Kapitel 3 dies vorschreibt.

VI.–1:102: Schadensabwendung

Droht ein rechtlich relevanter Schaden, ist die Person, die den Schaden erleiden würde, nach diesem Buch berechtigt, ihn abzuwenden. Dieses Recht richtet sich gegen die Person, die für die Verursachung des Schadens verantwortlich wäre, wenn er entstünde.

VI.–1:103: Anwendungsbereich

Die Artikel VI.–1:101 (Grundregel) und VI.–1:102 (Schadensabwendung)

- (a) finden nur in Übereinstimmung mit den folgenden Regeln dieses Buchs Anwendung;
- (b) finden, soweit nicht anders bestimmt ist, sowohl auf juristische als auch auf natürliche Personen Anwendung;
- (c) finden keine Anwendung, soweit ihre Anwendung dem Zweck anderer privatrechtlicher Regeln widerspräche; und
- (d) lassen Rechtsbehelfe, die auf anderen Rechtsgründen beruhen, unberührt.

KAPITEL 2: RECHTLICH RELEVANTER SCHADEN

Abschnitt 1: Allgemeines

VI.–2:101: Bedeutung des Begriffs rechtlich relevanter Schaden

- (1) Ein materieller oder immaterieller Verlust oder eine Verletzung ist ein rechtlich relevanter Schaden, wenn:
 - (a) eine der folgenden Regeln dieses Kapitels dies vorsieht;
 - (b) der Verlust oder die Verletzung auf den Eingriff in ein anderweitig von der Rechtsordnung gewährtes Recht zurückzuführen ist; oder
 - (c) der Verlust oder die Verletzung auf den Eingriff in ein schutzwürdiges Interesse zurückzuführen ist.
- (2) In einem nur von Absatz (1) (b) oder (1) (c) geregelten Fall stellt ein Verlust oder eine Verletzung nur dann einen rechtlich relevanten Schaden dar, wenn, je nach Lage des Falles, die Gewährung eines Anspruchs auf Schadensersatz nach VI.–1:101 (Grundregel) oder auf Schadensabwendung nach VI.–1:102 (Schadensabwendung) billig und angemessen wäre.
- (3) Bei der Entscheidung, ob die Gewährung eines Anspruchs auf Schadensersatz oder auf Schadensabwendung billig und angemessen wäre, sind der Grund der Verantwortlichkeit, die Art und die kausale Nähe des Schadens oder des drohenden Schadens, die vernünftigen Erwartungen der Person, die den Schaden erleidet oder erleiden würde, und allgemeine Gerechtigkeitsüberzeugungen zu berücksichtigen.
- (4) In diesem Buch:

- (a) umfasst materieller Verlust den Verlust von Verdienst oder Gewinn, Aufwendungen sowie die Wertminderung von Gegenständen;
- (b) umfasst immaterieller Verlust Schmerzen, Leid und die Beeinträchtigung der Lebensqualität.

Abschnitt 2:

Einzelne rechtlich relevante Schäden

VI.–2:201: Verletzung von Körper oder Gesundheit und daraus folgender Verlust

- (1) Der Verlust, den eine natürliche Person infolge einer Körper- oder Gesundheitsverletzung erleidet, sowie die Verletzung als solche sind ein rechtlich relevanter Schaden.
- (2) In diesem Buch:
 - (a) umfasst ein solcher Verlust die Behandlungs- und Pflegekosten sowie die Kosten, die diejenigen, die der verletzten Person nahestehen, vernünftigerweise aufwenden, um sich um sie zu kümmern; und
 - (b) umfasst eine Körper- oder Gesundheitsverletzung die Verletzung der psychischen Gesundheit nur, wenn sie einen krankhaften Zustand erreicht.

VI.–2:202: Verlust, den Dritte infolge der Körper- oder Gesundheitsverletzung oder des Todes einer anderen Person erleiden

- (1) Ein immaterieller Verlust, den eine natürliche Person infolge der Körper- oder Gesundheitsverletzung oder des Todes eines anderen erleidet, ist ein rechtlich relevanter Schaden, wenn diese Person im Zeitpunkt der Verletzung in einer besonders nahen persönlichen Beziehung zu der verletzten Person steht.
- (2) Ist eine Person tödlich verletzt worden:
 - (a) wird ein rechtlich relevanter Schaden, den ein Verstorbener wegen der Verletzung im Zeitpunkt des Todes hatte, ein rechtlich relevanter Schaden der Rechtsnachfolger des Verstorbenen;
 - (b) sind angemessene Bestattungskosten ein rechtlich relevanter Schaden der Person, die sie aufwendet; und
 - (c) ist der Verlust von Unterhaltsleistungen ein rechtlich relevanter Schaden einer natürlichen Person, die der Verstorbene unterhielt oder der der Verstorbene gesetzlich unterhaltspflichtig gewesen wäre, wenn er nicht verstorben wäre, oder die der Verstorbene pflegte und finanziell unterstützte.

VI.–2:203: Verletzung der Würde, Freiheit und Privatsphäre

- (1) Der Verlust, den eine natürliche Person infolge einer Verletzung ihres Rechts auf Achtung ihrer Würde, wie das Recht auf Freiheit und das Recht auf Privatsphäre, erleidet, sowie die Verletzung als solche sind ein rechtlich relevanter Schaden.
- (2) Der Verlust, den eine Person infolge einer Verletzung ihres guten Rufs erleidet, und die Verletzung als solche sind ebenfalls ein rechtlich relevanter Schaden, wenn das nationale Recht dies vorsieht.

VI.–2:204: Verlust wegen der Verbreitung falscher Informationen über einen anderen

Der Verlust, den eine Person infolge der Verbreitung von Informationen über sie erleidet, von denen die die Informationen verbreitende Person weiß oder wissen muss, dass sie falsch sind, ist ein rechtlich relevanter Schaden.

VI.–2:205: Verlust wegen Vertrauensbruchs

Der Verlust, den eine Person infolge der Verbreitung von Informationen erleidet, von denen die Person, die sie verbreitet, aufgrund der Art der Informationen oder der Umstände, unter denen sie sie erhielt, wusste oder wissen musste, dass sie für die Person, die den Verlust erleidet, vertraulich sind, ist ein rechtlich relevanter Schaden.

VI.–2:206: Verlust wegen der Verletzung von Eigentum oder rechtmäßigem Besitz

- (1) Der Verlust, den eine Person infolge der Verletzung ihres Eigentumsrechts oder ihres rechtmäßigen Besitzes an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache erleidet, ist ein rechtlich relevanter Schaden.

- (2) In diesem Artikel:
- (a) umfasst Verlust auch die vorenthaltene Nutzung des Eigentums;
 - (b) umfasst die Verletzung eines Eigentumsrechts die Zerstörung oder körperliche Beschädigung des Gegenstandes, an dem das Recht besteht (Sachbeschädigung), die Verfügung über das Recht, die Beeinträchtigung der Nutzung und andere Störungen der Ausübung des Rechts.

VI.–2:207: Verlust wegen des Vertrauens auf fehlerhaften Rat oder fehlerhafte Information

Der Verlust, den eine Person infolge einer Entscheidung erleidet, die sie in vernünftigem Vertrauen auf einen fehlerhaften Rat oder eine fehlerhafte Information trifft, ist ein rechtlich relevanter Schaden, wenn:

- (a) der Rat oder die Information von einer Person im Rahmen der Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes gegeben wird; und
- (b) diese Person wusste oder wissen musste, dass der Empfänger auf den Rat oder die Information bei einer Entscheidung von der Art, wie sie getroffen wurde, vertrauen würde.

VI.–2:208: Verlust wegen unrechtmäßiger Beeinträchtigung der Berufsausübung oder des Unternehmens

- (1) Der Verlust, den eine Person infolge einer unrechtmäßigen Beeinträchtigung ihrer Berufsausübung oder ihres Unternehmens erleidet, ist ein rechtlich relevanter Schaden.
- (2) Der Verlust, den ein Verbraucher infolge unlauteren Wettbewerbs erleidet, ist ebenfalls ein rechtlich relevanter Schaden, wenn Gemeinschafts- oder nationales Recht dies vorsieht.

VI.–2:209: Aufwendungen des Staates wegen Umweltschäden

Aufwendungen, die der Staat oder dafür zuständige öffentliche Einrichtungen zur Wiederherstellung wesentlich geschädigter natürlicher Umweltfaktoren wie Luft, Wasser, Boden, Flora und Fauna machen, sind ein rechtlich relevanter Schaden des Staates oder der betroffenen öffentlichen Einrichtung.

VI.–2:210: Verlust wegen arglistiger Täuschung

- (1) Unbeschadet der anderen Regeln dieses Abschnitts ist der Verlust, den eine Person infolge arglistiger Täuschung eines Anderen, sei es durch Worte oder Verhalten, erleidet, ein rechtlich relevanter Schaden.
- (2) Eine Täuschung ist arglistig, wenn sie in dem Wissen oder der Überzeugung erfolgt, dass die Darstellung falsch ist, und darauf abzielt, beim Empfänger einen Irrtum zu erregen.

VI.–2:211: Verlust wegen der Verleitung zur Nichterfüllung einer Verpflichtung

Unbeschadet der anderen Regeln dieses Abschnitts ist der Verlust, den eine Person deshalb erleidet, weil ein anderer eine dritte Person zur Nichterfüllung einer Verbindlichkeit verleitet, nur dann ein rechtlich relevanter Schaden, wenn:

- (a) die Verpflichtung gegenüber der Person bestand, die den Verlust erleidet; und
- (b) die Person, die zur Nichterfüllung verleitet:
 - (i) wollte, dass die dritte Person die Verpflichtung verletzt, und
 - (ii) nicht zum legitimen Schutz ihrer eigenen Interessen handelte.

KAPITEL 3: Verantwortlichkeit

Abschnitt 1: Vorsatz und Fahrlässigkeit

VI.–3:101: Vorsatz

Eine Person verursacht einen rechtlich relevanten Schaden vorsätzlich, wenn sie entweder:

- (a) beabsichtigt, einen Schaden der verursachten Art zu verursachen; oder
- (b) den Schaden durch ein willentliches Verhalten verursacht und weiß, dass ein solcher Schaden oder ein Schaden dieser Art verursacht werden wird oder so gut wie sicher verursacht werden wird.

VI.–3:102: Fahrlässigkeit

Eine Person verursacht einen rechtlich relevanten Schaden fahrlässig, wenn sie den Schaden durch ein Verhalten verursacht, das entweder:

- (a) nicht der besonderen Sorgfalt genügt, die eine gesetzliche Vorschrift verlangt, deren Zweck der Schutz der geschädigten Person vor dem erlittenen Schaden ist, oder
- (b) nicht in anderer Weise der Sorgfalt genügt, die von einer angemessen umsichtigen Person in den Umständen des Einzelfalles erwartet werden kann.

VI.–3:103: Personen unter Achtzehn

- (1) Eine Person unter achtzehn Jahren ist für die Verursachung eines rechtlich relevanten Schadens gemäß VI.–3:102 (Fahrlässigkeit) Unterabsatz (b) nur insoweit verantwortlich, als sie nicht die Sorgfalt walten lässt, die von einer angemessen umsichtigen Person dieses Alters in den Umständen des Einzelfalles erwartet werden kann.
- (2) Eine Person unter sieben Jahren ist weder für die vorsätzliche noch für die fahrlässige Verursachung eines rechtlich relevanten Schadens verantwortlich.
- (3) Absätze (1) und (2) finden jedoch keine Anwendung, soweit
 - (a) die geschädigte Person nicht von einem Anderen nach diesem Buch Schadensersatz erlangen kann, und
 - (b) die Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Parteien und aller anderen Umstände des Einzelfalles, billig wäre.

VI.–3:104: Verantwortlichkeit für Schäden durch Kinder oder betreute Personen

- (1) Eltern oder andere Personen, die für Personen unter vierzehn Jahren gesetzlich zu elterlicher Sorge verpflichtet sind, sind für die Verursachung eines rechtlich relevanten Schadens verantwortlich, den die minderjährige Person durch ein Verhalten verursacht hat, das bei einem Erwachsenen als vorsätzlich oder fahrlässig zu bewerten wäre.
- (2) Ein Heim oder eine andere Einrichtung, die zur Betreuung einer Person verpflichtet ist, ist für die Verursachung eines rechtlich relevanten Schadens verantwortlich, den eine dritte Person erleidet, wenn:
 - (a) der Schaden in einer Körper- oder Gesundheitsverletzung, einem Verlust nach VI.–2:202 (Verlust, den Dritte infolge der Körper- oder Gesundheitsverletzung oder des Todes einer anderen Person erleiden) oder einer Sachbeschädigung besteht;
 - (b) die Person, die das Heim oder die Einrichtung zu betreuen verpflichtet ist, den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat, oder, im Falle einer Person unter achtzehn Jahren, den Schaden durch ein Verhalten verursacht hat, das bei einem Erwachsenen als vorsätzlich oder fahrlässig zu bewerten wäre; und
 - (c) die Person, die das Heim oder die Einrichtung zu betreuen verpflichtet ist, eine Person ist, von der zu befürchten ist, dass sie einen Schaden dieser Art verursacht.
- (3) Eine Person ist jedoch nicht nach diesem Artikel für die Verursachung des Schadens verantwortlich, wenn sie beweist, dass die Betreuung der Person, die den Schaden verursacht hat, nicht fehlerhaft war.

Abschnitt 2:

Verantwortlichkeit ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit

VI.–3:201: Verantwortlichkeit für Schäden durch Angestellte oder Organe

- (1) Eine Person, die einen anderen anstellt oder in ähnlicher Weise beschäftigt, ist für die Verursachung eines rechtlich relevanten Schadens verantwortlich, den eine dritte Person erleidet, wenn der Angestellte oder Beschäftigte
 - (a) den Schaden im Rahmen seiner Anstellung oder Beschäftigung verursacht hat, und
 - (b) den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat oder in anderer Weise für die Verursachung des Schadens verantwortlich ist.
- (2) Absatz (1) findet entsprechende Anwendung auf eine juristische Person hinsichtlich eines Organs, das den Schaden im Rahmen seiner Tätigkeit als ein solches Organ verursacht. Für die Zwecke dieses Absatzes ist

ein Organ eine Person, die kraft Satzung berechtigt ist, Rechtsgeschäfte für die juristische Person vorzunehmen.

VI.-3:202: Verantwortlichkeit für Schäden durch den unsicheren Zustand eines Grundstücks

- (1) Eine Person, die die unabhängige Kontrolle über ein Grundstück innehat, ist verantwortlich für die Verursachung einer Körper- oder Gesundheitsverletzung sowie des daraus folgenden Verlustes, eines Verlustes nach VI.-2:202 (Verlust, den Dritte infolge der Körper- oder Gesundheitsverletzung oder des Todes einer anderen Person erleiden) und eines Verlustes aufgrund einer Sachbeschädigung (mit Ausnahme des Schadens am Grundstück selbst), wenn diese Schäden auf einem Zustand des Grundstücks beruhen, der nicht die Sicherheit gewährleistet, die eine Person auf dem Grundstück oder in seiner Nähe unter Berücksichtigung der Umstände, insbesondere
 - (a) der Art des Grundstücks;
 - (b) des Zugangs zum Grundstück; und
 - (c) der Kosten zur Vermeidung eines solchen Zustands des Grundstücks, erwarten darf.
- (2) Eine Person hat die unabhängige Kontrolle über ein Grundstück, wenn sie eine solche Kontrolle innehat, dass es angemessen ist, ihr die Pflicht aufzuerlegen, einen Schaden im Sinne dieses Artikels zu verhindern.
- (3) Als die Person, die die unabhängige Kontrolle innehat, ist der Eigentümer des Grundstücks anzusehen, es sei denn, er beweist, dass eine andere Person die unabhängige Kontrolle innehat.

VI.-3:203: Verantwortlichkeit für Schäden durch Tiere

Der Halter eines Tieres ist verantwortlich für die Verursachung einer Körper- oder Gesundheitsverletzung sowie des daraus folgenden Verlustes, eines Verlustes nach VI.-2:202 (Verlust, den Dritte infolge der Körper- oder Gesundheitsverletzung oder des Todes einer anderen Person erleiden) und eines Verlustes aufgrund einer Sachbeschädigung.

VI.-3:204: Verantwortlichkeit für Schäden durch fehlerhafte Produkte

- (1) Der Hersteller eines Produkts ist verantwortlich für die Verursachung einer Körper- oder Gesundheitsverletzung sowie des daraus folgenden Verlustes, eines Verlustes nach VI.-2:202 (Verlust, den Dritte infolge der Körper- oder Gesundheitsverletzung oder des Todes einer anderen Person erleiden) und, gegenüber einem Verbraucher, eines Verlustes aufgrund einer Sachbeschädigung (mit Ausnahme des Schadens am Produkt selbst) durch einen Fehler des Produkts.
- (2) Eine Person, die das Produkt in den Europäischen Wirtschaftsraum zum Zwecke des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit eingeführt hat, ist entsprechend verantwortlich.
- (3) Ein Lieferant des Produkts ist entsprechend verantwortlich, wenn:
 - (a) der Hersteller nicht festgestellt werden kann; oder
 - (b) im Falle eines eingeführten Produkts der Importeur nicht angegeben ist (unabhängig davon, ob der Name des Herstellers angegeben ist), es sei denn, der Lieferant benennt der geschädigten Person innerhalb angemessener Zeit den Hersteller oder diejenige Person, die ihm das Produkt geliefert hat.
- (4) Eine Person ist nach diesem Artikel nicht verantwortlich für die Verursachung eines Schadens, wenn sie beweist, dass:
 - (a) sie das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat;
 - (b) davon auszugehen ist, dass der Fehler, der den Schaden verursacht hat, nicht vorlag, als das Produkt von ihr in den Verkehr gebracht wurde;
 - (c) sie das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat;
 - (d) der Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen hoheitlich erlassenen Normen entspricht;
 - (e) der vorhandene Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem sie das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte;
 - (f) wenn es sich um den Hersteller eines Teilproduktes handelt, der Fehler
 - (i) durch die Konstruktion des Produkts in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder
 - (ii) durch die Anleitungen des Herstellers des Produktes verursacht worden ist.
- (5) "Hersteller" ist:
 - (a) im Falle eines End- oder Teilprodukts der Produzent;
 - (b) im Falle eines Grundstoffs die Person, die ihn entnimmt oder gewinnt; und
 - (c) eine Person die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt.
- (6) "Produkt" ist eine bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität.

- (7) Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere:
- (a) der Darbietung des Produkts,
 - (b) des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann; und
 - (c) des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, erwarten kann.
- Ein Produkt ist hingegen nicht allein deshalb fehlerhaft, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

VI.-3:205: Verantwortlichkeit für Schäden durch Kraftfahrzeuge

- (1) Im Falle eines Verkehrsunfalls infolge der Nutzung eines Kraftfahrzeugs ist der Halter für die Verursachung einer Körper- oder Gesundheitsverletzung sowie des daraus folgenden Verlustes, eines Verlustes nach VI.-2:202 (Verlust, den Dritte infolge der Körper- oder Gesundheitsverletzung oder des Todes einer anderen Person erleiden) und eines Verlustes aufgrund einer Sachbeschädigung (mit Ausnahme der Beschädigung des Kraftfahrzeugs und seiner Fracht) verantwortlich.
- (2) „Kraftfahrzeug“ ist jedes Fahrzeug, das zur Fortbewegung an Land dient und mechanisch angetrieben wird, jedoch keine Schienenfahrzeuge, und Anhänger, unabhängig davon, ob sie angekuppelt sind oder nicht.

VI.-3:206: Verantwortlichkeit für Schäden durch gefährliche Substanzen oder Emissionen

- (1) Der Halter einer Substanz oder der Betreiber einer Anlage ist verantwortlich für die Verursachung einer Körper- oder Gesundheitsverletzung sowie des daraus folgenden Verlustes, eines Verlustes nach VI.-2:202 (Verlust, den Dritte infolge der Körper- oder Gesundheitsverletzung oder des Todes einer anderen Person erleiden), eines Verlustes aufgrund einer Sachbeschädigung und Aufwendungen im Sinne von VI.-2:209 (Aufwendungen des Staates wegen Umweltschäden), wenn:
 - (a) es unter Berücksichtigung ihrer Menge und Eigenschaften im Zeitpunkt der Emission oder, wenn keine Emission vorliegt, zum Zeitpunkt des Kontakts mit der Substanz sehr wahrscheinlich ist, dass die Substanz oder die Emission einen solchen Schaden verursachen wird, wenn sie nicht unter angemessener Kontrolle steht, und
 - (b) der Schaden auf der Verwirklichung dieses Risikos beruht.
- (2) „Substanz“ umfasst Chemikalien (unabhängig davon, ob sie fest, flüssig oder gasförmig sind). Mikroorganismen sind als Substanzen zu behandeln.
- (3) „Emission“ umfassen:
 - (a) die Freisetzung oder das Entweichen von Substanzen;
 - (b) das Leiten von Strom;
 - (c) Hitze, Licht und andere Strahlung;
 - (d) Lärm und andere Vibrationen; und
 - (e) andere unkörperliche Einwirkungen auf die Umwelt.
- (4) „Anlage“ umfasst eine bewegliche Anlage und eine im Bau befindliche oder nicht benutzte Anlage.
- (5) Eine Person ist jedoch nicht verantwortlich für die Verursachung eines Schadens gemäß diesem Artikel, wenn sie:
 - (a) nicht zu Zwecken, die mit ihrem Geschäft, Gewerbe oder Beruf in Verbindung stehen, die Substanz hält oder die Anlage betreibt; oder
 - (b) beweist, dass kein Verstoß gegen gesetzliche Standards zur Kontrolle über die Substanz oder zum Betrieb der Anlage vorliegt.

VI.-3:207: Weitere Verantwortlichkeit für die Verursachung eines rechtlich relevanten Schadens

Eine Person ist ferner verantwortlich für die Verursachung eines rechtlich relevanten Schadens, wenn das nationale Recht dies vorsieht und es

- (a) sich auf eine Gefahrenquelle bezieht, die nicht von den VI.-3:104 (Verantwortlichkeit für Schäden durch Kinder oder betreute Personen) bis VI.-3:205 (Verantwortlichkeit für Schäden durch Kraftfahrzeuge) erfasst ist,
- (b) sich auf Substanzen oder Emissionen bezieht, oder
- (c) die Anwendung von VI.-3:204 (Verantwortlichkeit für Schäden durch fehlerhafte Produkte) Absatz (4) (e) ausschließt.

VI.-3:208: Aufgabe

Im Sinne der Regeln dieses Abschnitts bleibt eine Person für ein Grundstück, ein Fahrzeug, eine Substanz oder eine Anlage, das oder die sie aufgibt, solange verantwortlich, bis eine andere Person die unabhängige Kontrolle hierüber ausübt oder ihr Halter oder Betreiber wird. Soweit angemessen, gilt dies entsprechend für den Halter eines Tieres.

KAPITEL 4: VERURSACHUNG

VI.-4:101: Allgemeine Regel

- (1) Eine Person verursacht einer anderen einen rechtlich relevanten Schaden, wenn der Schaden anzusehen ist als Folge
 - (a) ihres Verhaltens; oder
 - (b) einer Gefahrenquelle, für die sie verantwortlich ist.
- (2) Bei Körper- oder Gesundheitsverletzung oder Tod ist die Prädisposition der verletzten Person hinsichtlich Art und Ausmaß der erlittenen Verletzung außer Acht zu lassen.

VI.-4:102: Beteiligung

Eine Person, die sich an der Verursachung eines rechtlich relevanten Schadens als Mittäter beteiligt, hierzu anstiftet oder bei der Verursachung wesentliche Hilfe leistet, ist so zu behandeln, als ob sie den Schaden verursacht.

VI.-4:103: Alternativursachen

Kann ein rechtlich relevanter Schaden von einem oder mehreren aus einer Anzahl von Ereignissen verursacht worden sein, für die verschiedene Personen verantwortlich sind, und steht fest, dass der Schaden von einem dieser Ereignisse verursacht worden ist, aber nicht von welchem, wird von jeder Person, die für eines der Ereignisse verantwortlich ist, widerleglich vermutet, dass sie den Schaden verursacht hat.

KAPITEL 5: EINWENDUNGEN

Abschnitt 1:

Einwilligung oder Verhalten der geschädigten Person

VI.-5:101: Einwilligung und Handeln auf eigenes Risiko

- (1) Eine Person hat eine Einwendung, wenn die geschädigte Person wirksam in den rechtlich relevanten Schaden eingewilligt hat und sich der Folgen dieser Einwilligung bewusst ist oder bewusst sein musste.
- (2) Dasselbe gilt, wenn die geschädigte Person das Risiko eines Schadens der verursachten Art kennt, sich freiwillig diesem Risiko aussetzt und so anzusehen ist, dass sie das Risiko akzeptiert.

VI.-5:102: Mitverschulden und Mitverantwortlichkeit

- (1) Hat die geschädigte Person durch eigenes Verschulden zu dem rechtlich relevanten Schaden oder seinem Ausmaß beigetragen, ist der Schadensersatz dem Grad des Verschuldens entsprechend zu mindern.
- (2) Unbeachtlich sind jedoch:
 - (a) ein unerhebliches Verschulden der geschädigten Person;
 - (b) ein Verschulden oder eine Verantwortlichkeit, die nur unerheblich zur Verursachung des Schadens beigetragen haben;
 - (c) der Mangel an Sorgfalt der verletzten Person, der zu ihrer von einem Kraftfahrzeug in einem Verkehrsunfall verursachten Körper- oder Gesundheitsverletzung beigetragen hat, es sei denn, die

verletzte Person hat die Sorgfalt gröblich missachtet, die unter den Umständen offensichtlich erforderlich war.

- (3) Die Absätze (1) und (2) finden entsprechende Anwendung, wenn eine Person, für die die geschädigte Person im Sinne von VI.-3:201 (Verantwortlichkeit für Schäden durch Angestellte oder Organe) verantwortlich ist, durch eigenes Verschulden zu dem Schaden oder seinem Ausmaß beigetragen hat.
- (4) Der Schadensersatz in Geld ist ebenfalls zu mindern, insoweit eine andere Gefahrenquelle, für die die geschädigte Person nach Kapitel 3 (Verantwortlichkeit) verantwortlich ist, zu dem Schaden oder seinem Ausmaß beigetragen hat.

VI.-5:103: Durch einen Straftäter bei einem Mittäter verursachter Schaden

Der Ersatz eines rechtlich relevanten Schadens, der einem Mittäter oder einem Teilnehmer bei der Begehung einer Straftat unabsichtlich von einem anderen Mittäter oder Teilnehmer zugefügt wird, ist ausgeschlossen, wenn der Ersatz den guten Sitten widerspräche.

Abschnitt 2:

Interessen der verantwortlichen Personen oder Dritter

VI.-5:201: Gesetzliche Berechtigung

Eine Person hat eine Einwendung, wenn ein rechtlich relevanter Schaden mit gesetzlicher Berechtigung verursacht worden ist.

VI.-5:202: Notwehr, wohlmeinende Besorgung fremder Angelegenheiten und Notstand

- (1) Eine Person hat eine Einwendung, wenn sie einen rechtlich relevanten Schaden bei der angemessenen Verteidigung ihres Rechts oder des Rechts eines Dritten oder bei der angemessenen Verteidigung ihres schutzwürdigen Interesses oder des schutzwürdigen Interesses eines Dritten verursacht, wenn die Person, die den rechtlich relevanten Schaden erleidet, für die Gefährdung des Rechts oder des geschützten Interesses verantwortlich ist. Für die Zwecke dieses Absatzes ist VI.-3:103 (Personen unter Achtzehn) außer Acht zu lassen.
- (2) Dasselbe gilt, wenn ein wohlmeinender Geschäftsführer ohne Verletzung der Pflichten, die ihn als Geschäftsführer treffen, dem Geschäftsherrn einen rechtlich relevanten Schaden zufügt.
- (3) Fügt eine Person dem Vermögen einer anderen in einer Situation, in der eine Gefahr für Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit droht, einen rechtlich relevanten Schaden zu, um sich selbst oder einen Dritten zu retten, und konnte die Gefahr nicht ohne die Verursachung des Schadens beseitigt werden, haftet die Person, die den Schaden verursacht, nicht auf Schadensersatz, der über eine angemessene Entschädigung hinausgeht.

VI.-5:203: Schutz öffentlicher Interessen

Eine Person hat eine Einwendung, wenn sie zum notwendigen Schutz von Werten, die für eine demokratische Gesellschaft wesentlich sind, einen rechtlich relevanten Schaden verursacht, insbesondere, wo ein Schaden durch die Verbreitung von Informationen in den Medien verursacht wird.

Abschnitt 3:

Unkontrollierbarkeit

VI.-5:301: Einsichtsunfähigkeit

- (1) Eine Person, die im Zeitpunkt des Verhaltens, das den rechtlich relevanten Schaden verursacht, einsichtsunfähig ist, haftet nur, wenn dies unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der einsichtsunfähigen Person sowie aller anderen Umstände des Einzelfalls billig ist. Die Haftung ist auf eine angemessene Entschädigung beschränkt.
- (2) Eine Person ist als einsichtsunfähig anzusehen, wenn ihr die hinreichende Einsicht in die Art ihres Verhaltens fehlt, es sei denn, der Mangel an Einsicht ist ein vorübergehendes Ergebnis ihres eigenen Fehlverhaltens.

VI.–5:302: Unabwendbares Ereignis

Eine Person hat eine Einwendung, wenn ein rechtlich relevanter Schaden von einem abnormen Ereignis verursacht worden ist, das durch keine angemessene Maßnahme abgewendet werden kann und das nicht als das Risiko dieser Person anzusehen ist.

Abschnitt 4:

Ausschluss und Beschränkung der Haftung durch Vertrag

VI.–5:401: Ausschluss und Beschränkung der Haftung durch Vertrag

- (1) Die Haftung für die vorsätzliche Verursachung eines rechtlich relevanten Schadens kann weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- (2) Die Haftung für die Verursachung eines rechtlich relevanten Schadens aufgrund gröblicher Missachtung der Sorgfalt, die nach den Umständen des Einzelfalls offensichtlich erforderlich ist, kann nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden
 - (a) hinsichtlich einer Körper- oder Gesundheitsverletzung (einschließlich tödlicher Verletzungen), oder
 - (b) wenn der Ausschluss oder die Beschränkung in anderer Weise ungesetzlich ist oder gegen das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs verstößt.
- (3) Die Haftung kann nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden für den Fall, dass eine Person für die Verursachung des Schadens nach VI.–3:204 (Verantwortlichkeit für Schäden durch fehlerhafte Produkte) verantwortlich ist.
- (4) Jede andere Haftung nach diesem Buch kann ausgeschlossen oder beschränkt werden, es sei denn, dass ein Gesetz etwas anderes bestimmt.

Abschnitt 5:

Verlust nach Artikel VI.–2:202 (Verlust, den Dritte infolge der Körper- oder Gesundheitsverletzung oder des Todes einer anderen Person erleiden)

VI.–5:501: Ausdehnung der Einwendungen gegenüber der verletzten Person auf Dritte

Eine Einwendung, die gegenüber dem Recht einer Person auf Schadensersatz wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit dieser Person geltend gemacht werden kann oder, wäre der Tod nicht eingetreten, hätte geltend gemacht werden können, kann auch gegen eine Person geltend gemacht werden, die einen Verlust nach VI.–2:202 (Verlust, den Dritte infolge der Körper- oder Gesundheitsverletzung oder des Todes einer anderen Person erleiden) erleidet.

KAPITEL 6:

RECHTSBEHELFE

Abschnitt 1:

Schadensersatz im Allgemeinen

VI.—6:101: Ziel und Arten des Schadensersatzes

- (1) Schadensersatz soll für die Person, die den rechtlich relevanten Schaden erleidet, die Situation wiederherstellen, in der sie sich befände, wenn der rechtlich relevante Schaden nicht eingetreten wäre.
- (2) Schadensersatz kann in Geld oder in anderer Weise erfolgen, je nachdem, was unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes des erlittenen Schadens sowie aller anderen Umstände des Einzelfalls angemessen ist.
- (3) Ist ein körperlicher Gegenstand beschädigt worden, ist statt der Kosten für die Reparatur Schadensersatz in Geld entsprechend seiner Wertminderung zu gewähren, wenn die Reparaturkosten die Wertminderung unangemessen übersteigen. Diese Regel findet auf Tiere nur dann Anwendung, wenn dies unter Berücksichtigung des Zweckes, zu dem das Tier gehalten wurde, sachgerecht ist.
- (4) Alternativ zur Wiederherstellung nach Absatz (1) kann der Schadensersatz, allerdings nur, wenn dies angemessen ist, auch darin bestehen, dass die Person, die für die Verursachung des rechtlich relevanten

Schadens verantwortlich ist, jedweden Vorteil, den sie in Zusammenhang mit der Verursachung des Schadens erlangt hat, erstattet.

VI.–6:102: De minimis-Regel

Bedeutungsloser Schaden ist außer Acht zu lassen.

VI.–6:103: Vorteilsausgleichung

- (1) Vorteile, welche die Person, die den rechtlich relevanten Schaden erleidet, aufgrund des schädigenden Ereignisses erlangt, sind außer Betracht zu lassen, es sei denn, es ist billig und angemessen, sie zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Beurteilung, ob es billig und angemessen ist, die Vorteile zu berücksichtigen, sind die Art des erlittenen Schadens und der Verantwortlichkeit der Person, die den Schaden verursacht, sowie, wenn die Vorteile von einem Dritten gewährt worden sind, der Zweck der Gewährung zu beachten.

VI.–6:104: Mehrere Geschädigte

Wenn mehrere Personen einen rechtlich relevanten Schaden erleiden und der Ersatz des Schadens einer Person auch zum Ersatz des Schadens einer anderen führt, so findet auf ihre Schadensersatzansprüche Buch III, Kapitel 4, Abschnitt 2 (Mehrheit von Gläubigern) entsprechende Anwendung.

VI.–6:105: Gesamtschuldnerische Haftung

Sind für denselben rechtlich relevanten Schaden mehrere Personen verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

VI.–6:106: Abtretung von Schadensersatzansprüchen

Die geschädigte Person kann den Anspruch auf Schadensersatz abtreten, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz von immateriellem Verlust.

Abschnitt 2:

Schadensersatz in Geld

VI.–6:201: Wahlrecht

Die geschädigte Person kann wählen, ob sie das zum Ersatz des Schadens dienende Geld für die Wiederherstellung ihres beschädigten Interesses ausgeben will oder nicht.

VI.–6:202: Minderung der Haftung

Wenn es billig und angemessen ist, kann einer Person die Haftung ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Schaden nicht vorsätzlich verursacht worden ist und die vollständige Haftung im Verhältnis zur Verantwortlichkeit der Person, die den Schaden verursacht, oder im Verhältnis zum Ausmaß des Schadens oder den Mitteln zu seiner Abwendung unverhältnismäßig wäre.

VI.–6:203: Kapitalisierung und Bemessung

- (1) Schadensersatz in Geld ist in einer Summe zu gewähren, es sei denn, dass ein guter Grund Ratenzahlung erfordert.
- (2) Nationales Recht legt fest, wie der Schadensersatz in Geld für Körper- und Gesundheitsverletzungen und immateriellen Verlust zu bemessen ist.

VI.–6:204: Ersatz für die Verletzung als solche

Für die Verletzung als solche ist unabhängig von dem Ersatz für materiellen oder immateriellen Verlust Schadensersatz in Geld zu leisten.

Abschnitt 3:

Schadensabwendung

VI.–6:301: Recht auf Schadensabwendung

- (1) Das Recht auf Schadensabwendung besteht nur insoweit wie
 - (a) Schadensersatz kein angemessener alternativer Rechtsbehelf wäre; und
 - (b) es für die Person, die für die Verursachung des Schadens verantwortlich wäre, nicht unzumutbar ist, ihn abzuwenden.
- (2) Ist die Gefahrenquelle ein Gegenstand oder ein Tier und ist es der gefährdeten Person nicht angemessen möglich, die Gefahr zu vermeiden, beinhaltet das Recht auf Schadensabwendung auch das Recht, die Gefahrenquelle beseitigen zu lassen.

VI.–6:302: Haftung für Verlust bei Schadensabwendung

Eine Person, die angemessene Aufwendungen gemacht oder anderen Verlust erlitten hat, um einen drohenden Schaden von sich abzuwenden oder um das Ausmaß oder die Schwere eines eingetretenen Schadens zu begrenzen, hat Anspruch auf Schadensersatz in Geld gegen die Person, die für die Verursachung des Schadens verantwortlich gewesen wäre.

KAPITEL 7: ERGÄNZENDE REGELN

VI.–7:101: Nationales Verfassungsrecht

Die Regeln dieses Buches sind in Übereinstimmung mit dem für das Gericht geltenden Verfassungsrecht auszulegen und anzuwenden.

VI.–7:102: Gesetzliche Vorschriften

Nationales Recht bestimmt, welche rechtlichen Vorschriften gesetzliche sind.

VI.–7:103: Hoheitliche Aufgaben und Gerichtsverfahren

Dieses Buch regelt nicht die Haftung einer Person oder einer Körperschaft, die aus der Erfüllung oder Nichterfüllung hoheitlicher Aufgaben oder aus der Erfüllung von Pflichten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens entsteht.

VI.–7:104: Haftung von Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden

Dieses Buch regelt nicht die Haftung von

- (a) Arbeitnehmern (unabhängig davon, ob gegenüber einem anderen Arbeitnehmer, Arbeitgebern oder Dritten), die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses entsteht,
- (b) Arbeitgebern gegenüber Arbeitnehmern, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses entsteht, und
- (c) Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, die im Rahmen eines Arbeitskampfes entsteht.

VI.-7:105: Minderung oder Ausschluss der Haftung gegenüber entschädigten Personen

Hat eine Person Anspruch auf teilweisen oder vollen Ersatz ihres Schadens aus einer anderen Quelle, insbesondere gegenüber einer Versicherung, einem Fonds oder einer anderen Einrichtung, bestimmt das nationale Recht, ob wegen dieses Anspruchs die Haftung nach diesem Buch beschränkt oder ausgeschlossen ist.

BUCH VII

UNGERECHTFERTIGTE BEREICHERUNG

KAPITEL 1: ALLGEMEINES

VII.-1:101: Grundregel

- (1) Eine Person, die eine ungerechtfertigte Bereicherung erlangt, welche dem Nachteil einer anderen Person zuzuordnen ist, ist verpflichtet, ihr die Bereicherung zurückzugewähren.
- (2) Diese Regel findet nur in Übereinstimmung mit den folgenden Regeln dieses Buches Anwendung.

KAPITEL 2: FEHLENDE RECHTFERTIGUNG DER BEREICHERUNG

VII.-2:101: Umstände, unter denen eine Bereicherung ungerechtfertigt ist

- (1) Eine Bereicherung ist ungerechtfertigt, es sei denn:
 - (a) die bereicherte Person hat gegenüber der benachteiligten Person aufgrund eines Vertrages oder eines anderen Rechtsgeschäfts, einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Rechtsvorschrift ein Recht auf die Bereicherung; oder
 - (b) die benachteiligte Person hat dem Nachteil aus freiem Willen und ohne Irrtum zugestimmt.
- (2) Sind der Vertrag oder das andere Rechtsgeschäft, die gerichtliche Entscheidung oder die Rechtsvorschrift, auf die Absatz (1) (a) Bezug nimmt, nichtig oder angefochten oder in sonstiger Weise rückwirkend unwirksam, so hat die bereicherte Person auf dieser Grundlage kein Recht auf die Bereicherung.
- (3) Die bereicherte Person gilt jedoch nur dann als zu einer Bereicherung aufgrund einer Rechtsvorschrift berechtigt, wenn der bereicherten Person nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift der Wert der Bereicherung zustehen soll.
- (4) Eine Bereicherung ist ebenfalls ungerechtfertigt, wenn:
 - (a) die benachteiligte Person sie
 - (i) zu einem Zweck, der nicht erreicht worden ist; oder
 - (ii) mit einer Erwartung, die sich nicht verwirklicht hat, erbracht hat;
 - (b) die bereicherte Person von dem Zweck oder der Erwartung wusste oder wissen musste; und
 - (c) die bereicherte Person damit einverstanden war oder vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie damit einverstanden war, dass die Bereicherung unter diesen Umständen zurückzugewähren ist.

VII.-2:102: Leistung auf eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten

Erlangt die bereicherte Person die Bereicherung dadurch, dass die benachteiligte Person auf eine bestehende oder angenommene Verpflichtung leistet, die die benachteiligte Person gegenüber einer dritten Person hat, so ist die Bereicherung gerechtfertigt, wenn:

- (a) die benachteiligte Person aus freiem Willen leistete; oder
- (b) die Bereicherung nur ein zufälliger Nebeneffekt der Leistung auf die Verpflichtung war.

VII.-2:103: Zustimmung oder Leistung aus freiem Willen

- (1) Wenn die Zustimmung der benachteiligten Person durch Geschäftsunfähigkeit, arglistige Täuschung, Zwang, Drohung oder unfaire Ausnutzung beeinträchtigt ist, so stimmt die benachteiligte Person nicht aus freiem Willen zu.
- (2) Wenn die Verpflichtung, auf die geleistet wird, wegen Geschäftsunfähigkeit, arglistiger Täuschung, Zwang, Drohung oder unfairen Ausnutzung unwirksam ist, so leistet die benachteiligte Person nicht aus freiem Willen.

KAPITEL 3: BEREICHERUNG UND NACHTEIL

VII.–3:101: Bereicherung

- (1) Eine Person erlangt eine Bereicherung durch:
 - (a) eine Mehrung von Vermögensgegenständen oder eine Minderung von Verbindlichkeiten;
 - (b) den Erhalt einer Dienst- oder Arbeitsleistung; oder
 - (c) den Gebrauch von Vermögensgegenständen eines anderen.
- (2) Ob und in welchem Umfang eine Person eine Bereicherung erhält, ist unabhängig davon zu beurteilen, ob diese Person im Austausch für bzw. im Anschluss an die Bereicherung einen Nachteil erleidet.

VII.–3:102: Nachteil

- (1) Eine Person erleidet einen Nachteil durch:
 - (a) eine Minderung von Vermögensgegenständen oder eine Mehrung von Verbindlichkeiten;
 - (b) die Erbringung einer Dienst- oder Arbeitsleistung; oder
 - (c) den Gebrauch ihrer Vermögensgegenstände durch eine andere Person.
- (2) Ob und in welchem Umfang eine Person einen Nachteil erleidet, ist unabhängig davon zu beurteilen, ob diese Person im Austausch für bzw. im Anschluss an den Nachteil eine Bereicherung erhält.

KAPITEL 4: ZUORDNUNG

VII.–4:101: Zuordnungsgründe

Eine Bereicherung ist dem Nachteil einer anderen Person insbesondere zuzuordnen, wenn:

- (a) die andere Person einen ihrer Vermögensgegenstände der bereicherten Person übertragen hat;
- (b) die andere Person der bereicherten Person eine Dienst- oder Arbeitsleistung erbracht hat;
- (c) die bereicherte Person einen Vermögensgegenstand der anderen Person gebraucht hat, insbesondere, wenn die bereicherte Person Rechte oder rechtlich geschützte Interessen der benachteiligten Person verletzt hat;
- (d) ein Vermögensgegenstand der bereicherten Person durch die andere Person verbessert worden ist; oder
- (e) die bereicherte Person durch die andere Person von einer Verbindlichkeit befreit worden ist.

VII.–4:102: Mittelbare Vertretung

Nimmt ein Vertreter ein Rechtsgeschäft für einen Geschäftsherrn in der Weise vor, dass der Stellvertreter, nicht aber der Geschäftsherr Partei des Rechtsgeschäfts ist, so ist jede Bereicherung oder jeder Nachteil des Geschäftsherrn, die sich aus dem Rechtsgeschäft oder aus der Erfüllung einer Verpflichtung daraus ergeben, als Bereicherung oder Nachteil des Stellvertreters anzusehen.

VII.–4:103: Leistung des Schuldners an einen Nichtgläubiger; Weiterübertragung in gutem Glauben

- (1) Eine Bereicherung ist auch dann dem Nachteil einer anderen Person zuzuordnen, wenn ein Schuldner die Bereicherung der bereicherten Person erbringt und die benachteiligte Person aus diesem Grund ein Recht gegenüber dem Schuldner auf diese oder eine ähnliche Bereicherung verliert.
- (2) Absatz (1) findet insbesondere Anwendung, wenn eine Person, die gegenüber der benachteiligten Person zur Rückgewähr einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet ist, die Bereicherung einem Dritten unter Umständen überträgt, unter denen der Schuldner eine Einwendung nach VII.–6:101 (Entreicherung) hat.

VII.–4:104: Genehmigung der Leistung des Schuldners an einen Nichtgläubiger

- (1) Versucht der Schuldner, eine Schuld durch Zahlung an einen Dritten zu erfüllen, kann der Gläubiger diese Handlung genehmigen.
- (2) Durch die Genehmigung erlischt das Recht des Gläubigers gegen den Schuldner in Höhe der Zahlung mit der Wirkung, dass die Bereicherung des Dritten dem Verlust des Rechts des Gläubigers gegen den Schuldner zuzuordnen ist.
- (3) Im Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Dritten ist die Genehmigung nicht als Zustimmung zu dem Verlust des Rechts des Gläubigers gegen den Schuldner zu verstehen.
- (4) Dieser Artikel findet entsprechende Anwendung auf die Erfüllung einer nicht auf Geld gerichteten Verpflichtung.
- (5) Andere Vorschriften können die Anwendung dieses Artikels ausschließen, wenn vor der Genehmigung des Gläubigers ein Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren gegen den Schuldner eröffnet worden ist.

VII.-4:105: Zuordnung aufgrund der Handlung eines Dritten

- (1) Eine Bereicherung ist auch dann dem Nachteil einer anderen Person zuzuordnen, wenn ein Dritter unberechtigt einen Vermögensgegenstand der benachteiligten Person gebraucht, so dass der benachteiligten Person der Vermögensgegenstand entzogen wird und der bereicherten Person zufällt.
- (2) Absatz (1) findet insbesondere Anwendung, wenn die benachteiligte Person durch den Eingriff oder die Verfügung eines Dritten das Eigentum an Gütern verliert und die bereicherte Person das Eigentum durch Rechtsgeschäft oder aufgrund einer Rechtsvorschrift erwirbt.

VII.-4:106: Genehmigung der Handlungen des Dritten

- (1) Der Berechtigte kann die Handlung eines Dritten genehmigen, der es unternimmt, über einen Vermögensgegenstand des Berechtigten zu verfügen, oder sonst von diesem Vermögensgegenstand im Rahmen eines Rechtsgeschäfts Gebrauch macht.
- (2) Die genehmigte Handlung hat dieselbe Wirkung wie ein Rechtsgeschäft eines Stellvertreters mit Vertretungsmacht. Im Verhältnis zu dem Dritten gilt die Genehmigung nicht als Zustimmung zu dem Gebrauch des Vermögensgegenstandes durch den Dritten.

VII.-4:107: Art oder Wert nicht identisch

Eine Bereicherung kann dem Nachteil einer anderen Person auch dann zugeordnet werden, wenn die Bereicherung und der Nachteil nicht von derselben Art oder demselben Wert sind.

KAPITEL 5: RÜCKGEWÄHR DER BEREICHERUNG

VII.-5:101: Übertragbare Bereicherung

- (1) Besteht die Bereicherung in einem übertragbaren Vermögensgegenstand, so gewährt die bereicherte Person die Bereicherung durch Übertragung des Vermögensgegenstandes auf die benachteiligte Person zurück.
- (2) Statt der Übertragung des Vermögensgegenstandes kann die bereicherte Person die Bereicherung durch Zahlung ihres Geldwertes an die benachteiligte Person zurückgewähren, wenn die Übertragung des Vermögensgegenstandes der bereicherten Person unangemessene Mühe oder Kosten verursachen würde.
- (3) Kann die bereicherte Person den Vermögensgegenstand nicht mehr übertragen, so gewährt sie die Bereicherung dadurch zurück, dass sie den Geldwert der Bereicherung an die benachteiligte Person zahlt.
- (4) Insoweit die bereicherte Person jedoch im Austausch einen Ersatz erlangt, stellt der Ersatz die zurück zu gewährende Bereicherung dar, wenn:
 - (a) die bereicherte Person im Zeitpunkt der Verfügung oder des Verlustes in gutem Glauben ist und die bereicherte Person sich für den Ersatz entscheidet; oder
 - (b) die bereicherte Person im Zeitpunkt der Verfügung oder des Verlustes nicht in gutem Glauben ist, die benachteiligte Person sich für den Ersatz entscheidet und die Entscheidung nicht unbillig ist.
- (5) Die bereicherte Person ist in gutem Glauben, wenn sie weder wusste noch wissen musste, dass die Bereicherung ungerechtfertigt war oder wahrscheinlich ungerechtfertigt werden würde.

VII.–5:102: Nicht übertragbare Bereicherung

- (1) Besteht die Bereicherung nicht in einem übertragbaren Vermögensgegenstand, so gewährt die bereicherte Person die Bereicherung dadurch zurück, dass sie an die benachteiligte Person den Geldwert der Bereicherung zahlt.
- (2) Die bereicherte Person ist nicht verpflichtet, mehr als eine Ersparnis zu zahlen, wenn die bereicherte Person:
 - (a) nicht in die Bereicherung eingewilligt hat; oder
 - (b) in gutem Glauben war.
- (3) Ist die Bereicherung jedoch aufgrund einer Vereinbarung erlangt worden, die einen Preis oder Wert für die Bereicherung festgelegt hat, so ist die bereicherte Person verpflichtet, zumindest diesen Betrag zu zahlen, wenn die Vereinbarung aus Gründen, die für die Festlegung des Preises nicht wesentlich waren, nichtig oder anfechtbar ist.
- (4) Absatz (3) findet keine Anwendung, soweit dies zu einer Haftung über den Geldwert der Bereicherung hinaus führen würde.

VII.–5:103: Wert der Bereicherung; Ersparnis

- (1) Der Geldwert einer Bereicherung ist der Geldbetrag, den ein Anbieter und ein Empfänger mit der ernsthaften Absicht, eine Einigung zu erzielen, rechtmäßig als Preis für die Bereicherung vereinbart hätten. Aufwendungen eines Dienstleistungserbringers, die nach der Vereinbarung vom Empfänger zu ersetzen wären, sind als Teil des Preises anzusehen.
- (2) Eine Ersparnis ist die Minderung von Vermögensgegenständen oder die Mehrung von Verbindlichkeiten, die bei der bereicherten Person eingetreten wäre, wenn sie die Bereicherung nicht erlangt hätte.

VII.–5:104: Früchte und Nutzungen einer Bereicherung

- (1) Die Rückgewähr der Bereicherung umfasst die Früchte und Nutzungen der Bereicherung oder eine Ersparnis aufgrund der Früchte oder der Nutzungen, wenn diese geringer ist.
- (2) Erlangt die bereicherte Person die Früchte oder Nutzungen jedoch in bösem Glauben, so umfasst die Rückgewähr der Bereicherung die Früchte und Nutzungen auch dann, wenn die Ersparnis geringer ist als der Wert der Früchte oder Nutzungen.

KAPITEL 6: EINWENDUNGEN

VII.–6:101: Entreicherung

- (1) Die bereicherte Person ist nicht verpflichtet, die Bereicherung zurückzugewähren, soweit die bereicherte Person über die Bereicherung verfügt hat oder in anderer Weise bei ihr ein Nachteil eingetreten ist (Entreicherung), es sei denn, die bereicherte Person wäre auch dann entreichert worden, wenn sie die Bereicherung nicht erhalten hätte.
- (2) Eine Entreicherung ist jedoch insoweit nicht zu berücksichtigen, wie
 - (a) die bereicherte Person einen Ersatz erhalten hat;
 - (b) die bereicherte Person im Zeitpunkt der Entreicherung nicht in gutem Glauben war, es sei denn:
 - (i) die benachteiligte Person wäre auch entreichert worden, wenn die Bereicherung zurückgewährt worden wäre; oder
 - (ii) die bereicherte Person war im Zeitpunkt der Bereicherung in gutem Glauben, die Entreicherung ist eingetreten, bevor die Verpflichtung zur Rückgewähr der Bereicherung fällig war, und die Bereicherung beruht auf der Verwirklichung eines Risikos, für das die bereicherte Person nicht als verantwortlich anzusehen ist;
 oder
 - (c) VII.–5:102 (Nicht übertragbare Bereicherung) Absatz (3) Anwendung findet.
- (3) Hat die bereicherte Person wegen einer Verfügung an einen Dritten nach diesem Artikel eine Einwendung gegenüber der benachteiligten Person, so bleibt jedes Recht, das die benachteiligte Person gegenüber diesem Dritten hat, unberührt.

VII.–6:102: Rechtsgeschäfte mit Dritten in gutem Glauben

Die bereicherte Person ist auch dann nicht verpflichtet, die Bereicherung zurückzugewähren, wenn:

- (a) die bereicherte Person im Austausch für diese Bereicherung eine andere Bereicherung auf einen Dritten überträgt; und
- (b) die bereicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch in gutem Glauben ist.

VII.–6:103: Rechtswidrigkeit

Ist ein Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, aufgrund dessen eine Bereicherung erhalten worden ist, wegen der Verletzung eines wesentlichen Grundsatzes (im Sinne von II.–7:301 [Verträge, die gegen wesentliche Grundsätze verstoßen]) oder einer zwingenden Rechtsvorschrift nichtig oder angefochten, so ist die bereicherte Person nicht verpflichtet, die Bereicherung zurückzugewähren, soweit die Rückgewähr dem Zweck des Grundsatzes oder dem Zweck der Rechtsvorschrift zuwider laufen würde.

KAPITEL 7: VERHÄLTNISS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

VII.–7:101: Andere privatrechtliche Rückgewähransprüche

- (1) Die Rechtsfolgen einer Bereicherung, die aufgrund eines Vertrages oder eines anderen Rechtsgeschäfts erlangt worden ist, bestimmen sich nach anderen Vorschriften, wenn diese ein Recht auf Rückgewähr einer Bereicherung gewähren oder ausschließen, entweder infolge Widerrufs, Vertragsaufhebung, Preisminderung oder aus einem ähnlichen Grund.
- (2) Dieses Buch trifft keine Regelung über die dingliche Wirkung eines Rechts auf Rückgewähr einer Bereicherung.
- (3) Dieses Buch lässt andere Rückgewähransprüche, die aus Vertrag oder sonstigen privatrechtlichen Vorschriften folgen, unberührt.

VII.–7:102: Konkurrierende Verpflichtungen

- (1) Steht der benachteiligten Person sowohl
 - (a) ein Anspruch auf Rückgewähr einer ungerechtfertigten Bereicherung nach diesem Buch zu als auch
 - (b)
 - (i) ein Anspruch auf Schadensersatz wegen des Nachteils (entweder gegenüber der bereicherten Person oder gegenüber einem Dritten); oder
 - (ii) ein Rückgewähranspruch aufgrund anderer privatrechtlicher Vorschriften infolge der ungerechtfertigten Bereicherung,
 so mindert die Erfüllung eines dieser Ansprüche den anderen Anspruch um diesen Betrag.
- (2) Dasselbe gilt, wenn eine Person einen Vermögensgegenstand der benachteiligten Person derart gebraucht, dass dieser einer anderen Person zufällt und nach diesem Buch:
 - (a) die Person, die den Vermögensgegenstand gebraucht, gegenüber der benachteiligten Person wegen des Gebrauchs des Vermögensgegenstandes; und
 - (b) der Empfänger gegenüber der benachteiligten Person wegen der Mehrung von Vermögensgegenständen haftet.

VII.–7:103: Öffentlich-rechtliche Ansprüche

Dieses Buch bestimmt nicht, ob es auf Bereicherungen Anwendung findet, die eine Person oder Körperschaft in Ausübung öffentlich-rechtlicher Aufgaben erhält oder überträgt.

Buch VIII
Erwerb und Verlust von Eigentum an beweglichen Sachen
[nicht abgedruckt]

Buch IX
Dingliche Sicherheiten am beweglichen Vermögen
[nicht abgedruckt]

Buch X
Trusts
[nicht abgedruckt]

Anhang

Definitionen

Allgemeine Anmerkungen. Diese Definitionen werden durch I.-1:108 (Liste der Definitionen) eingeführt, der vorsieht, dass sie für alle Zwecke dieser Regeln heranzuziehen sind, außer wenn sich aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt und dass, wenn ein Wort definiert ist, andere grammatikalische Formen des Wortes die entsprechende Bedeutung haben. Zur Vereinfachung für den Anwender ist hinter der Definition in Klammern ein Verweis auf den Artikel hinzugefügt, wenn eine Definition aus einem bestimmten Artikel entnommen bzw. abgeleitet wurde. Die Liste enthält außerdem einige Ausdrücke, die häufig in den Regeln verwendet werden, aber in keinem Artikel gesondert definiert sind. Sie enthält nicht solche Definitionen, die keinen Rechtsbegriff beinhalten, sondern lediglich Formulierungshilfen für die Zwecke eines bestimmten Artikels oder einer Gruppe von Artikeln sind.

Zubehör

Ein „Zubehör“ ist, in Bezug auf eine dingliche Sicherheit, ein körperlicher Vermögensgegenstand, der mit einer beweglichen oder unbeweglichen Sache eng verbunden oder ein Teil derselben ist oder wird, sofern es möglich und wirtschaftlich angemessen ist, das Zubehör ohne Schaden von der beweglichen oder unbeweglichen Sache zu trennen. (IX. – 1:201)

Sicherheit für Anschaffungskredite

Eine „Sicherheit für Anschaffungskredite“ umfasst (a) einen Eigentumsvorbehalt; (b) in dem Fall, dass das Eigentum an einem verkauften Vermögensgegenstand auf den Käufer übertragen wurde, diejenigen Sicherungsrechte an dem Vermögensgegenstand, welche (i) der Sicherung des Anspruchs des Verkäufers auf Bezahlung des Kaufpreises dienen, oder (ii) der Sicherung des Anspruchs eines Darlehensgebers auf Rückzahlung eines Darlehens, welches dem Käufer zum Zweck der Zahlung des Kaufpreises gewährt wurde, wenn und soweit diese Zahlung an den Verkäufer tatsächlich erfolgt; und (c) ein Recht eines Dritten, auf den eines der unter (a) und (b) genannten Rechte als Sicherheit für einen Kredit im Sinne von (a) oder (b) übertragen worden ist. (IX. – 1:201(3))

Fortgeschrittene elektronische Signatur

Eine „fortgeschrittene elektronische Signatur“ ist eine elektronische Signatur, die (a) ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist; (b) die Identifizierung des Unterzeichners ermöglicht; (c) mit Mitteln erstellt ist, die der Unterzeichner unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann; und (d) so mit den Daten, auf die sie sich bezieht, verknüpft ist, dass jede nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann. (I. – 1:107(4))

Abtretungsakt

Ein „Abtretungsakt“ ist in Bezug auf einen Anspruch ein Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das zum Ziel hat, die Übertragung des Anspruchs zu bewirken. (III. – 5:102(2))

Vertreter

Ein „Vertreter“ ist eine Person, die befugt ist, für einen anderen zu handeln.

Vermögensgegenstände

„Vermögensgegenstände“ umfasst alles, was von wirtschaftlichem Wert ist, einschließlich Gegenstände, geldwerte Rechte und Goodwill.

Abtretung

„Abtretung“ bedeutet in Bezug auf einen Anspruch die Übertragung des Anspruchs von einer Person, den Abtretenden, auf eine andere, den Abtretungsempfänger. (III. – 5:102(1))

Bevollmächtigung

„Bevollmächtigung“ ist die Gewährung oder Belassung von Vollmacht. (II. – 6:102(3))

Vollmacht

„Vollmacht“ ist in Bezug auf einen Stellvertreter, der für einen Geschäftsherrn handelt, die Macht, die Rechtsstellung des Geschäftsherrn zu verändern. (II. – 6:102(2))

Anfechtung

„Anfechtung“ eines Rechtsgeschäfts oder eines Rechtsverhältnisses ist die Rechtshandlung, mit der eine Partei oder gegebenenfalls ein Gericht sich auf einen Ungültigkeitsgrund beruft und damit das Rechtsgeschäft oder das Rechtsverhältnis, das bis zu diesem Zeitpunkt gültig war, rückwirkend von Anfang an ungültig macht.

Tauschvertrag

Ein Vertrag über den „Tausch“ von Waren ist ein Vertrag, in dem jede Partei sich verpflichtet, das Eigentum an Waren entweder unmittelbar bei Vertragsschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt als Gegenleistung für die Übertragung des Eigentums an anderen Waren zu übertragen. (IV. A. – 1:203)

Begünstigter

Ein „Begünstigter“ ist in Bezug auf einen Trust eine Person, die, entsprechend den Treuhandbestimmungen, entweder ein Recht auf Begünstigung oder eine Berechtigung zur Begünstigung aus dem Treuhandvermögen hat. (X. – 1:203(3))

Wohlwollende Geschäftsführung in fremden Angelegenheiten

„Wohlwollende Geschäftsführung in fremden Angelegenheiten“ ist der Vorgang, bei dem eine Person, der Geschäftsführer, in der vorherrschenden Absicht handelt, einen anderen, den Geschäftsherrn, zu begünstigen, aber ohne dazu bevollmächtigt oder verpflichtet zu sein. (V. – 1:101)

Unternehmer

Ein „Unternehmer“ ist jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob in privatem oder öffentlichem Eigentum, die zu mit ihrem selbständigen Geschäft, Gewerbe oder Beruf in Verbindung stehenden Zwecken handelt, auch wenn die Person nicht beabsichtigt, im Rahmen ihrer Tätigkeit Gewinn zu erzielen. (I. – 1:105(2))

Behaupteter Anspruch

Ein „behaupteter Anspruch“ ist das Fordern von etwas auf der Grundlage der Behauptung, dass ein Anspruch bestehe.

Anspruchsteller

Ein „Anspruchsteller“ ist eine Person, die einen behaupteten Anspruch geltend macht oder Anlass hat, einen solchen geltend zu machen.

Sicherungsschuldbeitritt

Ein „Sicherungsschuldbeitritt“ ist eine Verpflichtung, die von zwei oder mehr Schuldner geschuldet wird, bei der einer der Schuldner, der Sicherungsgeber, die Verpflichtung überwiegend zum Zwecke der Sicherung des Gläubigers übernommen hat. (IV. G. – 1:101(e))

Handelsvertretung

„Handelsvertretung“ ist das durch einen Vertrag begründete Rechtsverhältnis, in dem eine Partei, der Handelsvertreter, sich verpflichtet, auf Dauer als selbständige Mittelsperson für eine andere Person, den Geschäftsherrn, Verträge auszuhandeln oder abzuschließen, und der Geschäftsherr sich verpflichtet, den Handelsvertreter für diese Tätigkeit zu vergüten. (IV. E. – 3:101)

Schadensersatz

„Schadensersatz“ bedeutet Schadensersatz in Geld. (VI. – 6:101(2))

Vollständige Schuldübernahme

Eine „vollständige Schuldübernahme“ liegt vor, wenn der ursprüngliche Schuldner durch einen Dritten mit schuldbefreiender Wirkung ersetzt wird. (III. – 5:202)

Bedingung

Eine „Bedingung“ ist eine Bestimmung, die ein Rechtsverhältnis oder eine rechtliche Wirkung von dem Eintreten oder Nichteintreten eines ungewissen künftigen Ereignisses abhängig macht. Eine Bedingung kann aufschiebend oder auflösend sein. (III. – 1:106)

Verhalten

„Verhalten“ bedeutet jegliche Art willentlichen Verhaltens, verbal oder nonverbal; es umfasst eine Einzelhandlung oder eine Mehrzahl von Handlungen, Verhalten negativer oder passiver Natur (wie etwas ohne Widerspruch hinzunehmen oder etwas nicht zu tun) und Verhalten andauernder oder sporadischer Natur (wie die Ausübung von Herrschaft über etwas).

Vertrauliche Informationen

„Vertrauliche Informationen“ sind Informationen, von denen der Empfänger der Informationen entweder aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie gewonnen wurden, weiß oder wissen musste, dass sie für die andere Partei vertraulich sind. (II. – 3:302(2))

Herstellungsvertrag

Ein „Herstellungsvertrag“ ist ein Vertrag, in dem sich eine Partei, der Hersteller, verpflichtet, etwas für eine andere Partei, den Kunden, herzustellen oder ein bestehendes Gebäude oder andere unbewegliche Sachen für einen Auftraggeber wesentlich zu verändern. (IV.C–3:101)

Verbraucher

Ein „Verbraucher“ ist jede natürliche Person, die vorwiegend zu Zwecken handelt, die nicht mit ihrem Geschäft, Gewerbe oder Beruf in Verbindung stehen. (I. – 1:105(1))

Verbraucherkaufvertrag

Ein „Verbraucherkaufvertrag“ ist ein Kaufvertrag, bei dem der Verkäufer ein Unternehmer und der Käufer ein Verbraucher ist. (IV. A. – 1:204)

Vertrag

Ein „Vertrag“ ist eine Vereinbarung, die darauf abzielt, ein verbindliches Rechtsverhältnis zu begründen oder eine andere rechtliche Wirkung herbeizuführen. Er ist ein zweiseitiges oder mehrseitiges Rechtsgeschäft. (II. – 1:101(1))

Vertragliche Verpflichtung

Eine „vertragliche Verpflichtung“ ist eine Verpflichtung, die sich aus einem Vertrag ergibt, sei es aus einer ausdrücklichen Bestimmung oder einer stillschweigenden Bestimmung oder kraft einer Rechtsvorschrift, die einer Vertragspartei als solcher eine Verpflichtung auferlegt.

Vertragsverhältnis

Eine „Vertragsverhältnis“ ist ein Rechtsverhältnis, das sich aus einem Vertrag ergibt.

Miteigentum

„Miteigentum“ bedeutet, wenn es nach Buch VIII entstanden ist, dass zwei oder mehr Miteigentümern ideelle Anteile an der ganzen Sache zustehen und dass jeder Miteigentümer über seinen Anteil allein verfügen kann, soweit nichts anderes durch die Parteien bestimmt ist. (vgl. VIII. – 1:203)

Körperlich

„Körperlich“ bedeutet in Bezug auf einen Gegenstand, dass er physisch existiert in fester, flüssiger oder gasförmiger Form.

Kosten

„Kosten“ umfasst Aufwendungen.

Gegenleistung

Eine „Gegenleistung“ ist eine Leistung, die im Austausch für eine andere Leistung geschuldet ist.

Gericht

„Gericht“ umfasst ein Schiedsgericht.

Gläubiger

Ein „Gläubiger“ ist eine Person, die einen Anspruch auf Erfüllung einer Verpflichtung, gleich ob finanzieller oder nicht-finanzieller Natur, durch eine andere Person, den Schuldner, hat.

Schaden

„Schaden“ bedeutet jegliche Art von nachteiliger Wirkung.

Schadensersatz

„Schadensersatz“ ist ein Geldbetrag, zu dem eine Person berechtigt sein kann oder der einer Person von einem Gericht als Entschädigung für eine bestimmte Art von Schaden gewährt werden kann.

Schuldner

Ein „Schuldner“ ist eine Person, die eine Verpflichtung, gleich ob finanzieller oder nicht finanzieller Natur, gegenüber einer anderen Person, dem Gläubiger, hat.

Sicherungsfall

„Sicherungsfall“ bedeutet in Bezug auf eine dingliche Sicherheit jede Nichterfüllung durch den Schuldner der Verpflichtung, welche durch die Sicherheit gedeckt ist; und alle anderen Ereignisse oder Umstände, welche nach der Vereinbarung zwischen dem gesicherten Gläubiger und dem Sicherungsgeber den gesicherten Gläubiger berechtigen, die Sicherheit in Anspruch zu nehmen. (IX. – 1:201(5))

Einwendung

Eine „Einwendung“ gegen einen behaupteten Anspruch ist ein rechtlicher Einwand oder eine Tatsachenbehauptung (die nicht lediglich im bloßen Bestreiten einer vom Anspruchsteller zu beweisenden Anspruchsvoraussetzung besteht), der bzw. die, wenn er bzw. sie begründet ist, den behaupteten Anspruch ganz oder teilweise vereitelt.

Lieferung / Übergabe

In Bezug auf eine Verpflichtung, Waren zu liefern, bedeutet „Lieferung“ an eine Person die Übertragung des Besitzes an den Waren auf diese Person oder das Ergreifen derjenigen Maßnahmen, um den Besitz zu übertragen, die nach den die Verpflichtung regelnden Bestimmungen erforderlich sind. Für die Zwecke von Buch VIII (Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen) liegt eine „Übergabe“ der beweglichen Sache nur dann vor, wenn der Veräußerer den Besitz an der Sache aufgibt und der Erwerber diesen erwirbt; wenn der Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, eine gerichtliche Entscheidung oder eine Rechtsnorm, nach denen der Erwerber zum Erwerb des Eigentums berechtigt ist, eine Beförderung der Sache durch einen Transporteur oder einer Reihe von Transporteuren erfordert, findet die Übergabe der Sache statt, wenn Lieferverpflichtung des Veräußerers erfüllt ist und der Transporteur oder der Erwerber den Besitz an der Sache erwirbt. (VIII. – 2:104)

Akzessorische persönliche Sicherheit

Eine „akzessorische persönliche Sicherheit“ ist eine Verpflichtung des Sicherungsgebers, die zugunsten eines Gläubigers eingegangen wird, um eine gegenwärtige oder künftige Verpflichtung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger zu sichern, und die nur dann und soweit geschuldet ist, wie die Erfüllung der letztgenannten Verpflichtung geschuldet ist. (IV. G. – 1:101(a))

Entwurfsvertrag

Ein „Entwurfsvertrag“ ist ein Vertrag, in dem sich eine Partei, der Entwerfende, verpflichtet, für eine andere Partei, den Kunden, eine unbewegliche Sache, die für oder durch den Kunden hergestellt werden soll, oder einen beweglichen oder unkörperlichen Gegenstand, oder eine Dienstleistung, der oder die für oder durch den Kunden hergestellt oder erbracht werden soll, zu entwerfen. (IV. C. - 6:101)

Direkter körperlicher Gewahrsam

„Direkter körperlicher Gewahrsam“ ist körperlicher Gewahrsam, der vom Besitzer persönlich ausgeübt wird oder durch einen Besitzgehilfen, der einen solchen Gewahrsam für den Besitzer ausübt (direkter Besitz). (VIII. – 1:205)

Diskriminierung

„Diskriminierung“ ist jedes Verhalten, durch das oder jede Situation, in der, aus Gründen wie des Geschlechts oder der ethnischen Herkunft oder der Rasse, (a) eine Person weniger günstig behandelt wird als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation behandelt wird, wurde oder würde; oder (b) eine dem Anschein nach neutrale Vorschriften, ein Kriterium oder ein Verfahren eine Personengruppe im Vergleich zu einer anderen Personengruppe in bestimmter Weise benachteiligt. (II. – 2:102(1))

Vertriebsvertrag

Ein „Vertriebsvertrag“ ist ein Vertrag, in dem eine Partei, der Lieferant, sich verpflichtet, eine andere Partei, den Vertreter, fortlaufend mit Produkten zu beliefern und der Vertreter sich verpflichtet, diese Produkte zu kaufen oder zu übernehmen und zu bezahlen und sie Dritten im Namen des Lieferanten und in dessen Auftrag zu liefern. (IV. E. – 5:101(1))

Vertriebsverhältnis

Ein „Vertriebsverhältnis“ ist das aus einem Vertriebsvertrag erwachsende Rechtsverhältnis.

Teilschuld

Eine Verpflichtung, zu der zwei oder mehr Schuldner verpflichtet sind, ist eine „Teilschuld“, wenn jeder Schuldner verpflichtet ist, nur einen Teil der Leistung zu erbringen, und der Gläubiger von jedem Schuldner nur den auf diesen entfallenden Teil verlangen kann. (III.–4:102(2))

Teilgläubigerschaft

Ein Anspruch, der zwei oder mehr Gläubigern zusteht, ist eine „Teilgläubigerschaft“, wenn der Schuldner jedem Gläubiger nur den auf diesen entfallenden Anteil schuldet und jeder Gläubiger nur Leistung des auf ihn entfallenden Anteils verlangen kann. (III.–4:202(2))

Schenkungsvertrag

Ein „Schenkungsvertrag“ über Waren ist ein Vertrag, in dem sich eine Partei, der Schenker, unentgeltlich verpflichtet, das Eigentum an Waren einer anderen Partei, dem Beschenkten, zu übertragen, und dies in der Absicht, den Beschenkten zu begünstigen. (IV.H.–1:101)

Dauerhafter Datenträger

Ein „dauerhafter Datenträger“ ist jedes Material, auf dem Informationen derart gespeichert sind, dass sie für eine spätere Einsicht für eine Zeitspanne zugänglich sind, die dem Zweck der Informationen angemessen ist, und das die unveränderte Wiedergabe dieser Information ermöglicht. (I.–1:106(3))

Pflicht

Eine Person hat die „Pflicht“ etwas zu tun, wenn aufgrund eines anwendbaren rechtlichen Verhaltensstandards sie dazu verpflichtet ist oder dies von ihr erwartet wird. Eine Pflicht kann einem bestimmten Gläubiger geschuldet sein oder nicht. Eine Pflicht ist nicht notwendigerweise Teil eines Rechtsverhältnisses. Die Verletzung einer Pflicht hat nicht notwendigerweise eine Sanktion zur Folge. Alle Verpflichtungen sind Pflichten, aber nicht alle Pflichten sind Verpflichtungen.

Materieller Verlust

Siehe „Verlust“.

Elektronisch

„Elektronisch“ bedeutet Technologien mit elektrischen, digitalen, magnetischen, kabellosen, optischen, elektromagnetischen oder ähnlichen Eigenschaften.

Elektronische Signatur

Eine „elektronische Signatur“ sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen. (I.–1:107(3))

Finanzwerte

„Finanzwerte“ sind Finanzierungsinstrumente und Ansprüche auf Zahlung von Geld. (IX.–1:201(6))

Finanzinstrumente

„Finanzierungsinstrumente“ sind (a) Aktienurkunden und gleichartige Wertpapiere sowie Anleihestücke und gleichartige Schuldurkunden, wenn diese begebbar sind; (b) alle anderen Wertpapiere, die handelbar sind und die das Recht verkörpern, solche Finanzierungsinstrumente zu erwerben, oder die ein Recht auf Geldzahlung verkörpern, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten; (c) Anteilsscheine an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren; (d) Geldmarkt-Instrumente; und (e) Rechte auf oder in Bezug auf die vorgenannten Instrumente. (IX.–1:201(7))

Franchise

„Franchise“ ist das Rechtsverhältnis aus einem Vertrag, im dem eine Partei, der Franchisegeber, der anderen Partei, dem Franchisenehmer, gegen eine Vergütung das Recht gewährt, ein Unternehmen (Franchiseunternehmen) innerhalb des Netzwerks des Franchisegebers zu betreiben zum Zwecke der Lieferung bestimmter Produkte auf Rechnung und im Namen des Franchisenehmers, und durch den der Franchisenehmer das Recht und die Verpflichtung hat, den Handelsnamen des Franchisegebers, sein Warenzeichen sowie sonstige geistige Eigentumsrechte, das Know-how und die Geschäftsmethode zu nutzen. (IV.E.–4:101)

Arglistig

Eine Täuschung ist „arglistig“, wenn sie mit Wissen oder in der Annahme begangen wird, dass es sich um die Unwahrheit handelt, und sie in der Absicht geschieht, den Empfänger dazu zu bestimmen, einen Fehler zu seinem Nachteil zu machen. Ein Verschweigen ist arglistig, wenn es in der Absicht geschieht, die Person, der die Information vorenthalten wird, dazu zu bestimmen, einen Fehler zu ihrem Nachteil zu machen. (II.–7:205(2))

Wesentliche Nichterfüllung

Eine Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung ist „wesentlich“, wenn (a) sie substantiell dem Gläubiger dasjenige vorenthält, was er nach dem Vertrag, bezogen auf die gesamte Leistung oder einen erheblichen Teil, erwarten durfte, es sei denn, dass der Schuldner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses diese Folge nicht vorausgesehen hat oder vernünftigerweise auch nicht voraussehen konnte; oder (b) sie vorsätzlich oder leichtfertig ist und dem Gläubiger Anlass zu der Annahme gibt, dass er sich auf die künftige Leistung durch den Schuldner nicht verlassen kann. (III.–3:502(2))

Globalsicherheit

Eine „Globalsicherheit“ ist eine Sicherheit, die übernommen wurde, um alle Verpflichtungen des Schuldners gegenüber dem Gläubiger oder den Debetsaldo eines Kontokorrents zu sichern, oder eine Sicherheit ähnlichen Inhalts. (IV.G.–1:101(f))

Treu und Glauben/guter Glaube

„Treu und Glauben“ ist eine Geisteshaltung, die gekennzeichnet ist durch Redlichkeit und das Fehlen jeglicher Kenntnis, dass eine scheinbare Situation nicht die wirkliche Situation ist.

Treu und Glauben und redlicher Geschäftsverkehr

Das Gebot von „Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs“ ist ein Verhaltensmaßstab, der durch Redlichkeit, Offenheit und Rücksicht auf die Interessen der anderen Partei des betreffenden Geschäfts oder Rechtsverhältnis gekennzeichnet ist. (I.–1:103)

Waren/bewegliche Sachen

„Waren“ bedeutet körperliche bewegliche Sachen. Dies schließt Schiffe, Seefahrzeuge, Luftkissen- und Luftfahrzeuge, Weltraumgegenstände, Tiere, Flüssigkeiten und Gase ein. Siehe auch „bewegliche Güter“

Grobe Fahrlässigkeit

„Grobe Fahrlässigkeit“ liegt vor, wenn einer Person ein schwerwiegender Verstoß gegen die nach den Umständen offensichtlich erforderliche Sorgfalt zur Last fällt.

Handschriftliche Signatur

Eine „handschriftliche Signatur“ ist der Name einer Person oder ein für den Namen stehendes Zeichen, eigenhändig von dieser Person zum Zwecke der Authentifizierung geschrieben. (I.–1:107(2))

Belästigung

„Belästigung“ bedeutet unerwünschtes Verhalten (einschließlich Verhalten sexueller Natur), das die Würde einer Person verletzt, vor allem, wenn ein solches Verhalten ein einschüchterndes, feindseliges, erniedrigendes, entwürdigendes oder beleidigendes Umfeld schafft oder darauf abzielt. (II.-2:102(2))

Unbewegliche Sache

„Unbewegliche Sachen“ sind Grundstücke und alles, was mit Grundstücken in einer Art und Weise verbunden ist, dass es nicht durch gewöhnliches menschliches Handeln fortbewegt werden kann.

Unvollständige Schuldübernahme

Eine „unvollständige Schuldübernahme“ liegt vor, wenn ein Dritter an die Stelle des Schuldners tritt mit der Wirkung, dass der ursprüngliche Schuldner verpflichtet bleibt, wenn der neue Schuldner nicht ordnungsgemäß erfüllt. (III.-5:206)

Unkörperlich

„Unkörperlich“ bedeutet in Bezug auf einen Gegenstand, dass dieser keine physische Existenz in fester, flüssiger oder gasförmiger Form hat.

Entschädigen/Freistellen

„Entschädigen“ oder „freistellen“ bedeutet eine derartige Zahlung an eine Person zu leisten, die sicherstellt, dass diese Person keinen Verlust erleidet.

Unabhängige persönliche Sicherheit

Eine „unabhängige persönliche Sicherheit“ ist eine Verpflichtung eines Sicherheitsgebers, die zu Gunsten eines Gläubigers zum Zwecke der Sicherung eingegangen wird und für die ausdrücklich oder schlüssig erklärt wird, dass sie nicht von einer seitens einer anderen Person gegenüber dem Gläubiger geschuldeten Verpflichtung abhängt. (IV.G.-1:101(b))

Indirekter körperlicher Gewahrsam

„Indirekter körperlicher Gewahrsam“ ist körperlicher Gewahrsam, der durch eine andere Person, einen Besitzer kraft beschränkten Rechts, ausgeübt wird (indirekter Besitz). (VIII.-1:205)

Im Einzelnen ausgehandelt

Siehe „nicht im Einzelnen ausgehandelt“ und II.-1:110.

Unwirksam

„Unwirksam“ bedeutet in Bezug auf einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, dass der Vertrag oder das Rechtsgeschäft keine Wirkungen hat, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorübergehend oder dauernd, allgemein oder beschränkt ist.

Insolvenzverfahren

Ein „Insolvenzverfahren“ bedeutet ein kollektives Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, einschließlich eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes, in welchem die Vermögensgegenstände und Geschäfte einer Person, die insolvent ist oder von deren Insolvenz ausgegangen wird, zum Zwecke der Sanierung oder Liquidation unter Kontrolle oder Aufsicht eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Stelle gestellt sind.

Immaterielle Werte

„Immaterielle Werte“ bedeutet, in Bezug auf dingliche Sicherheiten, unkörperliche Vermögensgegenstände; sie umfassen auch nichtverbriefte und indirekt gehaltene Sicherheiten sowie den ungeteilten Anteil eines Miteigentümers an körperlichen Gegenständen, einer Masse oder einem Fonds. (IX.-1:201(8))

Zinsen

„Zinsen“ bedeutet einfache Zinsen, ohne die Annahme, dass sie von Zeit zu Zeit kapitalisiert werden.

Ungültig

„Ungültig“ bedeutet in Bezug auf ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsverhältnis, dass das Rechtsgeschäft oder das Rechtsverhältnis nichtig oder angefochten worden ist.

Gemeinschaftliche Verpflichtung

Eine Verpflichtung, die von zwei oder mehreren Schuldner geschuldet wird, ist eine „gemeinschaftliche Verpflichtung“, wenn alle Schuldner verpflichtet sind, sie gemeinschaftlich zu erfüllen und der Gläubiger die Erfüllung nur von ihnen allen gemeinsam verlangen kann. (III.–4:102(3))

Gemeinschaftliches Recht

Ein Anspruch, der zwei oder mehr Gläubigern zusteht, ist ein „gemeinschaftliches Recht“, wenn der Schuldner an alle Gläubiger leisten muss und jeder Gläubiger die Leistung nur zum Vorteil aller fordern kann. (III.–4:202(3))

Rechtsgeschäft

Ein „Rechtsgeschäft“ ist jede Erklärung oder Vereinbarung, gleich ob ausdrücklich oder konkludent, die darauf abzielt, als solche Rechtswirkungen zu haben. Es kann ein-, zwei- oder mehrseitig sein. (II.–1:101(2))

Halter

Ein „Halter“ ist in Bezug auf ein Tier, Fahrzeug oder eine Substanz die Person, die den Nutzen oder den körperlichen Gewahrsam an der Sache zu ihrem eigenen Vorteil hat und die das Recht zum Gewahrsam oder zur Nutzung ausübt.

Miete

„Miete“ ist das Rechtsverhältnis aus einem Vertrag, in dem sich die eine Partei, der Vermieter, verpflichtet, der anderen Partei, dem Mieter, gegen Miete ein zeitweises Nutzungsrecht einzuräumen. (IV.B.–1:101)

Beschränkte dingliche Rechte

„Beschränkte dingliche Rechte, die durch die Bestimmungen dieser Modellregeln oder durch nationales Recht als dingliche Rechte bezeichnet oder als solche behandelt werden, sind Rechte folgenden Charakters: (a) Sicherungsrechte; (b) Nutzungsrechte; (c) Erwerbsrechte (einschließlich des Erwerbsrechts im Sinne von VIII. – 2:307 (Anwartschaftsrecht des Erwerbers unter Eigentumsvorbehalt)); und (d) Rechte in Bezug auf einen Trust. (VIII.–1:204)

Besitzer kraft beschränkten Rechts

Ein „Besitzer kraft beschränkten Rechts“ ist, in Bezug auf bewegliche Sachen, eine Person, die körperlichen Gewahrsam an einer beweglichen Sache ausübt entweder: (a) mit der Absicht, dies im eigenen Interesse dieser Person und auf Grundlage eines besonderen Rechtsverhältnisses mit dem Eigenbesitzer zu tun, welches dem Besitzer kraft beschränkten Rechts das Recht zum Besitz der beweglichen Sache gewährt; oder (b) mit der Absicht, dies nach den Weisungen des Eigenbesitzers und auf Grundlage eines besonderen Vertragsverhältnisses mit dem Eigenbesitzer zu tun, welches dem Besitzer kraft beschränkten Rechts ein Recht gewährt, die bewegliche Sache zurückzubehalten, bis jegliche Gebühren oder Kosten durch den Eigenbesitzer bezahlt wurden. (VIII.–1:207)

Darlehensvertrag

Ein „Darlehensvertrag“ ist ein Vertrag, durch den eine Partei, der Darlehensgeber, verpflichtet ist, der anderen Partei, dem Darlehensnehmer, ein Darlehen jedweden Umfangs für eine festgelegte oder unbestimmte Zeit (die Laufzeit) in Form eines Gelddarlehens oder eines Überziehungskredits zu gewähren, und durch welchen der Darlehensnehmer verpflichtet ist, den im Rahmen des Darlehens erhaltenen Betrag zurückzuzahlen, unabhängig davon, ob der Darlehensnehmer verpflichtet ist, Zinsen oder ein anderes vereinbartes Entgelt zu zahlen oder nicht. (IV.F.–1:101(2))

Verlust

„Verlust“ umfasst materiellen und immateriellen Verlust. „Materieller Verlust“ umfasst den Verlust von Verdienst oder Gewinn, angefallene Kosten und die Wertminderung von Gegenständen. „Immaterieller Verlust“ umfasst Schmerzen und Leid und die Beeinträchtigung der Lebensqualität. (III.–3:701(3) und VI.–2:101(4))

Auftrag

Der „Auftrag“ eines Vertreters ist die durch den Geschäftsherrn erteilte Vollmacht und Anweisung, gegebenenfalls modifiziert durch spätere Weisungen, betreffend die Anbahnung, Verhandlung oder den Abschluss eines Vertrages oder eines anderen Rechtsgeschäftes mit einem Dritten. (IV.D.–1:102(1)(a))

Auftrag zur unmittelbaren Vertretung

Ein „Auftrag zur unmittelbaren Vertretung“ ist ein Auftrag, durch den der Vertreter verpflichtet ist, im Namen des Geschäftsherrn zu handeln oder anderweitig in einer Weise, die eine Absicht erkennen lässt, auf die Rechtsstellung des Geschäftsherrn einzuwirken. (IV.D.–1:102(1)(d))

Auftrag zur mittelbaren Vertretung

Ein „Auftrag zur mittelbaren Vertretung“ ist ein Auftrag, durch den der Vertreter verpflichtet ist, in seinem eigenen Namen zu handeln oder anderweitig in einer Weise, die eine Absicht, auf die Rechtsstellung des Geschäftsherrn einzuwirken, nicht erkennen lässt. (IV.D.–1:102(1)(e))

Konfusion

Eine „Konfusion“ bedeutet, dass die Eigenschaften des Schuldners und Gläubigers sich in derselben Person in derselben Funktion vereinigen.

Integrationsklausel

Eine „Integrationsklausel“ ist eine Bestimmung in einer Vertragsurkunde, die besagt, dass das Schriftstück alle Bestimmungen des Vertrages enthält. (II.–4:104)

Gelddarlehen

Ein „Gelddarlehen“ ist ein festgelegter Geldbetrag, der dem Darlehensnehmer gewährt wird und zu dessen Rückzahlung, entweder in festgelegten Raten oder durch Zahlung des Gesamtbetrages am Ende der Laufzeit, sich der Darlehensnehmer verpflichtet. (IV.F.–1:101(3))

Kraftfahrzeug

„Kraftfahrzeug“ ist jedes Fahrzeug, das zur Fortbewegung an Land dient und mechanisch angetrieben wird, jedoch keine Schienenfahrzeuge und Anhänger, unabhängig davon, ob sie angekuppelt sind oder nicht. (VI.–3:205(2))

Bewegliche Güter

„Bewegliche Güter“ umfasst körperliche und unkörperliche Gegenstände außer unbewegliche Sachen.

Fahrlässigkeit

„Fahrlässigkeit“ liegt vor, wenn eine Person nicht der Sorgfalt genügt, die in den Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise erwartet werden kann. (VI. – 3:102)

Immaterieller Verlust

Siehe „Verlust“.

Nichterfüllung

„Nichterfüllung“ bedeutet in Bezug auf eine Verpflichtung jegliches Ausbleiben der Erfüllung der Verpflichtung, unabhängig davon, ob entschuldigt oder nicht. Sie umfasst die verspätete und die mangelhafte Erfüllung. (III.–1:102(3))

Mitteilung

„Mitteilung“ umfasst die Übermittlung von Informationen oder eines Rechtsgeschäfts. (I.–1:109)

Nicht im Einzelnen ausgehandelt

Eine durch eine Partei gestellte Vertragsbestimmung ist „nicht im Einzelnen ausgehandelt“, wenn die andere Partei nicht in der Lage war, ihren Inhalt zu beeinflussen, insbesondere weil die Bestimmung im Voraus abgefasst wurde, unabhängig davon, ob als Teil von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder nicht. (II.–1:110)

Verpflichtung

Eine „Verpflichtung“ ist eine Pflicht zu leisten, die eine Partei eines Rechtsverhältnisses, der Schuldner, einer anderen Partei, dem Gläubiger, schuldet. (III.–1:102(1))

Überziehungskredit

Ein „Überziehungskredit“ ist eine Option für den Darlehensnehmer, Geldmittel auf einer wechselnden, beschränkten Basis vom gegenwärtigen Konto des Darlehensnehmers über den aktuellen Kontostand hinaus abzuheben. (IV.F.–1:101(4))

Eigenbesitzer

Ein „Eigenbesitzer“ ist, in Bezug auf bewegliche Sachen, eine Person, die körperlichen Gewahrsam an der beweglichen Sache in der Absicht ausübt, dies als Eigentümer oder wie ein Eigentümer zu tun. (VIII.–1:206)

Eigentum

„Eigentum“ ist das umfassendste Recht, das eine Person, der Eigentümer, an Gegenständen haben kann, einschließlich des ausschließlichen Rechts, soweit dies mit dem anwendbaren Recht oder Rechten, die der Eigentümer selbst gewährt hat, in Einklang steht, den Gegenstand zu nutzen, zu genießen, zu verändern, zu zerstören, ihn wegzugeben und wieder zu erlangen. (VIII.–1:202)

Erfüllung

„Erfüllung“ bedeutet in Bezug auf eine Verpflichtung, dass der Schuldner dasjenige tut, was nach der Verpflichtung getan werden muss, oder dasjenige nicht tut, was nicht getan werden darf. (III.–1:102(2))

Person

„Person“ umfasst eine natürliche oder juristische Person.

Körperlicher Gewahrsam

„Körperlicher Gewahrsam“ umfasst in Bezug auf bewegliche Sachen direkten körperlichen Gewahrsam oder indirekten körperlichen Gewahrsam. (Cf. VIII.–1:205)

Besitz

„Besitz“ bedeutet in Bezug auf bewegliche Sachen die Ausübung von körperlichem Gewahrsam an einer beweglichen Sache. (VIII.–1:205)

Besitzgehilfe

Ein „Besitzgehilfe“ ist in Bezug auf bewegliche Sachen eine Person (zum Beispiel ein Arbeitnehmer), die direkten körperlichen Gewahrsam an einer beweglichen Sache für einen Eigenbesitzer oder einen Besitzer kraft beschränkten Rechts ausübt (ohne die Absicht und das besondere Rechtsverhältnis, die für einen Besitzer kraft beschränkten Rechts erforderlich sind); und der der Eigenbesitzer oder der Besitzer kraft beschränkten Rechts bindende Weisungen über die Nutzung der beweglichen Sache im Interesse des Eigenbesitzers oder Besitzers kraft beschränkten Rechts erteilen kann. Eine Person ist ebenfalls ein Besitzgehilfe, wenn diese Person sich zufällig in einer Position befindet, direkten körperlichen Gewahrsam an einer beweglichen Sache für einen Eigenbesitzer oder Besitzer kraft beschränkten Rechts auszuüben und diesen tatsächlich ausübt. (VIII.–1:208)

Besitzsicherheit

Eine „Besitzsicherheit“ ist ein Sicherungsrecht, das den Besitz des gesicherten Gläubigers oder einer anderen Person (ausgenommen der Schuldner), welche für den Gläubiger den Besitz ausübt, an dem belasteten körperliche Gegenstand erfordert. (IX.–1:201(10))

Verjährung

„Verjährung“ ist in Bezug auf einen Anspruch auf Erfüllung einer Verpflichtung die rechtliche Wirkung, dass der Ablauf einer vorgeschriebenen Zeitspanne den Schuldner dazu berechtigt, die Erfüllung zu verweigern.

Vermutung

Eine „Vermutung“ bedeutet, dass das Vorhandensein einer bekannten Tatsache oder Sachlage den Schluss erlaubt, dass etwas anderes als wahr angesehen werden sollte, bis das Gegenteil bewiesen ist.

Preis

Der „Preis“ ist dasjenige, was der Schuldner einer Geldschuld als Gegenleistung für etwas Geliefertes oder Geleistetes schuldet; ausgedrückt in einer Währung, die das Recht als solche anerkennt.

Erträge

„Erträge“ sind in Bezug auf dingliche Sicherheiten sämtliche aus einem belasteten Vermögensgegenstand gewonnene Vorteile, wie etwa Erlöse durch Verkauf, Einziehung oder andere Verfügungen, Schadensersatzansprüche oder Versicherungsleistungen aufgrund von Mängeln, Schäden oder Verlust, Rechts- und Sachfrüchte einschließlich Ausschüttungen sowie Erträge von Erträgen. (IX.-1:201(11))

Bearbeitungsvertrag

Ein Bearbeitungsvertrag ist ein Vertrag, in dem sich eine Partei, der Bearbeiter, verpflichtet, eine Dienstleistung an einem vorhandenen beweglichen oder unkörperlichen Gegenstand oder an einer unbeweglichen Sache für eine andere Partei, den Kunden, zu erbringen (außer wenn es sich bei der Dienstleistung um Herstellungsarbeiten an einem bestehenden Gebäude oder einer anderen unbeweglichen Sache handelt). (IV.C.-4:101)

Hersteller

„Hersteller“ umfasst, wenn etwas hergestellt wird, den Hersteller oder Produzenten; im Falle von Rohstoffen, die Person, die sie abscheidet oder gewinnt; und im Falle von etwas Gewachsenem, Gezüchtetem oder Aufgezogenem, den Erzeuger, Züchter oder Aufzieher. Eine spezielle Definition gilt für die Zwecke von VI.-3: 204.

Gegenstand

„Gegenstand“ umfasst alles, an dem man Eigentum haben kann: Es kann beweglich oder unbeweglich, körperlich oder unkörperlich sein.

Dingliche Sicherheit

Eine „dingliche Sicherheit“ umfasst Sicherheiten an allen Arten von Vermögensgegenständen, ob beweglich oder unbeweglich, körperlich oder unkörperlich. (IV.G.-1:101(g))

Vertrag über die Bestellung einer dinglichen Sicherheit

Ein „Vertrag über die Bestellung einer dinglichen Sicherheit“ ist ein Vertrag, in dem ein Sicherungsgeber sich verpflichtet, dem gesicherten Gläubiger ein Sicherungsrecht einzuräumen, oder nach dem ein gesicherter Gläubiger berechtigt ist, bei der Übertragung des Eigentums ein Sicherungsrecht zurückzubehalten, oder nach dem ein Verkäufer, Vermieter oder anderer Lieferant von Vermögensgegenständen berechtigt ist, sich das Eigentum an den gelieferten Vermögensgegenständen vorzubehalten, um seine Ansprüche auf Erfüllung zu sichern. (IX.-1:201(4))

Feiertag

Ein „Feiertag“ ist mit Bezug auf einen Mitgliedstaat oder einen Teil eines Mitgliedstaats der Europäischen Union jeder Tag, der als ein solcher für den Staat oder einen Teil in einer im Amtsblatt veröffentlichten Liste genannt ist. (I.-1:110(9)(a))

Genehmigen

„Genehmigen“ bedeutet mit rechtlicher Wirkung bestätigen.

Angemessen / Vernünftig

Was „angemessen“ oder „vernünftig“ ist, ist objektiv unter Berücksichtigung der Art und des Zwecks einer vorgenommenen Handlung, der Umstände des Einzelfalles und der anwendbaren Gebräuche und Gepflogenheiten zu bestimmen. (I.-1:104)

Gegenseitig

Eine Verpflichtung ist „gegenseitig“ im Verhältnis zu einer anderen Verpflichtung, wenn (a) die Erfüllung der Verpflichtung im Austausch für die Erfüllung der anderen Verpflichtung geschuldet ist; (b) es sich um eine Verpflichtung handelt, die Erfüllung der anderen Verpflichtung zu ermöglichen oder entgegenzunehmen; oder (c) sie so eindeutig mit der anderen Verpflichtung oder deren Inhalt verbunden ist, dass die Erfüllung der einen vernünftigerweise als von der Erfüllung der anderen Verpflichtung abhängig angesehen werden kann. (III.–1:102(4))

Leichtfertig

Eine Person ist „leichtfertig“, wenn sie von einer offensichtlichen und schwerwiegenden Gefahr eines bestimmten Vorgehens weiß, aber dennoch willentlich ohne Rücksicht darauf, ob sich die Gefahr verwirklicht, fortfährt.

Miete

„Miete“ ist das Geld oder ein anderer Wert, das bzw. der als Gegenleistung für ein zeitweises Nutzungsrecht geschuldet ist. (IV.B.–1:101)

Schadensersatz

„Schadensersatz“ bedeutet Entschädigung oder eine andere geeignete Maßnahme, um die Person, die den Schaden erleidet, wieder in die Position zu versetzen, in der sie sich befände, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre. (VI.–6:101)

Stellvertreter

Ein „Stellvertreter“ ist eine Person, die bevollmächtigt ist, die Rechtsstellung einer anderen Person, des Geschäftsherrn, im Verhältnis zu einem Dritten zu verändern und zwar durch Handeln im Namen des Geschäftsherrn oder in einer anderen Art und Weise, durch die der Vertreter den Willen äußert, die Rechtsstellung des Geschäftsherrn unmittelbar zu verändern. (II.–6:102(1))

Erfordernis

Ein „Erfordernis“ ist etwas, das erforderlich ist, bevor ein bestimmtes Ergebnis eintritt oder ein bestimmtes Recht ausgeübt werden kann.

Auflösend

Eine Bedingung ist „auflösend“, wenn sie dazu führt, dass ein Rechtsverhältnis oder eine rechtliche Wirkung endet, wenn die Bedingung eintritt. (III.–1:106)

Eigentumsvorbehalt

Es besteht ein „Eigentumsvorbehalt“, wenn das Eigentum an gelieferten Vermögensgegenständen durch den Eigentümer vorbehalten wird, um einen Anspruch auf Erfüllung einer Verpflichtung zu sichern. (IX.–1:103)

Zurücknahme

„Zurücknahme“ bedeutet (a) in Bezug auf ein Rechtsgeschäft dessen Rücknahme durch eine oder mehrere Personen, die ein Recht zur Zurücknahme haben, mit der Folge, dass das Rechtsgeschäft nicht mehr wirksam ist, oder (b) in Bezug auf etwas Übertragenes oder Veräußertes, die Rücknahme durch eine oder mehrere Personen, die ein Recht zur Zurücknahme haben, mit der Folge, dass es an die Person, die es übertragen oder veräußert hat, zurückfällt oder ihr zurückzugeben ist.

Recht

„Recht“ kann, je nach dem Zusammenhang, bedeuten: (a) das Gegenstück zu einer Verpflichtung oder Schuld (wie in „ein erhebliches Ungleichgewicht der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Verpflichtungen“); (b) ein dingliches Recht (wie ein Eigentumsrecht); (c) ein Persönlichkeitsrecht (wie das Recht auf Achtung der Würde oder das Recht auf Freiheit und Privatsphäre); (d) eine gesetzlich übertragene Macht, eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen (wie das „Recht, einen Vertrag anzufechten“); (e) eine Berechtigung zu einem bestimmten Rechtsbehelf (wie das Recht darauf, dass ein Gericht die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung anordnet) oder (f) eine Berechtigung, etwas zu tun oder nicht zu tun, das die Rechtsstellung einer anderen Person beeinträchtigt, ohne nachteiligen Rechtsfolgen ausgesetzt zu sein (wie das „Recht, die Erfüllung einer im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Verpflichtung zurückzubehalten“).

Kaufvertrag

Ein „Kaufvertrag“ über Waren oder andere Vermögensgegenstände ist ein Vertrag, in dem sich eine Partei, der Verkäufer, gegenüber einer anderen Partei, dem Käufer, verpflichtet, das Eigentum an den Waren oder Vermögensgegenständen an den Käufer oder an einen Dritten entweder sofort bei Vertragsschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt zu übertragen und der Käufer sich zur Kaufpreiszahlung verpflichtet. (IV.A.–1:202)

Sicherheit an einem beweglichen Gegenstand

Eine „Sicherheit an einem beweglichen Gegenstand“ ist jedes beschränkte dingliche Recht an einem Gegenstand, das den gesicherten Gläubiger zur bevorzugten Befriedigung des besicherten Anspruchs aus dem belasteten Gegenstand berechtigt. (IX.–1:102(1))

Dienstleistungsvertrag

Ein „Dienstleistungsvertrag“ ist ein Vertrag, in dem sich eine Partei, der Dienstleister, verpflichtet, der anderen Partei, dem Kunden, eine Dienstleistung zu erbringen. (IV.C.–1:101)

Aufrechnung

„Aufrechnung“ ist eine Rechtshandlung, durch die eine Person einen Anspruch, den sie gegen eine andere Person hat, einsetzen kann, um eine Verpflichtung, die sie der anderen Person schuldet, ganz oder teilweise zum Erlöschen zu bringen. (III.–6:101)

Signatur

„Signatur“ umfasst die handschriftliche, die elektronische und die fortgeschrittene elektronische Signatur. (I.–1:107(1))

Gesamtschuld

Eine Verpflichtung, die von zwei oder mehr Schuldner geschuldet wird, ist eine „Gesamtschuld“, wenn alle Schuldner verpflichtet sind, ein und dieselbe Leistung zu erbringen und der Gläubiger berechtigt ist, sie von jedem der Schuldner zu verlangen, bis die Erfüllung vollständig bewirkt ist. (III.–4:102(1))

Gesamtgläubigerschaftlicher Anspruch

Ein Anspruch, der zwei oder mehr Gläubigern zusteht, ist ein „gesamtgläubigerschaftlicher Anspruch“, wenn jeder Gläubiger die ganze Leistung vom Schuldner verlangen kann und der Schuldner an jeden der Gläubiger leisten darf. (III.–4:202(1))

Allgemeine Geschäftsbedingungen

„Allgemeine Geschäftsbedingungen“ sind Vertragsbestimmungen, die für mehrere Verwendungen gegenüber verschiedenen Vertragspartnern vorformuliert worden und die nicht im Einzelnen von den Parteien ausgehandelt worden sind. (II.–1:109)

Verwahrungsvertrag

Ein „Verwahrungsvertrag“ ist ein Vertrag, in dem sich eine Partei, der Verwahrer, verpflichtet, für eine andere Partei, den Kunden, einen beweglichen oder unkörperlichen Gegenstand zu verwahren. (IV.C.–5:101)

Gesetzlicher Forderungsübergang

Ein „gesetzlicher Forderungsübergang“ in Bezug auf Rechte ist ein Vorgang, durch den eine Person, die eine Zahlung oder etwas anderes an eine andere Person geleistet hat, kraft Gesetzes Rechte dieser Person gegen einen Dritten erwirbt.

Schuldübernahme

Eine „Schuldübernahme“ ist ein Vorgang, durch den, mit Zustimmung des Gläubigers, ein Dritter vollständig oder teilweise an die Stelle des Schuldners tritt, unter Aufrechterhaltung des Vertrags. (III.–5:202) Siehe auch „vollständige Schuldübernahme“ und „unvollständige Schuldübernahme“.

Liefern / Erbringen

Das „Liefern“ von beweglichen Sachen oder anderen Vermögensgegenständen bedeutet, sie einer anderen Person zu überlassen, sei es durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Miete oder in anderer Weise;

das „Erbringen“ von Dienstleistungen bedeutet, einer anderen Person Dienste zu leisten, unabhängig davon, ob dies gegen einen Preis oder unentgeltlich geschieht. Falls nicht anders angegeben, umfasst „Lieferrn“ die Lieferung von beweglichen Sachen und anderen Vermögensgegenständen sowie das Erbringen von Dienstleistungen.

Aufschiebend

Eine Bedingung ist „aufschiebend“, wenn sie das Entstehen eines Rechtsverhältnisses oder das Eintreten einer Rechtswirkung verhindert, bis die Bedingung eingetreten ist. (III.–1:106)

Stillschweigende Verlängerung

Durch eine „stillschweigende Verlängerung“ wird ein Vertrag, wenn er die dauernde oder wiederholte Erfüllung von Verpflichtungen während eines bestimmten Zeitraums vorsieht und die Verpflichtungen von beiden Parteien auch nach dem Ende dieses Zeitraums weiterhin erfüllt werden, ein für unbestimmte Zeit geltender Vertrag, es sei denn, dass die Umstände im Widerspruch zu einer stillschweigenden Einigung über eine derartige Verlängerung stehen. (III.–1:111)

Bestimmung

„Bestimmung“ bedeutet jede Bestimmung, ausdrücklich oder stillschweigend, eines Vertrags oder eines anderen Rechtsgeschäfts, eines Gesetzes, eines Gerichtsbeschlusses oder in Gebräuchen und Gepflogenheiten; auch eine Bedingung ist umfasst.

Rücktritt / Kündigung / Aufhebung

„Rücktritt“, „Kündigung“ oder „Aufhebung“ bedeutet in Bezug auf ein bestehendes Recht, eine Verpflichtung oder ein Rechtsverhältnis, diese, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung für die Zukunft zu beenden.

Textform

In „Textform“ bedeutet in Bezug auf eine Erklärung, dass die Erklärung in alphabetischen oder anderen verständlichen Zeichen so auf einem Träger ausgedrückt ist, dass man sie lesen sowie die in der Erklärung enthaltenen Informationen speichern und in gegenständlicher Form wiedergeben kann. (I.–1:106(2))

Vertragsübertragung

„Vertragsübertragung“ ist der Vorgang, durch den, mit Zustimmung aller drei Parteien, eine neue Partei eine bestehende Partei in einem Vertrag ersetzt und dabei alle Rechte und Verpflichtungen sowie die gesamte vertragliche Stellung der bisherigen Partei übernimmt. (III.–5:302)

Behandlungsvertrag

Ein „Behandlungsvertrag“ ist ein Vertrag, bei dem sich eine Partei, der Behandelnde, verpflichtet, für eine andere Partei, den Patienten, eine medizinische Behandlung durchzuführen oder eine andere Dienstleistung zu erbringen, um die körperliche oder geistige Verfassung einer Person zu verändern. (IV.C.–8:101)

Trust

Ein „Trust“ ist ein Rechtsverhältnis, bei dem ein Treuhänder verpflichtet ist, einen oder mehrere Vermögensgegenstände (das Treuhandvermögen) in Übereinstimmung mit den das Rechtsverhältnis regelnden Bestimmungen (Treuhandbestimmungen) zu verwalten oder darüber zu verfügen, um einen Begünstigten zu begünstigen oder im öffentlichen Interesse liegende Ziele zu fördern. (X.–1:201)

Treuhand

Ein „Treuhand“ ist eine Person, der das Treuhandvermögen, bei Errichtung des Trust oder später bei oder nach ihrer Ernennung, unentziehbar übertragen oder belassen wird, und welche die oben in der Definition „Trust“ genannte Verpflichtung hat. (X.–1:203(2))

Gründer des Trust

Ein „Gründer des Trust“ ist eine Person, die durch ein Rechtsgeschäft einen Trust begründet oder zu begründen beabsichtigt. (X.–1:203(1))

Ungerechtfertigte Bereicherung

Eine „ungerechtfertigte Bereicherung“ ist eine Bereicherung, die rechtlich nicht gerechtfertigt ist.

Gültig

„Gültig“ bedeutet in Bezug auf ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsverhältnis, dass das Rechtsgeschäft oder das Rechtsverhältnis nicht nichtig ist und nicht angefochten wurde.

Nichtig

„Nichtig“ bedeutet in Bezug auf ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsverhältnis, dass das Rechtsgeschäft oder das Rechtsverhältnis automatisch von Beginn an keine Wirkung entfaltet.

Anfechtbar

„Anfechtbar“ bedeutet in Bezug auf ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsverhältnis, dass das Rechtsgeschäft oder Rechtsverhältnis einen Mangel hat, wegen dessen es angefochten werden kann, und es daher rückwirkend wirkungslos gemacht werden kann.

Widerrufen

Ein Recht, einen Vertrag oder ein Rechtsgeschäft zu „widerrufen“, ist ein nur innerhalb einer bestimmten Frist ausübbares Recht, ein sich aus dem Vertrag oder dem Rechtsgeschäft ergebendes Rechtsverhältnis zu beenden, ohne dass dafür eine Begründung angegeben werden muss und ohne sich einer Haftung für die Nichterfüllung der sich aus dem Vertrag oder dem Rechtsgeschäft ergebenden Verpflichtungen auszusetzen. (II.–5:101 to II.–5:105)

Zurückbehalten der Leistung

„Zurückbehalten der Leistung“, als Rechtsbehelf für die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, bedeutet, dass eine Vertragspartei die ihr obliegende Gegenleistung zurückbehalten kann, bis die andere Partei ihre Leistung angeboten oder erbracht hat. (III.–3:401)

Arbeitstage

„Arbeitstage“ sind alle Tage außer Samstage, Sonntage und Feiertage. (I.–1:110(9)(b))

Schriftlich

„Schriftlich“ bedeutet in Textform, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger und in unmittelbar lesbaren Zeichen. (I.–1:106(1))